Drittes Hauptstück.

Von dem Districte des Herzogs zu Augustenburg, der Grafschaft Reventlau, und den übrigen adelichen Districten; oder denjenigen Kirchspielen, worinn der Herzog zu Augustenburg, die Grafschaft Reventlau, das adeliche Fräuleinkloster zu Schleswig und die adelichen Güter das Patronatrecht haben.

I. Von dem Districte des Herzogs zu Augustenburg.

District des Herzoges zu Augustenburg.

Es ist bereits oben im ersten Theile im siebenten Hauptstücke im 410 § von den Herzogen zu Schleswig und Holstein sonderburgischer Linie eine historische Nachricht ertheilet worden. Darauf bezieht man sich hier, und wiederholet daraus, daß Herzog Alexander zu Sonderburg 1627 gestorben, von seinen Söhnen 5 neue Linien gestiftet worden, 3 davon erloschen, und also nur noch 2 übrig sind; nämlich die augustenburgische und die beckische. Der Stifter der augustenburgischen Linie ist Herzog Ernst Günther, Herzog Alexanders dritter Prinz, der am 14 October 1609 gebohren, und am 18 Januar 1689 gestorben ist. Er kaufete 1651 vom Könige Friderich III. die Vogtey Stavensbüll von 19 Pflügen zu Seblöe und Stavensbüll im Kirchspiele Ketting auf der Insel Alsen, welche zum Amte Schwabstedt gehörte, ließ hierauf das Dorf Stavensbüll eingehen, und bauete an dessen Stelle das jetzige Schloß Augustenburg; welches er

Von der augustenburgischen Linie.

von seiner Gemahlinn Augusta benennete. Herzog Ernst Günther war Gouverneur von Alsen, und brachte auch noch das adeliche Gut Rumohrsgaard, und das damals zu Gammelgaard gehörige Dorf Brohe an sein Haus. Sein Sohn, Herzog Friderich Wilhelm, war am 18 November 1668 gebohren, starb am 3 Junius 1714, und hinterließ seinen Sohn, Herzog Christian August, welcher am 4 August 1696 gebohren war, und am 28 Januar 1754 mit Tode abgieng. Herzog Christian August ließ 2 Prinzen nach sich; 1) den jetzigen Herzog Friderich Christian, gebohren am 6 April 1721, königlichen dänischen General der Infanterie und Ritter vom Elephantenorden, dessen erster Prinz gleiches Namens am 28 September 1765, hiernächst der zweyte Prinz, Friderich Karl Aemil am 8 März 1767, und der dritte Prinz Christian August am 9 Julius 1768 das Licht der Welt erblicketen; und 2) Prinz Aemil August, gebohren am 3 August 1722, gleichfalls dänischen General der Infanterie und Ritter vom Orden des Elephanten. Herzog Christian August erhielt vom Könige in Dännemark Christian VI. am 30 December 1730 das Gut Gammelgaard nebst Gundstrup, und 1745 die Güter Rönhof und Langenvorwerk auf seine Lebenszeit nießbräuchlich. Letztere nahm König Friderich V. nach Herzog Christian Augusts Tode wieder zu sich, überließ aber aufs neue am 26 März 1754 dem Herzoge Friderich Christian Gammelgaard nebst Gundstrup auf Lebenszeit zum Nießbrauche. Herzog Friderich Christian bekam auch für sich und seine männlichen Leibeserben, und nach deren Abgange sein Herr Bruder, der Prinz Aemil August und dessen männliche Nachkommen, zu Folge eines mit König Friderich V. am 13 Februar 1756 geschlossenen Vergleichs,

Gam-

Gammelgaard nebst Gundstrup als ein adeliches Gut, welches vom Amte Sonderburg völlig abgesondert wurde, durch eine Schenkung eigenthümlich. Hiernächst traten der Herzog Friderich Christian und obgenannter sein Herr Bruder ihr Erbrecht auf die plönischen und glücksburgischen lehnbaren Lande dem Könige Friderich V. ab, und der König überließ dem augustenburgischen Hause und dessen männlichen Nachkommen dafür durch einen am 24 September 1764 ausgestellten Ueberlassungscontract das Schloß Sonderburg und die 4 Güter, Rönhof, Langenvorwerk, Maybüllgaard und Kekenißgaard, wovon bloß die zum letztern Gute bisher gehörig gewesene auf Kekeniß liegende Koppel Kekenißhoy ausgenommen wurde, mit adelichen Freyheiten und Gerechtigkeiten. Hievon ist schon im 399 und 405 §. des ersten Theils Meldung geschehen.

Augustenburgische Güter auf Alsen.

Der Herzog von Augustenburg besitzt jetzo im Südertheile der Insel Alsen folgende adeliche Güter: 1) Rönhof, 2) Langenvorwerk, 3) Maybüllgaard, 4) Kekenißgaard, 5) Gammelgaard, 6) Gundstrup, welches ehemals zu Gammelgaard gehöret hat, 7) Augustenburg, 8) Rumohrsgaard oder Rumohrshof und 9) Evelgunde; welches letztere vormals ein Stück von Rumohrsgaard gewesen ist.

Deren Größe und Fruchtbarkeit.

Diese Güter machen zusammen einen Strich Landes aus, der von Südwesten nach Nordosten ungefähr 1½, und von Südosten nach Nordwesten 1 deutsche Meile groß ist. Was von der Fruchtbarkeit der Insel Alsen überhaupt oben beym Amte Sonderburg erwähnet worden ist, gilt ins besondere von diesem Striche Landes.

Andere augustenburgische Güter.

Außer diesen Gütern gehören dem Herzoge zu Augustenburg auf dem festen Lande des Herzogthums die adelichen Güter: 1) Gravenstein mit seinen Pachthöfen Gravenstein und Fischbeck im Kirchspiele Atzbüll, 2) Kieding im Kirchspiele Feldstedt, 3) Auenbüllgaard im Kirchspiele Ulderup auf Sundewitt, 4) Kielstrup im Kirchspiele Holebüll, und 5) Ahrup im Kirchspiele Enstedt; deren Boden zwar von unterschiedener Güte, aber doch meistentheils fruchtbar ist.

Alle diese Güter werden unten unter den adelichen Gütern aufgeführet werden.

Augustenburgische Schlösser. Augustenburg.

Der Herzog hat 3 Schlösser, Augustenburg, Sonderburg und Gravenstein. Das ordentliche herzogliche Residenzschloß Augustenburg, $\frac{3}{4}$ Meile von der Stadt Sonderburg auf der Insel Alsen, im Kirchspiele Ketting, hat eine angenehme Lage, ist zwar nicht von Brandmauer aufgeführet, aber doch groß, bequem und von ziemlichem Ansehen. Hierinn ist eine Kapelle, worinn an jedem Sonn- und Festtage einmal Gottesdienst gehalten wird. Der Garten beym Schlosse ist angenehm, und hinter demselben befinden sich in einem stark bewachsenen Walde 2 lange, breite und schöne Spaziergänge. Vor dem Schlosse liegt ein Flecken, der von herzoglichen Hofbedienten und andern Leuten bewohnet wird.

Dessen Kapelle.

Flecken.

Schloß Sonderburg.

Das Schloß Sonderburg liegt an der südlichen Seite der Stadt gleiches Namens, recht am Eingange in den Haven, ist ein ziemlich großes und starkes, mehrentheils viereckicht aufgeführtes Gebäude. Es war vor Zeiten mit Rundelen nach alter Manier befestiget. 1755 wurde das südöstliche Rundel dieses Schlosses weggebrochen. In dieses ehemaligen Rundels Mitteltheile hat der Kö-

nig

nig Christian II. sechszehn und ein halb Jahr von 1532 bis 1549 gefangen gesessen. 1768 ist das südwestliche Rundel weggebrochen worden, und es ist nur noch ein einziges an der nordwestlichen Seite übrig. König Friderich IV. hat das Schloß, da es sehr verfallen war, in einen guten Stand gesetzet, und König Friderich V. hat ebenfalls 1754, 1757 und 1758 wichtige Verbesserungen daran vornehmen lassen. Es hat eine zierliche Kapelle, worinn das herzogliche augustenburgische Begräbniß ist; doch wird jetzt kein Gottesdienst darinn gehalten. Dessen Kapelle.

Das Schloß Gravenstein liegt auf dem adelichen Gute gleiches Namens im Kirchspiele Atzbüll in einer ungemein lustigen Gegend, an einem fischreichen See an der westlichen Gränze von Sundewitt. Das ehemalige große und prächtige Hauptgebäude dieses Schlosses, welches eine Menge ansehnlicher, zierlicher und wohl eingerichteter Zimmer enthielt, brannte 1757 am 4 Februar ab. Es blieb aber die daneben seitwärts befindliche schöne Kapelle und andere Nebengebäude unversehrt, und der jetzige Herzog hat der Kapelle gerade gegen über ein derselben ähnliches und nettes Gebäude zu einem Schlosse 1758 wiederum aufführen lassen. In der Kapelle, wovon das Modell von der Jesuiterkirche zu Antwerpen genommen ist, hält der Flecken Gravenstein seinen öffentlichen Gottesdienst. Dieser Flecken liegt nicht weit vom Schlosse in einer geraden Straße. Das Schloß hat, mit dem adelichen Gute gleiches Namens, vormals der gräflichen ahlefeldtischen Familie gehöret, und ersteres ist von dem ehemaligen Großkanzler, Grafen Friderich von Ahlefeldt, von Grunde auf neu erbauet worden. Unweit dem Schloß Gravenstein. Dessen Kapelle. Flecken.

Schlosse bey dem Ufer soll sich eine schöne Tripelerde befinden, die der kölnischen und engländischen an Güte nichts nachgiebt.

Ehemaliges Schloß zu Gammelgaard.

Das adeliche Gut Gammelgaard hat vormals ein Schloß gehabt, welches ein Witwensitz des herzoglichen Hauses Sonderburg gewesen, aber längst verfallen und abgebrochen ist.

Kirchen und Prediger.

Der Herzog zu Augustenburg hat über die hiernächst genannten 8 Kirchen das Patronatrecht, wovon die 7 erstern auf der Insel Alsen liegen, in Kirchensachen unter der Oberaufsicht des Bischofs in Fünen stehen, und die süderharder Probstey ausmachen, auch daher einen dänischen Probst haben, welchen die Prediger dieser Kirchspiele mit ihrem Bischofe unter sich erwählen. Jede von diesen 8 Kirchen hat ordentlicher Weise nur einen, mithin alle zusammen 8 Prediger.

Beamte.

Der Herzog hat jetzo unter seinen Beamten 2 Oberinspectoren über alle seine Güter; einen über die Güter auf dem festen Lande, und einen auf Alsen. Eigentlich sind sie Hebungsbediente und Oberförster zugleich; und einer ist überdem sein Hofrath. Ferner hat er 2 Hausvögte, wovon der eine zugleich Dingschreiber auf den Gütern des festen Landes ist; 2 andere Hardesvögte, deren der eine über die Güter Rönhof, Langenwerk, Maybüllgaard und Kekenißgaard, der zweyte aber über die Güter, Gammelgaard, Gundstrup, Augustenburg, Rumohrsgaard und Evelgunde gesetzet ist; und einen Dingschreiber auf den alsenschen Gütern.

Dem

Wohld ist ein Land, welches zwischen dem eckernföhrder und kieler Haven liegt, und westwärts an die Kirchspiele Borbye und Sehestedt, nord- und ostwärts an die Ostsee, südwärts aber an die Levensau und die Eyder gränzet. Durch diese Flüsse und durch einen alten Graben als eine Landscheide, die von dem flemhuder See bis an die Levensau gezogen worden ist, wird es von dem Herzogthume Holstein geschieden. Es ist von Westen nach Osten $2\frac{1}{2}$ deutsche Meilen lang, und von Süden nach Norden $1\frac{1}{2}$ Meilen breit. Dem Namen nach ist dieses Land dänisch; die Einwohner aber bedienen sich allein der deutschen, und zwar der niedersächsischen Sprache. Vor Alters bestund dieß Land fast aus lauter Walde, jetzt aber ist das Holz an vielen Orten ausgerottet, und der Boden zum Ackerbaue geschickt gemachet worden. Der Boden ist überhaupt sehr fruchtbar und angenehm. An Bächen fehlet es auch in diesem Lande nicht, so daß man es mit Angeln und Schwanzen gar wohl vergleichen kann. Außer der Festung Friderichsort gehöret das ganze Land zu adelichen Gütern. Die Kirchspiele desselben, worinn man zusammen die Zahl aller Menschen auf 6000 rechnen kann, heißen:

Dessen Lage, Gränzen und Größe. Sprache. Boden. Kirchspiele.

1. Dänischenhagen. An dieser Kirche hat das adeliche Gut Bülk das Patronatrecht. Dänischenhagen.

2. Krusendorf. Das Patronatrecht gehöret zu dem eingepfarreten adelichen Gute Nör, dessen ehemaliger Besitzer, der verstorbene königliche geheime Conferenzrath, Joachim Brockdorf, diese Kirche aus eigenen Mitteln 1737 hat neu erbauen lassen. Krusendorf. Dessen Patron.

3. Gettorf ist unter allen adelichen Kirchspielen im Herzogthume Schleswig das volkreichste, Gettorf.

und

und hat 2 Prediger. Die Patronen dieser Kirche sind die Besitzer der Güter Deutschlindow und Königsföhrde.

Kirchspiel Sehestedt.

Das Kirchspiel Sehestedt liegt zwischen den Kirchspielen Borbye, Gettorf und Bünstorf, gränzet südwärts an die Eyder, und west- und nordwärts an den Wittensee. Das adeliche Gut Sehestedt hat das Patronatrecht an dieser Kirche.

Land Schwansen. Dessen Größe,

Das Land Schwansen oder Schwanzen liegt zwischen der Ostsee, der Stadt Eckernföhrde und der Schley. Von Südwesten nach Nordosten enthält es 2½ deutsche Meilen in der Länge, und von Nordwesten nach Südosten 1 bis 1½ Meilen in der Breite. Es ist eine ungemein schöne und volkreiche Gegend, die mit dem Lande Angeln von gleicher Güte und Beschaffenheit ist, daher man dasjenige, was oben beym Amte Flensburg von der Fruchtbarkeit und Anmuth des Landes Angeln angeführet worden, ebenfalls auf Schwansen anwenden muß. Der König hat hier keine Dörfer, sondern das Land gehöret zu lauter adelichen Gütern, seitdem der Herzog Christian Albrecht zu Gottorf die beyden ihm zugehörigen Oerter, Ellenberg und Loitmark, seinem geheimen Rathe und nachherigem königlichen Vicestatthalter, Joachim von Ahlefeldt, 1689 geschenkt hat. Schwansen enthält einen Theil der Kirchspiele Borbye und Kosel, und außerdem folgende 4 Kirchspiele:

Fruchtbarkeit und

Kirchspiele.

Riesebye oder Norbye.

1. Riesebye, welches auch Norbye genennet wird. Das Patronatrecht gehöret zu den dreyen adelichen Gütern Sartorf, Stubbe und Büstorf, die in diesem Kirchspiele liegen.

Siesebye.

2. Siesebye. Diese Kirche, woran dem adelichen Gute Bienebeck das Patronatrecht zusteht, liegt an der Schley.

3. Wabs.

3. **Wabs.** Ueber diese Kirche ist der Besitzer des Gutes Ludwigsburg **Patron.** Wabs.

4. **Schwans.** Dieses Kirchspiel ist über eine Meile lang, und bey nahe auch eine Meile breit. Die Besitzer der 7 adelichen in diesem Kirchspiele liegenden Güter, Gerebye, Grünholz, Olpeniß, Dampe, Loitmark, Schönhagen und Dörpt sind **Patronen** an dieser Kirche. Schwans. Dessen Größe und Patronen.

Das Kirchspiel Kahlbye, eine Meile nordostwärts von der Stadt Schleswig in Angeln. Das adeliche Fräuleinkloster zu Schleswig hat das **Patronatrecht** an dieser Kirche, die ein Filial von der Kirche Moldenit im Amte Gottorf ist. Das Patronatrecht an dieser Kirche erhielt Graf Niklas zu Holstein durch einen Tausch von dem Bischofe, Johann zu Schleswig, im Jahre 1385, und schenkete es in eben demselben Jahre dem adelichen Fräuleinkloster zu Schleswig zu dessen besserer Unterhaltung [109]), Kirchspiel Kahlbye. Dessen Patron.

109) Die beyden von Graf Niklas und Bischof Johann darüber ausgestellten Urkunden, nebst einem Notariatinstrumente, findt man in Hier. Kupferschmidt diplomatario coenobii Slesvicensis S. Iohannis in E. I. de Westphalen T. III. monum. ined. col. 373, 374.

Das Kirchspiel Boren liegt in Angeln, 2 Meilen von Schleswig, an der Schley, in einer schönen Gegend. Das adeliche Gut Lindow an der Schley, welches, zum Unterschiede des im dänischen Walde liegenden adelichen Gutes, Dänischlindow genennet wird, hat an dieser Kirche das **Patronatrecht.** Kirchspiel Boren. Dessen Patron.

Das Kirchspiel Kappel, 3 Meilen von Schleswig, dessen **Patron** der Besitzer des Gutes Röst ist. Hierinn liegt der ziemlich große und Kirchspiel Kappel.

nahr-

Flecken Kappel. nahrhafte **Flecken Kappel** an der Schley, welcher nebst dem übrigen Theile des Kirchspiels zum adelichen Gute Röst gehöret. In der Schley von Arniß an bis zu Schleymünde, in einem Striche Heringzäune. von 2 Meilen in der Länge, sind **Heringzäune**, worinn die besten Heringe dieses Landes in großer Menge gefangen werden, die von diesem Flecken den Namen kappeler Heringe führen.

Kirchspiel Gelting. **Das Kirchspiel Gelting** oder **Geltingen**, 4 Meilen von Schleswig und Flensburg, in Angeln an der Ostsee, hat 2 Prediger. Dessen Patron. **Das Patronatrecht** an dieser Kirche ist dem adelichen Gute gleiches Namens zuständig.

Kirchspiel Klipleff. **Das Kirchspiel Klipleff**, 2 Meilen nordwärts von Flensburg, begreift den fischreichen seegaarder See, der eine halbe Meile lang ist. Dessen Patron. Besitzer des hierinn liegenden adelichen Gutes Seegaard ist **Patron** dieser Kirche. Das Kirchspiel hatte in vorigen Zeiten zween Prediger, wovon der erste den Gottesdienst in der Kirche zu Quars zugleich verrichtete. 1704 aber wurde hierinn eine Aenderung gemachet, und jedes Kirchspiel bekam seinen eigenen Prediger.

Kirchspiel Quars. **Das Kirchspiel Quars**, nahe beym vorigen, ostwärts gelegen, war vormals eine Filialkirche von Klipleff, wurde aber 1704 davon getrennet, mit einem eigenen Prediger versehen, und zu dessen Wohnung ein Pastorathaus erbauet. Dessen Patron. Bey dieser Kirche übet der adeliche Stammhof Laygaard das **Patronatrecht** aus.

Kirchspiel Gram. Patron der Kirche. **Das Kirchspiel Gram**, eine Meile ostwärts der Stadt Ripen, woran der Besitzer des adelichen Hofes Gram **das Patronatrecht** ausübet, den Prediger daselbst ernennet, und dessen Bestätigung

beym

beym Könige erbittet; welche denn auch in der dänischen Kanzley ausgefertiget wird. Dieses Kirchspiel gehöret in kirchlichen Sachen unter die dänische Probstey Gram. In demselben liegt das königliche zum Amte Hadersleben gehörige Vorwerk Gielstoft.

Das Kirchspiel Fohl, dessen Gränzen sich westwärts bis auf eine halbe Meile von der Stadt Ripen erstrecken. Es liegt nordwärts neben dem Kirchspiele Gram, und gehöret in kirchlichen Sachen mit den Kirchen in Frös- und Kalslundharde unter einen dänischen Probst. Der Besitzer des adelichen Gutes Gram ist Patron an dieser Kirche, ernennet den Prediger daran, und wirket dessen Bestätigung bey der dänischen Kanzley aus. Kirchspiel Fohl. Patron der Kirche.

Viertes Hauptstück.

Von dem adelichen Fräuleinkloster Sanct Johannes zu Schleswig, und von den adelichen Gütern.

I. Von dem adelichen Fräuleinkloster Sanct Johannes zu Schleswig.

Das Sanct Johanneskloster der adelichen Fräulein liegt nahe vor der Stadt Schleswig auf dem Holm. Die Priörinn und die Fräulein, die sich darinn befinden, machen zusammen zehn Personen aus. Dieses Kloster ist wahrscheinlich 1194 zu bauen angefangen worden, und mit Nonnen des Benedictinerordens, niemals aber mit Mönchen besetzt gewesen, liegt auch nicht auf dem Gülholm oder Güldenholm, als der eine Adeliches Fräuleinkloster zu Schleswig. liegt nicht auf Gülholm.

Meile davon entfernet, und nordwärts dem Dorfe Breckling, hart an dem Langsee, im Kirchspiele Nübel anzutreffen ist [110]). Die noch vorhandenen Urkunden des Klosters gehen vom Jahre 1250 an [111]). Es hat eine Kapelle, worinn der Gottesdienst gehalten wird.

Dessen Kapelle.

110) Man kann hievon nachsehen Ulrici Petersenii Slesvicensis narrationem historicam de veteri et hodierno statu Slesvicensis coenobii nobilium virginum S. Iohannis in Tomo III. E. I. de Westphalen monum. ined. rer. Germanic. col. 331—334; wie auch die Beyträge zur Erläuter. der Historie der Herzogth. Schlesw. und Holst. im 1 B. 3 St. a. d. 236 und 237 S., und J. F. Noodts unparth. Nachricht von der ranzovischen Familie a. d. 85 bis 88 S. C. Dankwerth in seiner Landesbeschreib. a. d. 102, 117 und 120 S. und E. Pontoppidan im ersten Theile seiner annal. eccl. Dan. a. d. 480 und 622 S. haben den Holm bey Schleswig mit Güldenholm aus Irrthume verwechselt.

111) Man findt eine Sammlung von Urkunden von den Jahren 1250 bis 1566 in Tom. III. monum. ined. E. I. de Westphalen col. 359—380, die von Hieron. Kupferschmidt oder Cyprãus herrühret. Allein, die erste Urkunde von den Freyheiten der Unterthanen des Klosters, welche am 7 März 1250 vom Könige Abel ohne Benennung des Ortes ausgestellet seyn soll, und worinn Abel Danorum Slavorumque Rex et Dux Iutiae genennet wird, muß entweder in Ansehung des Jahres oder des Monats später ertheilet seyn, weil Erich Plogpenning damals noch als König in Dännemark regieret hat, und Abel erst nach Erichs Tode, und zwar am 1 Nov. 1250 auf den dänischen Thron gelanget ist. Man trifft auch in Ulr. Petersenii narrat. hist. de veteri et hod. statu Slesv. coenob. nob. virg. S. Ioh. in Tom. III. monum. ined. col. 334 eine deutsche Uebersetzung dieser Urkunde an, worinn zwar das Jahr 1250, und die Stadt Schleswig, wo sie ausgestellet seyn soll, allein weder Monat noch Tag genannt wird.

Das

Das Kloster erwählet sich selbst aus dem schleswigholsteinischen Adel einen **Probst**, hat die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über seine Untergehörigen, wie auch das Patronatrecht über die Klosterkapelle und die Kirche zu Kahlbye, übet die Ober- und Unterjagd auf seinem Grunde und Boden aus, und besitzt die Fischerey in dem tolker See, wie auch die Mühle zu Schalbye. Der Probst des Klosters ist jetzo der Ritter von Dannebroge, Kammerherr und Kanzler im Herzogthum Schleswig, Kay Rantzau. Probst des Klosters. Gerechtsame.

Die **Untergehörigen des Klosters** sind keine leibeigenen Leute, sondern Festebauren oder Lansten und Käthner, die ihre Hufen und Kathen vom Kloster festen oder zu Lehn nehmen müssen. Sie wohnen in Angeln, wie auch südwärts der Schley hin und wieder in den Dörfern zerstreuet. Untergehörige des Klosters.

II. Von den adelichen Gütern in alphabetischer Ordnung.

Ehe die adelichen Güter aufgeführet werden, ist zu bemerken, daß einige, nachdem sie zu den Aemtern geleget worden sind, die Vorzüge und Eigenschaften adelicher Güter gänzlich verlohren haben, und im Verzeichnisse derselben nicht mehr angetroffen werden, andere keinen adelichen Hof mehr haben, andere aber in verschiedene kleinere Güter und Höfe getheilet und getrennet, und daher hier, so viel als sich hat thun lassen, nach dem jetzigen veränderten Zustande genannt sind. Hingegen sind auch unterschiedene Güter zu adelichen Gütern erhoben worden. Die adelichen Güter liegen hin und wieder im Herzogthume, und wir wollen sie auf folgende Weise nach alphabetischer Reihe anzeigen. Adeliche Güter.

Ahretoft. 1. Ahretoft, im Kirchspiele Klipleff, zwischen Flensburg und Apenrade, gehörte vor diesem als ein Meyerhof zu dem Gute Seegaard, und wurde 1725 davon besonders verkaufet. Jetzt besitzt es der Landrath Hieronymus von Thienen, der auch Herr der Güter Seegaard und Maasleben ist.

Ahrup. 2. Ahrup, eine halbe Meile von Apenrade, im Kirchspiele Enstedt, ist bis 1725 auch ein Theil von Seegaard gewesen. Jetzt gehöret es dem Herzoge Friderich Christian zu Augustenburg; wiewohl die Contribution davon, nach wie vor, nach Seegaard geliefert wird, weil dieses Gut für die volle Pflugzahl steht.

Altenhof. 3. Altenhof mit Bornstein. Ersteres liegt im Kirchspiele Borbye, $\frac{3}{4}$ Meile von Eckernförde. Letzteres, als ein Meyerhof von ersterm, trifft man im Kirchspiele Gettorf an. Es gehöret dem dänischen geheimen Rathe im Conseil, Oberkammerherrn und Ritter vom Elephanten, Detlef Reventlau.

Aschau. 4. Aschau, ein ganz kleines adeliches Gut im Kirchspiele Gettorf, besitzt der Doctor Wilhelm Guhle in Hamburg.

Auenbüllgaard. 5. Auenbüllgaard auf Sundewitt, im Kirchspiele Ulderup, gehöret dem Herzoge zu Augustenburg.

Augustenburg. 6. Augustenburg, im Kirchspiele Ketting auf Alsen, gehöret dem Herzoge zu Augustenburg.

Ballegaard. 7. Ballegaard, im Kirchspiele Ulderup, besitzt der Kanzleyrath Henning Paulsen.

Beüschau. 8. Beüschau, im Kirchspiele Atzbüll auf Sundewitt, gehöret dem Justizrathe, Christoph Trogill Koch.

Koch. Es hat vor Zeiten als ein Meyerhof zu Ballegaard gehöret.

9. Bienebeck, an der Schley, im Kirchspiele Sieseby, 2 kleine Meilen nordwärts Eckernförde, besitzen die Erben des Kanzleyraths Friederich Wilhelm Otte. Bienebeck.

10. Blansgaard, im sundewittischen Kirchspiele Ulderup, gehöret dem Herzoge zu Glücksburg zu. Das Wohnhaus auf diesem Gute wird Schönleben genannt. Blansgaard.

11. Böhlschubye, in Angeln, im Kirchspiele Böhl, besteht aus einem adelichen Pfluge, der 1651 von Röst getrennet wurde. Es ist Jacob Petersen zuständig, und hat einige privilegirte Ländereyen, weshalb es zugleich ein Kanzleygut ist. Böhlschubye.

12. Borchhorst, im Kirchspiele Gettorf, gehöret dem großfürstlichen rußischen geheimen Rathe, Ritter vom St. Annenorden und Probste des adelichen Fräuleinklosters zu Preetz, Josias von Qualen, zu. Borchhorst.

13. Boverstedt, im Kirchspiele Ladelund, 2 Meilen von Tondern, ist ein zertrenntes Gut. Anstatt des adelichen Hofes sind jetzt nur Bauerhöfe und Kathen auf diesem Gute vorhanden. Boverstedt.

14. Brunsholm, im Kirchspiele Esgruß, wovon Marcus Gerhard Dröhse Besitzer ist. Brunsholm.

15. Buckhagen, im Kirchspiele Gelting, gehöret dem Rittmeister, Joachim Rumohr, zu. Buckhagen.

16. Bülk, im dänischen Walde, an der Ostsee, im Kirchspiele Dänischenhagen, gehöret dem Freyherrn, Christian Albrecht von Lilienkron, großfürstlichen rußischen Landrathe und bischöflichen lübeckischen Jägermeister. Bülk.

Büstorf. 17. **Büstorf**, in Schwanzen an der Schley, im Kirchspiele Riesebye, ist dem Grafen, Adam Christoph von Ahlefeldt, zuständig, und hat vormals zu Stübbe gehöret.

Bullsbüll. 18. **Bullsbüll**, im Kirchspiele Leck, ist ein kleines 1761 getrenntes Gut.

Dampe. 19. **Dampe**, im Kirchspiele Schwans, 2 Meilen von Eckernföhrde, gehöret Johann Rudolph von Ahlefeldt. In diesem Edelhofe befindt sich eine Kapelle.

Dörpt. 20. **Dörpt**, liegt nicht weit von Dampe in eben demselben Kirchspiele, und gehöret dem Kammerherrn und Landrathe, Heinrich Reventlau.

Dollroth. 21. **Dollroth**, im Kirchspiele Rabenkirchen, gehöret der geheimen Räthinn von Vieregge.

Düttebüll. 22. **Düttebüll**, nebst den Meyerhöfen **Pommerbye** und **Kronsgaard**, im Kirchspiele Gelting, ist dem Landmanne, August Philipp Ahlmann, zuständig.

Eckhof. 23. **Eckhof**, im Kirchspiele Dänischenhagen, gehöret dem Inspector Hilmers, und ist vormals ein Stück von Bülk gewesen.

Ellund. 24. **Ellund**, im Kirchspiele Hannewitt. Auf diesem kleinen Gute ist kein adelicher Hof mehr vorhanden. Die verwitwete Gräfinn Christine Sophie zu Castellremlingen ist Besitzerinn von diesem kleinen Gute, welches vorlängst zu Lindewitt geleget worden ist.

Eschelsmark. 25. **Eschelsmark**, liegt in Schwansen, im Kirchspiele Kosel, und gehöret dem Grafen Adam Christoph von Ahlefeldt.

26. Espeniß, ein kleines Gut, im Kirchspiele Espeniß. Espeniß.
Schwans an der Schley, ist dem Major, Franz Joachim von Dewitz zuständig.

27. Evelgunde, im Kirchspiele Nottmark auf Alsen, war ehemals ein Stück von Rumohrshof, und gehöret dem Herzoge zu Augustenburg. Evelgunde.

28. Fahrenstedt, welches vormals ein Kanzleygut war, im Januar 1764 aber zu einem adelichen Gute erhoben wurde, besitzt der Oberstlieutenant, Friderich Karl, Freyherr von Gersdorf. Fahrenstedt.

29. Flarup oder Flarupgaard, im Kirchspiele Norderbrarup in Angeln, hat vormals zu Röst gehöret. Jetzt besitzt es die verwitwete Oberstlieutenantinn, Friderike Amalie Ranzau. Flarup.

30. Fresenhagen nebst dem Meyerhofe Bärg liegt im Kirchspiele Leck, 3 Meilen von Flensburg und Tondern. Der Besitzer davon ist ein Candidat des Rechts, Henning Herrn. Fresenhagen.

31. Freyenwillen, im Kirchspiele Grumtoft. Freyenwillen.
Christian Lüders ist Besitzer dieses kleinen Hofes.

32. Gaarde liegt im Kirchspiele Leck, eine halbe Meile von Fresenhagen, wozu es ehemals gehöret hat, 3 Meilen von Flensburg, und fast eben so weit von Tondern. Das niedergelegte Gut Schwienbeck ist dem Gute Gaarde einverleibet worden. Das Gut gehöret dem Landmanne, Niß Lorenzen. Gaarde.

33. Gammelgaard, im Kirchspiele Ketting auf Alsen, ist dem Herzoge zu Augustenburg zuständig. Es hat 1756 die Eigenschaft eines adelichen Gutes erhalten. Hievon ist oben in der Geschichte, und beym Amte Sonderburg, wie auch Gammelgaard.

bey dem Districte des Herzoges zu Augustenburg, Erwähnung geschehen.

Gelting. 34. Gelting oder Geltingen, ein adeliches Gut in Angeln, im Kirchspiele gleiches Namens, bey nahe 5 deutsche Meilen von Schleswig, und 4 von Flensburg, gehöret dem Freyherrn, Seneca Ingwersen von Gelting.

Gerebye. 35. Gerebye mit dem Meyerhofe Bockholt, im Kirchspiele Schwans. Hievon ist der Landrath Marquard von Brömbsen Besitzer.

Gram. 36. Gram, im Kirchspiele Gram, 5 deutsche Meilen nordwärts Tondern, und 2 kleine Meilen ostwärts Ripen, ist dem Kammerherrn, Friderich Christian Schack, Grafen zu Schackenburg, zuständig.

Gravenstein. 37. Gravenstein, im Kirchspiele Atzbüll, gehöret dem Herzoge zu Augustenburg. Es besteht aus den Pachthöfen, Gravenstein und Fischbeck. Von diesem Gute ist oben im dritten Hauptstücke ein Mehrers vorgekommen.

Grünewald. 38. Grünewald, im Kirchspiele Dänischenhagen, gehöret dem dänischen geheimen Rathe im Conseil und Ritter vom Elephantenorden, Adam Gottlob Moltke, Grafen von Bregentved.

Grüngrift. 39. Grüngrift, im Kirchspiele Feldstedt, hat vormals zu Seegaard gehöret. Den Hof und einen kleinen Theil des Gutes Grüngrift besitzt, nachdem der größte Theil des Gutes zu den Gütern Schobüllgaard und Laygaard gekommen ist, der Landmann Asmus Boysen.

Grünholz. 40. Grünholz, im Kirchspiele Schwans, nicht weit von Dampe, ist der Oberceremonienmeisterinn von Plessen in Kopenhagen zuständig.

41. Grün-

41. Grünholz, im Kirchspiele Sterup, 3 Mei- Grünholz.
len von Flensburg, ist ein getrenntes Gut.

42. Grünhorst, im Kirchspiele Sehestedt, Grünhorst.
besitzt der Kanzleyrath und Amtsverwalter zu Plön,
Hans Ludwig Hansen, und hat vormals als ein
Meyerhof zu Sehestedt gehöret.

43. Gundstrup, im Kirchspiele Ketting auf Gundstrup.
Alsen, gehöret dem Herzoge zu Augustenburg.

44. Harzhof, im Kirchspiele Sehestedt, ge- Harzhof.
höret jetzo der verwitweten Justizräthinn von
Gunsmanninn.

45. Hemmelmark, in Schwansen, im Kirch- Hemmel-
spiele Borbye, eine halbe Meile von Eckernförde, mark.
gehöret dem Landrathe, Johann Christoph Georg
von Hedemann.

46. Hogelund, im Kirchspiele Leck, hat vor- Hogelund.
mals zu Fresenhagen gehöret. Jetzt ist Niß Nißen
Besitzer davon.

47. Hohenlied, im Kirchspiele Sehestedt, ist Hohenlied.
obbenanntem großfürstlichen russischen Kammer-
herrn von Brömbsen zuständig. In diesem Edel-
hofe ist 1765 eine Kapelle angeleget worden.

48. Hohenstein, in Schwansen, im Kirch- Hohenstein.
spiele Borbye, eine halbe Meile von Eckernförde,
gehöret Johann Rudolph von Ahlefeldt.

49. Hoyerswort, in Eyderstedt, im Kirchspiele Hoyerswort.
Oldenswort, eine gute halbe Meile nordwärts
Tönning, besitzt der Kaufmann zu Tönning, Pe-
ter Wolfhagen.

50. Hütten, im Kirchspiele Gottorf, gehöret Hütten.
dem großfürstlichen russischen Landrathe und bischöf-
lichen lübeckischen Jägermeister, Freyherrn von
Lilienkron.

Huxbroe. 51. Huxbroe, im Kirchspiele Guidding, eine Meile südwärts Ripen, besitzt die verwitwete Gräfinn Christine Sophie zu Castellremlingen, gebohrne Gräfinn von Holstein. Der Hof ist niedergelegt, und die Ländereyen sind unter den Bauren vertheilet.

Kaltenhof. 52. Kaltenhof, im dänischen Walde, im Kirchspiele Dänischenhagen, ist dem Kammerherrn und Landrathe Heinrich Reventlau zuständig.

Karrharde. 53. Karrharde, im Kirchspiele Klixbüll, gehöret Paul Sibbers Erben größtentheils. Der zu diesem Gute gehörig gewesene Hof, der im Dorfe Klixbüll lag, ist vorlängst abgebrannt.

Kehracker. 54. Kehracker, ein kleines adeliches Gut, im Kirchspiele Wanderup, davon der Hof nicht mehr vorhanden, ist zum Gute Lindewitt geleget worden.

Kekenißgaard. 55. Kekenißgaard, im Kirchspiele Lysabel auf Alsen, dem Herzoge zu Augustenburg zuständig, war vormals ein Kammergut des Amtes Sonderburg, wurde aber 1764 davon getrennet, und zu einem adelichen Gute erhoben. Man kann hievon mehrere Umstände oben in der Geschichte, wie auch bey dem Amte Sonderburg und dem Districte des Herzoges zu Augustenburg lesen.

Kieding. 56. Kieding, im Kirchspiele Feldstedt, gehöret dem Herzoge zu Augustenburg.

Kielstrup. 57. Kielstrup, im Kirchspiele Holebüll, war vormals ein Meyerhof von Seegaard. Jetzt gehöret es dem Herzoge zu Augustenburg.

Klixbüll. 58. Klixbüll, im Kirchspiele gleiches Namens, 1½ Meilen südwärts Tondern, ist dem Capitaine Sönke Ludwig Petersen zuständig.

59. Knoop,

59. **Knoop**, im dänischen Walde, im Kirch- Knoop.
spiele Dänischenhagen, nahe an der Levensau, $\frac{3}{4}$
Meile von Kiel, besitzt der Graf von Baudissin.

60. **Königsföhrde** nebst dem Meyerhofe Get- Königsföhrde.
torf, im Kirchspiele Gettorf, an der Eyder. Hie-
von ist der Ritter vom Dannebroge und geheime
Conferenz-auch Landrath, Wulf von Ahlefeldt, Be-
sitzer.

61. **Kriesebye**, in Schwanzen, im Kirchspiele Kriesebye.
Siesebye. Hievon ist der Kanzleyrath Johann
Niklas Otte Besitzer. Es hat ehemals zu Dä-
nischlindow gehöret.

62. **Langenvorwerk**, dessen Hof nahe bey Langenvor-
der Stadt Sonderburg im Kirchspiele Ulkebüll auf werk.
Alsen liegt, ist dem Herzoge zu Augustenburg zu-
ständig. Es hat 1764 die Eigenschaft eines adeli-
chen Gutes erhalten. Hievon ist oben in der Ge-
schichte, und bey dem Amte Sonderburg, wie auch
bey dem Districte des Herzoges zu Augustenburg
Erwähnung geschehen.

63. **Laygaard**, im Kirchspiele Quars, hat Laygaard.
vormals zu Seegaard gehöret. 1764 und 1765
wurden manche Stücke davon getrennet. Das
Stammgut gehöret jetzt dem Landmanne, Andreas
Petersen.

64. **Lindewitt**, im Kirchspiele Großenwiehe, Lindewitt.
$2\frac{1}{2}$ Meilen von Flensburg, ist der verwitweten
Gräfinn Christine Sophie zu Castellremlingen, ge-
bohrner Gräfinn von Holstein zuständig.

65. **Lindow**, Deutschlindow genannt, liegt Lindow.
im Kirchspiele Gettorf, $\frac{1}{4}$ Meile von der Eyder,
und gehöret dem Ritter vom Dannebroge, und
geheimen Conferenz-auch Landrathe, Wulf von Ah-
lefeldt.

66. Lin-

Lindow. 66. Lindow, zum Unterscheid des vorigen, Däniſchlindow, in Angeln an der Schley, 2 Meilen von Schleswig. Es beſteht aus dem Haupthofe Lindow, der im Kirchſpiele Boren liegt, und dem Meyerhofe Nottfeld, der im Kirchſpiele Süderbrarup befindlich iſt. Von dieſem Gute iſt der Herzog zu Glücksburg Beſitzer.

Loitmark. Fähre. 67. Loitmark, im Kirchſpiele Schwans an der Schley, gehöret dem Major Franz Joachim von Dewitz. Von dieſem Gute geht eine Fähre über die Schley nach dem Flecken Kappel.

Ludwigsburg, vormals Kohöved. 68. Ludwigsburg, vormals Kohöved, in Schwanſen, im Kirchſpiele Wabs, gehöret dem Ritter vom Elephanten, und geheimen Rathe, Friderich Ludwig, Grafen von Dehn. König Chriſtian VII. hat 1768 dem Gute Kohöved den neuen Namen Ludwigsburg beygeleget.

Lütkenhorn. 69. Lütkenhorn, im Kirchſpiele Leck, drittehalb Meilen von Tondern, iſt dem Ritter vom Dannebroge, geheimen Rathe und Kammerherrn Friderich Heinrich de Cheuſſes zuſtändig.

Lundsgaard. 70. Lundsgaard, vorzeiten Grünhof genannt, im Kirchſpiele Grumtoft, 2 Meilen von Flensburg, gehöret der Witwe Adelheit von Backhof.

Maasleben. 71. Maasleben, in Schwanſen, im Kirchſpiele Sieſebye, $1\frac{1}{2}$ Meilen von Eckernföhrde, iſt dem Landrathe Hieronymus von Thienen zuſtändig.

Maybüllgaard. 72. Maybüllgaard, im Kirchſpiele Hörup auf Alſen, beſitzt der Herzog zu Auguſtenburg. Es iſt 1764 mit den Gerechtigkeiten eines adelichen Gutes verſehen worden; wovon man oben in der Geſchichte dieſes Landes, wie auch bey dem Amte Sonderburg und dem Diſtricte des Herzoges zu Auguſtenburg mehrere Nachricht finden kann.

73. Mirebüll, im Kirchspiele Brecklum, 1 Meile von Bredstedt, gehöret dem Justizrathe Anton Friderich Piper. Mirebüll.

74. Möhlhorst, im Kirchspiele Kosel, ist vormals ein Theil von Hemmelmark gewesen. Jetzt besitzt es der Justizrath und Landgerichtsnotarius in Holstein, Johann Böhne. Möhlhorst.

75. Neuenhof, oder Dänischneuenhof nebst Birkenmohr, im Kirchspiele Dänischenhagen an der Ostsee, gehöret dem Landrathe Christian Detlef von Revenfeld. Neuenhof.

76. Niesgraugaard, im Kirchspiele Esgruß, ungefähr $3\frac{1}{2}$ Meile von Flensburg, war vormals ein zu Ohrfeld gehöriger Meyerhof, ist jetzo dem Landmanne Marx Knudsen und zweenen andern zuständig. Niesgraugaard.

77. Nör, im dänischen Walde, im Kirchspiele Krusendorf, besitzt der dänische geheime Rath im Conseil und Ritter des Elephantenordens, Adam Gottlob Moltke, Graf von Bregentved. Nör.

78. Norgaard, ein zertrenntes adeliches Gut, dessen Hof vormals im Kirchspiele Steinberg gelegen hat. Der Herzog zu Glücksburg contribuiret davon. Norgaard.

79. Nübel, im Kirchspiele Gram, $1\frac{1}{4}$ Meile ostwärts der Stadt Ripen, gehöret dem Kammerherrn Friderich Christian Schack, Grafen zu Schackenburg. Nübel.

80. Nübel, in Angeln, im Kirchspiele Querum, $2\frac{1}{2}$ Meilen ostwärts Flensburg, ein getrenntes Gut, hat einen Erbpachtshof, Namens Philippsthal, und ist dem Herzoge zu Glücksburg zuständig. Nübel.

81. Oehe

Oehe. 81. **Oehe** nebst dem dazu gehörigen Meyerhofe Hasselberg, im Kirchspiele Gelting, nahe bey der Ostsee, fast 5 deutsche Meilen von Schleswig. Hievon ist Henning Rumohr Besitzer.

Oestergaard. 82. **Oestergaard**, in Angeln, im Kirchspiele Steinberg, $3\frac{1}{2}$ Meilen von Flensburg, ist dem Landrathe Friderich Rumohr zuständig.

Ohrfeld. 83. **Ohrfeld**, im Kirchspiele Esgruß, etwa 4 Meilen von Flensburg, gehöret Henning Rumohr.

Olpeniß. 89. **Olpeniß**, im Kirchspiele Schwans, fast 3 Meilen von Eckernföhrde. Hievon ist der geheime Rath, Ritter vom Dannebroge, Kammerherr und Jägermeister in Oldenburg, Henning von Ahlefeldt, Besitzer.

Ornum. 85. **Ornum**, in Schwansen, im Kirchspiele Kosel, ist dem Generallieutenante, Konrad, Grafen von Ahlefeldt, zuständig.

Priesholz. 86. **Priesholz**, im Kirchspiele Gelting. Dieses Gut ist vormals ein Meyerhof von dem Gute Gelting gewesen, und gehöret jetzt Hans Adolph Rumohr.

Rathmanstorf. 87. **Rathmanstorf**, ein kleines Gut im Kirchspiele Gettorf, besitzt der geheime Conferenzrath und Ritter vom Elephanten, Johann Heinrich Desmercieres.

Revenstorf. 88. **Revenstorf**, im Kirchspiele Gettorf, gehöret eigentlich zu Deutschlindow. Jetzt besitzt es der Ritter vom Dannebroge und geheime Conferenz- auch Landrath, Wulf von Ahlefeldt.

Rönhof. 89. **Rönhof**, im Kirchspiele Ulkebüll auf Alsen, besitzt der Herzog zu Augustenburg. König Friderich V. hat es 1764 zu einem adelichen Gute erho-

erhoben. Hievon sind oben in der Geschichte, wie auch beym Amte Sonderburg und dem Districte des Herzoges zu Augustenburg mehrere Umstände angeführet worden.

90. Röst, in Angeln, im Kirchspiele Kappel, gehöret Kay Rumohr. Röst.

91. Rumohrsgaard oder Rumohrshof, im Kirchspiele Nottmark auf Alsen, ist dem Herzoge zu Augustenburg zuständig. Rumohrsgaard.

92. Rundhof, im Kirchspiele Esgruß. Hievon ist Christian August Rumohr Besitzer. Rundhof.

93. Sandbeck, im Kirchspiele Kappel, ist ein zertrenntes verschiedenen Besitzern zugehöriges Gut und Dorf. Sandbeck.

94. Sartorf, in Schwansen, im Kirchspiele Riesebye, gehöret Johann Rudolph von Ahlefeldt. Zu diesem Gute gehören die Meyerhöfe, Hörst, Kaßmark und Röegen; wovon die beyden erstern im Kirchspiele Riesebye, letzteres aber im Kirchspiele Borbye liegen. In Sartorf ist eine Kapelle. Sartorf.

95. Schinkel, im dänischen Walde, im Kirchspiele Gettorf, an der Eyder, wo dieselbe aus dem flemhuder See kömmt, besitzt Heinrich Friderich Brockdorf. Schinkel.

96. Schirnau, im Kirchspiele Bünstorf, gehöret dem Kammerherrn, Conferenz- und Landrathe, Konrad Henning von Oertzen. Es hat vormals als ein Meyerhof zu Sehestedt gehöret. Schirnau.

97. Schobüllgaard, im Kirchspiele Feldstedt, etwa $1\frac{1}{2}$ Meilen von Apenrade, ist dem Justizrathe Christoph Trogill Koch zuständig. Schobüllgaard.

98. Schönhagen, im Kirchspiele Schwans, ist vormals ein Meyerhof von Olpeniß gewesen. Jetzt besitzt es der dänische Major, Berend Hartwig von Levetzau. Schönhagen.

99. Schwens-

Schwensbye. 99. Schwensbye, im Kirchspiele Sörup, welches der Herzog Friderich zu Glücksburg 1749 getrennet, und stückweise verkaufet hat.

Seegaard. 100. Seegaard, im Kirchspiele Klipleff, 1½ Meilen von Apenrade, in einem fischreichen See, welcher seegaarder See heißt, gehöret dem Landrathe Hieronymus von Thienen. Vormals waren 2 große adeliche Güter dieses Namens. Hernach kamen beyde Seegaarden zusammen. 1725 aber sind die meisten Meyerhöfe von diesen beyden wichtigen Gütern getrennet worden.

Seegard. 101. Seegaard, ein kleines Gut auf der Insel Pelworm, gehöret Lorenz Bahnsen.

Seekamp. 102. Seekamp mit dem Meyerhofe Stift, im Kirchspiele Dänischenhagen, ¼ Meile von Friderichsort, besitzt der geheime Rath, Ritter von Dannebroge und Kammerherr, Hans Schack, Graf zu Schackenburg.

Sehestedt. 103. Sehestedt, im Kirchspiele gleiches Namens, nahe an der Eyder, 1½ Meilen von Rendsburg. Hievon ist der großfürstliche russische Landrath und bischöfliche lübeckische Jägermeister, Freyherr von Lilienkron, Besitzer.

Spandeth. 104. Spandeth, im Kirchspiele gleiches Namens, eine gute Meile von Ripen, gehöret der verwitweten Gräfinn Christine Sophie von Castellremlingen, gebohrner Gräfinn von Holstein. Alle Ländereyen dieses Gutes sind unter die dazu gehörigen Bauren vertheilet.

Stoltelund. 105. Stoltelund, im Kirchspiele Tingleff, hat die Etatsräthinn Grundt 1741 zu dem von ihr in Bredstedt für 4 Witwen errichteten Stifthause geleget.

Stubbe. 106. Stubbe, in Schwanzen, im Kirchspiele Riesebye, ist dem Kriegsrathe, Georg August von Gössel, zuständig.

107. Süs-

107. Südensee, in Angeln, im Kirchspiele Südensee. Sörup, an einem See gleiches Namens, ist ein getrenntes adeliches Gut, welches die dort herum wohnenden Bauren besitzen.

108. Tösterup, in Angeln im Kirchspiele Tö- Tösterup. sterup, nicht weit von Röst, wozu es auch gehöret hat, ist dem Landrathe Friderich Rumohr zuständig.

109. Toftun, im Kirchspiele Emmelsbüll, ge- Toftun. höret Peter Lewsen.

110. Unewatt, in Angeln, im Kirchspiele Unewatt. Gruntoft, ist 1758 in verschiedene Stücke getrennet worden.

111. Warleberg, im Kirchspiele Gettorf, ist Warleberg. dem geheimen Conferenzrathe und Ritter vom Elephanten, Johann Heinrich Desmercieres zuständig.

112. Wesebye, ein kleines adeliches Gut in An- Wesebye. geln, im Kirchspiele Hürup, wozu auch eine im zweyten Districte des schleswigschen Domkapittels belegene privilegirte, unter dem Obergerichte zu Gottorf unmittelbar stehende Hufe gehöret, besitzt ein ehemaliger flensburgischer Kaufmann, Peter Andersen.

113. Westerbeck, im Kirchspiele Roagger, ¾ Westerbeck. Meile von Ripen. Von diesem Gute, dessen Hof niedergeleget ist, ist die verwitwete Gräfinn Christine Sophie von Castellremlingen Besitzerinn.

114. Windebye, im Kirchspiele Borbye, nahe Windebye. bey Eckernförde, gehöret dem Kammerherrn, Christian Friderich von Qualen.

115. Wisch, im Kirchspiele Schwabstedt, ist Wisch. dem Obersten Konrad von Holstein zuständig.

Fünftes Hauptstück.

Von den octroyrten Kögen und Kanzleygütern.

I. Von den octroyrten Kögen.

Octroyrte Köge.

Es ist bereits oben im 25 Paragraph des ersten Theils eine Erklärung gegeben worden, was man unter dem Worte, Kog, zu verstehen habe. Die octroyrten Köge sind alle in neuern Zeiten, und zwar 1631, eingeteichet worden. Octroy ist ein niederländisches Wort, und bedeutet einen von der hohen Landesobrigkeit ertheilten Freyheitsbrief. Es sind auch wirklich diese Köge mit besondern vorzüglichen Privilegien vornehmlich deswegen versehen worden, weil die Einteichung derselben überaus großen Kosten und vieler Gefahr ausgesetzet war. Jedoch nicht alle octroyrte Köge genießen gleicher Gerechtsame und Freyheiten. Allein, die meisten besitzen vornehmlich folgende Vorzüge:

Deren Gerechtsame.

1) daß sie ihren eigenen Inspector, der von den Hauptparticipanten erwählet und bestellet wird, und ihre eigene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen, peinlichen und Polizeysachen, auch 2) das eyderstedtische oder nordstrandische Landrecht haben; 3) daß den Hauptparticipanten das Patronatrecht an den in diesen Kögen erbaueten oder zu erbauenden Kirchen, wie auch 4) die Jagd und Fischerey zusteht; 5) daß die Participanten Wind- und Roßmühlen anlegen, nicht weniger 6) Handwerke, Kaufmannschaft und andere Nahrung, ohne einige Auflagen davon bezahlen zu dürfen, treiben können; und 7) daß sie, außer der jährlichen Erlegung eines halben Reichsthalers

von

von jedem Demate fruchtbaren Landes, worunter doch Teiche, Wege, Stege, Siele, Schleußen, Wasser und Gräben nicht mit gerechnet werden, von der Einquartierung und allen ordentlichen und außerordentlichen Auflagen zu Kriegs- und Friedenszeiten, wie auch vom Abzugspfenning befreyet sind.

Boden und Fruchtbarkeit.

Der Grund und Boden ist nicht in allen octroyrten Kögen gleich gut. Doch in den meisten besteht er aus vortrefflichem und überaus fruchtbarem Marschlande, worauf Weizen, Winter- und Sommergerste, Rübesaat, Erbsen und Bohnen gesäet und reichlich eingeerndtet werden. Ueberdem dienet das Marschland vornehmlich zur Weyde für die jütischen Ochsen, die darauf fett gemachet werden.

Den Anfang mit Beschreibung der octroyrten Köge machen wir billig mit der

Landschaft und Insel Nordstrand, wozu auch die Insel Nordstrandischmoor gehöret.

Nordstrand.

Die jetzige Landschaft und Insel Nordstrand ist ein Theil der alten weit größer gewesenen Insel Nordstrand, liegt etwa $1\frac{1}{2}$ deutsche Meilen nordwärts Husum, und ist beynahe von der Größe, wie Pelworm.

Dessen Lage, Größe und Eintheilung.

4 Köge von dieser Insel wurden von einigen Niederländern, nach demsie vom Herzoge Friderich zu Gottorf 1652 am 8 Julius alten Kalenders eine sehr vortheilhafte Octroy, welche 1667 gedruckt worden ist, erhalten hatten, in den darauf folgenden Jahren, der Christianskog aber erst 1739, durch ungemein große Arbeit und Kosten eingeteichet, und in guten Stand gesetzet.

Dessen Eigenthümer.

Seitdem gehöret die Insel Nordstrand, und das nicht weit davon liegende, mit Teichen nicht verse-

hene, und nur ein Warf von 12 Häusern enthal-

Eyland Norostrandischmoor.

tende Eyland Nordstrandischmoor oder Lütjemoor, welches vor der Wasserfluth von 1634 unbewohnet war, größtentheils diesen Niederländern zu, die Hauptparticipanten genennet werden, und worunter die patres oratorii zu Löwen und Mecheln mit zu rechnen sind. Es haben aber auch Einheimische und andere ansehnliche Stücke davon eigenthümlich an sich gebracht.

Gerichtsbarkeit,

Die Hauptparticipanten üben nach Inhalte ihrer Octroy die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit nach dem von ihnen angenommenen nordstrandischen Landrechte aus, und in bürgerlichen Rechtssachen müssen die Streitigkeiten zu Folge der Octroy und einer 1665 geschehenen Erklärung über 400 Reichsthaler Capital betragen, wofern die Appellation nach dem gottorfischen Obergerichte

Landrecht und

Gericht.

statt finden soll. Das Gericht, wodurch sie die Gerechtigkeit verwalten lassen, besteht aus dem

Staller und Rathleute.

Staller und sechs Rathleuten, welche von ihnen bestellet werden, und wovon der Staller katholischer, 3 Rathleute evangelischlutherischer und 3 katholischer Religion sind.

Gerechtsame und Freyheiten.

Sie haben auch die Verwaltung der Polizey; die Ober-und Unterjagd; den Vogelfang; die Fischerey innerhalb und außerhalb ihrer Teiche; das Recht, Wind- und Roßmühlen nebst Fähren anzulegen, wie auch Handwerke, Kaufmannschaft und andere Nahrung, ohne einige Auflagen davon bezahlen zu dürfen, zu treiben; die freye Uebung der lutherischen, katholischen und reformirten Religion; das Patronatrecht über die Kirchen, wie auch Kirchen-und Schulbedienten; und die Freyheit von aller Einquartierung zu Kriegs-und Friedenszeiten und vom Abzugspfenninge. Ueberdem sind sie, gegen jährliche Erlegung eines halben Reichsthalers

von jedem Demate fruchtbaren Landes, von allen andern Auflagen frey.

Im Jahre 1666 haben sie ihr neues Teichrecht verfertigen lassen, und besondere Teichrichter bestellet [112]). Teichrecht.

112) A. Heimreich Walters ern. nordfres. Chronick a. d. 394 Seite.

Auf Nordstrand befindt sich eine lutherische Kirche im Friderichskoge, welche die alte odenbüller Kirche ist, und auf Nordstrandischmoor auch eine, mithin auf beyden Inseln zusammen 2; worüber die Hauptparticipanten Patronen sind. Jede von diesen Kirchen hat einen, folglich beyde zusammen 2 Prediger, die in Ansehung ihres Amtes, ihrer Lehre, ihres Lebens und Wandels unter der Aufsicht der Kirchenvisitatoren des Amtes Husum, wie auch unter dem Oberconsistorialgerichte zu Gottorf stehen, in andern Sachen aber unter das auf Nordstrand bestellte Gericht gehören, und von den Hauptparticipanten zu ihren Bedienungen berufen werden. Die Kirche auf Nordstrandischmoor wurde 1656 erbauet, aber durch die 1717, 1718 und 1720 ergangenen Wasserfluthen dermaßen übel zugerichtet, daß sie 1750 aufs neue aufgebauet werden mußte. 2 lutherische Kirchen und 2 Prediger.

Außerdem giebt es auf Nordstrand eine 1661 erbauete römischkatholische Pfarrkirche [113]), wie auch eine Kapelle, die in dem so genannten Herrenhause, einem großen, den patribus oratorii zu Löwen und Mecheln zugehörigen Gebäude, worinn der Staller wohnet, anzutreffen ist. Römischkatholische Pfarrkirche und Kapelle.

113) A. Heimr. Walters ern. nordfr. Chron. a. d. 393 Seite.

Von einem zwischen den patribus oratorii und den übrigen Hauptparticipanten der Landschaft Nord- Processe in Kirchensachen unter den Katholiken.

Nordstrand 1740 vor dem gottorfischen Obergerichte entstandenen, und 1742 entschiedenen merkwürdigen Processe, wegen der von erstern sich angemaßten, aber aberkannten Einführung eines öffentlichen Gottesdienstes im Oratorio, kann man den siebenten Band der Act. Historic. Eccles. nachlesen. 1752 entstund wegen der Wahl eines Pre..ers ein neuer Proceß, der am 22 Julius 1754 durch ein Urtheil des Obergerichts geendiget wurde.

Wasserfluthen.

Nordstrand litt 1717, 1718, 1720 und 1751 durch die ergangenen **Wasserfluthen** großen Schaden, und die am 7 October 1756 und im März 1757 erfolgeten Wasserfluthen richteten ebenfalls wichtigen Schaden an.

Köge auf Nordstrand.

Auf der Insel Nordstrand befinden sich 5 Köge, wovon die 4 zuerst eingeteichten für 4958 Demat 151 Ruthen, und der Christianskog, welcher einen eigenen Kog für sich ausmachet, für 903 Dematen 2 Ruthen, zusammen also alle 5 die Contribution für 5861 Demat 153 Ruthen entrichten.

Deren Dematzahl.

Friderichskog.

1. **Friderichskog**, welcher auch der alte Kog heißt, und 1654 eingeteichet worden ist.

Marienelisabethskog.

2. **Marienelisabethskog**, oder der **Osterkog**, dessen Einteichung 1657 geschah.

Trendermarschkog.

3. **Trendermarschkog**, oder der **Marschkog**, welchen man 1663 eingeteichet hat.

Neuer Kog.

4. **Neuer Kog**, welcher dem Wasser 1691 entzogen worden ist.

Christianskog.

5. **Christianskog**, der den jetzo genannten Kögen gegen Norden und Nordost liegt, und dessen Einteichung 1739 vollendet worden ist.

An die Landschaft Eyderstedt gränzen folgende 3 octroyrte Köge, wovon jeder 500 Demat groß ist.

6. Grothusenkog liegt eine viertel Meile dem Kirchspiele Vollerwiek im Westen, hat seine eigene Gerichtsbarkeit, und ist 1693 eingeteichet worden. Grothusenkog.

7. Neuaugustenkog liegt nahe bey dem alten Augustenkoge, westwärts der Kirche Osterhever, ist 1698 eingeteichet worden, und hat ebenfalls seine eigene Gerichtsbarkeit. Neuaugustenkog.

8. Norderfriderichskog, unweit der Kirche Ulvesbüll, gehöret unter das Landgericht des Westertheils von Eyderstedt. Die Einteichung desselben geschah 1696. Norderfriderichskog.

Nordwärts dem Kirchspiele Tating an Eyderstedt teichte man zwar 1699 den Grafenkog, oder den tomlauer Kog ein: allein, er wurde 1717 in der bekannten großen Wasserfluth überschwemmet, und ist seitdem unter Wasser geblieben. Ehemaliger Grafen- oder tomlauer Kog.

Die übrigen octroyrten Köge heißen:

9. Sophienmagdalenenkog, dem Flecken Bredstedt gegen Südwesten, ist 1175 Demat groß, und erst 1741 und 1742 von dem geheimen Conferenzrathe und Ritter vom Elephanten, Johann Heinrich Desmercieres, eingeteichet worden. Er hat 4 Höfe mit Ländereyen in diesem Koge, unter dem Vorbehalte der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, auch mancher anderer Gerechtsame, verkaufet, besitzt selbst noch viele Ländereyen, und hat das eyderstedtische Landrecht in diesen und den Desmerciereskog, dessen hiernächst Erwähnung geschieht, eingeführet. Dieses Landrecht ist auch für diese beyden Köge am 2 Nov. 1767, jedoch mit Ausnahme des Beyspruchsrechts, vom Könige Christian VII. bestätiget worden. König Friderich IV. hat schon dem geheimen Rathe und Ober- Sophienmagdalenenkog.

secretär, Detlef Wiebe, dem Etatsrathe und Oberhofmeister Friderich von Walter und dem Kammerherrn und Obristlieutenant Valentin von Eickstedt, am 29 October 1708 zur Einnehmung des ganzen Vorlandes zwischen Hattstedt und Ockholm, wovon dieser Kog nur ein mäßiges Stück ist, eine vortheilhafte Octroy, welche aus 21 Artikeln besteht, auch am 4 Januar 1710 und 5 Januar 1711 in einigen Pösten erweitert worden ist, ertheilet; und ihnen dadurch unter andern vorzüglichen Freyheiten die Einrichtung der Polizey und Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit zugestanden. Die bürgerlichen Rechtssachen, weshalb aus diesem Koge appelliret werden kann, müssen über 50 Reichsthaler Kapital, Zinsen, Kosten und Schaden nicht mit gerechnet, betragen.

Desmerciereskog.

10. Desmerciereskog liegt zwischen dem hattstedter und dem Sophienmagdalenenkoge, und ist 681 Demat 94 Ruthen tonderschen Maaßes groß. Die Einteichung desselben ist von erwähntem geheimen Conferenzrathe, wovon er den Namen führet, 1765 angefangen, und 1767 vollendet worden. Nach geschehener Einteichung hat er den Kog, bis auf etwa 65 Demat schlechten Landes, in Lossen, deren jedes 20 Demat enthielt, unter Vorbehalt der Gerichtsbarkeit und anderer wichtigen Gerechtsame in erwähntem 1767 Jahre auf einer öffentlichen Auction an die Meistbiethenden dergestalt verkaufet, daß er die Gefahr des Teichs in den nächsten zehn Jahren übernommen hat, die Käufer aber von der jährlichen Erlegung des Dematgeldes in 18 Jahren befreyet sind. Der Kog hat dieselben Gerechtsame und Freyheiten, wie der Sophienmagdalenenkog. Beyde Köge sind Stücke vom oben angeführten, zwischen Hattstedt und Ockholm liegenden, 1708 octroyrten, und jetzo dem geheimen

Conse-

Conferenzrathe und Ritter vom Elephanten, Des-mercieres zugehörigen Vorlande, wo in der Folge der Zeit, wann es durch den Schlamm, den die Westsee in diesen Gegenden aufzuwerfen pflegt, hinlänglich erhöhet, und zur Einteichung reif seyn wird, mehrere fruchtbare Köge eingeteichet werden können.

Neuer sterdebüller Kog.

11. **Neuer sterdebüller Kog** stößt westwärts an den alten Kog gleiches Namens, der im Kirchspiele Borlum in der Landschaft Bredstedt liegt. Er hat seine Octroy am 10 December 1687, und seine eigene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen am 15 August 1691 erhalten. Die Einteichung ist 1688 und 1689 geschehen.

Blumenkog. Dessen Gränzen.

12. **Blumenkog** gränzet westwärts an den fahretofter Süderkog, nordwärts an den bottschloter See und den bottschloter Kog, ostwärts an den waygaarder und ockholmer Kog, und südwestwärts an die Westsee. Ein Theil davon enthält niedriges Land, welches mit Schilfe und Rohre bewachsen ist. 1643 ertheilte König Christian IV. dem Amtmanne zu Flensburg Kay von Ahlefeldt, und Herzog Friderich III. zu Schleswig-Holstein-Gottorf dem Amtmanne zu Tondern Wulf Blum, die Freyheit zur Einteichung dieses Landes, welche 1648 angefangen und 1652 vollendet wurde. 201 Demat Landes von gehöriger Höhe, und 16 Demat niedrigen, einen großen Theil des Jahres hindurch unter Wasser stehenden Landes, welches zusammen $\frac{2}{3}$ dieses kleinen Koges ausmachet, gehören zum Gute Bottschlot, und mit diesem Gute dem Verwalter zu Lütkenhorn, Niklas Reeder, wie auch Christian Jensen und Christian Jeßen, werden auch **bottschloter Blumenkog** genannt; der übrige $\frac{1}{3}$, welcher 108 Demat beträgt, hat ver-

Bottschloter Blumenkog.

schiedene andere Eigenthümer. Der Kog hat keine Gerichtsbarkeit, sondern dessen Ländereyen gehören unmittelbar unter den Gerichtszwang des Obergerichts. Im Blumenkoge sind gar keine Höfe, folglich auch keine Einwohner.

Bottschlot oder bottschloter Kog.

13. Bottschlot oder bottschloter Kog gränzet südwärts an den vorigen, wie auch an den fahretofter Süderkog, und im Westen an den fahretofter Norderkog. Nordwärts vom Hofe wird er durch ein fischreiches großes und zumtheil tiefes Wasser, welches gleichfalls Bottschlot, oder auch bottschloter See heißt, von dem Herrenkoge getrennet.

Schlot. Dessen Bedeutung.

Schlot ist ein Wort, das in der friesischen Sprache ein innerhalb des Landes in der Marsch befindliches stehendes Wasser bedeutet. Herzog Friderich III. zu Gottorf hat diesem Koge die Octroy am 25 November 1631 ertheilet. Die Einteichung ist 1633 geschehen. Der Kog übet keine Gerichtsbarkeit aus, und steht unter der Gerichtsbarkeit des gottorfischen Obergerichts unmittelbar. Ein Theil desselben hat verschiedene Besitzer. Ein anderer Theil von diesem Koge gehöret dem Verwalter zu Lütkenhorn, Niklas Reeder, wie auch Christian Jensen und Christian Jeßen, machet 290 Demat au, und führet mit obgenannten im Blumenkoge liegenden 201 und 16 Demat Landes den Namen des Gutes Bottschlot ins besondere.

Gut Bottschlott.

Dieses Gut bezahlet voraus jährlich auf Maytag 150 Reichsthaler in dänischen Kronen landesherrlicher Recognition an den Landschreiber in Tondern, hat die Religionsfreyheit auf gleiche Art, wie Friderichsstadt, und die freye Jagd und Fischerey in dem bottschloter und Blumenkoge, ist auch zu Friedenszeiten von außerordentlichen Schatzungen völlig frey. Auf dem Gute sind nur 3 Häuser, nämlich der große Hof oder Hauberg Bottschlott, der kleine bottschloter Hauberg und

ein

ein Haus auf dem Harkensteiche. Unweit dem großen Hofe Bottschlot auf dem hohen Teiche, welchen die katholischen niederländischen Participanten 1634 von Süderwaygaard nach Fahretoft geleget, und wodurch sie die damalige Insel Fahretoft landfest gemachet haben, der auch noch von diesen Niederländern der Holländerteich heißt, hat eine römischkatholische Kirche gestanden, welche etwa im Jahre 1634 von Pater Filstern erbauet worden ist. 1680 verkaufete der Freyherr von Königstein Bottschlot, und der Käufer ließ die Kirche abbrechen, auch nahe bey dem Platze, wo die Kirche gestanden hatte, denjenigen Hauberg aufführen, der noch jetzt daselbst angetroffen wird.

Ehemalige römischkatholische Kirche.

14. Dagebüller Kog hat, wie oben bey dem Amte Tondern angezeiget ist, seine Octroy vom gottorfischen Herzoge Friderich IV. am 20 September 1700 erhalten, und ist dadurch von Böckingharde gänzlich getrennet worden. Der nordöstliche Theil dieses Koges gränzet im Norden und Osten an den kleyseer Kog, und ist durch dessen Einteichung 1727 landfest geworden. Der dagebüller Kog hat seinen eigenen Inspector, und die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, und sein eigenes Kogsgericht, von dessen Ausspruche in bürgerlichen Rechtssachen appelliret werden kann, wenn über eine Geldsumme von mehr als 200 Reichsthalern oder über Gerechtsame gestritten wird. Der Kog enthält 1005 Demat, und entrichtet die ordentliche Contribution und die außerordentlichen Auflagen, die von der Landesherrschaft ausgeschrieben werden, von 705 Demat an den tonderschen Landschreiber; von den übrigen 300 Demat aber bloß die gewöhnliche Schatzung an den königlichen Cassirer in Rendsburg unmittelbar.

Dagebüller Kog.

Dessen Größe.

15. Kleys

Kleyseer Kog. Dessen Größe.

15. **Kleyseer Kog** liegt zwischen dem Herrenkoge, dem fahretofter, dagebüller, neuen Christianalbrechts- und Kornkoge, und enthält 2365 Demat. Der Kog hat seine Octroy am 24 März 1725 vom Könige Friderich IV. erhalten. Die Einteichung ist in eben demselben Jahre unternommen worden, und 1727 vollends zu Stande gekommen.

Alter Christianalbrechtskog. Dessen Große.

16. **Alter Christianalbrechtskog** gränzet nordwärts an das Kirchspiel Emmelsbüll und den Gotteskog, ostwärts an Deetzbüll, süd- und westwärts aber an den neuen Christianalbrechtskog. Dieser fruchtbare und vortreffliche Kog ist 2735 Demat $70\frac{3}{4}$ Ruthen groß. Ueberdem sind auch noch ungefähr 25 Demat zu Predigerland ausgeleget, wenn dereinst eine Kirche in diesem Koge erbauet, und ein Prediger gehalten werden sollte. Die Octroy hat Christian Albrecht am 2 October 1681 ertheilet, und die Einteichung ist 1682 angefangen und 1684 vollzogen worden. Das Kogsgericht besteht aus dem Inspector und 6 Rathleuten.

Neuer Christianalbrechtskog. Dessen Größe.

17. **Neuer Christianalbrechtskog** ist west- und südwärts auf dem Anwachse des alten Christianalbrechtskoges angeschlossen. Der Kog stößt ostwärts an das Kirchspiel Deetzbüll, und enthält 2078 Demat $165\frac{3}{4}$ Ruthen. Er hat mit dem alten Christianalbrechtskoge einen Inspector, einerley Rathleute und gleiche Gerechtsame. Der landesherrliche Bescheid, wodurch dieser Kog gleiche Gerechtigkeiten, wie der alte Christianalbrechtskog erhalten hat, ist vom 5 November 1703. Die Einteichung desselben wurde 1705 angefangen, und 1706 vollendet.

Friderichskog. Dessen Größe.

18. **Friderichskog** gränzet gegen Süden an das Kirchspiel Rodenes, und gegen Osten an den neuen rutebüller Kog. Er ist 1200 Demat groß,

hat

hat seine Octroy vom Herzoge Christian Albrecht am 15 October 1690 bekommen, und ist 1692 eingeteichet worden. Er hat nur einen Hauberg, und seine Wasserleitung geht durch den neuen rutebüller Kog.

In Ansehung der Verwaltung der Polizey, der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und der Teiche und Dämme hat der kleyseer Kog, der alte und neue Christianalbrechtskog und der Friderichskog gleiche Gerechtsame, wie die Köge auf Nordstrand, auszuüben. In den jetzo genannten 4 Kögen ist das eyderstedtische Landrecht eingeführet. Von einigen Gerechtsamen dieser 4 Köge.

19. Neuer rutebüller Kog gränzet südwärts an den brunsodder Kog, westwärts an den Friderichskog, und ostwärts an die Teiche von Hoyer und Rutebüll. Er ist 1100 Demat groß, hat seine Octroy vom 30 Januar 1712, und die Einteichung ist 1715 geschehen. Der Kog hat seine eigene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, worinn nach dem eyderstedtischen Landrechte erkannt wird. In Civilsachen kann von den in diesem Koge gesprochenen Urtheilen nicht appelliret werden, wofern die Summe, worüber gestritten wird, sich nicht über 200 Reichsthaler beläuft. Der Kog hat keine große Teiche zu unterhalten. Allein, da eine große Menge Wasser, das aus dem Amte Tondern und dem Friederichskoge kömmt, durch diesen Kog, und zwar durch 5 Schleußen seinen Abfluß haben muß: so leidet manchmal vieles von dem darinn niedrig liegenden Lande Schaden, wenn bey großem Zuflusse des frischen Wassers und anhaltenden starken Westwinden die Schleußen sich nicht öffnen können. Neuer rutebüller Kog. Dessen Größe.

20. Die Interessentenländereyen im Gotteskoge haben laut einer Octroy vom 1 May 1709 ihren Interessentenländereyen im Gotteskoge.

ihren eigenen Inspector, und ihre eigene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, jedoch erst 1758, erlanget. Sie machen daher jetzo einen octroyrten Kog wirklich aus, worinn das nordstrandische Landrecht eingeführet worden ist. Sie liegen niedrig an den Tiefen im Gotteskoge, tragen bey nassen Jahren fast gar kein Heu, und machen 2250 Demat 16 Ruthen Schlickländereyen aus. Von diesen Ländereyen wird an den Landesherrn nichts entrichtet, sondern bloß Teichslast und Kogsgelder abgehalten. Der Inspector ist zugleich Gerichtsschreiber und Teichvogt, und die 6 Rathleute dieses Koges bestehen aus 2 von Karrharde, 2 von Böckingharde und 2 von Widingharde.

Deren Größe.

Meggerkog. 21. **Meggerkog** liegt in dem Amte Gottorf, und gränzet an die Kirchspiele Kropp und Bergenhusen. Er ist 1640 Demat groß, hat aber geringes Marschland, welches meistens zur Weyde und Heuwindung gebrauchet wird. Es ist wenig gutes Ackerland darinn vorhanden, theils wegen des moorichten Grundes, theils wegen der tiefen Lage, indem das immer zufließende Wasser durch die zum Ausmahlen desselben erbaueten Windmühlen nicht völlig herausgebracht werden kann. Der Kog hat seine vortheilhafte Octroy, die nach der nordstrandischen und des bey Norderdithmarschen liegenden Hedewigenkoges Octroy eingerichtet ist, am 16 April 1701 vom Herzoge Friderich IV. zu Gottorf erhalten, und hat sowohl die Verwaltung der Polizey, und die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit auf dem Fuße obgenannter Octroyen, als auch andere vorzügliche Gerechtsame.

Dessen Größe.

Börmerkog. 22. **Börmerkog**, dem Meggerkoge in Norden, gränzet an die Kirchspiele Hollingstedt und Bergenhusen, und das Land ist von gleicher Beschaffen-

schaffenheit, als das im Meggerkoge. Die Octroy ist am 12 März 1762 ausgestellet, und enthält eben dieselben Vorzüge und Freyheiten, wie die Octroy des Meggerkoges.

23. Kleinbergenhusener Kog, südwestwärts vom Börmerkoge, liegt im Kirchspiele Bergenhusen, und hat am 12 März 1702 eben dieselbe Octroy, als der Börmerkog, erhalten. Kleinbergenhusener Kog.

II. Von Kanzleygütern.

Unter Kanzleygüter versteht man hier nur diejenigen privilegirten Güter und Höfe, die unter dem Gerichtszwange des Obergerichts zu Gottorf unmittelbar stehen, keine Gerichtsbarkeit haben, unter den Kögen nicht bereits beschrieben worden, und einer Privatperson, oder mehrern zugleich, eigenthümlich zugehören, mithin keine königliche Feste- oder Kammergüter sind. Es giebt zwar viele Kammergüter, die in Erbfeste oder in Erbpacht ausgethan worden sind, und die den Gerichtszwang des Obergerichts unmittelbar über sich haben. Allein, diese werden hier nicht gemeynet, so wie auch die geringern Kanzleygüter, die entweder keinen besondern Namen, oder auch keinen besondern Hof haben, sondern nur in Bondengütern oder andern eigenthümlichen Ländereyen bestehen, ebenfalls übergangen, und nur die merkwürdigsten angeführet werden [114]). Kanzleygüter.

114) Man sehe hierbey das gedruckte Verzeichniß derjenigen *Immobilien*, Häuser und Ländereyen im Herzogthume Schleswig, welche das *ius superioris instantiae* behauptet haben, mithin im Schuld- und Pfand- *Protocollo* des Obergerichts aufgeführet worden sind, vom 31 December 1765.

Winningen. 1. **Winningen**, im Kirchspiele Moldenit in Angeln, nicht weit von Schleswig, gehöret dem Kammerherrn, Vicekanzler, Land- und Obergerichtsrathe, Johann Ludwig von Jügert.

Tolkschubye. 2. **Tolkschubye**, im Kirchspiele Tolk in Angeln, gehöret dem Landmanne Joachim Diederich Schütt.

Grumbye. 3. **Grumbye**, im Kirchspiele Tolk, ist dem Capitaine Karl Gustav von Ehrenkron zuständig.

Böhlschubye. 4. **Böhlschubye**, im Kirchspiele Böhl, hat einige Freyländereyen, weswegen es ein Kanzleygut ist. Der Besitzer davon ist Jacob Petersen.

Neuland. 5. **Neuland** in der Landschaft Stapelholm gehöret den Erben des verstorbenen Bürgermeisters Hans Beeck.

Rödemißhof. 6. **Rödemißhof**, im Kirchspiele Milstedt bey Husum, gehöret Johann Hinrich Lund.

Milstedthof. 7. **Milstedthof**, in den kurz vorhergenannten Kirchspiele, wovon Friderich Wandmacher Besitzer ist.

Utermarker Kog. 8. **Utermarker Kog** auf Pelworm ist über 390 Demat groß, und der dortigen Landschaft zuständig.

Haistrup. 9. **Haistrup**, ein Gut, im Kirchspiele Bülderup, gehöret Thomas Sönnicksen.

Hestholm. 10. **Hestholm**, ein Meyerhof, nahe bey der Stadt Tondern, gehöret Hemme Carstens Sohne zu. Es ist aber ein Theil von Hestholm veräussert worden.

11. Höcke-

11. Höckeberg, ein Gut, $\frac{3}{4}$ Meile von Apen- Höckeberg.
rade, im Kirchspiele Loit, ist unter sehr viele Besi-
tzer vertheilet. Der Haupthof davon gehöret dem
Justizrathe, Amtsverwalter und Bürgermeister
zu Apenrade, Burchard Christian Kamphövener.

12. Wesebye, im Kirchspiele Hårup in An- Wesebye.
geln, hat eine privilegirte Hufe, weshalb es ein
Kanzleygut ist. Der Besitzer davon ist Peter
Andersen.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Erblande des Herzoges zu Glücksburg.

Wir haben bereits oben im 286 und 293 Paragraph des ersten Theils erzählet, daß König Friderich II. seinem Herrn Bruder, dem Herzoge Johann dem jüngern, den dritten Theil der königlichen Hälfte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein durch 2 Theilungen abgetreten hat. Herzog Johann hinterließ seinem Sohne Philipp nach Inhalte seines 1621 errichteten, unten im dritten Theile unter der zwölften Zahl angeführten Testaments das Schloß und Amt Glücksburg, einen großen Theil von Sundewitt und einige adeliche Güter. Herzog Philipp, der Stifter der glücksburgischen Linie, war am 15 März 1584 gebohren, und starb am 27 September 1663. Sein Prinz und Nachfolger in der Regierung, Herzog Christian, gebohren am 19 Junius 1627, gieng am 17 November 1698 mit Tode ab. Dessen Prinz, Herzog Philipp Ernst, wurde am 5 May 1673 gebohren, und starb am 12 November 1729. Sein Prinz, Herzog Friderich, gebohren am 1 April. 1701, gieng am 10 November 1766 mit Tode ab, und hinterließ den jetzigen am 15 März 1747 gebohrnen Herzog Friderich Heinrich Wilhelm zum Nachfolger.

Von der glücksburgischen Linie

Das Erbland des Herzoges zu Glücksburg, worüber er als Landesherr regieret, und weshalb er den König zu Dännemark für seinen Lehnsherrn erkennet, ist ein Mannlehn, und be-

Deren Erbland, ein Mannlehn.

steht

steht aus dem kleinen Amte Glücksburg und der Nübelharde. Woraus es besteht.

Das Erbland enthält mit der Schloßkapelle zu Glücksburg 7 Pfarrkirchen, und hat mit Einschließung des Hofpredigers, der jetzo zugleich Probst ist, 10 Prediger, die alle vom Herzoge unmittelbar ernennet werden. Die Ernennung eines Predigers zum Probste über die übrigen geschieht auch vom Herzoge, und das Amt eines Probstes ist nicht mit einer gewissen Predigerstelle verbunden. Pfarrkirchen und Prediger.

Von den herzoglichen Unter- und Obergerichten ist oben im 446 § des ersten Theiles Meldung geschehen.

Der Herzog hat in diesem seinem Erblande 6 Lehngüter; nämlich 1) Philippshof, 2) Krammark, 3) Schelgaard oder Freyleben, 4) Schottsbüllhof, 5) Lundsgaard und 6) Philippsburg. Glücksburgische Lehngüter.

Wir wollen nun zuerst das Amt Glücksburg, und hiernächst die Nübelharde abhandeln.

I. Von dem Amte Glücksburg.

Das Amt Glücksburg liegt in Angeln, ost- und nordostwärts der Stadt Flensburg an dem flensburgischen Meerbusen, ist klein, und von ungleicher Länge und Breite. Aufs höchste ist es 1 ½ deutsche Meilen lang, und 1 Meile breit. Amt Glücksburg. Dessen Lage, Größe und

Es hat in uralten Zeiten zu Husbyeharde gehöret, und hat einen fruchtbaren Boden. An Gehölze fehlet es da nicht, und in demselben hält sich viel Wild auf. Boden.

Das herzogliche Residenzschloß Glücksburg steht in einer sehr lustigen Gegend, und ist mit einem großen Burggraben und Gehölze umgeben. An diesem Orte stund vormals ein reiches Kloster Cistercienserordens [115]), Namens Schloß Glücksburg.

Ehemaliges Kloster, Namens Ruhekloster.

Ruhekloster; wohin die Mönche des im domkapittelschen Kirchspiele Nübel an dem Langsee gelegen gewesenen Klosters Güldenholm 1209 oder 1210 versetzet worden sind. Dieses Ruhekloster fiel dem Könige Christian III. in der Erbtheilung 1544 zu, gelangete aber 1582 nach Herzogs Johann des ältern Tode an Herzog Johann den jüngern, welcher das Kloster in eben diesem Jahre abbrechen, und das jetzige Schloß wieder aufführen ließ.

Flecken Glücksburg. Vor dem Schlosse liegt ein lustiger Flecken gleiches Namens; darinnen einige zum Hofe gehörige Bedienten und verschiedene Handwerker wohnen.

115) Daß der Abt Peter zu Ruhekloster sich selbst abbatem monasterii Ruris Regii ordinis Cistercienſis genennet hat, ist aus einer von ihm am 6 Februar 1491 ausgestellten lateinischen Urkunde, welche man in den Beytr. zur Erläut. der Hist. der Herzogth. Schleswig und Holst. im 1 B. 1 St. a. d. 16 S. antrifft, zu ersehen.

Kirchen. Das Amt enthält folgende 3 Kirchen:

Schloßkirche. 1. Die Schloßkirche, oder die Kapelle im Schlosse, worinnen der Flecken Glücksburg eingepfarret ist.

Munkbrarup. 2. Munkbrarup. In diesem Kirchspiele liegt das herzogliche Gut Philippshof, welches vor Alters Roßgaard geheißen hat.

Neukirchen. 3. Neukirchen. Dieses kleine Kirchspiel ist von dem übrigen Theile des Amtes ostwärts durch das Kirchspiel Grumtoft ganz abgesondert, und enthält nur das Dorf Niebye.

2. Von der Nübelharde.

Nübelharde. Die Nübelharde liegt in dem Lande Sundewitt.

Land Sundewitt. Das Land Sundewitt wird durch 2 Bäche westwärts von einem Theile des Gutes Gravenstein

venstein und dem Birke Warnitz, und gegen Nor- Dessen Lage,
den und Osten durch den sonderburgischen Sund
von Alsen getrennet, ist auch gegen Süden und
zumtheil gegen Westen ebenfalls mit Wasser um-
geben. Es ist von Süden nach Norden 1½ bis Größe und
meist 2 deutsche Meilen lang, und von Osten nach
Westen an einigen Orten eine ganze Meile und
darüber, an andern aber eine halbe, wie auch
¾ Meile breit. Es ist sehr fruchtbar, hat schö- Fruchtbark.
ne Wälder, Wiesen, Aecker und Obstgärten, und
ist stark bewohnet. Hierinn liegt die Grafschaft
Reventlau, 5 glücksburgische Lehngüter, 4 adeliche
Güter, und die zum Amte Apenrade gehörige, in
den Kirchspielen Satrup und Nübel befindliche,
Vogtey Sundewitt; und es enthält 17 große Vogtey
Dörfer, welche in die 6 Kirchen, Broacker, Nübel, Sundewitt.
Düppel, Satrup, Ulderup und Atzbüll eingepfar-
ret sind. Die 5 erstern Kirchspiele, und der östli-
che Theil des Kirchspiels Atzbüll, wie auch die
Kirche dieses Namens liegen in Sundewitt.

Die unter den Herzog zu Glücksburg zur Nü- Kirchen der
belharde gehörigen 4 Kirchen, woran zusammen Nübelharde.
7 Prediger stehen, heißen:

1. Broacker hat 2 Prediger. In diesem Broacker.
Kirchspiele liegen die 3 glücksburgischen Höfe:
1) Krammark, 2) Schelgaard, oder Freyle-
ben, welcher Hof vom Herzoge Johann dem jün-
gern, wie aus dem von ihm 1621 errichteten Testa-
mente erhellet, erbauet und gestiftet worden, und
3) Schottsbüllhof, welcher auch Nienhof heißt.
Die Kirche hat einen doppelten Thurm, der in ge-
rader Linie und Höhe steht, und den Schiffern in
der See in einer ziemlichen Entfernung Dienste
thut. Eine viertel Meile von Broacker bey Müll-
mark ist über den flensburgischen Meerbusen unter
glücksburgischer Hoheit eine Ueberfahrt nach Fähren.

Holdeneß von 1550 Faden, oder einer kleinen halben Meile. Bey Eckensund ist auch eine, jedoch zum adelichen Gute Gravenstein gehörige **Fähre** über ein schmales und tiefes Wasser, womit man westwärts aus Sundewitt hinüber auf das gegenseitige **Ufer** ins Kirchspiel Rinkeniß kommen kann.

Nübel. 2. **Nübel**, an einem fischreichen Wasser, welches den Namen nübeler Nör hat. Hier wurde vor Zeiten unter offenem Himmel Ding gehalten. Dieses Gericht ist zwar nach Broacker verlegt worden, führet aber noch den Namen: nübeler Ding.

Satrup. 3. **Satrup** hat 2 Prediger.

Ulderup. 4. **Ulderup** hat 2 Prediger. Hierinn liegen die herzoglichen **Lehngüter Lundsgaard** und **Philippsburg** [116]). Bey dem in diesem Kirchspiele befindlichen adelichen Gute Ballegaard ist die **Ueberfahrt** nach Hardeshoy in Alsen, eine kleine halbe Meile lang.

116) Man muß also nicht mit C. Dankwerth in seiner Landesbeschreibung a. d. 102 S., zufolge J. Meyers von Alsen, Sundewitt und Glücksburg gezeichneter Landkarte, Lundsgaard zum Kirchspiele Satrup rechnen, oder Philippsburg mit dem Namen Philippshof belegen.

Der Herzog zu Glücksburg hat auch noch 3 adeliche Güter, nämlich Blansgaard, Nübel und Dänischlindow, die schon oben im vierten Hauptstücke unter den adelichen Gütern aufgeführet worden sind.

Anhang.

Anhang.

Von den im Herzogthume Schleswig liegenden, aber zu Jütland gehörigen Stücken.

Einige in Schleswig liegende, zu Jütland gehörige Stücke.

Im Bezirke des Herzogthums Schleswig trifft man 11 Kirchspiele an, die zwar zu diesem Lande in alten Zeiten gehöret haben, hernach aber davon getrennet, und mit Jütland vereiniget worden sind. Diese 11 Kirchspiele haben 12 Prediger. Die Stadt Ripen liegt zwar ebenfalls innerhalb den Gränzen des Herzogthums; allein, sie hat niemals einen Theil desselben ausgemachet, sondern ist allezeit eine von den vornehmsten Städten in Jütland gewesen. Die übrigen Gegenden wollen wir in folgender Ordnung namhaft machen:

Grafschaft Schackenburg.

I. Die Grafschaft Schackenburg ist aus einigen Gütern entstanden. Das vornehmste darunter hieß Möel- oder Mögeltondern, welches Gut die Bischöfe zu Ripen bis 1536 besessen haben, da der letzte Bischof, Ivar Munk, eben so, wie die übrigen katholischen Bischöfe in Dännemark, gefangen genommen, und die bischöflichen Güter zur Krone geleget wurden. 1661 wurde der Feldmarschall, Hans von Schack, vom Könige Friderich III. mit diesem Gute belehnet. 1671 erhob König Christian V. denselben mit allen seinen männlichen Nachkommen in den Grafenstand, und machte Möeltondern nebst einigen andern Gütern zu einer Grafschaft unter dem Namen Schackenburg. Der jetzige Graf heißt Hans Schack, und ist geheimer Rath, Ritter vom Dannebroge und Kammerherr.

Deren vornehmstes Gut Mögeltondern.

Deren Birkvogteyen.

Die Grafschaft hat 3 Birkvogteyen, zu Mögeltondern, zu Ballum in Lohharde, und zu Lustrup, einem Dorfe nahe an der Stadt Ripen, über Unterthanen, die zerstreuet wohnen. Von den Urtheilen dieser Birkgerichte gehen die Appellationen an das höchste Gericht in Kopenhagen. In der Grafschaft wird, eben so wie in allen folgenden zu Jütland gehörigen Gegenden, nach Christians V. dänischem Gesetzbuche und den ergangenen dänischen Verordnungen Recht gesprochen. In Ehe- und Kirchensachen stehen die Unterthanen unter dem ripenschen Tamper-Kett und dem Bischofe zu Ripen.

Mögeltondern wird auch eine Harde genennet, ist vor Alters ein Stück der Tonderharde gewesen, allein, hernach davon abgerissen worden.

Mögeltonderharde.

Die Mögeltonderharde gränzet an das Feld der Stadt Tondern, und an die Tonder- und Hoyerharde, wie auch an das Kirchspiel Visbye. Sie besteht an und für sich in Marsch- und Geestland, und enthält die beyden Kirchspiele Mögeltondern und Dahler, wie auch etwa den dritten Theil des Kirchspiels Emmerleff. Der

Deren Boden in der Marsch und auf der Geest.

Boden in der Marsch liegt im Winter oftmals ganz unter dem Regen- und Schneewasser; daher kann kein Wintersamen darauf gebauet werden. Allein, zu allerley Sommersamen, als Haber und Gerste, ist er sehr brauchbar, wird aber meistentheils zur Weyde für Ochsen und Pferde angewendet. Die Geest ist an den mehresten Orten recht gut, doch trifft man auch gegen Osten und Norden einen Strich Heide und sandicht Land darinnen an.

Kirchspiel Ballum.

Außer den obbenannten beyden gehöret auch das Kirchspiel Ballum in Lohharde, bis auf 2

Käth-

Käthner, ganz zur Grafschaft, und überdem viele in andern Kirchspielen wohnende Unterthanen.

Die Grafschaft übet über die 4 Kirchen, Mögeltondern, Dahler, Emmerleff und Ballum das Patronatrecht aus. Emmerleff hat 2 Prediger, die übrigen jede einen. Die Prediger zu Mögeltondern, Dahler und Emmerleff machen eine Probstey für sich aus, dahingegen der zu Ballum unter die lohhardische Probstey gehöret, auch selbst bisweilen zum dortigen Hardesprobste erwählet wird. Das Kirchspiel Emmerleff ist oben bey der Hoyerharde, die im Amte Tondern liegt, bereits beschrieben worden.

Patronatrecht der Grafschaft.

Hier sind also nur noch die übrigen 3 Kirchspiele anzuführen:

Kirchspiele.

1. **Mögeltondern.** Das große Dorf Moel- oder Mögeltondern, das ist, Großtondern, soll daher den Namen haben, weil es in uralten Zeiten größer war, als die Stadt Tondern, welche damals Lürken- oder Kleintondern genennet worden ist. Bey dem Dorfe Mögeltondern befindt sich die gräfliche Residenz Schackenburg, ein Schloß, in einer angenehmen Lage, eine große viertel Meile westwärts von der Stadt Tondern. In dieser Gegend legen sich fast alle Einwohner auf die Verfertigung feiner Spitzen, welche weit und breit verhandelt werden, und den brabandischen an Güte nicht viel nachgeben. Unter den zu diesem Kirchspiele gehörigen Dörfern ist auch das Dorf Gallhus, wobey ein Bauermägdchen von Osterbye, so im Kirchspiele Dahler liegt, Namens Katharine, Svends Tochter, am 20 Julius 1639 das berühmte erste tondersche goldene Horn gefunden hat, welches jetzt auf der königlichen Kunstkammer zu Kopenhagen verwahret wird. Das Horn ragte mit einem Ende aus

Mögeltondern.

Schloß Schackenburg.

Erstes tondersches goldenes Horn.

dem Kothe am Wege hervor. Es ist, nach der Krümme zu rechnen, ungefähr fünf viertel Elle, der geraden Linie nach aber nur 1 Elle lang, an dem größern Ende fünf Daumen, und an dem kleinern 1½ Daumen im Durchschnitte groß, und besteht aus dem allerfeinesten Golde, so bey nahe 100 Unzen wiegt, oder nach dem Berichte des musei regii 7 Pfund 11 Loth. Die Erklärung der sinnbildlichen Figuren, mit welchen es in 7 Zirkeln gezieret ist, hat viel Schwierigkeiten verursachet, und daher zu Streitigkeiten unter den Gelehrten Anlaß gegeben. König Christian IV. verehrete das Horn seinem damaligen Kronprinzen Christian, der eine goldene Schraube darauf machen ließ. 1734 am 21 April wurde in eben dieser Gegend, nämlich bey dem Dorfe Gallhus, abermals ein goldenes Horn von einem Bauer, Namens Erich Lassen, beym Leimgraben, da er die oberste Erde abwarf, und das Horn hervorragen sah, nicht über anderthalb viertel Elle unter der obersten Erdfläche hervorgezogen, auf welchem, außer den vielen Figuren auch eine gothischrunische Schrift steht, die Grauer 1737 auf deutsch so übersetzet hat: Mühltonderns Heiligthumshorn, darauf zu blasen, oder die Stunden anzuzeigen. Von dem ersten kann man unter andern nachlesen Adam Heinrich Lackmanns Einleitung zur schleswigholsteinischen Historie im 6 Th. a. d. 54 bis 72 S. und die daselbst angeführten Schriftsteller; wie auch T. Arnkiel von der uralten mitternächtigen Völker Leben, Thaten und Bekehrung, und zwar den zweyten Theil dieses Buchs, der bloß von diesem goldenen Horn handelt. Von dem zweyten: Erklärung über das am 21 April 1734 in der Grafschaft Schackenburg von einem gallehusischen Einwohner, Namens Erich Lassen, gefundene güldene

Zweytes tondersches goldenes Horn.

Horn,

Horn, und der darauf befindlichen runischen Sinnbilder und Inscriptionen, mit Fleiß entworfen, und der curiösen Welt nebst dem Kupferstiche auf vieler Begehren durch den Druck mitgetheilet, von einem Liebhaber und großen Freund der Alterthümer (B. Grauer), 4 Quartbogen. Altona 1736. Und: Gründliche und ausführliche Erklärung derer heydnischen nnd in specie Runischen Götzen-Bilder, Thiere, Figuren und Gotho-Runischen Characteren, welche auf dem im Jahre 1734 den 21 April bey Gallehus gefundenen gülden so genannten Heiligthums- oder Götzen-Dienstes-Horn sich repræsentiren, benebenst einer accuraten Untersuch- und Dijudicirung einiger Runischen Inscriptionen, ordentlich entworfen und vorgetragen von B. Grauer, Advocat zu Tondern. 13 ½ Quartbogen. Tondern 1737. A. H. Lackmann hat auch: Unvorgreifliche Gedanken bey Gelegenheit des 1734 den 21 April, unweit Tondern abermals ausgegrabenen güldenen Horns zu Hamburg in Quart herausgegeben.

Dahler.

2. Dahler.

Ballum.

3. Ballum, in der Lohharde an der Westsee, liegt dem südlichen Theile der Insel Röm gegen über.

Adeliches Gut Troyburg.

H. Das adeliche Gut Troyburg liegt größtentheils in der Lohharde.

Lohharde.

Die Lohharde hat von dem Bache Lohbeck den Namen, welcher, nachdem verschiedene kleine Bäche, die im Norderrangstruppharde entspringen, in den Kirchspielen Nordlügum und Lügumkloster sich vereiniget haben, bey dem Flecken Lügumkloster den Namen Bredeau erhält, hierauf bey der Kirche Brede vorbeygeht, unterhalb Brede den Namen Lohbeck erlanget, und endlich in die Westsee fällt. Zu der Lohharde werden die Kirchspiele Visbye,

Lohbeck.

Dessen Lauf.

Kirchspiele der Lohharde.

Ran-

Randerup, Dösterup, Meolden, Ballum und Röm gerechnet.

Gränzen und Größe der zum Gute Troyburg gehörigen Kirchspiele.

Die erstern 4 Kirchspiele von der Lohharde, welche an Hviddingharde, das Amt Lügumkloster, die Tonder- Mögeltonder- und Hoyerharde gränzen, und wovon Randerup, Dösterup und Meolden sich zusammen von Süden gegen Norden auf $\frac{3}{4}$, von Westen gegen Osten aber auf $1\frac{1}{4}$ deutsche Meile erstrecken, Visbye hingegen durch das lügumklostersche Kirchspiel Brede von den übrigen getrennet wird, gehören meistentheils zum adelichen Gute **Troyburg**, dessen **Edelhof** anderthalb Meile im Nordwesten von Tondern, und zwar im Kirchspiele Visbye liegt. Ueber diese 4 Kirchen übet auch der Besitzer des Gutes das **Patronatrecht** aus.

Lage des Edelhofes Troyburg.

Patronatrecht.

Der zu Troyburg in der Lohharde gehörige Boden ist an Getreyde überaus fruchtbar. Er hat kein Gehölz, aber einiges Moor.

Boden.

Dieses vortreffliche Gut hat in alten Zeiten den Limbecken zugehöret, die es an die Königinn Margarete verkaufet haben. 1400 versetzete diese Königinn Troyburg mit der ganzen Lohharde an den Bischof Eskild zu Ripen für 5000 doppelt gerechnete Mark Silbers, trennete Troyburg und Mögeltondern vom Herzogthume Schleswig, und legte sie unter das Landgericht zu Wiborg in Jütland [117]). Seitdem blieb Troyburg bey dem Bisthume Ripen bis 1536, da König Christian III. es mit den übrigen bischöflichen Gütern einzog. Allein, es ist hernach vom Könige Friderich II. wieder verkaufet worden. Jetzt besitzt es der großfürstliche rußische geheime Rath von Buchwald.

Schicksale des Gutes.

117) A. Hvitfeld in seiner dänischen Reichshistorie im 1 Th. a. d. 620 S.

Das

Das in dem zu Jütland gehörigen Kirchspiele Wamdrup an der schottburger Aue im Bezirke des Herzogthums Schleswig liegende kleine Gut Oster-byegard gehöret ebenfalls zu Troyburg. Osterbye-gaard.

Die Gerechtigkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen wird über das ganze Gut durch einen eigenen Hardesvogt und ein Gericht verwaltet. Hardesvogt.

Zu der lohhardischen unter dem Stifte Ripen liegenden Probstey werden Visbye, Randerup, Meolden, Dösterup, das vorher genannte schackenburgische Kirchspiel Ballum, die Insel und das Kirchspiel Röm, das Lorenzkirchspiel auf Westerlandföhr und die Insel Amröm, zusammen 8 Kirchen, gezählet. Lohhardische Probstey.

Die zu dem Gute Troyburg gehörigen 4 Kirchen, deren jede einen Prediger hat, heißen: Kirchen.

1. Visbye. Visbye.
2. Randerup. Randerup.
3. Meolden. Meolden.
4. Dösterup. Dösterup.

III. Mandöe oder Manöe, welches aus zwoen Inseln, das neue und das alte Mandöe, besteht, die etwa drey viertel Meile vom festen Lande des Westertheils des Amtes Hadersleben liegen. Mandöe.

Altmandöe ist unbewohnt, und sehr klein, und hat etwas Wiesenland, worauf die Einwohner von Neumandöe bey guten Jahren 10 bis 15 Fuder Heu erndten. Altmandöe unbewohnt.

Das neue Mandöe ist eine kleine halbe Meile lang, und eine viertel Meile breit, und hat eine Kirche nebst einem Prediger. Diese Kirche gehöret unter die Aufsicht des däni- Neumandöe bewohnt. Dessen Kirche und Prediger.

schen

schen Probstes in Hviddingharde im Amte Hadersleben.

Art, den Fliegsand zu dämpfen.

Tang.

Dessen Nutzen.

Weil Neumandöe auf gleiche Art, wie die 1 Meile nordwestwärts davon liegende zu Jütland ebenfalls gehörige Insel Fanöe, auf der westlichen Seite Dünen oder Sandhügel hat: so dämpfen die Einwohner dieser Inseln den Fliegsand, der sonst über ihre Aecker, Wiesen und Weyden mit starken Westwinden weit herüber gewehet wird, mit dem Meergrase, welches Tang heißt, und im Herbste häufig an das Ufer treibt. Sie breiten es dünn über den Sand auf den Hügeln und in den Thälern, damit der Sand dadurch bedecket, und nicht fortgetrieben wird. Machet der Wind hin und wieder eine Oeffnung, so decken sie dieselbe mit dem Tange geschwind wieder zu. Dieser Tang hat die Wirkung, daß gar bald ein mageres Gras nebst anderm Unkraute darauf wächst. Hiedurch haben die Einwohner ihre Wiesen, Aecker und Weyden vom Verderben völlig gerettet. Die Einwohner haben wenig Ackerbau, und ernähren sich hauptsächlich vom Fischfange.

Ehemalige größere Ausdehnung des festen Landes nach Westen

Es wird aus einer alten mündlichen Ueberlieferung dafür gehalten, und ist nicht unwahrscheinlich, daß sowohl diese Inseln, als auch die Insel Röm, in uralten Zeiten mit dem festen Lande des Herzogthums zusammen gehangen, und diese Gegenden sowohl nach Osten als Westen sich um einen ansehnlichen Theil weiter erstrecket haben. Die Lage vieler Oerter im Meere wird mit ihren vormaligen Namen zur Zeit, wann es Ebbe, und das Wasser abgelaufen ist, noch diese Stunde angezeiget, und ist ebenfalls auf der meyerschen Landkarte vom Westertheile des Amtes Hadersleben deutlich und angenehm abgezeichnet. Allein, die

von

von Zeit zu Zeit ergangenen Wasserfluthen haben diese Ländereyen weggenommen. Im Jahre 1415 war Mandöe annoch 2 Meilen lang und 1 Meile breit, und hatte 3 Kirchen. Aber die im Jahre 1416 erfolgte Wasserfluth machte hierinn eine Aenderung. 1634 in der bekanntlich großen Wasserfluth wurde Mandöe bis auf die Dünen unter Wasser gesetzet. Zur Ebbezeit gehen die Einwohner von Neumandöe trockenes Fußes nach Altmandöe, und fahren auch sodann mit ihren Wägen nach dem festen Lande hinüber.

Südlicher Theil von Röm.

IV. Der südliche Theil der Insel Röm in der Westsee ist höchstens drey viertel Meile lang und breit, enthält eine dem Clemens gewidmete Kirche, und hat einiges Marschland.

Kirche.

Nördliche Ecke von Sylt.

V. Die nördliche Ecke der Insel Sylt, welche Lyst oder List heißt. Was hievon zu bemerken ist, trifft man oben bey Beschreibung der Insel Sylt an.

Westerland-föhr.

VI. Westerlandföhr wird die westliche Hälfte von der Insel Föhr genannt. Es ist von eben derselben Beschaffenheit, wie die östliche Hälfte; wovon schon bey dem Amte Tondern ist gehandelt worden. Zu diesem Westertheile gehöret $\frac{1}{3}$ der Marsch- und $\frac{2}{3}$ der Geestländereyen auf der Insel, wie auch 10 und zwo drittel Dörfer, die 635 Häuser enthalten. Diese Hälfte ist eben so groß, wie der Ostertheil, nämlich 1 deutsche Meile lang und drey viertel Meile breit. Sie machet mit der Insel Amröm eine Birkvogtey aus, die nach dänischem Fuße für 80 Tonnen Hartkorn steht, und ein Theil des Stiftamtes Ripen ist. Auf Westerlandföhr ist die Lorenzkirche; wobey sich 2 Prediger befinden, und wozu 7 Dörfer

Dessen Größe.

Birkvogtey.

Kirche und Prediger.

fer gehören. Die übrigen zur westlichen Hälfte gehörigen Dörfer sind in die Johanneskirche des Ostertheils eingepfarret.

Insel Amrom. Deren Größe und Boden.

VII. Die Insel Amröm, im Südwesten von Föhr, liegt in der nächsten Entfernung eine halbe viertel Meile davon, ist eine deutsche Meile lang, und anderthalb viertel Meile breit. Der Boden ist wegen der darauf befindlichen Dünen eben nicht sehr fruchtbar. Die Einwohner haben mit den Föhringern gleiche Kleidung, Sprache und Sitten, und nähren sich von der Seefahrt und Austerfischerey. Die Insel hat

Kirche und Prediger.

nur die Clemenskirche und einen Prediger. Es befinden sich darauf 140 Häuser in 3 Dörfern, und ungefähr 150 Seefahrende.

Der

Der

vollständigern Staatsbeschreibung

des

Herzogthums Schleswig.

Dritter Theil.

Dritter Theil,

welcher aus einem Abdrucke der wichtigsten zur Staatsgeschichte des Herzogthums Schleswig gehörigen Urkunden besteht.

I.

Litteræ investituræ Woldemari de Anno 1326.

Omnibus præsens scriptum cernentibus Woldemarus Dei gratia Danorum Slavorumque Rex, quondam Dux Iutiæ, salutem in Domino sempiternam, et huius rei subscriptæ veritatem. De iure naturali et divino requiritur, ut fideles in suo fidelitatis obsequio, aliquo retributionis præmio respiciantur. Hinc est, quod propter innumera beneficia, Nobis, Regno et Regni personis impensa, labores, sumptus et expensas, quas Comes Gerhardus, noster Avunculus dilectus, diversis temporibus, pro commodo, necessitate et honore dicti Regni nostri fecit et pertulit, et ho-

die facere non recusat, bona et matura deliberatione, motu proprio, non circumventi, nec seducti, cum consilio et consensu venerabilium Patrum, Caroli Scaniæ Lundensis Ecclesiæ Archiepiscopi, Nicolai Burgla, Petri Ottonienſis, Iohannis Slesevicensis, Iohan Ripen: Iohan Roschil: Turconi Wiburgen: et Suenonis Electi Arhusien: Ecclesiarum Episcoporum, nec non Laurentii Dapiferi, Ludovici Marscalli, Canuti Porse, Iohann: Offes, ac omnium aliorum Consiliariorum nostrorum, dimisimus, dedimus, et nihilominus iure feudali contulimus, nobili Domino, Avunculo Nostro Chariſſimo, Gerhardo, Holsatiæ et Stormariæ Comiti, suisque veris et legitimis Hæredibus, totum Ducatum Iutiæ cum omnibus suis metis, terminis, distinctionibus, terris, Insulis, Castris, Civitatibus, Munitionibus, Vasallis, Mari, aquis, portubus, Iudiciis, Iurisdictionibus, Iuribus omnibus, Regalibus ac aliis, cum Dominio utili et directo, ac aliis honoribus dignitatibus, aliisque proventibus, quibuscunque censeantur nominibus, pacifice et quiete perpetuis temporibus possidendum. De quo quidem Ducatu Iutiæ ipsum Comitem Gerhardum infeudavimus more principum, cum vexillis, dictis Fanenlehen, et præsentibus infeudamus. Volentes et debentes, liberos et hæredes dicti Ducis, nostri Avunculi dilecti, de ipso Ducatu et omnibus suis pertinentiis infeudare, quando per ipsos requisiti fuerimus, dilationibus frivolis et contradictionibus non quæsitis. Damus etiam eidem Comiti Gerhardo, suisque veris hæredibus, omnes Vasallos residentes in Diœcesi Slesvicensi, volentes, ut ipsi Vasalli nulli obediant, serviant, nisi prædicto Comiti et suis veris hæredibus, prout nobis obedire consueverunt et tenebantur. Mittimus et ducimus ipsum, liberos et hæredes

redes ſuos, in corporalem poſſeſſionem Ducatus prædicti, et omnium ad ipſum pertinentium, volentes, ipſum et ipſos ab omnibus violentiis et iniuriis, tanquam noſtrum nobilem vaſallum, inductum et inductos defendere fideliter et tueri, transferentes in ipſum Ducem Gerhardum, Avunculum noſtrum prædictum, et ſuos veros et legitimos hæredes, eundem Ducatum Iutiæ cum omnibus et ſingulis pertinentiis. Abdicando a Nobis, hæredibus et ſucceſſoribus noſtris, quidquid iuris habuimus vel habere potuimus in præmiſſis omnibus vel in quolibet præmiſſorum, Iure ſuperioris Dominii, ſeu infeudationis, nobis et noſtris duntaxat reſervato. Renunciavimusque et renunciamus in his ſcriptis, pro Nobis, hæredibus et ſucceſſoribus noſtris, commodo Privilegiorum, inſtrumentorum ac aliarum literarum omnium, ſub quocunque tenore vel forma datarum, prædeceſſorum noſtrorum, quibus forſan huiusmodi noſtra infeudatio, donatio vel collatio, de ſæpe dicto Ducatu ſic libere facta, poſſet infringi, vel aliqualiter impediri. Renunciamus etiam omnibus exceptionibus doli mali, actioni in factum, beneficio reſtitutionis in integrum, aliisque omnibus et ſingulis exceptionibus, auxiliis et beneficiis utriusque iuris, Canonici et Civilis, quibus præſens inſtrumentum vel aliquod contentum in ipſo poſſet iudicari in parte vel in toto, iuri dicenti, huiusmodi renunciationem generalem non valere. Ut igitur hæc noſtra licita et voluntaria infeudatio dudum dicti Ducatus perpetuis temporibus firma permaneat et illæſa, ſcriptum inde confectum Sigillo noſtro duximus roborandum. Teſtes ſunt venerabiles Patres ſupra ſcripti, ac Illuſtris Princeps Albertus Dux Saxoniæ, Angariæ et Weſtphaliæ, Iohannes et Adolphus, Holſatiæ et Stormariæ et Schomburg Comi-

tes, Henricus et Nicolaus Comites de Schuerin, Walterus Comes de Warningeroda, et Burchardus Comes de Schualenberg. Nec non Laurentius Dapifer, Ludovicus Marſcalcus, Canutus de Porſe, Iens Offes, Petrus et Andreas Stickii fratres et alii quamplures, tam Clerici, quam Laici fide digni. Datum et Actum Nyburg in generali Parlamento Anno Domini 1326 in die aſſumptionis Mariæ Virginis.

2.

Konninck Christiern Handtfestinge edder Confirmation der Privilegien den Prelaten, Ridderen, Manschop und gemenen Inwaners des Hertogdoms Schleßwick und der Lande Holsten und Stormarn gegeuen up de Hüldigung und Eedt, den se eren Ko. M. gedan hebben, datum Ripen Middewecken na Invocavit An. 1460.

Wy Christiern, van Gades Gnaden tho Dennemarcken, Schweden, Norwegen, der Wenden vnd Gothen Konninck, Greue tho Oldenborch vnd Delmenhorst, Bekennen vnd betügen apenbar mit dissem vnsem Breue vor alle denjennen, de en sehen, hören effte lesen, dat de Erwerdigen Prelaten, strenge Ridderschop, Ersame Stede vnd Inwaner des Hertogdoms tho Schleßwick, der Lande vnd Grevenschop tho Hollsten vnd tho Stormarn vns hebben gekahren tho einem Hertogen tho Schleßwick, Greue tho Holsten vnd tho Stormarn vorbenömet, hebben vns ock annamen vnd hüldiget vor eren Heren, nicht als einen

Kon-

Konninck tho Dennemarcken, men als einen Heren disser vörgeschreuenen Landen mit Unterschede aller Articul vnd Stücke hirnach vthgedrücket.

Thom ersten vm Bestendichheit dersüluen Lande in Frede tho holden, willen wy vnd schölen den Christen louen vnd Gadesdenst und de Rechtferdigheit holden, holden laten, beschermen vnd nicht krencken, men mehren na vnsem Vermögen, einen islicken Inwaner der erbenömeden Lande, geistlick und weltlick, Ridderschop, Stede, als Schleßwick, Flensborch, Hadersleue, Hamborch, Kiel, Itzeho, Rendesborch, vnd alle andere Stede, klen vnd grot der vorbenömeden Lande, ere Inwaner, den Koepmann vnd wanderenden Minschen, by eren Rechten vnd Friheiden tho laten, vnd se daran beschermen, vnd alle ere Privilegien, Friheit, Recht vnd Gerechtigkeit vnd alle ehrlicke Sede vnd Wahnheit aver alle disse vorbenömeden Lande, willen vnd schölen de besegelen, vorbreuen, vnd bestedigen sambtlicken vnd einen islicken besonderlicken, de dat eschet, de wy ock alle in Krafft disses Breues vnd Vulborden tho laten vnd bestedigen ewig tho bliuende, ock arge Sede, de jegen Godt vnd Recht sind, affthokerende na vnsem Vermögen. Bestätigung der Religion, der Rechte u. Freyheiten dieser Länder.

De Lübschen schölen brucken alle Friheit, de se vnd ere Koepman mit Recht an dissen Landen hatt hebben, bi Tiden vnses seligen Ohms Hertogen Aleus, hebben se ock Privilegia, de ehn vnse vorgenannte Ohm plichtig was tho holden, de laue wy ehn ock tho holdende. Bestätigung der Freyheiten der Lübecker.

Vorder bekennen wy und stan tho, na deme dat wy mit sambt vnsen leuen Bröderen Hern Mauritius und Gerdt, Greuen tho Oldenborch vnd Delmenhorst, von Bort wegen de negesten Erue na Dode vnses seligen Ohms Hern Aleus vorgeschreuen Landesherrin wahl.

schreuen tho densüluen Landen sin, dat wy tho densüluen erkaren sint, tho einem Heren, als vorgeschreuen is, nicht als ein Konninck tho Dennemarcken, men vm Gunst, de de Inwaner disses Landes tho vnsen Personen hebben, nicht tho eruende disse Lande jennige van vnsen Kindern effte Fründen, men na vnsem Levende, als wy nu van frien Willen gekaren sint, tho dissen Landen van den Inwanern vorbenömet, so mögen se vnd ere Nakömlinge alse dick, als disse Lande loß werden, beholden eren Köer, tho kesende den tho einem Heren einen van vnsen Kinderen, effte dar neen were (dat Godt affkehre) tho kesende einen van vnsen Eruen, de denne gekaren werd, als vorgeschreuen steidt, de schal sin Lehen eschen vnd entfangen van sinen Lehen-Heren, da se aff tho Lehen gahn, vnde dohn, als sick van Recht gehört.

Von Diensten und Hülfe.

Und dat sodane Woldadt vnd Gunst den Inwanern disser vorbenömeden Lande enen vnd eren Nakomelingen sy unschedlick, men tho ewigen Tiden framlick vnd nütte, schölen se, effte jennich van enen, he sy geistlick effte weltlick, nicht vorplichtet wesen, vns tho folgende, denen edder Hülpe dohn buten dissen Landen vorgeschreuen.

Entscheidung der Rechtssachen innerhalb Landes.

Ock schölen wy nemand vth dissen Landen vorgeschreuen in Sacken, de Lieff edder Gudt andrepen, vor vns laden tho Rechte, men ein islick schal in sodanen Sacken sin Recht söcken binnen Landes, als sick gebört.

Wegen Krieg und Abwendung der Kränkung dieser Artikel,

Efft wy Krieg anschlogen vm Frede vnd Nüttigheit disses Landes na Rade, Vollborde vnd Willen der gemeinen Rede disser Lande, edder wolde wol buten edder binnen Landes disse vorgeschreuene edder nageschreuene Artickel krencken, so schölen vnd willen wy darjegen wesen, vnd ein

islick

islick schal plichtig wesen, trülicken darthо thо helpen, dissen Breff in Eindracht na allen eren Stücken thо beschermende.

Wy, vnse Eruen vnd Nakömlinge schölen vnd willen ock nene Schattinge edder Bede dohn auer de Inwaner disser Lande sambtlicken edder besonderlicken, vthbescheden vnse egen Bunden vnd Lansten, de vnvorsettet vnd vnvorpandet sint, sünder früntlicken Willen vnd Tholat, eindrechtiglicken Vollbort aller Rede vnd Manschop disser Lande geistlick vnd weltlick.

Schatzung oder Bitte,

Willen vnd schölen ock alle Schülde vnd Plichte vnses seligen Ohms Alues wandages Hertogen thо Schleßwick ergenandt betalen, vnd wennehr wy willen inlösen vorkoffte Güder vp Wedderkop, vorsettede edder vorpandede Güder disser Lande, dat willen wy vnd schölen dohn mit vnsem egen Gelde. Lauen ock willen vnd schölen alle Breue vnses vorbenömeden seligen Ohms holden, de sick gebören thо holden mit Rechte. Wy vnd vnse Nakömlinge schölen vnsen Husfruwen nene Güder vorgeben edder vorplichten in dissen Landen, ahne na Rade vnd Vollborte vnser vorgeschreuenen Rede disser Lande.

Schulden des Herzogs Adolphs

und Einräumung einiger Güter an die Königinn.

Wy lauen na Rade, Willen vnd Vollborde vnser Rede in dem Hertogdome thо Schleßwick stede thо hebben einen landbaren Man vth dissen Lande thо einem Drosten auer dat Hertogdom, de alle Sacken schal scheden, de eme na Uthwisinge des Rechten höret thо scheden. Desgelicken thо hebben auer dat Landt thо Holsten und Stormarn einen Marschalck, de ock sin Ambt do, so sick gebört, densüluen Drosten vnd Marschalck schölen wy vorsehen, dar se eren Stadt afholden, und den se thо sick eschen an den Radt, na dem wy des mit em aueren kamen. Unse Droste und

Drost im Herzogthume Schleswig, und

Marschall in Holstein.

Rechtspflege von ihnen und von dem Landesherrn.

Marschalck schölen ock des Jars facken Dinge holden, in islickem Lande vnd Rechte an den Jegenen des Landes, dar it am meisten behoff deit.

Wy willen vnd schölen ock des Jars alle Jar süluen Landtrecht holden in islickem Lande, wennehr wy sünder Hinder sint, vnd hören den alle mercklicke Klagen, und de vorscheden na Rade vnser Rede.

Des Drostes und Marschalls Pflichten, und daß ihnen im Lande Beystand geschehen soll.

De Droste vnd Marschalck schölen bauen alle Dinck den rechten Godt vor Ogen hebben, vnd wahren sick, souerne se ere Ehre, Rüchte vnd Gudt leeff hebben, dat se nene Gunst edder Gaue nehmen vor Recht, wer et, dat se des auerwunden werden, wy willen dat richten vp dat högeste. Darum schölen uns alle Dröste vnd Marschalle schweren in den Hilligen, dat se willen richten, so se Rechtes weten vnd befragen könen, nene Gunst edder Gaue tho nemende. Hierumme bidde wy alle vnse Riddere, Vögede vnd Undersaten nu vnd in thokamenden Tiden, effte we wolde vorweldigen vnsen Drosten effte Marschalck, dat se em bystendig sin, vnd helpen er Recht beschermen, wor und wennehr dat geschet wert.

Daß diese Lande ungetheilet bleiben, und Ruhe darinn erhalten werden soll.

Disse vorbenömeden Lande lauen wy na allem vnsem Vermögen tho holden in gudem Frede, vnd dat se bliuen ewig thosamende vngedelet. Darumme schal nemand feiden den andern, men ein islick schal sick nögen laten an Recht.

Beamten zur Erhaltung des Landfriedens.

Up dat sodane Vrede desto bether holden werde, schölen vnd willen wy vnse Ambtmanne, alse Droste, Marschalck, Schencken, Köcke-Mester, Vögede vnd dergelicken hebben in dissen Landen Inwaner disser Lande, vnd enen vnse Schlöte, Borge vnd Lehne darsüluest dohn vnd anders nemande.

Wan-

Wannehr wy willen an disse Lande tehen, schölen vnse Droste, Marschalck, Ambtmanne vnd Vögede disser Lande vns bestellen nöghafftige Deener, de vns annehmen, vnd by vns bliuen, dewyle wy in densüluen Landen wesen willen; willen ock mit Veelheit Volckes, Gesterie, vnser edder vnser Husfruwen edder vnser Kinder, de Lande nenerley Wise beschweren, men schölen alle vnse Teringe vnd Stadt holden van vnsen Renten.

Von des Königes Aufenthalt in diesen Landen.

Den Plogman edder Hußman schal nemand berouen edder beruen, all worde sin Her befeidet, by Bröcke des Landfredens.

Sicherheit der Bauren.

Nademe de Inwaner disser vorbenömeden Lande vns sodane Gunst, Willen vnd Fründschop bewiset hebben, so lauen wy enen vnd eren Nakömlingen, se alle tho holdende schadelos van allermännige Anspracke, Veide vnd Anfechting, de scheen mögen, offte etlicke sick seden Recht tho hebben tho dissen vorbenömeden Landen, sambtlicken edder besondergen, van Anspracke wegen vnser leuen Bröders edder der Heren van Schouwenborch. Offte ock jemand sick mende tho wesende ein Lehen-Here der Lande Holsten und Stormarn sambtlicken edder besondergen: Offte ock nu we sick Beleninge mende tho hebbende vp etlicke disser Lande, van Macht des Keisers, edder wor idt aff were, geistlick effte weltlick, effte Rede disser Lande, mit dem Drosten vnd Marschalck tho Nütticheit der Lande, edder etlicke jegen wes Baden setteden, schickeden, edder Vrede mackeden mit Naberen disser Lande; schölen wy vnd willen alle stede und vast holden, wente tho vnser thokümpst, vnd vorder vns holden in den Sacken na Rade vnser Rede darsüluest, na Gelegenheit der Sacken. Wy laten ock dat nu tho, vnd

Schadloshaltung der Einwohner wider alle und jede Ansprüche, Krieg und Anfechtung.

vull-

vullborden in Krafft disses Breues, also dat de Droste vnd Marschalck effte vnse Rede mögen voruolgen vnd rechten dejennen, de dar jegen dohn.

Jütisches Lowbuch in Schleswig.

Ock willen wy und schölen na vnsem Vermögen schicken, dat men holde in dem Hertogdome dat Loubock, wor idt nicht iß jegen de Article disses Breues.

De Schlöte der Landen schal men holden van den Renten, vnd effte dar redelicke Bröcke vallet, den schölen vnse Vögede winnen na Landrechte edder mit Fründschop vnd nicht mit Walt. Hefft wol in den Landen Holsten vnd Stormarn holstensche edder ander Recht, de dat will affsetten, so dat wy darthо geeschet werden, willen wy süluest afleggen, und günnen ehn Holsten Recht.

Eingeschränkte Befreyung vom Zoll.

Wes ein Inwaner disser Lande geistlick edder Ridderschop hebben will thо siner egenen Behoff, vnd nicht thо Kopenschop, dar darff he nergen vor tollen in dissen Landen.

Von Bewahrung der Schlösser und Städte.

Unse Vögede in dissen Landen schölen de Schlöte vnd Stede holden thо vnser truwen Handt, na vnsem Affgange thо truwer Handt vnser vorbenömenden Rede, de disse fort schölen holden thо trüwer Handt des, so den Here wert thо den Landen na vörgeschreuener Wise.

Abwendung Gewalt und Unrechts.

Offte etlicke van binnen edder van buten mit Walt disse Lande vorgeschreuen beschedigen wolde, edder jegen Landtrecht dede, so mögen vnse Droste, Marschalck und Rede vnse Undersaten vorsamlen in vnsem Affwesende, vnd keren sodane Walt vnd Arg aff, dar schal ein islick thо helpen.

Macht des Drostes und Marschalls.

An vnsem Affwesende mögen vnse Droste vnd Marschalck beeden, wat en dünket nütte sin vor de Lande, wente thо vnser thokümpst.

Alle

Alle disse vorgeschreuene Articule schweren wy in den Hilligen in guden Truwen, na vnsem besten Vermögen stede vnd vast tho holden, vnd lauen vort vor vns, vnse Eruen vnd Nakömelinge alle disse Stücke vnd desüluigen Articule vorgeschreuen, und einen islicken vor sick, den Erwerdigen vnd Werdigen Heren Prelaten, Riderschop, Manschop vnd gemenen Inwanern des Hertogdomes tho Schleßwick vnd der Lande Holsten vnd Stormarn, vnd tho truwer Handt den Riddern dersüluen Lande vorbenömet, stede vnd vast tho holdende vnuorbracken, sonder arg, vnd hebben des vnse Konnincklicke Secret nedden an dissen Breff heten hengen, vnd tho merer Witlicheit hebben wy Johannes tho Arhusen, Canutus tho Wyburg, Jacobus tho Borglum, Henricus tho Ripen, van densüluen Gnaden Bischoppe, Otto Nielsen, Erick Ottens Hoffmeister, Clawes Rantzow Marschalck, Eggert Frille, Niels Erichsen, Peter Hawenschild, Kunedt Henrichsen, Johann Biornsen, Strange Nielsen, Johann Otten, Ludowig Nielsen, Johann Rantzau und Johann Frille Riddere, Rede vnsers allergnedigsten Heren vorgeschreuen vnse Insegele hengen laten nedden an dissen Breff, de gegeuen is tho Ripen des negesten Middeweckens na dem Sonndage, alse men singet in der hilligen Kercken, Invocauit, na vnsers Heren Bohrt verthein hundert in dem sößtigsten Jare.

Festhaltung dieser Artikeln.

3.

Königs Christians I. in Dännemark Confirmation und anderweitige Verbesserung derer Privilegien und Freyheiten, die er der schleswigschen und holsteinischen Landschaft zu Kiel am Freytage vor Palmarum 1460 ertheilet hat.

Wy Christiern, van Gades Gnaden tho Dennemarcken, Schweden, Norwegen, der Wenden vnd Gothen Konninck, Hertog tho Schleßwick, Greue tho Holsten, Stormarn, Oldenborch vnd Delmenhorst,

Dohn witlick, bekennen vnd betügen apenbar vor als weme in Krafft disses Breues, dat wy bauen sodanen Breff, alse wy mit sambt vnsen leuen getruwen Reden, de tho Ripen by vns weren an dem negest vergangenen Donnerdage negest na dem Sondage, alse man singet in der hilligen Kercke Invocavit, den Erwerdigen, Werdigen, Strengen vnd Düchtigen Bischoppen, Prelaten, Ridderen, Knapen vnde süst allen Inwanern vnses Hertogdomes tho Schleßwick, vnd vnser Lande Holsten vnd Stormarn, besegelt gegeuen, densüluen Erbenömeden, Erwerdigen, Werdigen, Strengen, Düchtigen, Bischoppen, Prelaten, Riddern, Knapen vnd den gemenen Inwanern vnses Hertogdomes tho Schleßwick, vnd vnser Lande Holsten vnd Stormarn disse nageschreuene Articule, vmme Bestand willen dersüluen vnser Lande gnediglicken gegünnet, besegelt gegeuen vnd verbetert hebben; doch also dat de erste vnse vorbenömede Breff vermedelst dis-

sen,

sen, vnd disse vermedelst demsüluen ergenannten Breue by siner Macht bliue vngekrenckt.

Int erste schölen wy edder vnse Nakömlinge nene Kriege anschlagen sonder Rade vnd Vulbord vnser Rede vnd gemenen Manschop der Lande vorbenömbden. Von Anfangung Kriegs,

Ock willen wy und vnse Nakömlinge alle Jare de Manschop vth dem Lande tho Holsten vp dat vyrte tho Bornhovede vtbeden, wen des Nodt iß, vnd desgelicken in dem Hertogdome tho Bornhovede, so wy sonder Hinder sint, vnd alse wy denne sodanes Hinders anich werden, schölen wy sodane vullenbringen, alse wy ersten könen, dar hen tho vorschedende Stücke und Sacken, de de Ridderschop vnd Manschop tho vorsehende hefft. Aufbiethung der Mannschaft,

Willen ock nemandes Lehne in densüluen Landen vorlenen geistlick edder weltlick, sonder Inwanern der Lande vnd vnse düdsche Kanzlern vnd Schriuern. Verleihung der Lehne,

Ock schal nemandt den andern rouen, brennen, effte ichtes wat jegen Landrecht dohn, we dar schüldig anne werdt, over den schal men richten na Landtrechte. Landfrieden,

Item offte gav et Lüde mit eren Helperen, de Inwaner dersüluen Lande versammelden jegen dejennen, de de Lande beschedigen wolden in vnsem Affwesende, vnd dar denne jemand jennigen bewislicken Schaden auerneme, sodanen Schaden schölen und willen wy vnd vnse Nakömlinge em benehmen. Schadloshaltung derer, die die Ruhe des Landes vertheidigen,

Ock schölen wy nene Ambtlüde vnser Schlöte vp edder aff setten in dissen Landen sonder Rade vnses Rades. Amtleuten,

Wy schölen ock vermögen de Erwerdigen Heren Bischoppe tho Schleßwick vnd Lübeck, darvnd tho vieff gude Manne in dem Hertogdome vnd ock Entscheidung aller Sachen in des Königs Abwesenheit,

ock vieff gude Manne Inwanere vnser Lande Holsten effte Stormarn, de alle Sacken in vnsem Affwesende schölen richten vnd vorscheden.

Schenkung oder Versetzung der Güter und von der Münze.

Wy vnd vnse Nakömlinge schölen vnsen Husfruwen edder nemanden sonder Inwaner disser Lande nene Güder vorgeuen edder vorplichtigen, ahne na Rade vnd Vulbordt vnser Rede dersüluen Lande.

Ock schölen wy vnd vnse Nakömlinge in dissen Landen nene Münte setten, sonder sodane alse tho Lübeck vnd Hamborch genge vnd geue is.

Von der Wahl eines Landesherrn nach Absterben des Königes.

Offte wy edder vnse Kinder vnd Eruen affgingen, vnd nicht mehr wen einen Söne lebendig na vns leten, dede Konninck tho Dennemarcken were, alsdenne mögen de Inwanere disser Lande beholden ere frie Köer, densüluen Konninck tho einen Hertogen tho Schleßwick vnd Greuen tho Holsten vnd Stormarn tho kesende, vnd alsdenne schal he plichtig wesen alle Articule vnd Privilegia, dede wy den vorgenömeden Landen vnd Inwanern gegeuen vnd besegelt hebben, by aller erer Kraft vppet nie tho befestigende, bestedigende, vorbeterende vnd tho beschwerende, wo he ock solckes nicht angahn wolde, alsdenne schölen de vorgenömeden Inwaner nicht verplichtet sin, densüluen Konninck tho eren Heren tho kesende: Men so schölen se darnegest einen vnser negesten Eruen kesen tho eren Heren.

Des tho Tügnisse hebben wy vnse konninglicke Secret nedden an dissen vnsen Breff heten hengen, de gegeuen is thom Kiele am Frydage vor Palmarum na Christi vnses Heren Gebort vertein hundert vnd in dem söstigsten Jare.

4.

Erbtheilung zwischen König Johann in Dännemark und Herzog Friderich zu Schleswig und Holstein, welche am 10 August 1490 geschehen ist.

Von Gottes Gnaden wy Johan tho Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen König, gekhoren tho Schweden, und Friederich Erffgenahm tho Norwegen, Gebrödere, Hertogen tho Schleßwig, ock Hertogen tho Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graffen tho Oldenburg und Delmenhorst. Bekennen und betuigen apenbahr vor Uns, Unsere Erven, Nakömlingen, und als wehme, dat wy mit frien Willen, apen Rade und wolbedachten Mode eindrechtiglicken, disse unse Hertogthumb und Lande Schleßwig, und Holstein und Stormarn, als Hertogen und Erfgebahren Herrn derselven Lande von einander gesettet, und in twe Parte gedelet, und in jeglickem Parte ein Hovet-Schlott, als in einem Gottorp, in dem andern Part Segeberg genöhmet, uthgekhoren, und jeglickem Hovetschlote die andern Schlöte und Börgs, in den genannten unsen Landen belegen, dar se erfflicken tho ewigen Tyden by tho bliven geteckent, und tho hope gesettet hebben, in nabeschrewener wyse.

Theilung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in zwey Theile.

Int erste in Gottorpes Parte hebben wy gelegt und thogetekent diesse nageschrevene Schlöte und Güdern: Nemlicken Gottorp mit Eyderstede, den Kaspel tho Kampen, Ecklenförde, Rundhoff Lehn, Schlot und Stadt Lütken Tundern,

Gottorfischer Antheil.

Hansens Schleswig. Do mit

mit Lundvitherde, und allen ehren Thobehörungen, Schlot und Stadt Hadersleben mit allen sinen bewohntlicken Thobehörungen, Schlot und Stadt Kiehl, die Schlöte Trittow und Steinbergh mit dem Kaspel und Stadt Itzehoe und dem Osterhave, und mit dem Hogenfelde, dat Schlot Tylen, Schlot und Stadt Plöne, mit dem Kaspel tho Niemünster und der Stadt Lütkenborg, den Kohoff, mit der Stadt Oldenburg, mit der Stadt Niegestadt, ein jeglicke Borg, Stadt, Caspel und Harde vorbenohmet, mit allen und yeglichen ehren Fürstlichen Herrlicheiden, Gerechtigheiden, Freyheiden, mit allen ehren Tollen, Möhlen, Water und Hovenen, Fischereyen, Fischdycken, Wischen, Weiden nat und dröge, Holtungen, jährlichen Renten, Zinsen, Pachten, Upkahmenden, Jachten und allen andern ehren gewohnlichen Thobehörungen, nichts davon buten tho beschedende, in aller maten, als de nu belegen sin, erfflicken tho ewigen Tyden by dem Parte Gottorp unwedderroplicken tho blivende.

Segebergischer oder königlicher Antheil.

In dat ander **Part**, nemlicken tho **Segeberge**, hebben wy sembtlicken und eindrechtiglichen thogetekent, so hier na geschreven steid. Int erste Segeberge mit dem gantzen nien Tollen tho Oldeschlo und dem Haven tho Kaden, und alle ehren gewohnlicken Thobehörungen, Frey und Unfrey, ohne de Stadt Nigenstadt, und diesse nageschrevene Schlöte, Borge, Städe, Carspeln und Harde, nemlich Schlot und Stadt Flenßborg mit dem Nordstrande, Schlot und Stadt Renßborg, ohne dat Carspel tho Niemünster, Sunderborg mit dem Lande Arre, ohne der Rixtorpen Gütere, Schlot und Stadt Apenrade, dat Land Fehmern, mit dem Schlote Glambeck,

dat

dat Schlot Norburg, dat Schlot Hanrow und dat Schlot Haseldorp, mit allen und jeglichen ehren gewöhnlicken Förstlicken Herlicheiden, Gerechtigheiden, Freyheiden, mit allen ehren Töllen, Möhlen, Watern, Havenen, Fischereyen, Fischdicken, Wischen, Weiden nat und dröge, Holtungen, jehrlicken Renten, Zinsen, Pachten, Upkamenden, Jagten und allen ehren gewöhnlichen Thobehörungen, nichts davon buten tho beschedende, in aller maten als die belegen sin, tho den vorgeschreven twen Hovetschlöten, als Gottorp vor ein, und Segeberg dat ander Part, in aller maten, so die hiervor geschreven stan, ein jeglich Schlot, Borg, Stadt, Land, Carspel und Harde, by dem Parte, dar idt thogethekent is worden, vereinigt und gelegt is, tho ewigen Tyden thosamende und by einander also tho blivende, nimmermehr hernachmals darjegen tho donde, weddersage effte jennigerley behelpinge dartho gebruckende, sonder alle Argelist und Gefehrde;

Und so denn wy Hertzog Friederich mit Willen und Volbort unsers leven Herrn Broders vorbenömt den Köer hadden, von den vorgeschreven tween Parten eine tho kesende, hebben wy mit wolbedachtem Mode vor Uns und Unsere Erven Gottorpes Part, mit allen sinen thogetekenden Schlöten, Steden und Güdern uthgekahren und angenahmen. Und wy König Johan hebben darna, als unse leve Broder sodahn Part uthgekahren hadde, dat ander Part Segeberge, mit allen und jeglichen Schlöten, Landen, Carspeln, Harden und Steden, in aller maten, als de mit allen Thobehörungen und Gerechtigkeiten dartho getekent sind worden, ock angenahmen und annehmende, also gegenwardig von beyden Parten

Herzog Friderich erwählet nach der ihm zugestandenen Freyheit den gottorfischen Antheil.

in Krafft und Macht disses Breves, ein Islick by sinen Part erfflicken tho ewigen Tyden tho blivende. Jedoch hebben wy König Johan umme sonderlicher bröderlicher Leve und Fründschop willen, Unsen leven Brodern, Hertzogen Friederichen, up dat S. L. in sothaner Tehlung nergende wor mede schall verschnellet effte verhelet bliven, gutwilligen thogelaten und gegönnet, effte he edder sine Erven in dem veerden Jahre na dato dis-ses Breves noch Lust effte Willen hedden tho Segeberges Part: so schölen und mögen se in dem nechstkamenden veerden Jahre, dat gantze Jahr alle uth, nach eines jedern freyen willen Khör tho hebben, den Part Segeberge tho kesende, und Uns edder Unsen Erven Gottorpes Part wederum tho verlatende.

Und so se dennoch na Segeberges Parte kesen worden, so schal erstem ein Part dem andern verplichtet sin, alles wat ein jeglich in sinem Parte in den veer Jahren ingelöset, verbetert oder verbuwet hefft, wedder tho leggende und gütlich tho bethalende.

Wehr et averst Sacke, dat wy Hertzog Friederich offte Unse Erven, in dem nechstkommenden veerden Jahr fürder mehr nenen andern Khör dohn, sondern by Gottorps Part bliven willen, so schal disse vorgeschreven Deelung, in aller maten, als den belevet und geschehen ist, erfflicken tho ewigen Tyden und unwedderroplichen also bliven und geholden werden.

Thellung der Klöster, und aus welcher Ursache.

Vorder mer hebben wy ock de Clöster in Unsen Landen Schleswig, Holstein und Stormarn der Gesterey und Jagt halven von einander gesettet: So dat Reinefeld, Arenßböck, Pretze und Ruhe-Closter by Segebergs Part, und Bordesholm,

holm, Zißmar, Reinebeck, Uterßen und Lügum-Closter by Gottorps Parte bliven schölen.

Vertheilung der auf diesen Landen haftenden Schulden; und zwar auf dem segebergischen Antheil.

Item wy hebben ock sämtlicken de Vorpandungen disser beyder Parte vorschlagen und overgerekent, so dat Uns Königs Johans und Unsen Erven von Segebergs Part wegen disse na geschrevene Summen tho entfryende und tho bethalende tho getekent sin worden: Int erste achtein dusend Marck Hovetstols vor Land Fehmarn, mit dem Schlot Glambeck; Item achtehundert Marck Hovetstols, dem Capittel tho Hamburg im Geleide-Gelde tho Oldeschlo verschreven; Item ein dusend Marck Hovetstols im sülven Geleide, den Boltzen tho Lübeck verschreven; Item viffhundert Marck Hovetstols Lütken Nienstadt im Dorpe Meysting, im Caspel tho Segeberge verschreven; Item achthundert und vofftig Marck Hovetstols uth dem Have buten Oldeschlo, dem Rade tho Oldeschlo verschreven; Item drey dusend Marck Hovetstols den Circker-Herrn tho Lübeck, im Geleide-Gelde tho Oldeschlo verschreven; Item ein dusend Marck Hovetstols den Jungfrowen tho St. Johannes tho Lübeck in der Stadt Plicht tho Oldeschlo verschreven; Item wat die Hövetsumma is by den negenhundert Marck Renten, de in Segeberge etlichen Geistlichen verschreven sin, de sin vorschlagen up elven dusend Marck Hovetstols; Item veerhundert Marck Hovetstols, da de Sulte tho Oldeschlo vor verpandet is; Item seß hundert Marck Hovetstols den Bülowen in Oldetollen tho Oldeschlo verpandet; Item veerteinhundert Marck Hovetstols in Kaden dem Capittel tho Lübeck verpandet; Item twolff dusend Marck, dar Haseldorp vor verpandet is; Item viff dusend Marck, dar Hanrow vor verpandet is; Item veer dusend veerdehalff hundert Marck Hovetstoels in der

Stadt-Plicht tho Flenßborg deme Capittel tho Schleßwig vorschreven; Item veer und twintig dusend Marck dar Apenrade vor verpandet is. Is in alles Summa Summarum in Segeberges Parte verpandet veer und achtigste halff dusend und veerhundert Marck Lübisch.

auf den gottorfischen Antheil.

Item Uns Hertzogen Friederichen und Unsen Erven sin von Gottorpes Parte wegen thogetekent disse nahbeschreven Summen tho entfryende und tho bethalende: Int erste negen dusend Marck, dar Plön vor verpandet is; Item seß und twintig hundert Marck Hovetstoels, dar Lütkenborg vor verschreven is; Item twölff dusend Marck, dar Oldenborg vor verpandet is, dar höret Krempstorff tho, dat is besondrigen vor seshundert Marck verpandet; Item söven und twintig dusend seshundert und viff und dörtig Marck, dar de Kiel vor verpandet is; Item söfftehalff dusend Marck, da de Tilen vor verpandet is; Item drey dusend Marck Hovetstols im Hatsteder Mars dem Capittel tho Schleßwig verschreven; Item veer dusend Marck, dar dat Caspel tho Campen vor verpandet; Item ein dusend viff hundert und tein Marck Hovetstols dem Capittel tho Schleßwig verschreven, in Eyderstadt uth der Erdhüre; Item acht hundert Marck, dar de Bunden in Schwantzen vor verpandet stahn; Item tein dusend Marck, dar Rundhoffen-Lehen vor verpandet is; Item in Ecklenförde verpandet, Sivert Brocktorffen drey dusend Marck, und dem Capittel tho Schleßwig hundert Marck Hovetstol; Item veer hundert Marck Hovetstoels in der Stadt-Plicht tho Schleßwig verpandet; Item ein dusend Marck Hovetstoel in der Vogedy Lütkentundern verpandet; Item dörtein dusend und sestig Marck Hovetstoel, davor Lundhoff-Harde verpandet is; In

der

der Stenborg verpandet, int erste anderthalff du-
send Marck Henrich Rantzowen; Item andert-
halff dusend Marck Otten vom Kampe; Item
veer hundert Marck Hovetstoels in dem Kalande
tho Münsterdorp verpandet; Item vöfftig Marck
Hovetstoels Herrn Johan Brande verpandet;
Item veer dusend sestehalff hundert Marck Hovet-
stoels tho Lübeck den Geistlichen darinnen verpan-
det; Item seß dusend Marck, dar Itzehoe und
de Osterhave vor verpandet sin; Item veertein
hundert Marck in der Stadt-Plicht tho Itzehoe
verpandet; Item twe hundert Marck, dar dat
Koldemohr vor verpandet is; Item ses hundert
Marck Hovetstoels, dar dat Hoge Feld vor ver-
pandet is. Is in alles Summa Summarum Got-
torpes Parte verpandet, hundert dusend negen du-
send und viff Marck Lübisch, so dat Gottorpes
Part 25105 Marck Lübsch mehr wan Segebergs
Part höger verpandet und schuldig is, de schal
man in twe Parten delen, de Verpandunge tho
verglickende, so kommet juwelicken Part tho drüt-
teindehalff dusend drey und vofftigste halffe Marck
tho bethalende.

Und darna so schölen wy König Johans effte
unse Erven von Segebergs Part wegen plichtig
sin unsen leven Broder effte sinen Erven; Wen-
ner de Schlote Rendesborg, Sünderborg und
Norborg loesfallen, und an Uns kamen werden,
sodane drütteinde halff dusend drey und vofftigste
halff Marck in den achte Tagen der hilligen dreyer
Köninge tho Hand, na sothaner Schloß Loßwer-
dung ersten volgende, gutlichen tho entrichtende
und tho bethalende; edder so de Bethalung also
nicht geschehen könde, so schölen wy König Johan,
edder Unse Erven dat mit Unsers leven Broders
effte siner Erven willen hebben, und wy Hertog

Friederich und unse Erven schölen wedderumb plichtig sin, uth unserm Parte unseren leven Herrn Broder, edder sinen Erven, jehrlichs seventein hundert Marck Rente tho bethalende, bet so lange de vorgeschrevene Schlote Rendeßborg, Sünderborg und Norborg loß geworden sin, und wanner de loß geworden sin, so schölen wy effte unse Erven nicht mehr plichtig wesen, sodane seventein hundert Marck jehrliche Rente ferner mehr tho bethalende:

Bischof und Ritterschaft sollen beyden Herren mit gleichem Rathe und Diensten verpflichtet seyn.

Item Bischoff, Riddere, Ridderschop und gude Manne disser unser Lande schölen Uns von beyden Parten Rades und Denstes halven glick hoch verplichtet sin; und effte jemand von unse Ridderschop, so Lehn-Guhts Recht und Gewohnheit ist, sin Lehn entfangen scholde, und wy effte unse Erven von beyden Parten hier binnen Landes nicht weren thor Stede, so mögen se sodane ehre Lehen von dem Fürsten, de hier thor Stede is, entfangen, averst ehren Eydt schölen se beyden gleichser Treu und Hold tho sinde: Und wanner des andern Parts Fürsten dar na binnen Landes kamen, schölen se ock verplichtet sin, von denselven Fürsten glick dem andern sodane ehre Lehn tho empfangende und wontliche Eyde tho donde.

Von Verleihung der geistlichen Lehne.

Item: Alle Geistliche Lehen, de den Fürstenthumben disser Unser Lande tho verlehnende thogehören, de schölen und willen wy von beyden Parten verlehnen, glick en Jahr umme dat ander, alle Jahr up den Dag dato disses Breves, de up de Delung disser Lande nu gemacket is, nemlicken den Dag Laurentzy mede in thoreckende anthonemende, uthgenamen de beyden Provestien tho Hamborg und Schleswig, de wy, wenner und wofaken de Dodes halven loesfallende werden, de eine Reise umme de andere Uns beholdende tho verlehnen.

Und

Und so dann Uns König Johan und Unsen Erven thogefallen is, dit erste Jahr alle geistliche Lehne tho verlenende, so schall Uns ock thogehören de erste Prowesty, in wat Jahre de loes fallen werde, tho verlehnende, und dann so fortan scholen und willen wy von beyden Parten, die beyden Prowestyen forders mehr verlehnen, so als de loesfallende werden, stedes eine Reise umme de ander: Item wenner Jemands sothane geistliche Lehn als von Uns, als Herrn disser Lande, tho Lehne gahn, verlaten wil, effte verbüten, dat schall men dohn mit Unser beyder Parte bewislicker Volbort und Willen, anders schall idt machtlos und von nenen Würden sin.

Gleiche Theilung der Contributionen unter beyden Herren.

Item: Wenner wy gemene Landbede willen bidden, dat schall geschehen mit beyder Parten weten und willen, und de schall Uns tho gelicker Delung thom besten kahmen und tho gude, also dat man de aver alle disse unse Lande samblen und bringen schall tho samende, de den vordan glick in twe Parte tho delende.

Gleiches Recht beyder Herren an die Stadt Hamburg.

Item: Unse Stadt Hamborgk, und wat darumb langes her verpandet is, mit allen ehren Forstlichen Herlicheiden, Thobehörungen, Densten und Plichten, willen wy Uns von beyden Parten deger und alle glick beholden, forder mehr nichts darin tho verplichtende oder tho verpandende, sonder mit beyder Parte bewislicker Volbort und Willen.

Vorbehaltung eines gleichen Antheils beyder Herren in noch mehrern

Item: De Vorschrevinge, Vereininge, erfflicke thosprake und brukinge, unsen Seligen Herrn Vader up unse Landt Dittmarschen gethan, schall Uns in beyden Parten tho gude kamen; Item de Lösunge der Borch Freyborg, effte de mit rechte in dat Hertogdohm Schleßwig gehöret, willen wy

Uns ock tho beyden Parten beholden hebben; Item effte welcke Summen in beyden Parten der Verpandung nu effte mehr hernachmals befunden worden, wen in dissen Hovet-Brefen der Delung vertekent sin worden, de scholen Uns in beyden Parten glick tho Baten und Schaden kommen; und effte etwas in disser Delung vergeten, und nicht hierinne mede genöhmet were worden, dat schall ock beyden Parten kamen thom besten.

Item alß dann Fehmern dat Land in der Vorpandinge in Segeberge Part angeschlagen is, vor achtein dusend Marck tho lösende, und alle Hüre, Pacht, Plicht und jehrlicke Upkamen in der Delung up achtein hundert und viff und vöfftig Marck gereckent sin, wes dat Land Fehmarn mit dem Schlate Glambeck in der Verpandung by den von Lübeck höger wan achtein dusend Marck gefunden werdet Verpande, und ock wes dat sülve Land mit der Stadt-Plicht thor Borch und Lütkenhaven min effte mehr, wen achtein hundert und fiff und sofftig Marck jährlicher Rente gifft, schall ock Uns von beyden Parte tho framen und schaden kamen.

Die aus dem einen Antheile Verwiesenen sollen in dem andern Antheile nicht geduldet werden.

Item: Ob jemands in des einen Parte Boesheit effte Undadt dede, edder ock mit Landrechte verwunnen würde, de schal in des andern Part nicht gehuset, geheget effte entholden werden, dem Parte dar he gegen gebracken hefft, entgegen effte tho weddern, alles ohne arge List, Jennigerley Hülpe, Rede und Gefehrde.

Alle disse vorgeschrevene Stücke, Punct und Articul Reden und Laven wy König Johan und Hertzog Friederich Gebrödere obgenandt, vor Uns, Unse Erven und Nahkomlinge, stede, fast, unverbracken und unwedderroplicken tho ewigen Tiden also tho holdende. Und hebben des tho gro-

ter

ter Verwahringe und Tüchnisse Unser beyder Ingesegele wetlicken an dissen Brev laten hangen.

Und wy Dorothea von Gottes Gnaden, tho Dennemarcken, Schweden, Norwegen, der Wenden und Gothen Königin, Hertzogin tho Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Gräfin tho Oldenburg und Delmenhorst etc. Hanß von Ahlefeld Ritter, Henrich Rantzow Bredicken Sohn, Henrich von Ahlefeld Herrn Johans Sohn, Hanß Rantzow Henrichs Sohn, Sievert Brocktorff, Claus von der Wisch, Marquard von Ahlefeld Gorries Sohn, Benedictus Pogwisch, Hanß Pogwisch Wulffs Sohn, Oue Rantzow und Borchert Crummendick, hebben nechst der obgenanten Unser leven Söhne und gnädigsten Herren Insiegel, Unsere Insiegel thoer witlichkeit mede an dissen Breff laten hangen, de gegeven und geschreven is na Christi Gebort, dusend veerhundert in dem negentickſten Jahre am Tage Laurentii, des heiligen Märterers, und up dem Schlate Gottorff.

Anmerkung. Wenn die in dieser Erbtheilung einzeln angeführten auf den gottorfischen Antheil gelegten Schulden, welche Herzog Friderich zu bezahlen übernommen hat, zusammen gerechnet werden, so belaufen sich solche auf ein hundert neun tausend vier hundert und fünf Mark, anstatt daß solche nach der in der Erbtheilung angezeigten Zusammenrechnung nur ein hundert neun tausend und fünf Mark, folglich vier hundert Mark weniger betragen sollten. Der Herausgeber hat vier besonders gedruckte Ausgaben dieser Erbtheilung vor Augen gehabt, allein aus allen diesen den Fehler, und worinn derselbe stecket, nicht ausfindig machen können. Es ist auch zu bemerken, daß die Rechtschreibung in dieser Erbtheilung nichts weniger als übereinstimmig ist. Jedoch dieses kann man in mehrern Urkunden deutlich genug wahrnehmen.

5.

Konninck Fredericks Confirmation den Prelaten, Riddern, Steden, Mannen vnd Landschop gegeuen binnen der Stadt Kiel im vofftein hundert vnd veer vnd twintichsten Jare am Fridage na vnses Heren Hemmelfart mit vorbeterden Articulen insonderheit specificert.

Wi Frederick, van Gades Gnaden erwehlter Konninck tho Dennemarcken, rechte Erue tho Norwegen, Hertog tho Schleßwick, Holsten, Stormarn vnd der Ditmarschen, Graue tho Oldenborch vnd Delmenhorst, bekennen vnd betügen apenbar vor vns vnd vnse Eruen und Nakomlinge, dat wi den Hochwerdigen, Werdigen, Gestrengen, Ernuhesten, Ersamen Hern Bischoppen, Prelaten, Ridderschop, Manschop, Steden, Inwanern vnd Gemeinheiden sambt allen Ingeseten der Förstendomen Schleßwick, Holsten vnd Stormarn, vmb erer getruwen vnderdenigen vnd gehorsamen Denste willen, de se vns gegenwerdigen in dissen vnsen schweren Krigeslufften bewiset hebben, ock in vnsen Nöden vnd Schulden sick guetwillich erbaden vnd ertoget hebben, vnd nahmals guetwillich vnd getruwlich bewisen vnd ertogen werden, hebben ere Privilegia, Friheit vnd Begnadunge, wo de van Older van Fürsten tho Fürsten, Koningen, Hertogen vnd Grauen vorgeschreuen, vorsegelt vnd ehnen begnadet vnd gegeuen sin, vorniget, confirmeret, ratificeret, vorbetert vnd vorendert, so wi ock jegenwardigen in Krafft vnd Macht disses vnsers vorsegelden Bre-

ues

ues vornigen, ratificeren, confirmeren, vorbetern vnd stadtfesten in Articulen, wo nafolgen, alse effte se alle van Worden tho Worden hierinne bestemmet vnd begrepen weren.

Bestätigung der Gerechtsame der Einwohner der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Tho dem ersten vmb Bestendichheit dersüluen Lande in Frede tho holdende, willen wi vnd schölen den Christen louen, Gadesdenste vnd Rechtuerdicheit holden, holden laten, beschermen vnd nicht krencken, men mehr na vnsem Vormögen einen islicken Inwaner der ehrbenömeden Lande geistlick vnde weltlick, Ridderschop, Stede, alse Schleßwick, Flensborch, Hadersleue, Hamborch, Kiel, Itzeho, Rendesborch, vnd alle andere Stede, kleine vnd grot der vorbenömeden Lande ere Inwaner den Koepman, vnd wanderende Minschen bi erem Rechte vnd Friheit tho latende vnd se daran beschermen, vnd alle ere Privilegia, Friheit, Recht, vnd alle ehrlicke Sede vnd Wanheit auer alle düsse vorgeschreuen Lande Segel vnd Breue vor vns vnse Eruen vnd Nakomelingen samptlick vnd ein islick besondergen stede vast holden.

Die Bauren sollen über die Prälaten und Edelleute nicht richten.

De Bunden und Lansten im Hertochricke schölen neen Gerichte effte Gewalt auer de Prelaten vnd Eddellüde hebben, de ock nicht vordelen an eren egen Liue vnd Gude, edder in jenniger mate mit Denschen Landrecht verfolgen; dat Sandt vnd Grundtegere schölen nicht scheden auer des Prelaten effte Eddelmans erem Schermarck vnd Ornum, dat se in Besittinge vnd Bruckinge hebben, edder mit erem Lachhomede beholden hebben effte beholden willen.

Prälaten und Ritterschaft sollen die Gerichtsbarkeit

De Prelaten vnd Ridderschop in vorgeschreuenen Fürstendomen Schleßwick vnd Holsten, schölen hebben Hals vnd Hand vnd dat högeste Gerichte

in peinlichen Sachen zu Hals u. Hand über ihre Untergehörige haben,

richte auer ehr Vntersaten vnd Deners, sonder alle Middel vnd der Fürsten Bewehr effte Vorhinderunge dorch se effte ehre Ambtlüde edder Beuehlhebbere, doch vorbeholden Fürstliche Auericheit vnd gemener Landtfolginge vnd ock Fürstlicker Prærogativen.

und es soll ihnen kein Unrecht zugefüget werden.

De Prelaten vnd Adel in den vorbenomeden Fürstendomen schölen bauen recht vnd rechtserbedinge up de gemene Manschop, Prelaten, Rede, Man vnd Stede dorch de Fürsten edder ehre Beuehlhebbere nicht vorweldiget, auerfallen edder vorunrechtet werden, vnd wowol dat Fürstendom Schleßwick van dem Ricke tho Dennemarcken tho Lene geit, schölen doch de Jnwaner buten Landes nicht appelleren mögen, sondern vor vns, vnsen Prelaten, Reden vnd Ridderschop der Fürstendome Schleßwick vnd Holsten sick im Rechte entscheden laten.

Von Accise, Zoll und andern Auflagen.

Men schal ock in den vorbenömeden vnsen Fürstendomen Schleßwick, Holsten, nene Accise, Tollen edder Beschweringe effte jennige Vnplicht den Prelaten, Ridderschop, Manschop effte Steden vnd allen Jngesetenen vpleggen, bauen Vulbort der gemeinen Manschop.

Der Prälaten und Ritterschaft Zollfreyheit wegen gewisser Stücke.

Ein islick Prelate effte Eddelman schal van dem jennen, dat he tho siner Köken bedaruet vnd van siner varende Haue vnd Buhaue vnd anderen sinen Korn vnd Jnkamen nicht tollen.

Von Diensten, Folge u. Hülfe außerhalb dieser Länder.

De Jnwaner vnd Jngeseten der vorgeschreuenen Fürstendomen Schleßwick und Holsten he si geistlick edder weltlick schölen nicht plichtich sin buten den gesegten Fürstendomen tho denende edder tho folgende, edder Hülpe tho doende, men vermöge se den dartho mit Solde.

Entscheidung der Rechtssachen innerhalb Landes, jedoch nicht durch Ausheimische.

Nemande schölen wi vth düssen vorgeschreuenen Landen in Sacken, de de Ehr, Liff vnd Gudt belangen, vor vns buten den Fürstendomen tho Rechte laden, men ein islick schal sin Recht binnen Landes söcken, vor vns vnd düsser Lande Prelaten, Rede vnd Manne, schal ock dorch nene Denische edder Vthheimsche gerichtet werden.

Diese Lande sollen ewig zusammen ungetheilet bleiben, und in Ruhe erhalten werden.

Düssen Landen vorbenömet lauen wi na allem vnsem Vermögen tho holden in guden Frede, vnd dat se bliuen ewich thosamende vngedelet, darumme schal nemandt seiden den andern, men ein islick schal sick nögen laten in Rechte.

Von den Beamten in diesen Ländern.

Up dat sodane Frede desto beth geholden werde, schölen vnd willen wi vnsen Ambtmannen alse Landtdrosten, Landtmarschalck, Schencken, Köckenmeister, Vögede vnd dergelicken Inwaner düsser Lande vnse Schlöte, Borge und Lehen darsülueſt doen, vnd anders nemand weltlicken Lüden, den de van dem Adel binnen Landes gebaren sint.

Von zweenen jährlichen Landtagen in diesen Herzogthümern.

Men schal ock twe des Jahrs gemene Landtage vorschriuen, achte Dage na Paschen in dem Fürstendome Schleßwick, binnen Flenßborch, vnd achte Dage na Michaelis in dem Fürstendome Holsten binnen dem Kiele, vnd aldar alle vnd islicke Sacken vorhören vnd mit Rechte scheiden.

Von der dem Landdroste, Landmarschall und andern Räthen anvertrauten Macht.

Wes de Landtdroste vnd Landtmarschalck mit andern vnsen Reden, de se darthо gebrucken, düssen vorgeschreuen Fürstendomen thom besten vnd tho bestande nütteſt bedencken können, mit tho hopen sette Einicheit vnd Frede vp tho richtende, Landtfrede tho bedenckende mit Naberen, tho vorwetende, wes se derhaluen beden, schicken effte setten, wo dat vns nicht tho Schaden vnd Nadeel sy, willen wi stede vaſt holden.

Wi laten ock tho vnd beuulborden in Krafft düsses Breues, dat de Landtdroste effte Landtmar-

schalck

schalck vnd vnse Rede mögen vorfolgen vnd richten de jennen, de hiejegen doen.

Weret Sacke, dat jennich Toch vientlicker Wise binnen edder buten Landes vorhanden worde, dat jemandt gefangen edder gegrepen worde, den schölen wi, vnse Eruen vnd Nakomlinge vorplichtet sin, van Ferckenisse vnd Veltschaden tho quiteren vnd tho lösende.

Gleiche Münze, als in Lübeck und Hamburg.

Wi schölen vnd willen ock in den Fürstendomen Schleßwick vnd Holsten vnd Stormarn nene ander Münte ansetten, men alse tho Lübeck vnd Hamborch genge vnd geue is.

Alle düsse vorgeschreuene Articule lauen vnd schweren wi Frederick vpgemelt liflicken in den Hilligen bi vnsen Konninclicken Eren, Truwen vnd gelouen stede vast vnd vnuorbracken ewichlick tho holdende, vnd vor vns, vnse Eruen vnd Nakomlinge, alle düsse vorgeschreuene Articule, Stücke vnd Puncte samptlick vnd ein islick besondern, den Hochwerdigen vnd Werdigen, Gestrengen, Ernuhesten vnd Ersamen Hern Prelaten, Ridderschop vnd Manschoppen vnd gemenen Inwanern der Fürstendomen Schleßwick, Holsten vnd Stormarn eren Nakomlingen vnd eren Eruen vnd tho truwer Handt Reden dersüluen Fürstendomen stede vast, ewich vnd vnuorbracken tho holdende, sonder Arg vnd ane alle Geverde, vnd hebben düß vnse Fürstlicke Secret nedden an düssen Breff mit frien Willen vnd Vulborde tho Stadtfestinge vnd Vrkunde der Warheit hengen laten, de gegeuen vnd geschreuen is in vnser Stadt Kiel, im Jahr na Christi vnses Heren Gebort dusend viff hundert vnd veer vnd twintich am Fridage na vnses Heren Himmelfart.

6. Ewige

6.

Ewige Union zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein eines, und der Krone Dännemark andern Theils, ausgefertiget zu Rendsburg am Freytage nach Andreastage 1533.

Von Gottes Gnaden Wir Christian, Erffgename tho Norwegen, Hertoge tho Schleßwick, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafe tho Oldenborg und Delmenhorst; Dohn kund und bekennen hiermit öffentlick vor Uns, Unse unmündige Gebrödere, Unser allersids Erven und Nakahmenden, ock sunsts vor alles weme, dat Wy erstlich Gode dem Allmechtigen tho Lave, und der Hilligen ungedeelden Drieheeth tho Eeren, tho Underholdung Frede und Eenigkeit Unser allersids Undersaten, ock tho Gedie, Bestande und Nütthe gemeener Wolfahrt des Rikes Dennemarcken, sampth unsen Fürstendomen Schleßwick, Hollstein und Stormarn, Uns hebben vereiniget, tho hope gesettet, verbunden und vordragen; Wo Wy ock gegenwardigen in Krafft düsses unsers Breses hiemit öffentlick uns voreenigen, tho hope setten, verbinden und verdragen mith dem vorgeschreven Ryke Dennemarcken sampt allen eren Ingeseten, Nemlich und also: Dat Konnicklicke Majestät und de Rykes-Rede tho Dennemarcken, mith sampt den Herren Adel und Inwonern des sülvigen Rykes, desgeliken Wy mith den Unsen ein Part dath ander, von beiden Siden, ock itlicker besunderlick alle tidth trulicken, früntlicken und Nahbarlicken woll meenen und fürdern, syn bestes wethen und argestes wenden soll.

Gegenseitiges gutes Verständniß zwischen beyden Theilen.

Wie die entstehenden Irrungen beygeleget werden sollen.

Tho deme offt jenig Deel under Uns, ydth were Königlicke Majestät tho Dennemarcken, etc. edder Wy Hertogen tho Schleßwick Hollstein etc. de eene den andern hedde tho bespreken, effte warumme tho belangende, idt were umme wat sake idt müchte genömet werden, nichts uthbescheiden, So sal solcke Sake, Twidracht und Uneinigkeit vor achte Unser beydersids Rähte gestelleth, ingebracht und geklageth werden; Welcke söstein unse beydersids Rehte sollen tho Kolding binnen tween Monaten nah der Forderunge des klagenden Parts inkamen, ydth were den Sake, dath Beyde offte merckliche Orsake vorselle, dat idth so hastigen und yligen nicht geschehen konde, So sal idth doch binnen Jar und Dage thom allerlengsten geschehen, und desülvigen Söstein Unser beyder Parth geordente Rähte sollen tho Koldingen nicht uththen, edder von einander scheiden, Sie hebben denne solcke Erringe, Gebrecke und Uneinickeit by erem Ende entlicken gescheden, upgehaven und in Früntschop edder Rechte vordragen, und Wy beide Avericheith vorgeschreven von beiden Parten sollen wesen und sin verpflichtet, ein itlicker van unsen achte Rehten, de tho de Rotorfftth geschicketh und deputirt sin, sc offte dat von nöden, so lange solcke Sacken vorhandelt werden, erer Eede, Pflichte und Geloffte gentzlich tho vorlaten und loß tho geven:

16 Räthe.

Solcke Unse Söstein verordnete Rehte, sollen sick ock thovorne, ehe die Erkänntnüß in der Twidracht, Erringe, dar se umme bescheden sin, geschüth, sambtlicken und eindrechtigen by erem Eede eines Upmanns und Schedes-Richter vorglicken und voreinigen, also und dar umme, effte Se sick des Uthspracks nicht kunden vorliken und vordragen, dath eines Deeles achte jegen des an-

Obmann.

dern

dern Deels achte Sententierden und sprecken, Welcken Parthe alsdann desülvige Upmann in der Saken byfallen werdeth, dem sall dath ander Parth tho folgende schüldig sin, und darmede sollen Wy beide Avericheit mit den Söstein Rehten in der Saken nichtes mehr vornemen, sondern an der Erkenntnüß sonder jenige Recht-Ganck edder appellation genüegen laten. Doch wat under Söstein Rehten twelve all eens und eenich erkennen, besluten und asseggen, dath sal alwege anhe Upmann by machte bliven. Unde wy Avericheit, darunder die Upmann und Schedes-Richter besetten is, sollen in lyker Mahte deme Upmann sine Eede, Pflichte und Geloffte, so offte idt in solcker Handelung von noden sin werdt, tho verlaten verpflicht sin, So ferne he under Koninckliche Majestath tho Dennemarcken effte under Uns Hertzogen tho Schleßwick und Holstein etc. beseten ys;

Ock so sol neen Part des andern apenbare Fiende husen, herbergen, hegen, lieden effte in jenigerley Mathe upholden noch thofallen, ock mith tho skouen, nicht furdern hemlich edder apenbar.

Kein Theil soll des andern offenbare Feinde hausen.

Uppe dat ock von Unser beidersids Undersaten und Inwahnere deste beter Eenicheit, Frede und Recht moge vorgenamen und erholden werden, hebben Wy Uns so verlyketh, vereiniget und verdragen, war idth so künfftiglich geschege, dat jenige Koninckliche Majestats Undersaten offt ock Unser Fürstendomen Schleßwick und Hollstein Undersaten, Geistlich offte Weltlich, Edel edder Unedel, nenen Stat, Condition, edder jenigerley Persone uthgenamen, Vorunrechtet würde, idth were von siner eegen Avericheit, edder ock von der andern Avericheit Undersaten, edder ock effte jenige Kon. Maytt. Undersaten von Uns Fürsten tho

Wenn ein Unterthan des einen oder andern Theils sich über ein ihm widerfahrnes Unrecht beklaget, auf welche Weise er seine Zuflucht zu dem andern Theile zu nehmen, u. Recht zu erlangen befugt seyn soll.

tho Schleßwick und Hollstein vorunrechteth wurden, Und wedderumme, so jennige Unser Fürstendomen Undersaten von Koningl. Maytt. tho Dennemarcken vorunrechteth wurden, Worden de sülvigen, de also beschwehrt und vorunrechteth worden, Sick geven tho einer von beidersids Avericheit effte Undersaten, in düsser gestalth, effte ein under Kön. Maytt. Undersatenen sick geve tho Uns Fürsten und Hertzogen tho Schleßwick und Hollstein etc. edder Unsem Adel und Undersaten wedderümme, ock wor welcke uth Unsen Fürstendomen sick geven tho Kön. Maytt. und des Rykes-Rade effte Undersaten in Dennemarcken, und begerde geleide, konde und wolde ock recht lieden, ydt wehre in wat Saken eth wolde, sie belangende Eere, Lif und Guth, nichts buten bescheiden, ydoch dat de Händel der Geistlichkeit nach Lude Recesses des up jüngstgeholdem Land-Dage thom Kiele in düssen Fürstendomen upgericht, in siner Werde und Macht blive, und Wy genennte Fürsten baven dath nicht tho antworden willen schüldig sin in jenigerley Macht, Ock sollen Kön. Maytt. tho Dennemarcken, de Rykes-Radt, gemeene Adel und Ingeseten, wor de also umme bavengenennter Saken angesucht werden, und herwedder Wy Fürsten und Hertogen tho Schleßwick und Hollstein, Unse Adel und Ingeseten, efft Wy in solcher gestallth ock belangeth und angeropen wurden, verpflichtet sin, by unser aller Eeden, Truwen und gueden Geloven, dat beschwerde Parth tho handhaven, tho Rechte geleidende und tho vorbiddende, darthо des Klegers Sacke vorschrievende an de ander Avericheit und dat ander Parth.

Ock so sollen Wy beyde Avericheit und Parte verpflicht sin, anhe jenige Entschuldigung bynnen

thwen

thwen Monaten nah der tidth, alse de Sacke verklaget ys wurden, van dem beschwerden Parte, dartho tho schickende ein jeder vier von Unsen Rehten, denne sollen de achte Unser beidersides Rehte tho Kolding inkamen, und dar by eren Truwen und Loven nicht utkamen, edder von einander scheiden, eher solcke Twidracht und Uneinicheit gantz und gar vordragen, vereiniget, und in Früntschop edder in Rechte verliket syn, idt were denn Sake, dat so grote Veyde vorselle, dat idth so yligen nicht geschehn kunde, so sol idth doch binnen Jar und Dag up dat lengste geschehn, Und wy jeder Averichеit sollen sin verpflichtet, so lange alse de Sake waret, und so offte idth von nöden is, yslicker sine veer Reden, de dartho verordent sin, Ere Eede und Plichte, so lange wo vorgeschreeven tho vorlaten. 8 Räthe.

Ock sollen de sülvigen Unse achte deputierden Rehte, so balde sie by einander kamen, sick erst vordragen und verglicken, ehe sie jenigen Handel vornemen effte beginnen, by eren Eeden eines Upmanns edder Averrichters, und sy umme waterley Twidracht edder Sake idth sy, also und darumme efft de achte sick von beiden Parten nicht verliken kunden, und Viere kenden yegen Viere, so sal de Erkentnuß by Machte bliven, der de Upmann thofalth, Jedoch wat under den achte Reden sosse eindrechtigen erkennen und asseggen, solicks sall ahne Upmann alletidts by Macht bliven, und wat also erkandt und affgesecht werdet, wo hiervorgeschreeven, darmede sollen beide Parte mit den verordneten Rehten, ahne jenige wider Rechtganck, Utflucht edder appellation benögen laten, Und welckeren Upmann de achte verordente Rede also semptlichen kiesen werden, so he in dem Ryke Dennemarcken effte in Unse Fürstendomen beseten, Obmann.

so sollen Wy Avericheit, darunder he beseten, nahe sine Eede und Pflichte, so offte dat behuff is, und so lange de Handel waret, darthо he geeschet werdt, thо verlatende verpflichtet sin; Wes averst de meesten und de mehrer Deel van de achte Deputierte und verordnete Rede kennen und afseggen, wo vorgeschreven, dat sollen Wy beide Averricheit und Parte by Unsen guden Truwen und Loven thо handhavende und thо beschüttende ock thо vorbittende verpflichtet sin.

Doch sol niemannts von Unser beydersids Undersaten sick einer vor des andern Avericheit edder Undersaten nicht beklagen mögen, Eth hebbe sick den vorhen jeder Deel vor siner gebörlichen Avericheit und Richter, edt sy im Ryke edder Furstendomen vorgeschreven, erst beklaget und sin Recht gebeden, und alldar neen Recht hebbe bekamen können, so mogen de Thoflucht hebben thо der andern Avericheit und thо beidersids Undersaten, denne sollen se schüldig sin ock plichtig, dat bedruckede beschwerde Parth thо Rechte thо helpende, wo vorgeschreven.

Mit welchen Pflichten ein Theil dem andern verhaftet seyn soll.

Hierbeneven sol Kon. Maytt. thо Dennemarcken die Rykes-Rede, Adel und Ingeseten dasülvest, Uns Fürsten und Hertzogen zu Schleßwick und Holstein ock Unsen Adel sampt allen Ingeseten Unser Fürstendomen mit allen Naberlicken Truwen verwant sin, Desgelicken sollen Wy Fürsten und Hertzogen thо Schleßwick-Hollstein und Stormern mith Unsen Adel und Ingeseten darsülvest, Kön. Maytt. thо Dennemarcken, den Rykes-Rade, Adel und Ingeseten des Rykes Dennemarcken wedderümmej gelicker Mate mit aller früntlicken Nahyberlicken Truwe Vorwant sin, und dat eine Part dat ander Deel ohne Hülpe, Trost und Bistand nicht verlaten, doch also

dat

dat alle Tidt ein Deel/des andern tho Like und Rechte möge und mechtig sin solle.

So soll ock neen Parth anhe des andern Parts Rath unde Wehten sick in Veide begeven, Geschehet averst, dat Könnickliche Majestat tho Dennemarcken und dat Ryke Dennemarcken, edder Wy Hertzogen tho Schleßwick und Hollstein, effte desülvigen Unse Fürstendome tho Water edder Lande avertagen und averfallen, effte mit Vientlicker Wyse angefuchten, angegrepen und vorweldigeth, edder jennigerlye Mathe vorunrechteth wurden, idt were von Keysern, Köningen, Churfürsten, Land, Gemeenden, Stadt, effte waterly Condition effte Personen ock Macht und Gewalt dat sin muchte, wo man dat mit Nahmen nöhmen konde, nichtes buten tho bescheiden, und desülvigen vorgeschreven Parte, alse nemblicken Kon. May. tho Dennemarcken, dat Ryke Dennemarcken, edder Wy Fürsten tho Schleßwick und Hollstein, und desülvigen Unse Fürstendome Recht liden konden, unde doch baven dat averfallen würden, so sal dat ander Part strax dem beschwerden Parte, dath also vorgeweldiget und averfallen werdt, mit nahfolgender Hülpe tho denen vorpflicht sin: Alse nemblich sollen Wy Fürsten tho Schleßwick und Hollstein upgenent, mith sampt Unser Fürstendomen Undersaten Koninckliche Majestat, Rykes-Rath, Adel und Ingeseten des Rykes Dennemarcken mit andert halff hundert wolgerüsten Perden tho dienen, und tho Hülpe tho kamende schüldig, pflichtig und verbunden sin, und hierentjegen solen Kon. Maytt. tho Dennemarcken, de Rykes-Rath, Adel und Ingeseten Uns Fürsten und Hertzogen tho Schleßwick, Hollstein und Stormarn Unser Fürstendomen Undersaten und Ingeseten

Wann ein Theil dem andern Hülfe leisten soll.

Wie viel Hülfe die Herzogthümer dem Reiche Dännemark,

und Dännemark den Herzogthümern leisten,

seten mit drey hundert ock wolgerüste Perde tho Hülpe tho kamende, und tho dienen schuldig,

auch wie lange Dännemarks Hülfe auf dessen eigene Kosten geschehen soll.

pflichtig und verbunden sin. Und diese sülvige Antal Kryges-Volck, darmede Kon. Maytt. tho Dennemarcken, de Rykes-Rath, Adel und Ingeseten des Rykes, Uns Fürsten unde Unsen Fürstendomen tho Schleßwick und Hollstein tho dienende pflichtig sin, solichs sollen sie dohn! bin Monath lanck up ere eegen Kost, Besoldung, Terunge und Schaden.

Wie es gehalten werden soll, wann der Krieg länger als einen Monat dauret.

De Monat sal angahn so balde se kamen in Unse Fürstendomen; Wor aver die Veide lenger als ein Monat stunde, sal sollich Kriegs-Volck die Veide al uth warden, und nicht van dar scheiden, ehr Sie geendiget werd; Ein jeder Parth up sine eegen Besoldung und Schaden.

Doch welches Parth dat ander Parth eschet, und tho siner Noth brucket, sal dat sülvige nah Vorlope des ersten Monats mit gebörlicker und trülicker Underhaltung am Proviande der Spyse und Fuder tho den Perden, nah Gelegenheit der Saken und Veide, vorsehn werden.

Wie lange und auf welche Weise die Herzogthümer dem Reiche Dännemark Hülfe zu leisten haben.

Wedderumme wor jennich Infall geschege in dat Ryke Dennemarcken, so sollen Wy Fürsten van Schleßwick-Hollstein, und düsser Unser Fürstendome Adel und Ingeseten, der Kon. Maytt. dem Rykes Rade, Adel und Ingeseten darsülvest, mit solcher itztvorbenoemder Antal Krieges-Volck darmede Wy Uns dem Ryke to dienen verpflichtet hebben, Ein Monath lanck up Unser egen Besoldung, Kost, Terung und Schaden tho dienende verpflichtet sin. Und sal de Manth angahn so balde se kamen tho Kolding, Assenis, effte Rodebü, nah der Gelegenheit alse sie geeschet sin, und war die Veide lenger warde alse

ein

ein Maneth, so sollen dat vorgeschreven Krieges-Volck in liker Mate verharren, beth die Veyde geendiget; und mit aller Nottorfftigen Underholdung alse Proviande der Spyse ock Fuder thon Perden, nah Gelegentheit der Veide alse vorgeschreven is, vorsehn werden, doch up sine eegen Besoldung und Schadestandt.

Weret averst Sake, dat dat Ryke Dennemarcken edder Unse Fürstendome Schleßwick Hollstein und Stormarn mit groter Macht und Gewalt beveidet und bekriget wurden, dat idt schinbarlicken, Noht und Behueff were stattlickern Bystand tho dohnde und hebbende, in solckem Falle und Noht, solten Wy beide Parte des Rykes und der Fürstendome Avericheit, mit sammt den Ingesetenen, by Unsen guden Truwen und loven verpflichtet sin, de eine dem andern tho Troste und Hülpe tho kamende, wann det noth is, mit aller Macht, de Wy konnen von Stede bringen, mith Land und Lüde tho Rosse und Vothe, und de eine sal den andern in neene Wyse verlaten.

Bey grösserer Gefahr soll ein Theil dem andern mit aller Macht zu Hülfe kommen, und einer den andern nicht verlassen.

Uppe dat ock neene Argelist, Archwan, Utflucht, effte Thwidracht konne efte schole gespüret noch vorgenommen werden; So sall neen Part mit Nenerley Entschuldigung sick von solicher Hülpe und Bystand entschüldigen noch entleggen mogen, idt were denn Sake, dat die Viende tho lyke legen in dat Ryke und Fürstendomen, ock so starck dat man in nenerley Mathe die geeschede Hülpe entbehren konde; So sollen die Parte soliche merckliche schienbarlicke Orsake ein dem andern mith warhafftiger Kundschop und Underricht tho erkennen geven, und wo dath so geschege, so sal doch darmede düsse Verbündnüs in yen-

Wann beyde Theile zugleich mit Krieg angegriffen werden,

nigerly mathe nicht gekrencket noch geschwecket sin, noch werden.

und der eine Theil hiernächst von den Feinden befreyet wird.

Doch weliches Parth in solckem Falle ersth von den Vienden erledigeth werdt und entfriedt blifft, dath sal dem andern Parte, welcket noch beschweret blifft, ahne alle Entschuldigung und Vortögerung tho Hülpe und Troste kamen, mit alle der Macht de man kan tho wege bringen, darinne sollen sick de Parte anhe alle Argelist truwelicken bewisen und ertögen.

Wann die Herzogthümer mit großer Macht angegriffen werden, wie denn ein jeder Theil des Reiches Dännemark ihnen zu Hülfe kommen soll.

Dewyle ock dat Ryke Dennemarcken wyth, und mith Water und Strömen von einander geschegen is, also ock, dat man mith allem Volck, in einer Yle sämptlicken nicht kan tho hope und tho lyke von Steden kamen, und efft die Infalle und Gewalth in Unsen Fürstendöhmen tho Schleßwick-Hollstein und Stormarn, so groth und geweldig geschehe, dat Wy des Rykes Hülpe unde Macht eres höchsten Vermögens begereden, So sal dat eine Landt nah dat ander nicht beiden offte töven, men anhe alles Verharren ein yeder Land nah siner Gelegenheit ahn dat inth aller erste kan reede werden, sal stracks unvertögerth, alset ümmer müglichst ys, dem beschwerden Parte, dat de Hülpe begeret, tho Troste, Hülpe und Bystand kamen, sick by dem Parte truwelicken und gutwilligen finden laten.

Wie bald oberwähnte auf eine gewisse Zahl bestimmte Hülfe von dem einen Theil dem andern geleistet werden soll.

Waer ock ein Part begerde allene den Anteil des Krieges-Volcks, darümme Wy Uns mit einander vereiniget und verplichteth hebben wo vorgeschreven, so sal idt so geschehn und geordnet wesen, dat de selvige Antal der Hülpe des Volcks gewyslicken binnen sös Weken thor Stede kamen, da se hen geeschet werdt, strax na der tidt alse sie gefodert is. Disse Hülpe sal Kon. Maytt. tho Dennemarcken, edder ock de Rykes-Rede darselvest, wanner Sie der begerende sinth, Uns

Für-

Fürsten tho Schleßwick und Hollstein verschriven, und von Uns fodern laten, War ock Wy Fürste und Unse Fürstendomen tho Schleßwick und Hollstein der sülvigen Hülpe begereden, dat sal Kon. Maytt. tho Dennemarcken edder des Rikes Marschalck darsülvest angetoget, tho geschreven und also gefodert werden.

Wol den ock yemants von Unser beidersids Avericheit Undersaten sick in des andern Dienste begeven, so sall dat von Uns beidersids Avericheit den Jennen, de dat begeren, fry sin, und nicht geweret effte gehindert werden, und ock von dem Dienste nicht abgeeschet werden. Doch yeder Unser Avericheit Mandienste und wes se uns mit Rechte alse eren Herren darwedder Sie beseten sin, schuldig unvorkrencket, Und düsse Vorbund und tho hope sate sall bliven unde stahn, so lange des Grothmechtigen, Hochgebohrnen Fürsten, Koninck Fredericks Geblüte, is und blifft ein Koninck in Dennemarcken, und darna vor dem tho ewigen Tiden.

Des einen Theils Unterthanen haben Recht, sich in des andern Theils Dienste zu begeben.

Diese Vereinigung soll auf ewige Zeiten dauren.

Hiermede sal de Thospracke und vermende Gerechtigkeit, alse die Crone und dat Rike Dennemarcken, Ock Wy Fürsten tho Schleßwick und Hollstein hebben müchten effte konden, tho dem Fürstendom Schleßwick von beyden Parten in aller Mate unverkrenketh sin, und doch sall solcke Thospracke, edder yennigerley ander Rechtganck dissen Vorbunth Nenerley Wyse kräncken mögen.

Die Anspräche beyder Theile an das Herzogthum Schleswig soll ungekränkt bleiben.

Und darmede in dessen Vorbunde und tho hope sate in tho kommenden Thiden nene effte yennige Mißvorstandth, und wath disputirlich müchte gedüdet, vorgewendet, und sick ein Parth jegen dat ander der Sprake halven mit nichten entschuldigen soll und konne; So sin düsses Vorbun-

Jeder Theil bekömmt von dieser Union 2 Exemplare.

bundes jedem Parte thwe Schrifft eines Ludes alse ein in Denische, und dat ander in Düdescher Sprake geschreven, und Averreketh, welcke thwe solcke Verbunds-Breve ein jeder Parth besegelth by sick hebben.

Alle düsse vorgeschrevene Artickel semptlicken und besonderlich nichtes buten bescheiden, Laven Wy Christian upgenant vor Uns, Unse unmündige Brödere, Unser allersids Erven und Nahkommende, nevest den Hochwürdigen, Gestrengen und Ehrenvesten, Unsen Leven getruwen Herrn Bischoppen, Ridderschop und Manschop düsser Unser Fürstendomen Schleßwick, Hollstein und Stormarn, by Unsen Fürstlichen Eeren, Truwen und Geloven. Und der geliken Wy nahgeschreven Gottschalckus, von Gotts Gnaden Bischop tho Schleßwick, und Hinricus von dessülvigen Gnaden, Bischop tho Lübeck, Ditlevus Reventlaw, Doctor, Pravest thom Renebecke, Johann Rantzow, Erffgeseten thom Bredenberge Landes-Havemester und Amptmann tho Steinborg, Wulff Pogwisch, Amptmann tho Troyeborch und ock tho Segeberge, Iven Reventlow, Erffgeseten tho Rixtorpe, und Amptmann tho Tundern Riddern, Melchior Rantzow, Erffgeseten thom Rienhuse, Land-Marschalck, und Amptmann up Femern und Flensborch, Goßke von Alevelde tho Sarstorp, Amptmann tho Norborch, Claus von der Wiscke, Amptmann thom Kyle, Hinrich Rantzow tho Putloß, Otte Rixerow thor Hasselborch, Dittloff Brockrorp tho Windebü, Henneke Sestede thom Krumdike, Rethe Siverdt von der Wisk thom Gronholte, Henneke von Alefelde thom Rodensande, Otte von Buchwolde, thor Wensin, Henneke

von

von Alevelde thor Frisenborgh, Wulff Stur tho Hellevith, Hanß Johansen tho Fobysle, Ditloff von Alevelde tho groten Thundern, Otte Breide tho Subw, Clauß von Alevelde thor Lemkule, Schacke Rantzow thor Nienstath, Hinrick Rantzow thom Niendorpe, Andreß Rantzow tho Salsaw, Marquardt Sestede tho Ornum, Keye Sestede thom Northse, Klementh von der Wysk thor Hanrow, Hennike von Buchwalde tho Pronstorp, Marquard von Buchwalde thom Borsteln, Wolmer Wonßfliet tho Eskemarcke, Dirick Blome thom Sedorpe, Johan Reventlow tho Gram, Hennecke Wonßflieth in den Rodden, Peter von Alevelde thor Lindow, Hertog Krumedick thor Beke, Moritz Sestede tho Stendrop, Jürgen von der Wysk thom Nyenhave, Jasper Rantzow thom Nynhuse, Friderich von Alevelde tho Haseldorpe, Otte Ratlow thor Lindow, Otte Pogwisch thom Bisse, Keye Rantzo thom Klekampe, Jürgen von der Wysk tho Olpenis, Wulff Pogwisch tho Ellerstorp, Wulff Pogwisch tho Doberstorff, Henneke Rumor thor Röst, Gosike Wensin tho Rulesstorp, Pawel vom Damme tom Barefliet, Ditloff vom Dame tho Sestede, Benedix Pogwisch thor Farve, Ove Walstorp tho Pordöl, Johan Hoeken tho Wandorp, Jochim Brocktorff thom Schrevenborge, Johan Richenbach tho Hadersleven, Otte Sestede tho Kohöffde, Eekme Rathlow thom Fuder Kampe, Ditloff Walstorp tho Glasow, Laven nevenst und mit Unsen Gnädigen Herrn Hochgenent, ock by unser allersits Eeren, Truwen und Loven, stede, vaste, unvorbraken, anhe alle Geferde und Argelist truwlich

und

und vestiglich wohl tho holden. Des tho urkunde hebben Wy Unse Fürstliche Ingesegel vor Uns, Unse unmündige Brodere, unser allersids Erven und Nakamenden, Nevenst den Ingesegel der Hochwerdigen, Gestrengen und Ehrenvesten Unseren leven getruen Rethen, und etliche unser Manschop, Unser Fürstendöme Schleßwick und Hollstein, von wegen der gemeen Landschoph, vor Sick alle ere Nakamenden und Erven, witliken mit Wethen und Willen an düssen Unsen Brieff heten hangen, geschreven und gegeven in Unser Stadt Rendesborgh up Unsem gemeenem geholden Land-Dage Fridags na Andreas Apostoli, na Christi Unsers leven Herrn Gebuhrt vöfftein hundert in drie und dörttichsten Jare.

7.

Erbtheilung zwischen dem Könige in Dännemark Christian III, Herzoge Johann dem Aeltern und Herzoge Adolph vom 9 August 1544.

Im Nahmen der ungetheilten heiligen Dreyfaltigkeit Amen. Hebben wy von Gottes Gnaden Christian tho Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen Könick, und von desselben Gnaden Johan und Adolff, Erffgenahmen tho Norwegen, alle Hertzögen tho Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graven tho Oldenborgh und Delmenhorst Gebrödere dise Vaderliche angeerffte Fürstenthumb Schleßwig, Holstein und Stormarn, Königlicken, Fürstlicken, Bröderlick, getreülicken und freündlicken,

licken, dorch sampt unser Rehde Rhadt, de wy ock tho der behueff vast instendigen vermahnet, und dar tho beweget hebben, dat se de Arbeit und Last up sick nehmen scholden, de den ock unsem Begehr und Befehlich gehorsamlichen nagekamen, darum wy ehnen gantz gnedigst und gnedigen dohn bedancken. In drey Theil oder Part von einander gesettet und gedelet, in nageschrevener wise, wo folget: Also dat wy unsern freündlich leven Brödern Hertzogen Adolffen, als jetzigem under Uns der mündigen Brödern der jüngste die Wahl und den koer freündlichen Broderlichen gegönnet, gelaten und nagelaten hebben, dardorch S. L. dat Hovetschloß Gottorff uthbescheiden vier Dörver, alß Vockebegke, Borchstede, Lembeck und Campen, so der Königlichen Würde, und Hertzogen Johansen unserm freündlichen lieben Brodern, wo folgende tho ersehende, in ehren Deelen thogelegt, dat vor det eine Deel mit den nageschrevenen Schlöten und Landen gelegt was, nemlichen in der Hütten Wittensehe, Morkercken, Stapelholm, Husum und Eyderstett, und darnebenst im Hartogricke Apenrade, deßglicken im Fürstendohm Holstein, Kiehl, Newmunster, Oldenborck und Trittaw, mit dem Reinbecke, Cißmar und der Nienstadt mit allen und iglichen ehren Grentzen, Enden und Entscheiden, Wo de von olders dartho belegen und begrepen gewest sin, mit allen ehren Herrlicheiden, Freiheiden und Gerechtigheiden vor S. L. Erfdeel und Anpart angenommen.

Theilung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in drey Theile.

Gottorfischer Antheil.

Darnevenst hebben de Königliche Majestät unser freündlicke leve Broder, unsern ock freündlichen leven Brodern Hertzogen Johansen den Koer gegönnet, den dan S. L. nicht hebben wollen annehmen, sondern der Königl. Würde unserm

freünd-

freündlichen leven Brodern denſulven Koer freündlichen gegönnet und gelaten, alſo dat S. Königl. Majeſt. dat ander Deel, als Sunderborgh, dat ander Hövethueß mit nageſchreven Schlöten und Landen, vor deſſelven Erffdeel und Anpart angenamen, als vors erſt Alſen, Arre, Noerborgh und Sünderwit, ſo veel to Sünderborg gehöret, des glicken Flensborg wo idt im Hertogricke belegen und begrepen, mit der Stadt und Möhle, desglicken Ruge-Cloſter. In dem Fürſtendohm Hollſten, Segeberge mit Oldeſchlo, und den halven Tollen, hilligen Haven und dat Grotbrod, und de drey na folgende Clöſter Reinfeld, Arensböcke und Segeberge, darthо die Stenborgh mit dem Caſpel thо Itzehoe, ock den Steden Itzehо, Crempe und Wilſter, und wat alſo in allen den Marſch-Landen gelegen, nichts buten beſcheden, Allein was Eren Johann Rantzowen, Riddern und ſeine beiden Söhnen verſchreven und verſiegelt iſt, und wat denen von Adel und Steden darinnen mit rechte gehöret, darnevenſt dat Huß Plöne, und umb afflegens willen, dat Dorp Vockebecke by Rendesborg belegen, dat vorher by Gottorff plecht thо liggen, mit alle darbaven ſchreven Ampte-Schlöte, Hüſere und Landen, Grentzen und Endtſcheiden, wo de von Olders darthо gelegen und begrepen geweſen ſin, mit alle derſelven Herrlicheiden, Freyheiden, Gerechtigheiden, und thо Behörungen, nichtes bueten beſcheiden.

Sonderburgiſcher oder königlicher Antheil.

Thо leſt hebben unſe freündliche leve Broder Hertzog Johan, erſtliche im Hertzogricke dat dredde Hövetſchlott Hadersleben, vor S. L. Erffdeel und Anpart mit nageſchreven Schlöten, Landen und Klöſtern angenommen, alß Döringen, Lutkentundern mit dem Oſterharde fortt, welck

Hadersleben-ſcher Antheil.

welck vor veer dusend Marck Ern Iven Reventlowen Rittern verpandet is, und unser freündliche leve Herr und Broder up dissen tokümpstigen Umbschlag frey tho mackende, edder ock uns Hertzog Hansen, so lange wy darmede tho freden sin werden, alle Jahr twe hundert und veertich Marck tho entrichtende schüldig sin schall, und allen andern thogelegenen Harden und Landen, ock Lugum-Closter, mit den beiden Steden Hadersleben und Tundern, darthо den Strand, des glicken in den Fürstendohmern Holstein, Rendesborg mit der Stadt, und drey Dörpern, Berckstäde, Lembeck und Campen, so hart by Rendesborg liggen, und von Olders tho Gottorp gelegen und gehöret hebben, dabeneven ferner dat Kloster Bordißholm. Alle disse vorgeschrevene Hüser und Lande, in allen ehren Grentzen, Enden und Entscheiden, mit allen ehren Herrlicheiden und Gerechtigheiden darthо belegen und begrepen sin, und alle der Freyheit so ehnen tho jeder Tidt gefolget und gehöret.

Des schal de Stadt Hamborg uns sämptlichen als Fürsten tho Holstein und Stormarn in unser Eiden und Pflichten bliven, Als die der Königl. Majest. von unser aller wegen gedahn hebben. Und schölen unsere Stede und Clöster mit der Mannschop na vermöge ihrer Privilegien ungedehlet sin, und ein jeder by siner Gerechtigkeit bliven.

Hamburg bleibt allen 3 Herren gemein.

Städte, Klöster und Mannschaft bleiben ungetheilet.

Tho deme schölen alle de Vorschrivungen in Steden, Töllen und wo desülven vom sehligem unsern leven Herrn und Vadere König Friderichen, und uns gegeven stett und festiglicken na Lude der selven ehrer Siegel und Brieffe unverbracken geholden werden. Tho der Behueff, hebben wy unse Tollen tho Gottorff und Rendesburg un-

Von Königs Friderichs I. Schulden.

Die Zölle zu Gottorf und Rendsburg bleiben in Ge-

gedelt gelaten, dat men dat und anders was einem jedern in seinem Erfftheil affgeit, daruth entrichten und betahlen schal, so lange sick deselven wedderumb sulvest loß macken, wo dan dat und anders wieder im Theil-Zettel vermeldet. Und wann also ein jeder oder alle beyde Tollen wedderumb frey, ledig und loß, ock wat sünsten alle Jahr aver de Uthgifft mehr in Tollen fallen und sin wird, schal uns allen Dreen to delende erffliken beikommen, und einer schal den andern Tollen nicht mehr als der ander mechtig sien, und de Töllners darover nicht beschweren.

Wie Herzog Friderich vergnüget werden soll.

Was unsen jüngsten fründlicken leben Brodern Hertogen Friedrichen belangt, des hebben wy Uns mit S. L. Freündlicken und Bröderlichen Vergliket und vertragen, up middel und mathe, wo dat in den Segeln und Brieven twischen uns allenthalben gegeven und upgerichtet to ersehende, doch schölen wy S. L. samtlicken underholden so lange de sülve tho ehren mündigen Jaren und lehen Stifft-Bremen khommen, wo wy uns den des Platzes, der Städe und der underholdung mit S. L. wieder vertragen.

Die Bezahlung der Schulden wird von allen dreyen regierenden Herren übernommen.

Wy hebben ock hiebenevenst sämptlichen de Schulde wedderum, dem Verlate und Affschede na under uns gedehlett, also dat de Königl. Majest. unser freündl. leve Heer und Bröder, vor off von wegen der Ricke von den funffte halbmal hundert dusend Marck schuldt twe dehl; und von den Fürstenthumben dat drudde dehl der schuldt, als vofftig dusend Marck, tho bethalende schuldig sin sall. Also dat sick de Summa der Schuld, so de Königl. Majest. unse freündliche leve Heer und Bröder, vom wegen der Ricke Dennemarck und Norwegen, ock den Fürsten-

Wie viel Schulden der König,

thum-

thumben Schleßwig Holstein, bethalen schall, belopt tho veerde halff hundert dusend Marck, so kompt Hertogen Johansen und Hertogen Adolffen von der Schulden einmal hundert dusend Mark tho bethalende tho. Nemliken schölen wy Hertzog Johanß vor ersten annehmen und bethalen tho Hadersleven drey dusend, in Fhemern ein dusend, in Lütkentundern twölff dusend, und in Rendensborg ock twolff dusend Marck: Item auff Segel und Breve Gatzig Rantzowen seven dusend, Jeronimus Rantzowen veer dusend, und Hinricken von Spleten twe dusend Mark Hovetstoels.

Herzog Johann und

Und wy Hertzog Adolff hebben vor unse Anpartt der Schulde tho bethalen angenommen, in Trittaw dörtig dusend. In Reinebeck vöfftein dusend, in Segel und Breven der Frowen tho Windebü drey Dusend, und Christoffer Ratlowen twe Dusend Marck Hovetstoels.

Herzog Adolph bezahlen soll.

Die andere Schulden so stahn up Husum vermöge Segel end Breve, Pande, schölen de Königl. Würde unser Freündlichen leve Heer und Bröder ohne alle middel, na vermöge des Schuld Registers, dat hie in dissen Breven antotögende wolde tho lange fallen, tho betalende und tho vernögende schuldig sin schal.

Und dewiel uns Hertzog Adolff, Apenrade Morkirchen und Oldenburg, vor unsern Anpart und Erffdeel angeschlagen, dat den vor ein und dörtig Dusend Marck Vorpandet steit, als nemlich Apenrade vor tein Dusend, Mohrkerken tein Dusend, und Oldenborg, dar noch etlike in sin schölen, vor elff Dusend Mark. So schall unse Freündlicke leve Herr und Bröder, uns Hertzog Adolpfen Verpflichtet sin, de sulven Empter up dissen Umschlag de S. Königl. Würden Lösen kan,

frey tho macken, edder ock uns de Jährlichen Hefungen dar se vor Verpandet sin na vermögen des Dehlzedels tho entrichtende, so lange wy desulven Empter frey tho unserm Händen erlangen und bekamen mögen.

Beym Verkauf eines Stück Landes sollen die übrigen Brüder das Näherrecht haben.

Und im fall so under uns Brödern ichtes wat von unsern Landen tho verpanden, tho versetten oder tho vorköpende einer willens, wollen wy und in Crafft düsses Breves unwedderroplichen Verplichtet hebben, dat wy solckes idt sy wat idt wolle, klein oder grodt, keinen Frembden tho kopen laten, oder verköpen wollen, sonder dat sülve ein dem andern tho vorn anbieten, und den ersten Koep daranne gönnen und tho kamen laten.

Dusse vorgeschreven Deel und Schuld hebben wy Christian König, Johans und Adolff alle Gebröder Fursten tho Schleßwig Hollstein, mit weten, willen und vollbort unser Rhäte boven berurter Fürstenthöme under uns sülvest Bröderlicken und Freündlicken vorglikent, angenahmen und Bewilliget, de wy ock hier in Crafft düsses unsers Theil-Brieffs vergliken, annehmen, und bewilligen vor uns und unser allerseits Erven.

Und infall der Handel mit unsern Freündlichen leven Brodern Hertzogs Frederichen des Ertz-Stiffts Bremen halven einen Vortgangk gewinne, als wy uns dan mit tho Gott dem Allmächtigen doen vorhapen und vorsehen, so schall dusse baven berurte Theilung unwederroplichen tho ewigen Tiden geholden sin und bliven.

So auerst solchs nicht für sich gahn konde oder wurde, wollen wy unser Freündlichen leven Brodern Hertzogen Friderichen, tho dussen Furstendomen Schleswigk Holstein und Stormarn, mit thor Deelung, als thon veerden Deel gestaden.

Dusses

Dusses alles in Urkund, sin dusser Deell-Breffe drey enes ludes durch unsere Königliche und Fürstliche anhangende Secret, vor uns unse Erven und Nahkamlinge Versiegelt und bekrefftigt, ock mit eigenen Händen under Schreven, na Christi unsers Herrn Geborth 1544 Jhare, am Abend Laurentij, auff unserm Schlate Rendeßborg.

Anmerkung. Obgleich Herzog Johann der Aeltere die Insel Femern durch diese Erbtheilung zu seinem Antheile mit erhalten hat, so findt sich dieselbe doch darinn bey dem Verzeichnisse seines Antheils nicht mit angeführt. Wenn man hiernächst die von erwähntem Herzoge Johann in dieser Erbtheilung übernommenen Schulden zusammen rechnet, so machen solche doch nur 41000 Mark, mithin fehlen an denjenigen 50000 Mark, welche er bezahlen sollte, noch 9000 Mark. Ob nun Femern in den originalen Theilungsbriefen bey des Herzogs Johanns Antheil mit genannt, und ob nicht ebenfalls darinn die fehlenden 9000 Mark angeführet worden sind, muß man in Ermangelung einer Originalurkunde dahin gestellet seyn lassen.

8.

Erbtheilung zwischen dem Könige in Dännemark Friderich II, und seinem Herrn Bruder, Herzog Johann dem Jüngern vom 27 Januar 1564.

Wir Friederich der Ander, von Gottes Gnaden, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gotten König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst. Thun kund, und bekennen hiemit vor Jedermänniglich, Nachdem Wir nunmehr aus erheblichen,

großwichtigen Ursachen gelegen, und zu Erhaltung allerseits Richtigkeit, für träglich erachtet, daß zwischen Uns und dem Hochgebornen Fürsten, Unserm freündtlichen lieben Brudern, Herrn Johansen dem Jüngern, Hertzogen zu Schleßwig Holstein, Unserer angeerbten Fürstenthumben, Land und Herschafften, billige und endtliche Teilung gethan, welches dan auch also der Durchleuchtigen Fürstin, Frawen Dorothea zu Dennemarcken, Norwegen Königin, gebohrner zu Sachsen, Hertzogin zu Schleßwig, Holstein, Wittwen, Unser beiderseits freündtlichen geliebten Fraw Mutter, für gudt angesehen worden, und derhalben die auch Hochgeborne Fürsten, Unser freündtliche geliebte Vetter und Brüdere Herr Johans und Herr Adolff, Hertzogen zu Schleßwig Holstein, jetzo zu solcher Handlung von Uns anhero vermocht, daß Wir König Friedrich demnach mit gedachtem Unserm jungen Bruder, und Sein. Lieb. hinwieder mit Uns durch sondere glückliche Schickung des Allmächtigen auch Fleiß und zuthun negstgerürten Unser beeder Vettern, auch Unserer und Ihrer L. allerseits anwesenden Rhäten, auff vielfältige, solchen Sachen zu gutem Bedacht und vorgeschlagener Mittel und Wege der Teilung halber entlich eins geworden, zusammen kommen, und folgender Massen verglichen worden.

Anfänglich haben Wir aus rechtem brüderlichem treühertzigem Willen und Gemüete, gedachtem Unserm geliebten Bruder S. L. gebührenden Dritten Theil (Nach dem Uns deß Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten, Unsers auch freündtlichen lieben Brudern, Herrn Magnußen der Stifft Oesel, Wick und Churland Bischoffen, Administratoren des Stiffts Reuel, Erben zu

Nor-

Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig Holstein, anteil Crafft darauff ergangener bestendiger Siegel und Brieffe abgetreten und zugeeignet) in starcker Teilung eingangen und bewilliget, thun auch dasselbige hiemit Crafft diß, daß S. L. die beede Häuser Sonderburg und Norburg auch Schloß und Stadt Plöen neben dem Closter Arnßböcke mit aller Zubehörung, Herrligkeit und Gerechtigkeit erblich zugeteilet, und überwiesen sein soll: mit der austrücklichen Vergleichung, Nachdem Hochgedachte Unser geliebte Fraw Mutter auf den Häusern Sonderburg und Norburg, auff Plöne aber dem Schloß und Stadt, die auch Durchleüchtige Hochgebohrne Fürstin, Fraw Sophia zu Dennemarcken Königin, Witwe, Unser freündtliche liebe Fraw Muhme, unter andern bewiddumbt, daß so lange gedachte beede Häuser Sonderburg und Norburg, auch das Schloß und Stadt Plön, durch einen oder andern Ihrer L. respective tödtlichen Abgang (den der Allmechtige lange verhüten wolle) nicht erlediget würden, Wir sein gedachten Unsers jungen Bruders L. an statt gemelter beeder Häuser Sonderburg und Norburg in der Stadt Kiehl in Holstein, auf dem Umbschlage daselbst — — — Tausend Marck Lübisch, vorgemelten Schloß und Statt Plön halber aber aus dem deputat des Zollen zu Gottorff jährlich — — — Tausend Marck, jährlichen zum Kiel im Umbschlage, das erste Jahr von dato an zu rechnen, ungeferlich bezahlen lassen sollen und wollen; Alß bald aber ein oder beede theil der bewiddumpten Häuser, Stadt und Aembter wie obgerürt, erlediget, sollen S. L. dieselbigen wie gemelt, mit allen Ihren Zubehörungen, in massen die für Unsers Herrn Vaters Sehl. Hochlöblicher Gedechtnuß absterben gelegen,

Herzogs Johann des Jüngern Antheil in Schleswig und Holstein.

und von vorigen Ambt-Leüten gehalten worden, ohne was zu gemelten Ambt Sonderburg von Güdtern und von Unserm Reich Dennemarck gebracht, welche dan wiederumb zu rücke, vermüege drauf ergangener Contract und Verschreibung gehöeren und in die ein Antwortung des negstgemelten Hauses und Ambt Sonderburg, nicht gezogen werden sollen, gefolgt und eingeantwordtet werden.

Jetzo aber weisen Wir S. L. das Closter Arnßböcke mit der Vorbittung alßbald an. Uber das wollen Wir auch zu mehrer Erklärung Unsers Brüderlichen Willen an den Steuer und anlagen, so im Reich oder den Kreißen künfftiglich bewilliget werden mögten, S. L. auch neben den Unsern Dritten Theil Zeit Unser bederseits Leben, so viel sich gebühret, erlegen und S. L. deßfals frei halten, doch ander Inländische Steür, Landbet, Dienst, Hülff und Zulage so gemeine Unsere Unterthanen oder andere Stende dieser Fürstenthumb künfftig tragen würden, in alle wege außbescheiden; Uber das sol S. L. auch, wan der Pfandtschilling Unsers anteiles auf dem Hause Stürwalt, nemblich zwölff tausend Thaler außgelöset, der Dritte Theil davon, nemblich vier tausend gefolget werden. Damit sich dan S. L. nicht allein friedlich, sondern auch gegen Uns der Brüderlichen Zuneigung und Erzeigung halber danckbarlich vernehmen lassen, und diese Erbtheilung so viel S. L. betrifft volkomblich, stett, fest und unwiederrufflich zu halten angenommen, und sich darauff aller Vätterlichen Erbschafft und Gerechtigkeit übriger Unser Fürstenthumbe und Land Schleßwig Holstein, Stormarn und Dithmarschen auch an dem allen hangenden Zoll, Ober- und Herrligkeiten, Nutzung und Einkommen,

wie

wie das etwa zu nennen, darzu S. L. hiebevor oder auch künfftig bey Uns oder Unsern Erben, auff dem Fall den Gott lang verhüten wolle, Unser geliebten Fraw Mutter absterbens Förderung gebühren können, nichts außbescheiden, ohne der Förderung, Rechts Leüte Hoheit und Gerechtigkeit, so Wir bey der Stadt Hamburg sämptlich haben, darinnen Wir dan S. L. Ihren Antheil auch mit gestatten, sich gentzlich verziehen und begeben haben, darauff auch insonderheit zugesaget, unter S. L. auch der Hochgebornen Fürsten, Unser freündtlichen geliebten Vetter und Brüdern, Herrn Johansen des Eltern, und Herrn Adolffen, und Holsteinischen Rhäten, Herrn Johann Rantzowen Rittern, Heinrich Siuert und Christoff, der Rantzowen Vatter, Sohn und Gevetter, Laurentzen Wensin, Benedicts von Alfeldt, Moritz Rantzowen, Benedicts von Alfelden zu Haseldorff, und Pawel Rantzowen, Ern Johans Sohn, Siegel und Handtzeichen genugsamb Verzeichnuß-Brieff verfertigen und übergeben zu lassen, allermaßen als Wir Uns der obgesetzten Heüser, Stadt, Ampt, Closter und ander Gerechtigkeiten daran auch völliglichen verziehen und begeben haben wollen, Krafft diß ohne Gefehrde, urkundtlich mit Unserm Königlichen Secret bekrefftiget und geben auff Unserm Schloß Flenßburg, den 27 Tag des Monats Januarij, nach Christi Unsers lieben Herrn und Sehligmachers Geburt 1564 Jahre.

9.

Verzichtbrief des Herzoges Johanns des Jüngern zu Schleswig-Holstein-Sonderburg, daß er wegen seiner väterlichen Erbschaft völlig vergnüget worden ist, vom 28 Januar 1564.

Wir Johans der Jünger, von Gottes Gnaden, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig Holstein, etc. Bekennen hiemit vor Uns und Unsere Erben, Nachkommen und Jedermänniglich, nach dem Uns (der, cum titulo) König Friedrich zu Dennemarcken, Unser freündtlicher geliebter Herr und Bruder, in Brüderlicher Theilung aller Unserer angeerbten Fürstenthumb, Lande und Herrschaften, welche mit (der cum Titulo) Königin Dorothea, Unser freündtlichen hertzliebsten Fraw Mutter, auch der Hochgebornen Fürsten, Herrn Johann und Herrn Adolffen, auch Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig Holstein, Unser freündtlichen geliebten Vettern, Rath und Vorwissen, zwischen Hochgedachter Ihr Königl. Mayst. und Uns Gebrüdern, fürgenommen und angestellet, die beyden Häuser Sonderburg und Norburg, darauf jetzt hochgedachte Unsere geliebte Fraw Mutter bewiedumet, auch das Schloß und Stadt Plöen mit dem Closter Arnßböcke, auf gewisse Maß und Mittel angewiesen und zugeeignet, ferner auch zu mehrer Erklerung Brüderlichen Willens, die des Heiligen Reichs und der Krayse in Teutschland Stewer und Anlage, so zeit Unser beyder Leben fürfallen werden, vor Unsern dritten Theil zu bezahlen auch

ange-

angenommen, neben andern mehrern, wie solches alles, der Uns von Ihrer Königl. Mayst. zugestelter Brieff und Verschreibung länger außweiset und mit sich bringet, daß Wir solches alles hiemit Krafft dieses von Ihrer Königl. Mayst. zu Brüderlichen Danck angenommen, und damit von Unserm angeerbten Fürstenthumb gentzlich und all begnüget und abgefunden seyn sollen und wollen, Uns auch darauff aller Zuspruch, Recht und Gerechtigkeit, so Wir an den übrigen Fürstenthumben, Land und Herrschafften, oder sonst in einigen Wege, Unser Vätterlichen Erbschafft halben bey Ihrer Königl. Mayst. zuvor, nun und itzo oder auch künfftig auff den fall Unser geliebten Fraw Mutter Tödlichen Abgangs (ohne was Uns an Barschafft und beweglichen Güttern, insonderheit auch der Pfandschilling, so Ihre Lieben hinterlassen mögten, von Rechtwegen gebüren wil) gehabt und haben könten, wie das sonst etwa zu nennen, vor Uns und Unsere Erben, stett und unwiederrufflich vorziehen und begeben.

Und thun solches hiemit Krafft dieses, sollen und wollen auch hinfürder an Ihrer Königl. Mayst. oder derselben Erben in einigen Wege, in oder ausser Rechtens, Geistlichs oder Weltlichs, ferner keine Fürderung thun oder thun lassen; Welches Wir alles in massen obgemelt, so viel Uns berühren thut, alß vest und trewlich wollzuhalten, hiemit in Wort der Wahrheit an Aydes Statt, bey Unseren Fürstlichen Ehren und gutten Glauben geloben und versprechen thun, widersagen und renunciiren wissentlich allem Behelff und Begnadungen aller geistlichen und weltlichen Rechte und Satzungen, so den minderjährigen oder sonst einiger massen verliehen, deren Wir dann gnugsam berichtet seyn, und sonst allem was

dieser

dieser Unser Verschreibung zu wieder seyn mag, ohne Gefehrde. Zu mehrer Urkundt haben Wir Hertzog Johans der Jünger obgemelt, solches mit eigener Handt unterschrieben, und Unserm Siegel befestiget, und Wir Johans und Adolff von Gottes Gnaden, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Gebrüdere, haben auff freündtliche Erforderung, so bey Uns derwegen beschehen, wie auch Wir N. N. N. Ritter und Holsteinische Räthe zur Wissenheit, daß solches dermassen als obgemelt zwischen Ihrer Königl. Mayst. L. und Fürstl. Gn. gehandelt, Unsere Fürstliche angeborne Siegel daran hengen lassen, jedoch Uns und Unsern Erben ohne nachtheil, Geben zu Flenßburg den 28 Januarij, Anno 1564.

10.

Odenseischer Vergleich vom 25 März 1579.

Der Durchleüchtigsten Durchleüchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten, Land-Graffen in Düringen, Marggraffen zu Meissen, und Burg-Graffen zu Magdeburg, ꝛc. Herrn Ulrichen, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Hn., und Herrn Wilhelmen, Land-Graffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelebogen, Dietz, Ziegenheim und Nidda, Unserer gnädigster und gnädigen Herrn, Wir hierunten benante Commissarien und Rähte, bekennen und thun kund: Nachdem eine gute geraume Zeit hero, zwischen dem Durchleüchtigsten, Groß-

Mächti-

Mächtigen, auch Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian dem Dritten, hochlöbl. milder Christlicher Gedächtnis, und nach Ihr Mayest. tödlichen Abgang, Herrn Friederichen den Andern zu Dennemarck Norwegen, der Wenden und Gothen Königen, und dem Reich Dennemarck an einem, Und dan, den auch Durchleüchtigen Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn Herrn Johansen den Eltern, und Herrn Adolpfen Gebrüdern, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst am andern, Unsern allerseits gnädigsten und gnädigen Herrn, sich langwierige Irrungen und gebrechen wegen der Lehens-Entfahung, Steürs und Lehendienst an dem Fürstenthumb Schleßwig, und der Insul Fehmern, enthalten, derentwegen anfänglich bey Regierung höchstermeltes Königs Christian zu Coldingen, Anno 1547. hernacher bey der itzigen Königl. Maj. zu Odensehe Anno 67. Handelung vorgenommen, welche aber aus denen in den acten befindlichen Uhrsachen unfruchtbahrlich abgangen, Darauff entlichen hochged. Unsere gnädigste und gnädige Herrn die Churfürsten und Fürsten, Sachsen, Mecklenburg und Hessen, der Vorwandnüs und sonderbahren wohlhergebrachten Correspondentz und Zuneigung nach, mit aller obgemeldeter interessirenden Parteyen wissen und willen, diese Sache durch leidliche und beiden Theilen annehmbliche Wege zu vermitteln, und allerhand Mißverstand und Unheil, so aus unvertragenen Sachen sich ereügen, abzuwenden, auß treühertziger Wohlmeinung sich unternommen. Und als Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden von oberwehnten Parteyen allerseits fernere gütliche Unterhandlung eingeraumet,

Veranlassung dieses Vergleichs.

durch

durch derselben verordnete Commissarien und Rähte, den 22. Junij Anno 69. in Odensehe, in beysein Ihrer Königl. Majest. und des Reichs, auch J. F. G. Gevolmächtigten Rähte beschehener herümbstellung nach, diese Sachen nothtürfftiglich verhören lassen, dieselben dan vielerley dienstliche Mittel, zu abhelffung der angeregten gebrechen vorgeschlagen, und entlichen inhalts dessen darüber aufgerichten abschiedes zu fernern Nachdencken, und continuation der gütlichen Handelung, hochgedachter Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden, oder in entstehung der Güte zu rechtlichen außträgen und veranlassung verschoben, Zufolge welches abschides, mit Einwilligung vielermelter Königl. M. und Hertzogen zu Holstein, auf befelich hochgedachter Unser gnädigsten und gnädigen Herrn, wir diese Sachen nach genugsahmer Ersehung dieseßfals eingebrachten acten, an dem Orth, da sie in jüngster Handlung gelassen, itzo wieder reassumiret, und ad partem mit den Königl. und des Reichs, so wohl auch J. F. G. mit gnugsahmer Volmacht abgeordneten Rähten, gütliche Unterhandlung vorgenommen und gepflogen. Alß haben wir endlich durch Gottes gnädige verleihung, mit der Abgesanten Rähte guten wißen und willen, Crafft ihrer habenden Vollmachten, zu erhaltung alles freündlichen willens, Friede, Ruhe und einigkeit, auch Stiftung und fortpflanzung J. Königl. Majest. und F. G. Ländern und Unterthanen zeitlichen Wohlfart, aufnehmen und gedeyens, diese vorgefallene Irrungen dahin verglichen, Vermittelt und Vertragen wie folget.

Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig.

Anfanglichen wil die Kön. Majest. vor sich und derselben Successorn am Reich Dennemarck, die Hertzogen zu Holstein des Oldenburgischen Stam-

Stammes, so viel deren itziger Zeit leben, oder künfftig sein werden, und nicht allbereit abgefunden und vorzicht gethan, auch deren Nachkommen, mit dem Fürstenthumb Schleßwig, sambt dem, was vor alters dazu gehöret, und der Insull Fehmern, als mit einem Altväterlichen, und vom Reich Dennemarck herrührenden anererbten Fahnen-Lehen, innerhalb Jahres und Tages wircklichen belehnen. Dargegen sollen obgedachte Hertzogen und derselben Nachkommen, obgemelt Fürstenthumb Schleßwig und die Insul Fehmarn, itzo und so offt die Lehen zu falle kommen, in Jahr und Tag zu Lehen entpfahen, wie man dan sich einer Notul der Lehens-pflicht, Reverß und Lehen-Briefs alsobald verglichen, die zu Ende dieses vertrages zu befinden.

Und wen J. Majest. zu beschützung deren Land und Leute, auch zu erhaltung derselben Hoheit und reputation, sich wieder ihre Feinde nothwendig in Kriegsrüstung, deren sie sich in Güte oder zu recht nicht zuentbrechen, begeben müsten, so wollen J. F. G., wan solche mit derselben Rath und guten bedencken (dardurch doch keine newerung noch Verenderung der im Reich Dennemarck und Herzogthumb Holstein unterschiedlichen Regirung gemeinet sein soll) angefangen und geendet wird, nach vorgehender Berathschlagung und Beschluß, auch geschehen auffmahnen Ihrer Majest. und dem Reich von mehrerwehntem Herzogthumb Schleßwig und dem Lande zu Fehmarn, auff derselben J. F. G. Unkosten und darlage sechs Monat lang, vierzig Mann zu Roß und achtzig Mann zu Fuß zuschicken, oder aber an statt derselben auff einen Reisigen 12 Rthlr. und einen Fußknecht 4 Rthlr. Meißnischer Wehrung Monatlich entrichten, oder auch, da es des Reichs

Wie viel Lehnhülfe das Herzogthum Schleswig dem Reiche Dännemark im Kriege leisten soll.

und

und der Crohn Dennemarck bessere Gelegenheit wäre, eitel Reuter oder Knechte, so hoch sich itzt benenter Anschlag erstreckte, besolden und unterhalten, Wie dan auch, da in bestimbter Zeit der sechs Monat solche Kriegsrüstung nicht könte geendet, und die Gegenwehr wieder den Feind verfolget werden müste, J. F. G. als getrewe Lehenleüte sich aller gebühr erzeigen und verhalten sollen und wollen, Inmassen dan J. K. M. wegen deren Antheils am Hertzogthumb Schleßwig und Insul Fehmarn, jeder Zeit das Ihrige pro ratâ dabey zu thun oder zu conferiren gewilliget.

Der König will die Herzoge bey dem Fürstenthum Schleswig schützen.

Deßgleichen wil J. Königl. Majest. und das Reich, wie einem Lehen-Herrn eignet und gebühret, J. F. G. bey wolgemeltem Fürstenthumb Schleßwig, sambt dem, so vor alters dazu gehöret, und der Insul Fehmern, so offt es noth thut, Schützen und Verthedigen, jedoch daß Ihr Königl. Maj. und deren Successorn am Reich Dennemarck guten Raht und bedencken, von J. F. G. und derselben Nachkommen, bey vorfallenden leüfften mit staedt gegeben, und derselben verliehenen Lehenstücken, ohne dringende und genugsahme veruhrsachung keine Gefahr auffgeladen werde.

Wegen künftiger Erbfolge bleibt einem jeden Theil sein Recht vorbehalten.

Nachdem aber wegen ungewißheit der Fälle, und anderer mehr erheblichen Uhrsachen, jetziger Zeit Ihr Königl. Majest. und Fürstl. Gn. der künfftigen Succession halben, entlichen nicht verglichen werden können; Alß soll einem jedern Theil dieses fals sein Recht und Gerechtigkeit vorbehalten seyn, dergestalt, so nach Gottes gnädiger Schickung, einer oder mehr von den belehnten Fürsten, über kurtz oder lang ohne Leibes-Erben abgehen würde, das alßdan keiner von den

über-

überbleibenden sich der verledigten Güter unterfangen oder anmassen, sondern dieselben durch etliche Ihr Fürstliche Gnaden allerseits getrewe und mit Eidt und Pflicht verwandte Unterthanen verwaltet, und daß, so durch fleissige Bestellung und Haushaltung erübriget, an einen gewissen Orth so lange hinterleget bleiben solle, bis Ihr Fürstliche Gnaden, entweder vor sich selbst oder durch fleißige Unterhandlung, etlicher derselben erbetenen Herrn und Freünde, wegen der Successiion, und was deren anhängig, auff billige und leidliche Mittel in der Güte verglichen, oder durch rechtliche Veranlassung entscheiden werden mögen.

Gleicher gestalt soll auch diese Vereinigung und Vergleichung, den hiebevor auffgerichteten Verträgen so wohl als dem Lande und Ritterschaft in Schleßwig und Fehmarn, an ihren hergebrachten Privilegien, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, und sonsten Männiglichen unnachtheilig seyn, und zu einigen Abbruch nicht gereichen, wie dan auch die Herrn Königl. und Fürstl. Abgesandten Räthe, von wegen der Kön. Maj. und des Reichs zu Dennemarck angezogenen Hoheit, deßgleichen von Dero am Stifft und Capittel Schleßwig Recht und Gerechtigkeit, und daß durch diesen Vortrag, weder dem Reich zu Dennemarck, noch den Hertzogen zu Schleßwig, an gemeltem Stifft und Capittel nichts præjudiciret seyn solle, außdrücklich protestiret und bedinget haben.

Dieser Vergleich ist den Privilegien des Landes unschädlich.

Und wiewohl wir von allen Theilen von höchst- und hochgedachten Unsern gnädigsten und gnädigen Herrn zu diesem Vortrage mit gnugsahmen Gewalt und Notthürfftgen Befähligen abgefertiget und versehen gewesen; So ist doch Krafft der-

selben vor gut angesehen, daß diese einhellige und wohlbedächtliche Vergleichung, zu so viel desto mehrer ansehnlichen und stattlichen Uhrkund, nicht allein von der Königl. Majest. und denen bey Ihr Maj. zu der Zeit anwesenden Reichs-Räthen vor sich, und auff befehlich der abwesenden, und also im Nahmen des sämptlichen Reichs-Rahts, auch Ihr Fürstl. Gn. als den allerseits in dieser Sachen Interessirenden Parteyen, sondern auch von den Unterhandelnden Chur- und Fürsten versecretiret, unterschrieben, und in beständigster Form vollenzogen, und von dannen Ihr Königl. Majestät und Fürstlichen Gnaden ferner mit dem allerförderlichsten, als zu geschehen müglich, zu vollenziehen überschickt werden sollen, wie wir uns dann alhier des Eingangs und Beschlusses, darin dieser Vertrag inseriret werden sollen, sonderlich verglichen haben.

Welches alles und jedes beederseits Wir, die Königliche und Fürstl. Commissarien und Räthe, auff empfangene sonderliche special befählich, an statt Ihr Königl. Maj. und Fürstlichen Gnaden, unserer gnädigsten und gnädigen Herrn versprechen und zusagen, stätt, vest und unverbrüchlich zu halten.

Zu Uhrkund stäter und fester Haltung ist dieser Vortrag und Vergleichung dreyfach auf Papier gebracht, und haben wir der Chur- und Fürsten etc. unterschrieben etc. Geschehen zu Odensehe, in Fühnen, den 25. Monats-Tag Martij, welcher war der Tag Annunciationis Mariæ, nach Christi unsers Erlösers Geburt, im Jahr 1579.

II.

Erbtheilung zwischen dem Könige in Dännemark Friderich II., und dem Herzoge Adolph zu Schleswig-Holstein-Gottorf, über Herzogs Johanns des Aeltern nachgelassenen dritten Theil der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 19 September 1581.

Im Nahmen der heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit: Wir von Gottes Gnaden Friederich der ander zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König: Und von deßelben Gnaden wir Adolff Erbe zu Norwegen, beyde Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Gevettern:

Bekennen und bezeügen hiemit öffentlich und für jedermänniglichen: Nachdem der streitigen Succession halber, an des hochgebohrnen Fürsten, Hn. Johannsen des ältern, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Unsers freündlichen geliebten Vetters und Bruders, Christmilder Gedechtniß nachgelaßener Erbschafft, Lehn und unbeweglichen Güttern, die hochgebohrne Fürsten, Herr Augustus Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graff zu Thüringen, Marg-Graff zu Meissen, und Burg-Graf zu Magdeburg ꝛc. Herr Ulrich, Hertzog zu Mechelnburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Star-

gardt Herr, ꝛc. Und Herr Wilhelm, Land-Graff zu Hessen, Graf zu Catzenelbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Unsere freündliche liebe Herren Oheimbe und Schweger, auf unserer beyderseits Freündlich und Bittlich ersuchen, Uns beederseits zu der Endschafft freünd- und gütlich mit einander vereinigt und vertragen: Daß die Lehn und unbewegliche Gütere zwischen Uns gleichmeßig getheilet werden, die gantze Erbschafft aber an beweglichen Gütern, Uns Hertzogen Adolffen, alleine vorheraus folgen solte, die dann auch wir zu unsern Handen, vermöge angedeütetes Flenßburgischen aufgerichteten Vertrags angenommen. Unter welcher Erbschafft und beweglichen Güttern, dessen in Ober-Gewelbe zu Gottorff hintergelegten grossen Saphiers unsers Gottsehligen Bruders gehabter dritter Theil, so Uns alleine angefallen, mit begriffen. Demnach wir König Friederich, und Hertzog Adolff zu der Lehn und unbeweglichen güther Theilung und Vollenziehung des behandelten und auffgerichteten Vertrags, Unsere ansehnliche fürnehme und vertrauliche Reichs- Land- und Hoff-Räthe auff den Tag Johannis Baptistæ nechstverschienen in Flenßburg geschicket, und solche Lehn und unbewegliche Gütter, vermittelst vielfältigen getreüen Angewandten Fleisses Mühe und Arbeit, so viel als immer müglich gewesen, in zwey gleichmeßige Theile von einander setzen, und das Loeß darumb ergehen laßen, durch welches Uns König Friederichen die Häuser, Empter und Städt, Hadersleben, Döring und Rendesburg, mit aller Hoheit an- und zubehörung zugefallen, aber Uns Hertzog Adolffen, das Hauß und Stadt Tundern, die Lande Nordstrand und Fehmern, und die beeden Klöstere, Lugumb-Closter und Bordesholm, mit allen ihren Hoheiten an-

Theilung der unbeweglichen Güter in 2 Theile.

Des Königs Friederichs Theil.

Des Herzogs Adolphs Theil.

an- und zubehörungen vereinigt. Das Wir demnach jeder seines Theils, solche Häuser, Embter, Lande und Klöster, für seinen Erblichen Antheil hochgedachtes Gottsehligen Hertzogen Johansen, nachgelassene Lehen und unbeweglichen Gütere angenommen, wie dieselben in ihren Enden und Entscheiden begriffen, mit allen Rechten und Gerechtigkeit, Eigenthumb, Nützungen und Gebräuche, Allermaßen dieselben in Zeit seiner Gottseeligen Hertzogen Johansen Ld. tödtlichen Abgangs befunden worden, Worauf wir uns auch gegen einander verpflichtet; Thun auch solches hiermit und in krafft dieses Briefes für Uns und unsere beederseits Erben und Nachkommen, daß kein Theil das ander an solchem Ihme durch das Loeß zugetheilten Lehn und unbeweglichen Gütern, Hoheit, Gericht, Regalien, Niessung und Gebrauch, einigerley Gestalt hindern, oder mit Eingriff beschweren soll noch will, Sondern es soll ein jeder von Uns und unsern beederseits Erben und Nachkommen, bey solchem ihme angefallenem Lehn, und andern unbeweglichen Gütern friedlichem, ruhigem Besitz, Nützungen und Gebrauch, unangefochten und ungehindert gelaßen, und vermittelst freündlicher assistenz der Vätterlichen Verwandnüß nach freündlich und gütlich in- und außerhalb Rechtens gehandelt werden, Wormit und wodurch auch ein jeder, die Nützung und Auffkunfft solcher Ihme angefallener Güter wird verbeßern können, darum soll er unturbiret vom andern Theil gelassen, und seinen Nutz und Frommen zu suchen, mit nichten verhindert noch abgehalten werden, ohne des andern Theils und dessen untergehörigen Embter und Lande, und derselben eingesessener Unterthanen, Nachtheil und Schaden, so viel von Rechts wegen sich nicht gebühren möchte.

Und alß dann auch Hochgedachten unsers Gottseeligen Vettern und Brudern dritter Theil an den Zollen zu Gottorff und Rendesburg unter den Lehnen und unbeweglichen Güttern Uns semptlich auch angefallen; Alß sollen und wollen wir König Friederich, und Hertzog Adolff, dieselben Zölle zugleich, wovon jährlich die Zöllner, uns zu gewöhnlicher Zeit Rechnung zu thuende und von den Einkommen abgezogen, was andern darinnen verschrieben, den halben Theil einem jedern zu überliefern und zuzustellen schuldig seyn soll.

Nachdem wir auch durch unsere Land-Vögte und Land-Schreiber, das Mitteltheil in Dittmarschen, so unser Gottseeliger Vetter und Bruder Hertzog Johannß, verlaßen, in zwey gleichmeßige Theile von einander theilen und setzen lassen, nach laut und einhalt beygefügten Verzeignüssen, auch die Scheiden und Grentzen absteinen und abstapeln lassen; So haben wir Uns derenthalben mit einander freündlich vereiniget und verglichen, daß der Süder-Theil Uns König Friederichen, und der Norder-Theil Uns Hertzog Adolffen Erblich und Eigenthümblich ankommen, und respective dem Süder-Theile und dem Norder-Theile, so wir bishero gehabt, zugelegt werden solle.

Die Stadt Hamburg und was in den Stiftern Lübeck und Hamburg zu verleihen ist, bleibt beyden Herren gemein.

Die Stadt Hamburg, und was für Gerechtigkeit, Wir und unser Gottseeliger Vetter und Bruder darinnen gehabt und von Rechts wegen haben mögen, soll hinführo Uns und unsere Erben gemein seyn und bleiben. Was Wir auch, als Hertzogen zu Holstein, in den Stifftern Lübeck und Hamburg von Prælaturen, Canonicaten, Commenden und Vicarien zu verleihen haben, soll Uns auch gemein bleiben, Also und dergestalt, daß unser

unser einer umb den andern per vices, nach Andeutung und Außweisung der alten Erb-Theilung und hergebrachten Gebrauchs und Exercitii, dieselben sollen zu conferiren und zu verleihen haben, Imgleichen es auch zu halten, mit dem Hoefe in Hamburg, der Königs-Hoff genandt, welchen jetzo Kilian Fux aus Belehnung weiland unsers Gottseeligen Herrn Vatters und Bruders, König Christian des Dritten hochmilder und löblicher Gedächtniß besitzt.

Und soll sonst die Theilung den vorigen Theil-Briefen nichts abbrechen noch benehmen, auch diese Theilung, den zwischen den Reichen und Fürstenthümbern aufgerichteten alten Bündnüßen und Verträgen, wie auch gemeiner Landschafft in den Fürstenthümern Schleßwig und Hollstein an ihren habenden Landt-Privilegien und freyheiten aller dinge unverfenglich und unschädlich seyn soll, und denselben aller dinge nichts derogiren oder benehmen.

Solches alles, was Vorgeschrieben, geloben und versprechen Wir Köning Friederich und Hertzog Adolff bey unsern Königlichen und Fürstlichen würden und wahren worten, gegen ein ander, vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, getreulich, stett, Vest und unverbruchlich woll zu halten, und dawieder nicht zu kommen in einigerley wege.

Wir renunciren und verziechen Uns auch, für Uns und unsern Erben und Nachkommen beederseits, aller und jedern Außzüge, Freyheiten und Begnadungen, Geistlicher und Weltlicher Rechten, und sonst aller und jedern Behelffe, wie die genennet und bedacht werden möchten, dadurch diese Theilung in einigerley wege angefochten und gekrencket werden möchte, dieselbe zu keinen Zeiten

da wieder für zu wenden und zu gebrauchen: Alles getreülich sonder Gefehrde. Und haben zu dessen mehrer Wissenschafft, Sicherheit und vester haltung unser Königliches und Fürstliches Secret, und Uns beederseits mit eigenen Händen unterschrieben: Gegeben zu Flensburg den 19. Septemb. Anno 1581.

12.

Herzogs Johanns des Jüngern väterliches Testament unter seinen Kindern vom Sonntage Esto mihi 1621.

Wir Johans von Gottes Gnaden Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. Thun kund hiemit gegen jedermänniglich an diesem offenen Briefe, und öffentlich bezeügend. Als wir in Betrachtung der Unbestendigkeit dieses zeitlichen und vergenglichen Lebens, so alle Stunde und Augenblick vielem Unglück, Widerwertigkeit, und zuletzt dem leiblichen Tod unterworffen, bey uns in diesem unsern annahenden Alter, reiflich und wohl erwogen, daß wir von dem lieben Gott mit Kindern auß zweyen Ehen gesegnet; welche aus beyden Ehen erzeugte Kinder nunmehr ihr mündiges Alter erreichet, sich in frembden Landen und Nationen hin und wieder versuchet, und von uns dazu unterhalten worden:

So haben wir auß väterlicher getreuer Fürsorge in Betrachtung allerhand Unheils, Zwistigkeiten, Zancks und Unruhe, so zwischen ihnen als zweyer-

zweyerley Ehe Geschwistern und Gebrüdern sich künfftig erregen und entstehen möchte, auf etliche unserer Herren Freünde und Verwandten Gutachten, vor rathsahm und hochnöthig angesehen, bey unserm Leben und guter Vernunfft eine gewisse bestendige Verordnung, Disposition und Erbschichtung anzustellen, und zu hinterlaßen, wie es nach unserm Christlichen Abschiede von dieser Welt, so in Gottes gnädigen Willen und Händen stehet, mit unserm Nachlaß an Landt und Leuten, so auch Bahrschafften, unter obgedachten unsern Fürstlichen Kindern gehalten werden solle, damit sie mit demjenigen, so einem Jeden durch Gottes Segen erblich von uns zugeordnet wird, in aller Brüder- und Schwesterlicher Einigkeit, Ruhe und Friede zu genießen und ihre Sachen Irrung und Gelegenheit darnach anzurichten haben mögen. Zuforderst aber und so viel unser Nachlaß an Landt und Leuten, Geld und Guth betrifft, werden unsere semptliche Söhne aüß denen zwischen Weiland dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Friederichen dem Andern, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig Holstein etc. unserm freündlichem geliebten Herrn Bruder hochlöblicher Christmilder Gedächtniß und uns vergangenen Theil-Verträgen und andern Documenten zu ersehen haben, wie viel und was dazumahl unser patrimonium und Erbtheil gewesen, und wie wir selbige mittelst Gottes reichen Segen durch Erkauffung vieler statlicher Höffe und Güther (so folgents wie viel wir daran gewandt, und verspendiret, außführlich specificiret und benennet werden soll) als auch eingezogene rahtsahme Hoffhaltung, Sparsahmkeit und fleißige Aufsicht zur Haußhaltung, Gottlob mercklich vermehret, und

in einen viel beßern Stand gebracht, wobey sie denn desto mehr abzunehmen, daß wir das unserige nicht unnützlich verbracht oder verringert, besondern fleißig zu Rathe gehalten, dabey als ein getreüer sorgfältiger Vater ihr Bestes betrachtet, und daß sie sich künfftig auch gleicher Gestalt zu Verbeßerung des Ihrigen solcher Frugalitæt in Gottesfurcht befleißigen, dazu wir ihnen semptlich und einen Jeden insonderheit hiemit väterlich und getreülich vermahnet haben wollen.

Theilung seines Landes in fünf Theile.

Haben demnach im Nahmen Gottes unsern Nachlaß an Landt und Leüten in fünff nach benandte Theile abgetheilet, und dieselben, weilen eines jeden Orts Gelegenheit und Zustand niemand beßer als uns bekandt, dermaßen geordnet, daß es zur Bestättigung und Erhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit, auch alles friedlichen Wesens keinesweges anders getheilet noch geordnet werden können noch sollen, als wir deßen zuforderst in unserm Gewißen und väterlichen Hertzen, womit wir Ihnen allen semptlich in gleichen Treüen zugethan, nochmals auch gegen unsere Herren Freünde und Verwandte und vor jedermänniglich wohl geständig seyn und zu verantworten verhoffen. Bezeugen auch mit der Wahrheit und auf unsere letzte seelige Heimfahrt, da diese Theile anderer Gestalt, als hiernach folget und von uns geordnet, abgetheilet seyn sollten, würde solches beſorglich zu allerhand Feindschafft, Unruhe, Wiederwillen, Zanck und Unheil zwischen dero Innehabenden Besitzern gar leichtlich gereichen; Deme aber uns als dem getreüen wohlmeinenden Vater bey unserm Leben fürzukommen oblieget. Wobey wir aber auch gleichwohl vorher bedinget und uns alle wege fürbehalten haben wollen, imfall sich einer oder mehr unserer Söhne

bey

bey unserm Leben, deßen wir uns doch mit nichten versehen, sondern sie alle von Jugend auf eines beßern unterwiesen, dermaßen mit Ungehorsahm oder anderer Gestalt übel anstellen würden, daß er dieser Erbschafft nicht fähig oder würdig zu achten, den oder dieselbe nach vorhergehender gnugsahmer Verschuldung zu exhærediren, und von dieser Erbschafft und Verordnung gäntzlichen auszuschließen. Wie auch hinwieder da uns bey unserm Leben mehr männliche Leibes und Lehns Erben gebohren würden, daß dieselbe zu dieser Erbschafft eben so wohl und gleich den andern, ein Jeder vor sich berechtiget seyn, und zugelaßen werden, auch zu genießen haben sollen.

1) Setzen demnach benentlich vor das erste Theil unser Fürstlich Schloß, Stadt und Amt Sonderburg mit dem ganzen Süder Lehn, worinne Rönhoffsgarde, Gammelgarde, Keckenißgarde, Hirschholm auf Keckeniß und das Vorwerck bey Sonderburg; als auch Sandberg in Sundewitt samt ihren zugehörigen Dörfern gelegen. Und haben wir in diesem ersten Theil für unser wohlerworbenes Goldt und Geld gekaufft Rönhoffsgarde vor 15500 Rthlr. Gammelgarde für 87500 Rthlr. und über diß noch Hirschholm auf Keckeniß nebst Kirch und 3 Dörfer daselbst von Grund auf stifften und bauen laßen. Erstes Theil.

Dieses Theil mein Sohn Alexander.

2) Vor das andere Theil setzen wir unser Amt und Schloß Nordburg mit dem gantzen Norder Lehn und darinne belegene Höffe als Rumohrsgarde, Osterholm, Hirschsprungck und Milßgarde, als auch Balligarde in Sundewitt, samt aller ihrer Zubehörigungen, und haben wir in dieses andere Theil Rumohrsgarde für 33000 Rthlr. Zweytes Theil.

Oster-

Osterholm für 87500 Rthlr. Milßgarde für 15500 Rthlr. und Balligarde auch für 15500 Rthlr. bahrgeld an uns erkaufft: Nota zu diese vorgeschriebene zwey Theile haben wir noch an unterschiedliche Güther im Lande gekaufft, davon die Summa 104200 Rthlr. anleüfft, und sollen selbige erkauffte Güther zu und bey den Vorwercken bleiben, als sie itzunder getheilet und verordnet seyn, Inhalts und vermöge des Erdregisters.

Dieses Theil mein Sohn Hans Adolff.

Drittes Theil.

3) Vor das dritte Theil unsere Insul Arröe worinne die drey Haußer und Höffe, Seebygarde, Gravenstein und Gottesgabe belegen. Dieweil aber itztbemeldte Höfe zu einem Fürstlichen Ansitz mit Gebaüden nicht gnugsahm versehen, so soll zur Verbeßerung dieses Theils 5000 Rthlr. gelegt und von unsern andern Söhnen außgezahlet werden. Auf welcher Insul wir auch unterschiedliche Manckgüther erkaufft, so sich in Summa beleüfft 14500 Rthlr.

Dieses Theil mein Sohn Christian.

Viertes Theil.

4) Vor das vierte Theil unsern Antheil Landes in Sundewitt benentlich die Höffe und Haußer Lundsgarde und Schelgarde, nebst Broacker Kirchspiel, so viel zu Glücksburg gehörig, als auch unser Fürstliches Schloß und Amt Glücksburg und die Güther und Höffe Roßgarde, Unnewatt, Nübel und Norgarde mit allen derer Zubehörungen. Und haben wir auch in diesem vierten Theil vor baargeld erkaufft Lundsgart für 75000 Rthr. Nübel für 65500 Rthr. Norgard für 18000 und Unnewatt für 21000 Rthr. und dazu noch Schelgarde selbst bauen und anstifften laßen.

Dieses Theil mein Sohn Philip.

5) Von

Fünftes Theil.

5) Vor das fünffte und letzte Theil unsere Fürstliche Haußer und Aemter Stadt Plön, Arensboecke, Reinfeld und Retwisch samt allen dazu belegenen Höffen, und Vorwerkern, als nemlich im Amt Arensboecke, Grönenberg und Hohenhorst, und im Amt Reinfelde, Wulffsfelde, Steinhoff, Nienhoff und Wesenberg mit deren zugehörigen Dörfern und Unterthanen auch zustehenden Hoheiten, Herlichkeiten, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Eigenthümern, Nutzungen und Einkünfften, wie solches alles vor und bey unserer Zeit dazu mit Recht gehörig angerichtet worden, und zur Zeit unsers tödtlichen Abganges befunden wird. In diesem fünften Theil haben wir auch vor unser eigenes wohlerworbenes Geld erblich gekaufft, Wulffsfeldt und Gnißau für 62500 Rthr. Grönenberg für 65000 Rthr. und Retwisch vor 70000 Rthr.

Dieses Theil mein Sohn Jochim Ernst.

Des sechsten Sohnes Deputat.

6) Und dieweil wir noch Sechs Söhne im Leben haben, die fünff aber allein Landgüther bekommen, so soll dem einen Sohn an statt der Landgüther von den andern insgesamt jährlich und jedes Jahr besonders zu einem Deputat 5000 Marck Lübisch gereichet und gegeben werden, und darüber gnugsahme Versicherung eingehändiget.

Dieses Theil mein Sohn Friederich.

Wann dieses Deputatgeld aufhöret.

Würde auch einer von obgedachten unsern Söhnen, so Landgüther bekommen, ohne Erben mit Tode abgehen, so soll an seiner statt der Sohn, so vorgedachtes Deputat-Geldt zugeordnet wird, den verstorbenen Bruder wiederum erben, und da entgegen

gegen itzgedachtes Deputat-Geld gäntzlich aufgehoben und Tod seyn.

Weiter ordnen, setzen und wollen wir, daß nach unserm Absterben, all unser Vorrath von Hausgerath, Heerzeuge, Pferde und Rüstungen, Kleider, Geld und Silber-Geschirr, und allen beweglichen Güthern, so viel alhie auf unserm Fürstlichen Hauße zu befinden seyn wird, unter unsere Söhne semptlich in so viele gleiche Theile als Häupter seyn werden, getheilet: Welche Fahrnüß nach Gutachten und billiger Ermessung verständiger Leute, so dazu erfordert werden, von einander gesetzet und jedem Sohn sein Theil zugestellet werden soll. Sonsten aber soll das Vieh und fahrende Haab auf allen Vorwercken und Höffen verbleiben, und demjenigen, so die Höffe zugeordnet worden, auch mit folgen.

Einem jeden Sohn werden seine Schulden in seinem Erbtheil gekürzet.

Ehe aber diese vorgeschriebene Theilung ins Werk gerichtet wird, sollen unsere Söhne, die vor der Zeit ohne unser Wissen und väterliche Bewilligung unnöthige Schulden gemachet, oder sonsten damit anderswo verhafftet seyn, oder auch da wir zu Rettung Ihres Fürstlichen Nahmens und Glimpfs deswegen Geld auf ihre außgegebene Obligationes und Revers-Brieffe fürgestrecket haben würden, solche posten alle groß und klein in gemeine Theilung bringen, dieselbe denjenigen, so die Schulden gemacht, an ihrem Erbtheil wiederum gekürtzet werden, damit nicht etwann eines oder andern unrathsames und unnützliches Verthun des Seinigen den andern Gebrüdern, so an dergleichen Verbringen keine Schuld haben, zu Schaden gereichen, oder zwischen Ihnen dahero einiger Unwille, Zanck oder Unrichtigkeit entstehen möge.

Ferner

Der Töchter Versorgung.

Ferner unsere geliebte Töchter Frl. Eleonora und Frl. Eleonora Sophia belangend, so bey unserm Leben nicht berathen werden, sollen unsere Söhne semptlich sich allhie selber zu Fürstlicher Education und Unterhaltung in Treüen lassen befohlen seyn, und Jedes Fraülein über die nothdürfftige Alimentation jährlich zur Kleidung und dergleichen Behuff 300 Rthlr. geben und zustellen lassen, biß so lange Ihnen Gott der allmächtige zu Fürstlicher Verheyrathung ihrem Stande gemäß Glück bescheret, alsdenn sollen alle unsere Söhne alle zugleich, so Landgüther bekommen, einem jeden Frl. 12000 Rthlr. Heirathgeld entrichten, als auch die Unkosten der Heimbführung wie gebraüchlich zu tragen schuldig seyn. Geschmück, Kleider, Kleinodien und Silber-Geschirr aber soll Ihro Lbd. Lbd. bey unserm Leben richtig gegeben und zugestellet werden, daß unsere Söhne deswegen kein Beschwer haben sollen, und sollen Ihro Lbd. bey ihrem jüngsten Bruder in dem Theil so S. L. zugeordnet wird, verbleiben, und Auffenhalt haben.

Wegen des Anspruchs auf die Fräuleinsteuer von den Ständen der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Dieweil wir auch als ein gebohrner und belehnter Hertzog zu Schleßwig-Hollstein allen natürlichen Rechten und Gerechtigkeiten nach, zu Einforderung der Fräulein-Steüren von den Ständen und Unterthanen dieser Fürstenthümer eben so wohl als andere Hertzogen derselben befuget, deßwegen auch unsere Zusprach und Anforderung biß daher jedesmahl gebührlich angestellet, auch mit der Landschafft beeder Fürstenthümer darüber noch unentschieden: Als werden und wollen unsere Erben diese Forderung und rechtliche Gebühr, imfall es damit bey unserm Leben nicht zu Richtigkeit gebracht werden sollte; Als ihnen selbst und der gantzen posteritæt zum höchsten daran gelegen,

legen, zu fleißiger Continuation und fernerer Ausführung ernstlich annehmen, darzu wir ihnen hiemit semptlich väterlich wollen ermahnet haben.

Von Verkauffung der Landgüter.

Trüge sich auch künfftig zu, daß einer von unsern Söhnen, denen die Landgüther zugeordnet, dieselbe gantz oder zum Theil etwa seiner Gelegenheit nach abzustehen, zu verendern oder zu verkauffen bedacht seyn oder verursacht würde, soll Er dieselbe in frembden Händen zu vereüssern nicht mächtig sondern schuldig seyn, seinen andern Gebrüdern solchen Antheil zu Kauf anzubiethen, und desfals Bescheid und Antwort erwarten, auch daßelbe nach dem Tax und Anschlage, als zwischen hochgedachten Weiland König Friederichen höchstlöblichen Andenkens, und uns bey der Theilung über auch Weiland Hertzog Johansen des Eltern Gottseligen Nachlaß An. 1582 zu Flensburg getroffen, anzurechnen und zu überlassen.

Von Suchung und Empfangung der Lehn über diese nachgelassene Lande.

Damit auf solchem unsern in des gnädigen Gottes allmächtigen Händen stehenden Todesfall obspecificirte Theilung unter unsern geliebten Söhnen um so desto mehr Statt und Krafft und Macht habe, und sich dan in alle wege eignet, über unsere nachgelassene Land und Leüte, sowohl von dem Römischen Reich als der Krone Dennemarck, so viel dessen jedes Reichs Bothmäßigckeit unterworffen, nach Ordnung der Rechte innerhalb Jahres Frist von Zeit der Erledigung anzurechnen, die Lehn gebührlich zu suchen und zu empfangen: So wollen wir sie hiemit sampt und sonders dazu gleichfalls väterlich ermahnet haben, daß sie in dem Fall nichts verabsäumen, sondern solche Gelegenheit wohl in acht haben wollen, damit Ihnen dannenhero kein Unheil zugezogen werden möge.

Diesem

Diesem unserm väterlichen Erbtheilungs-Vertrage und Verordnung soll niemand von unsern Kindern wiedersprechen, selbiges fechten, disputirlich machen, oder sich dem allen, wie obstehet, wiedersetzen, bey Verlust seines Erbtheils, sondern sie sollen allesampt und ein jeder insonderheit dasselbe lieb und angenehm halten, und ein jeder mit demjenigen, waß ihm zu seinem Theil zukömt und von Gott durch uns bescheret, friedlich und genügig seyn, sich darüber mit einander Christlich und Brüderlich vertragen, und uns als dem getreüen Vater gewiß zutrauen, weß wir hierin statuiret und verordnet, daß solches alles auß besonderen reifssinnigen Rathe und guten Vorbedencken geschehen. Und obgleich diese obgesetzte Theilung unser nachgelassenen Land und Leüte, etwann nicht allerdings schnur gleich zutreffen mögte, wie es dan an ihm selbst nicht seyn kan, so hat es sich doch damit nicht anders schicken noch leiden wollen, wofern sonst unsere Söhne solche Erbtheile ohne nachtbahrliche Irrung, Weiterung, Zanck und Zwietracht, worauß leichtlich mehr Unglück, zuvor unter nahen Blutfreunden erwachsen kan, friedlich inne haben und besitzen sollen. Dahin wir dan, als deme aller Güther Gelegenheit am besten bewust und bekand, fürnemlich gesehen, und dieser unserer Theilung keine bessere Ordnung zu geben gewust. Dessen wir auch von männiglich, die hierüber künfftig erfordert und der Gelegenheit selbst kundig worden, Beyfall haben werden.

Keiner der Erben soll sich dieser Erbtheilung bey Verlust seines Erbtheils widersetzen.

Nachdem wir auch in Erfahrung kommen, daß theils unsere Söhne sich unterstehen, Häußer und Höfe allhier in unser Stadt Sonderburg ohne unser Wißen und Willen, an sich zu kauffen:

Von den durch einige Erben in Sonderburg angekauften

Häusern und Höfen.

So wollen wir deswegen diese Verordnung angestellet haben, daß hinführo die zu diesem Hauße gehörende Hoheiten desfalls in keine Wege verringert werden sollen, sondern es soll von solchen Häußern und Höfen an Dienst, Schatz und Schulden geleistet und gegeben werden, alles daßjenige waß die vorige Besitzer von alters hero davon geleistet und gegeben haben, damit demjenigen, so das Hauß Sonderburg zugeordnet wird, an seiner Hoheit und Gerechtigkeit nichts abgehen möge.

Solches alles, wie obstehet, ist und soll seyn und bleiben unsere endliche Meinung, väterliche Verordnung und Disposition, wie es zwischen unsern Fürstlichen Kindern, die unsern tödlichen Abgang erleben werden, mit der Erbtheilung soll gehalten werden. Können auch als wir es vor Gott und der Welt mit gutem Gewissen öffentlich bezeügen, bey uns nicht ermessen noch befinden, wie diese Theilung und Verordnung richtiger zu treffen und anzustellen seyn möchte.

Und demnach unsere geliebte Kinder auß zweyen Ehen gebohren, haben wir uns mit so viel mehrer Fleiß und Ernst angelegen seyn laßen diese Gleichheit und obbeschriebene Maaße damit zu halten, deren sich unsers gäntzlichen verhoffens Ihrer keiner wird beschwehren noch mit einigen Fug beschwehren können. Jedoch behalten wir uns auch billich vor, allerhand zufällige Gelegenheit und Erforderung der Nothdurfft nach dieses alles künfftig bey unserm Leben zu endern, nachdem uns Gott der allmächtige das eine oder das andere nach seinem gnädigen Willen zufügen, und die Sache schicken wird.

Dessen

Dessen allen zu Uhrkund auch bestendiger fester Haltung haben wir diesen Brieff mit unserm Fürstlichen Secret und Handtzeichen beglaubiget. Geschehen und Gegeben zu Sonderburg am Sontag Esto mihi A. 1621.

13.

Erweiterte Union zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein eines, und der Krone Dännemark andern Theils, ausgefertiget zu Rendsburg am 9 May 1623.

Wir Christian der Vierdte, von Gottes Gnaden, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gohten König, und von desselben Gnaden Wir Friederich, Erbe zu Norwegen, beede Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, etc. Gevattere, thun kund und bekennen hiermit für Uns, Unsern Erben, und Nachfolgern in der Regierung, Unserer Hertzogthumbe Schleßwig, Hollstein, auch derer incorporirter Landen, und sonst jedermänniglich, demnach der weyland Durchläuchtigst, Großmächtiger Fürst, Herr Christian der Dritte, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gohten König, als Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, für J. Liebd. und Kön. Würden, auch deren Brüdern und Ihnen Allersids Erben und Nachkommen, benebenst dem Bischoff zu Schleßwick und Lübeck, denen Prælaten der Ritter- und Mannschafft der

Hertzogthume Schleßwig und Hollstein, Gott dem Allmächtigen zu Lobe, und der heil. unzertrenten Dreiheit zu Ehren, zu Unterhaltung Friede und Einigkeit allerseits Untersassen, auch zu Gedey, Beystand und Nutze gemeiner Wohlfahrt des Reichs Dennemarck und der Fürstenthumbe sich vereiniget, zusammen gesetzet, verbunden und vertragen mit dem Reich Dennemarck sammt allen dessen Eingesessenen, also daß ein Parth das andere allezeit treülich, freündlich und Nachbarlich wohl meinen und befürdern, sein Bestes wissen und Aergstes wenden solle, wie dasselbe die in Anno 1533 verbrieffte und vollenzogene Union mit mehrern ausweiset, und dann wo in voriger Zeit eine beständige auffrechte nahe Zusammensetzung nötig und nützlich gewesen, also vielmehr dieselbige bey gegenwertigen schwürigen, und gefährlichen Leüfften, und wegen der itzo und noch inkünfftig besorgender Gefahr, und der Verenderung, welche wann nehest Göttlicher Protection auff keine erlaubte Gegenmittel gedacht würde, in Geist- und weltlichen Sachen über kurtz oder lang attentiret werden möchte, einzugehen, auffzurichten, zu bestättigen, ja zuvermehren und zuverbessern, daß Wir demnach mit reiffen zeitigen Rath, und wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen, mit Zuziehung Consens und Vollwort Unser getreüen gehorsahmen sämbtlichen Stände Unser Fürstendumbe Schleßwig, Hollstein, und derer incorporirten Landen für gut angesehen, und befunden, solche heilsahme Union, welche von denen nach Zeit Ihrer Auffrichtung vorgewesenen Regierenden Landes-Fürsten jedesmal erneüert, nicht allein jetziger Zeit zu renoviren, sondern auch als beydes die Crohn und Hertzogthumbe darbey (Gott Lob) sonst lang sich wohl

befun-

befunden, und verhoffentlich darob in künfftigen Zeiten guten Nutzen noch empfinden werden, in etlichen Puncten zu vermehren und zu verbessern. Diesem nach ratificiren, erneüren und bestetigen Wir hiemit und in Krafft dieses die obengedachte Verbündnüsse durch aus in allen und jeden ihren Puncten, Clausuln und Articuln, wie solches am kräfftigsten geschehen kann, soll oder mag, also daß auch nun und ins künfftige zwischen den Königen, der Crohn Dennemarck und den Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, deren incorporirten Land und Leüten, den Gliedmassen, Eingesessenen und bezirckten dero Hertzogthumbe Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen eine feste beständige Freündschafft seyn, bleiben, die Differentien durch den Weg der Union ausgetragen, und sonst selbige Union steiff und fest nebenst dem Odensehischen Vertrage in Anno 1579 auffgerichtet, gehalten werden soll. Wir vermehren und verbessern auch diese Union und Zusammensetzung dieser Gestalt, daß die darinn specificirte Hülffe der dreyhundert und respectivè Einhundert und funffzig wohlgerüsteter Pferde zu dupliciren, und also von dem Reiche Dennemarck den Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, und Ihren Mitbenanten sechshundert wohlgerüsteter Pferde in zwo Compagnien, als 400 Curassirer und 200 Harchibusirer, hingegen der Cron Dennemarck, aus den Hertzogthumben Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen 300 wolgerüstete Pferde, oder Reüter in specie 200 Curassirer, und 100 Harchibusirer, unter einen Rittmeister und Fendrich und einer Fahne, nach des Sendenden Theils Wilkühr geworben oder aus der Landreuterey ge-

Erneuerung und Bestätigung der Union.

Vermehrung der Unions-Hülfe.

nommen, zur Hülffe zuzusenden, sothane Hülffe auch von dem sendenden Theil sechs Monath über gentzlich, also daß auch das anruffende Parth Futter und Mahl nicht stehen dürffe, zu unterhalten, Ja da die Feyde länger als ein Jahr wären solte, im andern Jahr noch andere sechs Monath auf des zu Hülffe kommenden Theils alleinige Unkosten zu continuiren, und auch weder im ersten noch im andern Jahr nach Verlauff der sechs Monahten, noch sonsten nach der Hand vor Ausgang Kriegs wider abzufodern, wann das anruffende und Nothleidende Parth auff seinen Kosten selbige länger behalten wolle, und im Fall durch Gottes Verhängniß in dem ersten oder andern Jahre, diese zugesante Hülffe durch eine Schlacht, Treffen, eingerissenes Sterben oder sonst Abbruch erlitten, daß zu Hülff kommende Parth als gleich nach empfangenem Bericht von sothaner Ringerung den Mangel ergentzen, und die Anzahl der sechshundert und respective 300 zu Roß wieder voll machen soll, und soll diese Hülffe nicht allein, wann ein Theil schon feindlich überzogen, bekrieget, und in seinem Lande Gewaltthätig bedränget wird, sondern auch alsdann gefordert und geleistet werden mögen, und müssen, da der Feind zwar noch nicht im Lande, sondern die Gefahr eines feindlichen Einfals und Uberzugs verhanden und für Augen ist, wann einem Part dessen angehörigen Landen, Unterthanen und Angehörigen an ihren Gühtern, Rechten und Gerechtigkeiten, possession und Inhabe, widerrechtliche Beträngnisse zugefüget würde, und das anruffende Theil sich mit aller Macht zur Gegenwehr bereit gemachet hat, schon im Felde lieget, oder sich zu aller müglichen würcklichen Defension anschicket.

In welchen Fällen diese Hülfe geleistet werden soll.

Und

Und ob wohl diese Hülffe nicht allein in casu belli defensivi, sondern auch in bello legitimo offensivo erheischet werden mag, auch zu leisten, und neben andern zum bello legitimo offensivo Uhrsach genug ist, wann ein Parth an seiner reputation verletzet, den Unterthanen und Angehörigen die commercia wiederrechtlich abgeschnitten, gesperret, dieselbe mit ungerechten Represaliis beschweret, gehemmet, einen Theil desselben Unterthanen oder Angehörigen das Jhrige genommen, so nicht restituiret werden wil, wann in befugten Sachen kein Recht zu erlangen, und was dessen mehr ist, so soll dennoch kein Parth, so es die Hülffe zu haben begehret, und sich deren nicht begeben wil, ohne des andern Rath, Wissen und guten Bedencken, sich in Feyde begeben, die anfangen oder continuiren. Und das Theil, welches umb Rath und Hülffe angeruffen wird, bemechtiget und schüldig seyn, sich zu interponiren, die Güte zu tractiren, dazu andere unpartheyliche Potentaten und Herrschafften mit zu ersuchen und zuziehen, und wann es die Zeit leiden wil, auch kein periculum in mora seyn würde, fürher alle andere Erbahre, un-disreputirliche und un-præjudicirliche Mittel und Wege fürzuschlagen, und zuversuchen, ehe zur Wehr und Waffen gegriffen werde, und wann es zur würcklichen Hülffleistung kommt, so soll die Assistenz unweigerlich auff beschehenes Auffmahnen und Erfordern geleistet werden.

Dieſe Hülfe soll in bello defensivo et in legitimo offensivo statt haben,

und kein Theil ohne des andern Rath, Wissen und Bedenken Krieg anfangen.

Uber diß soll ein Jedes Theil verbunden seyn, da es in Erfahrung brächte, daß wider das andere Theil, von Jemands, wie auch solcher Nahmen haben mag, etwas tractiret würde, oder was vorhanden wäre, so demselben, dessen Land und Leüten einigen Schaden gebehren konnte, sol-

Ein Theil soll den andern für Schaden warnen.

ches zu reveliren, und in geheimb und guten Vertrauen zu entdecken, Ein dem andern für dem vorstehenden Unglück zu verwarnen, auch guten Rath mitzutheilen, wie dasselbige mit Göttlichem Beystand zu verhüten und abzuwenden seyn möchte. So sollen auch keines Theils Unterthanen und Angehörige des andern Feinden dienen, und wann sie sich für der Feide oder auch nachdem dieselbe schon angefangen, im Dienst begeben hätten, alsbald wieder avociret, und zu Hauß gefodert, und welche darauff sich nicht gehorsamlich einstellen wolten, mit willkührlicher ernsten Straffe, als die Ungehorsahmen angesehen, und damit unnachläßig beleget werden. Es wil auch kein Parth des andern Feinden heimb- oder öffentlich, directo oder per indirectum, eintzigen Vorschub thun, noch durch seine Angehörigen und Unterthanen, deren er mächtig, thun lassen, dem Feind keine Durch- oder Zufuhr an Proviant, Geschütz, Munition, Pferden und andern, wodurch er in dem feindlichen Fürhaben gestärcket, oder daß ihme zu dessen Fortstellung in einige Wege dienlich seyn möge, gestatten, offene und heimliche Werbung verbieten, das Versamblen und Zusammenlauffen einigen Kriegs-Volcks, so nach dem erklehrtem oder besorgtem Feinde wolte, verhindern, solchem Volck, keine Einlagerunge oder Durchzüge gestatten, vielmehr dasselbe trennen, Ja, da es füglich geschehen kan, gar auffschlagen und niederlegen.

Abrufung der Unterthanen aus des Feindes Diensten.

Ein Theil soll des andern Feinden keinen Vorschub thun.

Und weil dadurch das assistirende Theil des Widerparts Feindschafft ohnzweiffentlich auf sich ladet, wann da durch göttliche Verleihung ein Friede oder Anstand der Waffen tractiret würde, so sol doch derselbe nicht anders geschlossen werden, dann daß das zu Hülffe kommende und mit

Der helfende Theil soll in den Frieden oder Waffenstillstand mit eingeschlossen werden.

gutem

gutem Rath, auch der That, dem beschwerten oder demjenigen, so sich einiger Hostilitæt besorget, beyspringende Theil, dessen Land, Leute, und Angehörige darin ausdrücklich mit begriffen, und dieselbe für thätlicher Beleidigung oder anderer Offension, Benachtheilung oder Verunrechtung gleichfals gnugsahm versichert seyn.

In welchen Pösten es bey der Vorschrift der Union von 1533 verbleibt.

In allem andern, und was in dieser Renovation nicht verbessert, bleibet es bey dem Buchstab dero vorberührten in Anno 1533 auffgerichteten Union, auch wegen der Zeit, in welcher die Hülff aufzubringen und einzuschicken, des Ohrts halber da das Volck zustellen, wegen des Tages, an welchem der erste Monath seinen Anfang nehmen soll, und dann dißhalber, daß im Fall einer scheinbahrlichen höchsten Noth, einer dem andern mit aller Macht zu Roß und Fuß zu Hülffe kommen, und dargegen keine entschuldigung ausserhalb deren, daß derselbe von deme die Hülffe gefodert, entweder schon feindlich bekrieget, und gewaltthätig bedrenget, oder auch die eüserste Gefahr einigen Uberfals und Uberzugs, alsdann für Augen, also daß eine nothwendige Defensio vorzunehmen wäre, vorwenden soll, Doch wird in

Die Lehnshülfe muß für sich besonders geleistet werden.

diese vorgemeldte Unions-Hülffe, die im Odensehischen Vertrage verabscheidete Lehens-Hülffe nicht eingerechnet, sondern dieselbe ausser und über des hierin specificirten Succurses nach Buchstablichen Einhalt des erwehnten Odensehischen Vertrages, unweigerlich auff beschehenes Erfordern und Auffmahnen geleistet, wie dann auch diese gantze anitzo geschlossene Unionis extensio, Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an all unser Hoch- und Gerechtigkeit, wie die immer Nahmen haben mügen, in alle Wege unpræjudicirlich seyn und verbleiben, auch die mehrgemeldte

Union und der Odensehischer Vertrag de Anno 79 durch gegenwertige Renovation nicht gekräncket, geschmälert, geschwächet, sondern auffs allerkräfftigste und bündigste bestettiget, confirmiret ja auch verbessert, und der Crohn Dennemarck auch den Hertzogthumben Schleßwig, Hollstein und deren incorporirten Landen Gliedmassen und allerseits Unterthanen und Angehörigen zum besten extendiret seyn solle.

Die Union und diese Erweiterung derselben soll ewig dauren, und bey Anfang der Regierung neüer Landesfürsten dieser Herzogthümer mit der Krone Dännemark allezeit wieder erneüret werden.

Und wie die Unio auch diese Extensio und Verbesserung, nun in künfftig und zu ewigen Tagen gelten, und von keinem Theil wiederruffen, oder auch auffzuheben dem andern angemuhtet, vielweniger verwilliget werden soll, Als ist Unser wohlbedachter Wille, daß dieselbe von Unsern Erben und Nachkommen in der Regirung der Hertzogthumbe Schleßwig-Hollstein, bey Anfang der Regierung, mit der Crohn Dennemarck allezeit wieder erneüert und bestettiget, und da solches irgends aus Versäumbnis oder andere Behinderungen nicht geschehen möchte, dennoch und dessen ungeachtet besagte Unio und diese extensio in vigore und würcklicher observanz ungeschmälert gelassen werden soll.

Alle diese vorgeschriebene Articuln sämtlich und besonderlich, nichts ausbescheiden, geloben Wir König Christian und Hertzog Friederich, als Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, neben dem Hochwürdigsten, Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Friederichen, Herrn Ulrichen, Herrn Christian, Herrn Alexandern, Herrn Johann Adolffen, Herrn Philippen, und Herrn Jochim Ernsten, allen Erben zu Norwegen, als respectivè Bischoffen zu Lübeck, auch wegen des

Stiffts

Stiffts Schleßwig, und Hertzogen zu Schleßwig Hollstein, Prælaten, Ritter- und Mannschafft Unser Fürstenthumbe Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, bey Unsern Fürstl. Ehren, Treüen und Glauben, und dergleichen, Wir nachgeschriebene alle von Gottes Gnaden, Johann Friederich, erwehlter und postulirter zu Ertz und Bischoff der Stiffter Brehmen und Lübeck, Wir Ulrich, Administrator der Stiffter Schwerin und Schleßwig, Wir Christian, Alexander, Johann Adolff, Philipp und Joachim Ernst, alle Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, Und Wir Gerhard Rantzow Ritter, Balzer von Ahlefeld, Gosche Wensin, Detleff Rantzow Ritter, Egidius von der Lancken, Sigfried Pogwisch, Probst des Closters Utersen, Wulff Blohme, Heinrich Rantzau, Detleff Sehestett, Probst der Clöster Itzehoe und Pretze, Marckquard Pentze, Paul Rantzow, Clauß von Buchwaldt, Kay Sehestett, Detleff Brocktorff, Detleff von der Wisch, Henrich Pogwisch, Detleff von Ahlefeld, Jvo Reventlow, Gosche Rathlow, Hennige Meintzdorff, Jochim Rumor, Kay von Ahlefeld, Otto Blohm, Hieronymus von Thienen, Hieronymus Plesse, Marckquardt Schwabe, Paul Kohlbladt und Marx Schröder, Bürgermeistere respective der Städte Kiel und Flensburg, loben und reden ebenmäßig wegen der Ritterschafft und Städte in den Fürstenthümbern Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, bey Unsern Adelichen Ehren, Trauen und guten Glauben, alles was obstehet, steiff, fest, treülich und

wohl

wohl zu halten, Geben unter Unserm allerseits respectivè Königl. Fürstl. Adel. und gewöhnlichen Secreten, Pittschafften, Handzeichen und Subscriptionen. Geschehen auff dem Schleßwig- und Hollsteinischen Landtage, gehalten in Unser König Christians Stadt Rendsburg den 9 May Anno 1623.

14.

Königs Friderichs III. in Dännemark Lehnbrief, welchen er dem Herzoge Friderich III. zu Schleswig und Holstein über seinen gottorfischen Antheil an dem Herzogthum Schleswig und die Insel Fehmern ertheilet hat, vom 25 November 1648.

Wir Friederich der III. von Gottes Gnaden, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Thun Kund hiemit, für Uns, alle nachkommende Könige zu Dennemarck, und sonst Jedermänniglich, Nachdeme Weiland der Durchleüchtigster Großmächtigster Fürst, Herr Christian IV. zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst. Unser in Gott ruhender gnädiger vielgeliebter Herr Vatter, glorwürdigsten angedenckens, jüngsthin den 28ten Februarii, dieses annoch lauffenden 1648. Jahres diese Welt gesegnet, und wir deroselben in dero Königreichen succediret

und

und nachgefolget, auch die Königliche Regierung würcklich angetretten, und das Fürstenthumb Schleßwig und Insul Fehmarn, von Uns dem Könige und Reiche zu Dennemarck, als ein recht Fürstlich Alt-vätterlich anererbtes Fahnen-Lehen herrühret, und dann der hochgebohrne Fürst, unser freündlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter, Herr Friderich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst. Vor sich die Belehnung ihrer Ld. Gottorffischen Antheils desselben Fürstenthumbs, und des gantzen Landes Fehmern, in gebührlicher Frist gesuchet und gebethen, nunmehr aber zu solcher Lehensuchung und Empfängnüß gegenwärtige Zeit, als dessen andern Tag nach unserer Königl. Crönung angesetzet und ernennet, daß demnach hochgedachter S. Ld. wegen, vor uns allhier auff unserm Königl. Saal, als Lehens- und Gewaldträger erschienen, der Ehrbahr und respective Hochgelahrter Ihrer Ld. Land-Rath, und Hoff-Rath, Amptmann zu Zißmar, Clauß von Quahlen und Eberhard Weydenkopf der Rechten D. ihre Credentiales und Vollmacht unterthänigst übergeben, und ferner nebst leistung gebührender Ehr-erbietung, so sich an statt und von wegen ihres gnädigen Herrn, bey solchen actu der Lehenreichung gebühret, Die Lehen des Fürstenthumb Schleßwig und Landes Fehmern, Gottorffischen Theils, von Uns und dem Reiche Dennemarck, als dem Lehen-Herren gesucht und gebethen, auch auff erfolgete und erlangete Erklährung angeregter Dero Land-Rath, Clauß von Quahlen in S. Ld. Seele geschworen, und die gebührliche Eydliche Lehens-Pflicht würcklich geleistet. Derowegen wir dann alß König zu Dennemarck,

nemarck, S. Hertzog Friederichen Ld. ihren angeerbten Gottorfischen Theil, des Fürstenthumbs Schleßwig, und das gantze Land Fehmern, mit allen, so von alters darzu gehörig, nichts auß bescheiden, zu Lehen gereichet und verliehen. Thun auch solches hiemit und Krafft dieses unsers Königlichen Brieffes, aufs allerbeständigste, als sich solches nach Lehens-Rechten arth und gebrauch, auch sonsten vornehmblich dem zu Odensee Anno 1579. den 25 Martii auffgerichtetem Vortrage, und vorigen Lehen-Brieffen zu folge, eignet und gebühret, reichen und verleihen, viel erwehnten, Hertzog Friederichen Ld. solchen ihrer Ld. Antheil Gottorffischer seiten, am Fürstenthumb Schleßwig, und das Land Fehmern, zu einem recht fürstlichen Alt-väterlichen anererbeten Fahnen-Lehn, mit allen und jeden dazu gehörigen Landen, Insulen, Schlössern, Städten, Vesten, Adel und Lehen-Leüten, Seen, Wassern, Fähren, Häfen, Gerichten, Zöllen, Hoheit- und Gerechtigkeiten, auch allen Fürstlichen Regalien, Jurisdictionen, Lehen, Lehen-Waaren, Rechten, hoher Obrigkeitt und Herrlichkeit, Gülten, Zinsen, Einkommen, Nützungen, Früchten, und allen andern wie es genant werden, und Nahmen haben möchte, nichts außgenommen, sondern in allermassen, wie es von unsern und hochgedachten Ihrer Ld. Vorfahren, den Hertzogen zu Schleßwig besessen, genossen, und ferner auf Ihr Ld. von deroselben Gottseligen freündlichen geliebten Vattern hero gestammet, und vorfället worden, und sollen wir als Könige zu Dennemarcken, und S. Ld. respectivè hierauff und kegen schuldig und pflichtig seyn, alle dasjenige, was sich vermöge des obangezogenen Odenseischen Vertrages, auch voriger ausgegebener Königl. Lehen-Brieffe, und

dar-

dargegen der belehnten Fürsten ausgegebenen Revers und Verpflichtung gebühret, würcklich zu leisten, zu halten, und demselben allenthalben trewlich nachzukommen, trewlich und ohne gefährde. Des alles zu desto mehreren und stetigen Uhrkund, haben wir als der rechte Lehen-Herr obberührtes Fürstenthumbs Schleßwig, und Landes Fehmern, solches mit unserm Königlichen Hand-Zeichen und Secret bekräfftiget. Actum auff unserm Königl. Schloß zu Copenhagen, den 25. Novembris, Anno 1648.

Friederich.

15.

Königs Friderichs III. in Dännemark Lehnbrief, welchen er den Herzogen zu Schleswig und Holstein sonderburgischer Linie, über ihren Antheil an dem Herzogthum Schleswig nebst der gesammten Hand daran und an Femern ertheilet hat, vom 22 May 1649.

Wir Friderich III. von Gottes Gnaden, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Thun kund und bekennen hiemit vor Uns, alle nachkommende Könige in Dennemarck, und sonst jedermännniglich, nachdem weyland der Durchleüchtigster Großmächtigster Fürst, Herr Christian IV. zu

Den-

Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Unser in Gott ruhender gnädiger vielgeliebter Herr Vatter glorwürdigsten Angedenckens, ohnlängst am 28. Februarii des abgewichenen 1648 Jahres diese Welt gesegnet, und wir deroselben in dero Königreichen succediret und nachgefolget, durch obervehnten Todes-Fall aber das Fürstenthumb Schleßwig sambt dem Lande Fehmern, so von uns und der Cron Dennemarcken, als ein recht Fürstliches alt-vätterliches angeerbtes Fahnen-Lehen zu Lehn rühret, wieder erlediget, dahero auch die hochgebohrnen Fürsten, Unsere freündliche liebe Vettern und Gevattern, Herr Friedrich, Herr Philips, Herr Joachim Ernst und Herr Johanns Christian, vor sich selbst und vor alle S. L. Herren Gebrüder, die auch hochgebohrne Fürsten, Herrn Alexander Heinrich, Herrn Ernst Günthern, Herrn Georg Friederichen, Herrn Augusten und Herrn Philipp Ludewigen und allerseits Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst etc. die Wiederbelehnung Ihres einhabenden Antheils sambt der gesambten Hand an vorgedachten Fürstenthumb und dem Lande Fehmern, in gebührlicher Frist gemuthet, gesucht und gebethen, wir auch hochgedachter Ihrer L. L. L. Lden den Anstand und indult gegönnet, endlich aber gegenwärtiger Zeit als bey anstellenden Herren-Tag hieselbst zu all solcher würcklicher Annehmb- und Lehen-Empfängnüß berahmet und angesetzet, daß demnach vor offt hochgedachter Ihr. Ihr. Ihr. Ihr. L. L. L. Lden und dero respective abwesenden Herren

Ge-

Gebrüder wegen vor uns allhie in unserer Königl. Cammer, als Lehens- und Gewaltträger erschienen die ehrbahr und hochgelahrter dero respectivè Hofmeister und bestalter Rath von Hauß, Unser liebe besonder und getreüer Christoph von Offenberg, und Johannes Möller, Ihro Credentz und Vollmachten unterthänigst übergeben, und ferner nechst Leistung gewöhnlicher Reverentz und Ehrerbietung, so sich an statt und von wegen ihrer gnädigen Herren bey all solchem Actu der Investitur und Lehnreichung gebühret, die Lehen sothanen Fürstenthumbs Schleßwig und des Landes Fehmern von uns und dem Reiche Dennemarck als dem Lehen-Herren öffentlich gesucht und gebethen, auch auff erfolgte und erlangte Erklährung in Ihr. J. J. J. J. J. J. J. J. Ihr. Lden L. L. L. L. L. L. L. Lden Seelen geschworen, auch also die schuldige eydliche Lehen-Pflicht abgeleget und geleistet. Derowegen wir dann als König zu Dennemarcken J. J. J. J. J. J. J. J. Ihr. Hertzog Friederichen, Hertzog Philippen, Hertzog Joachim Ernsten, wie auch Hertzog Johanns Christians vor sich und dessen Lbd. Herrn Gebrüder Hertzog Alexander Heinrich, Hertzog Ernst Günthern, Hertzog Georg Friedrichs, Hertzog Augusten und Hertzog Philips Ludewig L. L. L. L. L. L. L. L. Lden. ihren angeerbten Antheil des Fürstenthumbs Schleßwig, benebenst der gesambten Hand dran und an Fehmern, so an Ihr. J. J. J. J. J. J. J. J. L. L. L. L. L. L. L. L. Lbden als Hertzogen zu Schleßwig aus vorigen Königl. Belehnungen gebracht, zu Lehen gereichet und verliehen, thun auch solches hiemit und in Krafft dieses unsers Königlichen Brieffes auffs beständigste, als solches nach Lehnrechts-Art und Gebrauch, auch sonsten, und fürnehmlich dem zu

Odensehe Anno 1579 den 25 Martii auffgerichteten Vertrag und vorigen Lehen-Brieffen zu Folge, eignet und gebühret, reichen und verleyhen auch viel hocherwehnten Herren Gebrüdern und Gevettern L. L. L. L. L. L. L. L. Lden allsolchen dero Antheil am Fürstenthumb Schleßwig nebenst der gesambten Hand dran und am Lande Fehmern, zu einem rechten Fürstlichen altvätterlichen anererbten Fahnen-Lehen mit allen und jeden darzu gehörigen Landen, Insulen, Schlössern, Städten, Vesten, Adel und Lehn-Leüten, Seen, Wassern, Fehren, Haven, Gerichten, Zöllen, Hoheit- und Gerechtigkeiten, auch allen Fürstlichen Regalien, Jurisdictionen, Lehen, Lehen-Waaren, Rechten, hoher Obrigkeit und Herrlichkeit, Gülten, Zinsen, Einkommen, Nützungen, Früchten und allen andern, wie es genant werden und Nahmen haben müchte, nichts ausgenommen, sondern in allermassen, wie es von Unsern und hochgedachten Ihr. J. J. J. J. J. J. J. J. Ihr. L. L. L. L. L. L. L. L. Lden Vorfahren, den Hertzogen zu Schleßwig besessen, genossen und ferner auf dieselben von Ihren allerseits in Gott ruhenden Herren Eltern und anhero verstammet und verfellet worden, und sollen wir als König in Dännemarck und Ihr. J. J. J. J. J. J. J. Ihr. L. L. L. L. L. L. L. L. Lden respectivè hierauff und entgegen schuldig und pflichtig seyn, alle dasjenige, was sich vermöge des obangezogenen Odenseischen Vertrags, auch vorigen ausgegebenen Königlichen Lehn-Brieffes, und dahergegen der belehnten Fürsten ausgegebener Revers und Verpflichtung gebühret, würklich zu leisten, zu halten und demselben allenthalben treülich nachzukommen, treülich und ohne Gefehrde. Des allen zu desto mehrer und stetiger Uhrkund haben

ben wir als der rechte Lehen-Herr, offtberührten Fürstenthumbs Schleßwig und Landes Fehmern solches mit unsern Königl. Secret und Hand-Zeichen bekräfftiget, so geschehen auf unserm Königl. Schloß zu Copenhagen den 22 Maji Anno 1649.

Friederich.

16.

Der 22 und 23 Artikel des zwischen Dännemark und Schweden zu Roschild am 26 Februar 1658 geschlossenen Friedens in lateinischer und deutscher Sprache.

Articulus XXII.

S. R. M. Daniae tenebitur secundum aequitatem satisfacere Serenissimo Principi Friderico, Slesvici, Holsatiae Gottorpiensi Duci. Qua de re utriusque partis tam R. M. Daniae, quam suae Celsitudinis commissarii tractabunt. Ita tamen, ut tractatus isti intra 2 diem Maii finem sortiantur.

22 Artikel.

Seine Königl. Maj. zu Dännemarck sollen Seiner Hochfürstl. Durchlauchten, dem Herzoge Friderich zu Schleswig-Holstein-Gottorf, nach Billigkeit Gnugthuung zu leisten verpflichtet seyn. Hierüber sollen die Commissarien beyder Theile, sowohl Seiner Königl. Maj. zu Dännemarck, als Seiner Hochfürstl. Durchlauchten, mit einander handeln; doch so, daß der Schluß dieser Tractaten innerhalb dem zweyten May erfolgen möge.

Articulus XXIII.

Si quid praeterea in hocce bello acciderit, quod tam inter S. R. M. Regnumque Daniae et S. Celsitud. Ducem Holsatiae Gottorpiensem uno vel altero modo simultates et diffidentiam producere et creare possit, vel tam a S. R. M. Daniae et Ser. S. Celf. inter se, quam ab eorum Ministris, famulis ac subditis invicem aliter, quam in bonam partem acceptum fuerit, illud omne ab hac die in ullius praeiudicium et molestiam numquam in memoriam revocabitur, sed virtute huius transactionis ab utraque parte componetur, oblivioni tradetur et in totum delebitur.

23 Artikel.

Ueberdem wofern in diesem Kriege etwas vorgefallen seyn möchte, welches zwischen Seiner Königl. Maj. und dem Reiche Dännemark und Seiner Hochfürstl. Durchlauchten zu Holstein-Gottorf auf eine oder andere Weise Misverstand und Mistrauen verursachen könnte, oder sowohl von Seiner Königl. Maj. zu Dännemark und Seiner Hochfürstl. Durchlauchten unter ihnen selbst als auch von ihren Ministern, Bedienten und Unterthanen wechselsweise anders als wohl wäre aufgenommen worden, solches soll von diesem Tage an zu keines Nachtheil und Verdruß jemals wieder gedacht werden, sondern vermöge dieses Vergleichs auf beyden Seiten beygeleget, vergessen und gänzlich aufgehoben seyn.

17.

Kopenhagenscher Vergleich zwischen König Friderich III. zu Dännemark und Herzog Friderich III. zu Schleswig-Holstein-Gottorf vom 12 May 1658.

Zu wissen, Als vermittelst Göttlicher Väterlichen Versehung, auch embsiger ganz sorgfältig- und unverdrossenen Bemühung, der von beeden Höchstpreislichen respectivè Crohn Franckreich und Respublicq von Engeland, Schottland und Irrland, hierzu Gevolmächtigten Ambassadeurn Excell. Excell. zwischen beeden auch Hoch Löbl. Nordischen Crohnen, den 26 Februarii dieses Jahres, in Röeschild, ein unverbrechlicher Friede auffgerichtet, und von allen hohen Interessenten beständigst vollenzogen, auch selbigem Artic. 22. außdrücklich und woll wissentlich inseriret, daß S. F. D. zu Schleßwig, Holstein Gottorff, zumahln wegen enge der Zeit, dero Commissarien in loco tractatuum so zeitlich nicht erscheinen mögen, dero habende gravamina et postulata, so, der bey angeregten Frieden-Schlusse von beyden Königl. pacisçirenden Theilen gemachten beliebniß nach, ad executionem pacis mit gezogen, und für abführung der Königl. Schwedischen Armée ihr Richtigkeit erlangen solten, bestehende:

1. Jn erlassung des üblichen Vasallagii über das Hertzogthum Schleßwig, und deßen zugehörigen Jnsulen und Landen, und hingegen einwilligung der unbeschränckten Souverainitæt über gedachtes Herzogthumb Schleßwig, oder sonst Süder Jüttland genant, mit allen zubehörigen Jnsulen und pertinentien. Forderungen des Herzoges zu Gottorf an den König zu Dännemark.

2. Abtretung des Schleßwigschen Capituli, mit allen Iuribus, wie auch einraümung des Ambts Schwabstedt mit seinen pertinentiis, wie solches tempore primae occupationis in seinen entscheiden und zubehörungen gewesen.

3. In abolitione Communionis, über Prælaten, Noblesse, und dahin gehörigen, in den Fürstenthumben belegenen gesambten Ständen.

4. In erstattung des occasione hujus belli veruhrsachten, auch Schrifft- und mündlich versprochenen Schadens.

5. Leistung gnugsahmer Sicherheit, daß man die Fürstenthümbe, sonderlich S. Fürstl. Durchl. Antheil, derogestalt nicht mehr de facto überziehen, noch bequartiren wolle.

6. In entlicher abhelffung einer Geld-foderung die peræquation genant.

7. In abführung von Anno 1635 restirenden Jährlichen verschriebenen 5000 Rthlr.

8. In abstellung der einseitig angemaßeten Superioritæt über das Closter Uetersen.

9. In verschiedenen andern gravaminibus, als auffhebung der über etzliche unter die gemeine Regierung gehörige Kirchen sich einseitig angemassten visitation, Cassirung des zu Uelzeburg, in Schmälerung des Kiehlischen de facto angelegten newen Zolles, wegen des im Ambte Tundern bey Sildt und Föhrde disputirlich gemachten Oesterfangs, wegen der von den Königl. Holsteinischen Städten vorgenommenen separation des vier Städte Gerichts, und Wahl deren Syndici, bey dem Closter Itzehoe, durch einseitige Vorlahdungen, der gemeinen Regirung zum præjuditz angemasseten Hoheit, so dann wegen der Wasserlösungen bey Rutenbül und Vahretofft, und was etwa dergleichen mehr sein möchten, dasselbe intra annum

num et diem vel amicabiliter vel via juris beyzulegen, zwischen dato des getroffenen Vergleichs, und 2 May selbigen Jahrs, gleich andern in dessen Frieden-Schluß begriffenen puncten, solten der billigkeit nach erörtert und abgethan werden. Und dan S. Fürstl. Durchl. durch dero Gevolmächtigte Gesandten diesem allen nachzuleben, in Zeiten gen Copenhagen abgefertiget, die auch dero Instruction zu folge, nach abgelegten curialien und ceremonien, das Hauptwerck angetreten, und mit der Königl. Dennemarckischen Herrn Herrn Commissarien Exc. Exc. vorschiedene so Schrifft- als Mündliche communication und conference gepflogen, daß demnach endlich nach vielfältig gehabter Bemühung hochged. Herrn Herrn Mediatorn Exc. Exc. durch der Königl. Schwedischen allhier anwesenden Herrn Herrn Ambassadeurn Exc. Excell. cooperation und wohlmeintlichen Adsistence obigbesagte Sachen nachfolgender gestalt Güt und Friedlich beygeleget, und vereinbahret.

Abtretung der Souverainität über den gottorfischen Antheil des Herzogthums Schleswig u. die Insel Femern an den Herzog Friderich III. zu Gottorf.

1. Anfänglich erlassen Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck, Norwegen, nebst dero hochansehnlichen Herrn Reichß-Rähten, aus gutem wohlbedachtem Gemüthe, freyen willens, S. Fürstl. Durchl. dero Eheliche Mann Leibs-Erben, und dero Eheliche Descendenten, Männlicher linie, die Lehenß-empfangnüß über das Hertzogthumb Schleßwig, der Insul Fehmarn, und allen deren pertinentien, Cediren und überlassen, in gegentheil höchstged. Fürstl. Durchl. nebst obgedachten dero Hohen angehörigen Ehemännlichen Descendenten, so lange deren ein einiger im Leben seyn wird, die Souverainität und das supremum Dominium una cum directo et utili über das Hertzogthumb Schleßwig, oder sonst Süder Jüttland genant, mit allen von höchstged. Crohn hieher ge-

hörigen und dependirenden Insulen und pertinentien, immassen daß hierüber auffgerichtetes Diploma solches mit mehren besaget.

Abtretung der Hälfte des schleswigschen Domkapittels, der Domkirche, Domschule und des Domkirchendistricts, wie auch des ganzen Amtes Schwabstedt an Herzog Friderich III. zu Gottorf.

2. Tretten Ihr Königl. Majestät zu Dennemarck, Hertzog Friederichen zu Schleßwig, Holstein, und dero Fürstl. Männlichen Erben, Männlicher Linien abe, den Halbschiedt des Thumb-Capittels zu Schleßwig, nebst seinen Iuribus und Gerechtigkeiten, wie auch aller Iurisdiction über die Cathedral-Kirche, der Prediger, und Kirchen-Diener, so wohl der Schulen, und darzu behörigen Bedienten, deßgleichen in Schleßwig und Iulfuß belegenen, vor diesem unter das Capitulum gehörige Unterthanen gesambte Häuser, und sonst habende Gerechtigkeiten, wie nicht weniger das Ampt Schwabstäde, mit seinen Pertinentiis, wie solches von weiland Könige Christian dem vierten, und jetz-regierender Königl. Majestät zu Dennemarck, Norwegen, bis auf diese Zeit besessen, und possediret worden, ausgenommen die 18 Hufen, so Ihr Königl. Majest. an S. Fürstliche Gnaden Hertzog Ernst Günthern zu Schleßwig Holstein verkauffet, und begeben sich daneben die Herrn Reichs-Räthe für sich, und an statt des Reichs Dennemarck aller darauff gemachten prætensionen, und absonderlichen anßpruchs, gestalt auch das hierüber ertheiltes Uhrkund mit mehren besaget.

Die Abschaffung der gemeinen Regierung wird ausgesetzet.

3. Wegen abolition der bißhero geführten gemeinen Regierung über Prælaten, Ritterschafft und Städte, haben Ihr Königl. Majestät, und Fürstl. Durchleüchtigkeit, alß beyde regierende Herren, zumahlen hieselbst wegen enge der Zeit, solchen Punct man nicht Hauptsächlich abthun können, sich verglichen, daß Sie bey erster ihrer

Ankunfft in die Fürstenthümber, hierüber nähere freünd=vätterliche Communication pflegen, und sich einer schließlichen Meinung vereinbahren wollen.

4. Der Passus Satisfactionis des erlittenen Schadens halber bey vorgewesener Kriegs=Unruhe, ist in ansehung des remittirten Vasallagii über Schleßwig, auch bester beybehaltung unverrückten respective Freünd=vätterl. und Brüderlichen, wie auch Nachbahrlichen wohlwollens, zwischen Ihr Königl. Majestät, und Fürstl. Durchl., wie auch dieser löblichsten Crohn Dennemarck, und Fürstenthümer, auch aller Eingesessenen und Angehörigen, von der HHn. Mediatoren Excell. Excell. dahin vermittelt, daß S. Fürstl. Durchl. denselben aus Lieb und Freündschafft wollen schwinden und fallen lassen. Der Punct wegen Gnugthuung, und

5. Die gesuchte cautio, de imposterum neq; nocendo neq; offendendo, wird von Se. Fürstl. Durchl., als die sich von Ihrer Königl. Majest. und diesen löblichsten Crohnen, nach nunmehr beygelegten Irrungen, alles Liebes und Gutes, auch aller Nachbahrlichen wohlwollenden Correspondence, dero Königl. und Nachbahrlichen Versprechen zufolge, versichert halten, auch selbe mit aller geflissenheit und wohlanständigen affection beyzubehalten, und auff die Liebe posterität zu verpflantzen, von Hertzen geneigt, allerdings remittiret, und nachgelassen. die gesuchte Sicherheit, fürs künftige weder zu schaden noch zu beleidigen, fallen weg.

6. Alß auch bey diesem sechsten Punct, abseiten J. Kön. Maj. angeführet, daß weilen dieser Punct auff Rechnung und gegen Rechnung bestünde, selbe aber wegen abwesenheit, theils deren, so sie geführet, alß auch andern Uhrsachen, nicht wol in so geschwinder eil abzuthun, die übrige specificirte Puncte auch viele Zeit, selbe gründlich Die übrigen herzoglichen wie auch königlichen Beschwerden werden ausgesetzet.

hinzulegen, erfordern würden. So haben Ihr Fürstl. Drl. auch hierin ihre Wilfährigkeit gar gerne conteſtiren, und dem Zufolge hiemit einwilligen wollen, daß, non obſtante, der in Inſtrumento Pacis præciſe vorgeſetzter terminus des 2. May verflieſſen thäte, ſie dennoch dieſe Ausſtellung geſchehen laſſen könten, Nurten, daß man in den erſten 6 Monaten ſich über angeregte und ander Beſchwerden, entweder freünd-vätterlich vergliche, oder in denen darauf folgenden andern 6 Monaten in eventum zu vergleichen, einen Gerichtlichen Spruch, deme man ſich zu beyden Theilen, ohne weitere Exception unterwürffe, veranlaſſe und erwarte. Und weilen allerhöchſtged. J. Kön. Maj. auch hierbey die Erledigung ihrer habenden gravaminum, ſo ſie künfftig ſpecificiren werden, geſuchet, und hochged. J. Fürſtl. Drl. über dieſe ſo benambte als unbenambte Puncten reciprocè ein gleichmäſſiges zu obſerviren begehret, haben S. Fürſtl. Drl. auch nicht ungerne ſich mit dazu verſtanden; Alß ſeynd damit in Gottes Nahmen die nahmhafft gemachte gravamina et poſtulata mit allerſeits guten Vergnügen, theils Hauptſächlich, theils proviſionaliter abgethan, annebſt bey Königl. und Fürſtl. Worten, dann auch wahren Worten und Glauben beſtändigſt verſprochen, hierüber zu halten, davon unter keinen prætext, wie die auch Nahmen haben möchte, oder von Menſchen Sinnen erdacht werden könte, abzuweichen, auch dieſe nicht weniger als in dem Friedens-Schluß außgedrückte Puncte, unverbrüchlich und lediglich zu beobachten, und dahin zu gedencken, wie dieſe abereinſten auffgerichtete gute Verſtändnüſſe bey kräfften erhalten, und auf allerſeitige liebe Poſteritet, getreülich transmittiret, und weiter gepflantzet werden möchte.

Schlieſs-

Schließlichen ist auch von J. K. M. und Fürstl. Drl. beliebet, daß fürtersahmbst, vermittelst dazu hinc inde erwehlenden Commissarien, die Manck= Güter, sonderlich im Ambte Hadersleben und Schwabstedt nach der billigkeit und wehrt, so viel thun und müglich, sollen permutiret und aus einander gesetzet werden. Versprechung künftiger Austauschung.

In Uhrkund dessen und zu unwiedersprechlicher Haltung obiges alles haben die Wohlgebohrne Herren, Herr Hugo Terlo, Ritter von St. Johann in Jerusalem, Rath des Christl. K. in Franckr. und Ordinar=Ambassadeür am K. Schwedischen Hofe, und Hr. Phil. Meadowe, Commissarius und Ambassadeur am K. Dennem. Hofe, als Hn. Hn. Mediatorn Exc. Excell. wie auch die K. Schwed. Ambassadeurs Excell. Exc. die wohlgeb. Herren, Hr. Steno Bilcke, Freyherr zu Corpo, Hr. zu Geddeholm, Grossöen, und Tünga, J. K. M. und dero Reiche Schweden Rath, Admiral und Admiralitäts=Rath und Herr Peter Julius Cojet, auf Bentzboda Erbgesessen, Ritter, Jhr. Kön. Maj. zu Schweden Hof=Rath, Secretarius status, und Assessor im General=Commercien=Collegio, als beederseits Königl. Assistenten, So dann der Wohlgeb. Herr Heinrich Rantzaw, zu Schöneweyde Erbgesessen, Ritter, Königl. Dennemärckischer Reichs=Rath und Amtmann auff Ackier, und der Hoch=Edelgebohrne Friederich von Ahlefeld, Königl. Dennemärckischer Land=Rath in den Fürstenthümen Schleßwig, Holstein, und General Kriegs=Commissarius, der regierenden Fürstl. Durchl. zu Schleßwig, Holstein, hierzu gevollmächtigte Gesandte, der Wohlwürdig, Wohl=Edler, Gestrenger, Johann Adolph Kielman, Höchstged. J. Durchl. geheimter= und Cammer=Rath, Hof=Cantzler,

Amt=

Amtmann auf Mohr-Kirchen, Thum-Probst in Hamburg und Erbgesessen auff Satrupholm, und der Wol-Edelgeborner, Gestrenger, Levin Clauß Moltke mehr höchstged. J. F. Durchl. geheimter- und Cammer-Rath, Erbgesessen auf Knop, dieses unterschrieben, und seynd hierüber zwey Instrumenta eines Inhalts, davon J. Kön. Maj. das eine, und J. Fürstl. Drl. das ander zu sich genommen, verfertiget worden. So geschehen in Copenhagen, den 12 May, Anno 1658.

18.

Diplom der Souverainität, welches der König in Dännemark Friderich III. dem Herzog zu Schleswig-Holstein-Gottorf Friderich III. und seinen männlichen ehelichen Nachkommen männlicher Linie über den gottorfischen Antheil vom Herzogthume Schleswig und die Insel Femern ertheilet hat, vom 2 May 1658.

Wir Friderich der III. von Gottes Gnaden zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, thun Kund und bekennen hiemit für Uns, alle nachkommende Könige in Dennemarck, gegen Jedermänniglichen, alß für Jahren, und zwar in Anno 1326. König Woldemar, mit Consens und Eiwilligung dieser löblichsten Crohn Reichs-Räthen, wegen diesem Reiche vielfach erwiesenen getrewen Diensten, Graff Gerharden von Holstein, und seine mit beschrie-

schriebenen, mit dem Hertzogthumb Schleßwig belehnet, sothane Belehnung auch nachgehends weiter auf die Löbl: Oldenburgische Linie verstammet, und bis auff gegenwertige Stunde unverrucket dabey geblieben, gleichwohl wahrgenommen, daß zu Zeiten, so wohl wegen gedachten Lehens-Eigenschafft und qualität, als andern Umbständen, Zwiespalt und Nachtheil erwachsen wollen, inmassen dann selbigem Zeitlich vorzukommen, in Anno 1679. den 25 Martii in Odensee, ein nahmhaffter Vergleich darüber aufgerichtet, und verabredet worden. Wiewohl man auch obigbedeüteten Mängelen dadurch vollenkömlich abgeholffen, und remediiret zu haben, in guter Hoffnung gestanden, So haben jedoch die nachfolgende Jahre zu Tage geleget, wie einige ungleiche deütung und veranlassung zu newen Zweyungen anlaß geben könte, gestald, der Hochgebohrne Fürst, unser Freündlich lieber Vetter, Bruder und Gevatter Herr Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, ꝛc. sich durch dero Abgesandten bey den jüngsten Rothschildischen Friedenß Tractaten höchlich beschwehren laßen, daß in den überstandenen Kriegen die Fürstenthümber Schleßwig und Hollstein, öffter mit der Cron Völcker über deroselben ersuchen beleget, auch in dem newlichsten Schwedischen Kriege von beyderseits kriegenden Partheyen allerhand disordres verübet, worüber nicht allein das Land guten theils ruiniret, sondern auch vor hochged. unsers Freündlichen lieben Vettern, Brudern und Gevattern Ld. viele beschwerliche Ungelegenheiten zugewuchsen, inmaßen S. Ld. solches nicht allein bey denen zu Rothschild geschlossenen Friedens-Tractaten, sondern auch hieselbst mit mehrern Schrifft- und Mündlich anführen, und dero behueff gehörige

und

und auff ein Grosses sich erstreckende reparation und Satisfaction suchen lassen. Auch erhalten, daß solches dem Rothschildischen Instrumento pacis in 22 Art. mit inseriert und der bey angeregten Frieden-Schluß von beeden Königlichen paciscirenden Theilen gemachten beliebnüß nach, zur execution des Frieden-Schlußes derogestald gezogen worden, daß für abführung der Königl. Schwedischen Armee auß diesen unserm Reiche und Fürstenthümben, und also für den 2 Maij solches seine Richtigkeit haben solte. So selbsten haben wir, in ansehung J. Königl. Maj. der König in Schweden durch dero ansähentliche legaten auch zugleich urgiren lassen, daß S. Ld. dero erlittenen schadens, und damit Ihro des halb Vergnügung geschehe, nicht weniger, damit hinführo besser vertrauen, und nachbarliches bestendiges Wohlwollen wieder gestifftet, und alle Mißverstände auf einmahl und auß dem Grunde gehoben und gäntzlich abgethan werden möchten, mit zuziehung unserer geliebten Herrn Reichs-Räthe allesahmentlich nach reiflich überlegten Sachen wohl wissent- und wohl bedächtl. S. Ld. und dero ehelichen Mann Leibes Erben und Descendenten Mänlicher Linie, von mehrbesagter recognition, und Lehens Empfangnüs des Hertzogthumbs Schleßwig, wie auch der Insull Fehmarn, hiemit ohne einige reservation und Vorbehalt liberiren, befreyen und loßsprechen wollen.

Liberiren, befreyen und loßsprechen, auch mit diesem Hochged. S. Ld. und dero obgenandte Ehe-Mänliche Descendenten, von jetz gedachter, uns und hiesigem Reich, nach einhalt des angezogenen Odensehischen Vergleichs, vorhin geleisteten Lehens-Pflicht und vasallagio allerdings und volgentzlich. Aboliren dasselbe mittelst diesem also

und

und dergestald, daß hinführo noch wir, noch keiner von uns und unsern Nachkommen am Reich, noch diese Cron, unter waß pretext auch solches geschehen könte, ferner, so lange vor Hochged. Hertzog Friederichen Linie, Ehe-Männlichen Geschlechts wehret, einige prætension, oder Anspruch auff angeregtes Hertzogthumb Schleßwig, so viel Ihr Ld. davon jetzo oder künfftig besitzen, es sey bey Fried, oder Krieges-Zeiten, machen oder fürnehmen wollen.

Cediren demnach und überlassen hochged. S. Ld. und mit deroselben den gesambten Hertzoglichen männlichen descendenten, das Hertzogthumb Schleßwig, mit allen seinen Entscheiden, Gräntzen, Limiten, in dem Stande, wie sich jetzo daßelbe befindet, von J. Ld. biß auff diese Zeit ruhig besessen, mit allen Pertinentien, Schlössern, Prælaten, Adel und Lehen-Leüten, geist- und weltlichen Ständen, Städten, Bürgern und Bauren, Vestungen, cum mari et Portubus, Seen, Wassern, Fähren, Strömen, Hoheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Gerichten und Rechten, und allen Fürstlichen Regalien, Iurisdictionen, Lehnen, Lehn-Waaren, Gülten, Zinsen, Einkommen, Nützungen, Früchten, und allen andern wie es genannt werden, oder Nahmen haben möchte, nichts überall außgenommen, gleich selbiges alles für Jahren von J. Ld. und dero löbl. Vorfahren an der Regierung solches vormahls, und bis auff diese Zeit jure infeudationis, welches jetzo erloschen, freyest besessen, beherschet und regieret worden. Cum dominio directo et utili, wie auch sonderlich sublimi Superioritatis pleniſſimo jure, die Souverainitet genant, mit allen ihren Würden und Vorsitzen, auch allen andern Einkommen, wie die Nahmen haben mögen, auch jetzo genos-

sen,

sen, und künfftig genossen werden können, doch daß dem Adel, Städten, Bürgern und gesampten Unterthanen ihre Güter, Possessiones, wohlerseſſene libertät, Gerechtigkeiten, Privilegien in Ecclesiasticis und politicis, ohne hindernüs ungekrencket verbleiben, und mit diesem außdrücklichen reservat, daß gleich den Aemptern oder Lehen, Ripen, Meeltundern und Colding, sampt den zu dem Rieper Capittel gehörigen Gütern, durch dieser Hoheits-Cession, kein Verfang oder præjudiz zugefüget, also auch den Fürstl. Aemptern, sonderlich Tundern, Lugum-Closter, und Apenrade, hierdurch an ihren hergebrachten Juribus und Gerechtigkeiten, so sie etwa, wegen ihrer im Königlichen Bezierck belegenen Ampts-Unterthanen, oder sonsten haben, kein Nachtheil soll zugezogen werden, sondern alles und jedes, biß man sich einiger permutation halber verglichen, in vorigen Stand verbleiben, die Reichs-Grentzen in ihren uhralten limitibus und Scheiden, auff allen seiten unverändert, und daß Reich in seinem Bezirck, bey der geist- und weltlichen Jurisdiction, zu Lande und Wasser unperturbiret, nach wie vor gelassen werden. Massen wir dann auch hiebey außdrücklich bedingen, daß dieses Hertzogthumb Schleßwig grossen Theils gantz, uns der Cron und den Successorn zum Nachtheil nicht zuveralieniren, sondern in jetzigem souverainen Stande und seiner Consistence so lange hocherwehntes Hertzog Friederichen Ld. Ehemännliche linie im Leben sein wird, zu lassen sey. Wir führen demnach S. Ld. nebst dero hohen mit beschriebenen, gebohrnen und ungebohrnen, obspecificirter massen in die würckliche possession und geruhigen Besitz gedachten Hertzogthumbs Schleßwig, wie auch der Insul Fehmern, nebst den angehörigen und zustehenden Hoch- und

Gerech-

Gerechtigkeiten, nichts überall außgenommen, begeben uns für uns und unsere Nachfolger am Reich Könige zu Dennemarck, wie auch unsern gesampten Ständen, und aller Eingehörigen dieser Crohn Dennemarck, biß dahin auff angeregtes Hertzogthumb Fürstl. Gottorffischen Antheils, dißfals gehabt, oder jemahlen zugestandene an- und zusprüche, bevorab des juris infeudationis et sublimis Dominii, wie auch aller zur Lehen-Gerechtigkeit gehörigen Sachen, gestaldt wir dann mit diesem solche Lehen-Muhtungen, wie die von alters, auch nach dem Odenseischen Vertrage gebräuchlich und hergebracht gewesen, oder sonst beliebet und verabredet worden, gäntzlich aboliren, abthun und vernichten, auch so lang Hertzog Friederichen Ld. linie Männlichen geschlechts seyn wird, noch durch uns und unsere Nachfolgere an der Regierung im Reich, es sey heimblich oder öffentlich dawieder handeln, oder handeln lassen wollen. Es sollen auch alle Brieffe, die dieser unser wohl wissentlich auffgerichteten Transaction zuwiedern seyn, hiemit abgethan, annulliret, vernichtet und getödtet sein, auch zu keiner Zeit quoad hunc passum, wieder Seiner Ld. oder dero hierin mit beschriebene allegiret werden, jedoch allen andern Verträgen, in specie der ewig wehrend beliebten union, im übrigen unpræjudicirlich und unschädlich, die dann in allen Puncten und Clausulen, ausser was wegen Auffhebung der investitur im obigen beliebet, in ihrem vigor und Stande verbleiben, und daß die bey den Land-Tage von den Ständen geklagte gravamina abgethan werden. Verzeihen und begeben uns demnach aller auß geist- und weltlichen Rechten, bereits erdachten, oder künfftig ersinnenden exceptionen und beneficien, wie die auch Nahmen haben mögen, ohne Gefehrde. Zu Uhrkund

haben wir König Friederich diesen Brieff mit unserm Königlichen Secret Insiegel und Eigenhändiger Unterschrifft bekräfftiget, wie den auch die Herrn Mediatores, und unsere getreüe liebe Reichs-Räthe zu mehrer Bekräfftigung diesen Vergleich nebst uns zugleich mit unterschrieben und versiegelt. So geschehen auff unser Königl. Residentz, Copenhagen den 2 May Anno 1658.

Friederich.

Le Chevalier de Terlon, Ambassadeur de France.

Phil. Meadowe Ambassadeur d' Angleterre.

Und wir nach beschriebene der Reiche Dennemarck, Norwegen Räthe, respectivè Reichs-Hoffmeister, Reichs-Admiral, Reichs-Cantzler, Landsdömer in Seeland, Stadthalter in Norwegen und Obrister Rentmeister, auch Ambtleüte etc. haben zu mehrer und fester haltung alles dessen so obstehet, für uns und im Nahmen des gantzen Reichs und unsern Nachkommen, dieses wohl wissentlich und wohl bedächtlich mit unsern eigenen Händen unterschrieben, und angebohrnen Adelichen Pitschafften befestiget, wie dann auch mehr gedachte Herren Mediatores, so diesem Tractat mit bey gewohnet, solches mit ihrer Unterschrifft und Insiegeln corroboriren wollen. Anno et die ut supra.

19.

Urkunde, wodurch der König zu Dännemark Friderich III. dem Herzoge zu Schleswig-Holstein-Gottorf Friderich III. und seinen männlichen Erben, männlicher Linie, das Amt Schwabstedt und das Domkapittel zu Schleswig, ausgenommen vier Canonicate, abgetreten hat, vom 12 May 1658.

Wir Friederich der III. von Gottes Gnaden zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, Thun kund und bekennen hiemit für uns, unsere Successoren am Reiche, und sonst jedermänniglich. Nachdem unser in Gott ruhender Groß Herr Vater, weyland König Friederich der Ander, zu Dennemarcken, Norwegen ꝛc. höchstseeligen Angedenckens, nach Absterben weyland Hertzogen Adolphen zu Schleßwig, Holstein ꝛc. Christseel. Gedächtnüß das Stifft Schleßwig und das dazu gehöriges Ampt Schwabstätt in possession genommen, und von höchstseelig gedachtem Könige an unsern Herrn Vater glorwürdigsten Angedenckens, und ferner an uns dieselbe Succession gekommen, und nunmehr in die 72 Jahren besessen worden, die regierende Hertzogen zu Schleßwig und Holstein ꝛc. Gottorffischer Linie aber ihnen solches in Streit gezogen, die Halbschiede dieses Stiffts und Ampts gefordert, und solcher Sachen halben in Anno 1589 zu Odensee, und ferner Anno 1590. zu Flensburg,

unter vor höchstgedachtem unsern Herrn Vater, und weyland Hertzog Philippen zu Schleßwig, Holstein ꝛc. für den dazu erbettenen hohen Fürstl. Personen und deren deputirten Räthen, denn weiter im Jahr 1594. und in Segeberg im Jahr 1618 gütliche Handlung gepflogen, und darauff zu verschiedenen Zeiten Schickungen geschehen, und daß durch die Unions-Räthe, und einen beliebten Obmann diese Irrungen möchten geschlichtet und aufgehoben werden, an Fürstl. Gottorffischer Seite inständigst gesuchet, solches aber wegen darauff erfolgten Todes-Fällen, eingelauffenen Kriegs-Laufften und andern Verhindernissen bishero nachgeblieben, und nicht zum Schluß gebracht worden, bey jüngster Friedens-Handlung zu Rothschild zwischen uns und Ihr. Maj. in Schweden, auf inständiges Anhalten der Königlichen Schwedischen Herrn Plenipotentiarien, Krafft gehabten Special-Befehls, im 22. Articul unter andern beliebet, daß auch dieser Stiffts- und Schwabstättischen Sache doch für dem andern May, und also für Abführung der Königlichen Schwedischen Völker aus unserm Königreiche und Landen ihre abhelffliche Masse solte gegeben werden.

Daß demnach auf gepflogene mühsame Handlung mit unsers freündlichen lieben Vettern, Bruder und Gevattern, Hertzog Friederich zu Schleßwig, Holstein ꝛc. Ld. allhier anwesenden Abgesandten, auch auf beschehene Interposition des Königl. Frantzösischen, wie auch des Herrn Protectoris in Engeland, Schottland und Irrland Gesandten, als des wohlgebohrnen Hugo Terlon, Rittern von St. Joh. in Jerusalem, und des wohlgebohrnen Herrn Philipp Meadowen, so dann durch Cooperation und Assistence

der

der Königl. Schwedischen allhier anwesenden Herrn Ambassadeurn, diese Streitigkeiten nunmehr folgender Gestalt beygeleget und aufgehoben. Daß wir auf Einrath, Vorwissen und mit Belieben unserer gesampten Herrn Reichs-Räthe, vor hochgedachten Hertzog Friederichs Ld. dero Fürstlichen männlichen Erben, Männlicher Linien, in compensationem der fructuum, die wir und unsere löbligste Vorfahren, mildseeligsten Angedenckens, von so vielen Jahren hero allein genossen, das Stifft Schleßwig, ausgenommen vier Praebenden, die wir uns allein reserviren, und das gantze Ampt Schwabstäde, sambt allen dessen Pertinentien, Ordinar-nnd Extraordinar-Intraden, Hebungen, Herrlichkeiten, geist- und weltlichen Jurisdiction, nebst aller Nutzbarkeit, Wassern, Strömen, Fischerey, Höltzungen, Jagten, Seen, Gerichten, Rechten, Zollen, Zinsen und Einkommen, wie es Nahmen haben mag, nichts davon ausbeschieden, als die achtzehen Huefen, so wir an Hertzog Ernst Günthern zu Schleßwig, Holstein ꝛc. Ld. verkaufft, wie solches unser in Gott ruhender Herr Vater, weyland König Christian der Vierte, Christselig Gedächtnüß, und nachgehend wir besessen und genossen, cedirt und abgetreten. Und setzen Ihr. Ld. alsobald hiemit in die Possession und Hebung oberwehnten Stiffts und gantzen Ampts Schwabstäde, und dessen Gerechtigkeit vollkömlich, daß sie und ihre Mitgenannte solches, von dem andern May dieses lauffenden Jahrs anzurechnen, ohne einige Verhindernüß, frey, mit derselben Souverainität, als wir S. Ld. das gantze Hertzogthum Schleßwig überlassen, innehaben, nutzen, geniessen, besitzen und gebrauchen mögen, jedoch daß den gesampten Untergehörigen ihre Libertät

und Gerechtigkeit, auch ertheilte und bestättigte Privilegien und Begnadigungen, so weit dieselbe der Jagt gar nicht, und des Ampts Intraden nicht gar viel abtragen, und uns dieselbe zur Approbation innerhalb Jahres-Frist gebührlich offeriret werden, ohne Hinderniß gelassen werden. Erlassen demnach alle Beampte und Unterthanen ihrer Eyde und Pflicht, womit sie bißanhero uns allein zugethan gewesen. Es sollen auch die Præbenden des Stiffts, deren acht seyn, zwischen dato und Michaelis hauptsächlich in zwey gleiche Portiones dividirt, inzwischen die Intraden vom andern May anzurechnen, bey dem Capituls-Vogt deponirt, und hernach zwischen uns und S. Ld. zu gleichen Theilen getheilet werden, nach besagter gleicher Abtheilung der acht Præbenden wollen wir vier davon für uns, und unsere Erben zu unserer freyen disposition mit aller darzu gehörigen Jurisdiction gleichfalls privativè behalten, die andere Vier nebst allen Einkünfften des Capitels, wovon die Structuræ der Kirchen und Gottes-Häuser, Pastores und Schule zu Schleßwig seynd bißanhero unterhalten worden, auch noch weiter sollen unterhalten werden, wie auch nebst aller Jurisdiction, so wir bißhero über die Thumb-Kirche, die Prediger, Kirchen-Schuldiener und über die Schule, und allen hierzu gehörigen Landen und Unterthanen, nicht weniger die in der Stadt Schleßwig und Lulfuß belegene Haüser haben, und für diesem unter das Capitel gehöret, völlig und ohne einig Beding, wie die auch Nahmen haben, cediren und abtreten: Und damit es wegen der Jagt und sonst unter uns künfftig keine neue Irrung gebe, sollen die Stiffts- und Ampts-Bauren und Höfe, so unser Flensburgischen und Haderslebischen Wildbahne

schäd-

schädlich sind, gegen andere uns zugehörige, durch beyderseits Commissarien, nach der Billigkeit und Werth eines jeden Hofes und Kathe, ausgetauschet werden. Und versprechen wir für uns, unsere Erben, unserm Reiche Dennemarck und Nachfolgern am Reiche, auch nebenst unsern Reichs-Räthen, bey unsern Kön. Worten und Glauben, und gleichergestalt wir Reichs-Räthe bey unsern allerseits Ehren, Treüen und Glauben, dieses alles, stet, fest und ungebrochen, ohne alle Gefärde und Argliſt treülich und zu ewigen Zeiten zu halten, und soll uns auch kein einiges Recht, weder geist- oder weltlich, noch einige Exception, wie die immer könne genennet oder erdacht werden, zu Retractirung oder Restringirung nie zu Hülffe kommen, noch schützen: Zu Uhrkund und fester Haltung dessen haben wir diese Cession eygenhändig unterschrieben, und mit unserm Secret-Insiegel bevestigen lassen. So geschehen auf unserm Königl. Residentz-Schloß zu Coppenhagen den 12 May 1658.

Friederich.

Und wir nach beschriebene der Reiche Dennemarck, Norwegen Räthe, respectivè Reichshofmeister, Reichs-Admiral, Reichs-Cantzler, Lands-Dömer in Seeland, Stadthalter in Norwegen, und Obrister Rentmeister, auch Amptleüte zu Callundburg, Haltliese Closter, Westerwick Closter, Ringstede Closter, St. Canuts Kloster, Hagenschoen, Wordingburg, Aggerhuß, Ottensee, Aakier, Treygewalde, Callöe, Nieburg, Dalum und Möhn, Herr Joachim Gerstorff zu Tundbyholm, Ritter, Herr Ove Gödde zu To-

marup, Ritter, Herr Christopher Urne zu Aaßmarck, Ritter, Herr Oluff Paßberg zu Jernitt, Ritter, Jürgen Seefeld zu Neß, Herr Hanß Lindenau zu Jversnäß, Ritter, Herr Jürgen Brahe zu Hiortholm, Ritter, Herr Friederich Reetz zu Tygestrup, Ritter, Herr Nicolaus Trolle zu Trollholm, Ritter, Mogens Höcke zu Kyrgartholm, Herr Heinrich Rantzau zu Mogelkier, Ritter, Christian Scheel zu Fusinge, Gunde Rosenkrantz zu Windingen, Otto Kragge zu Woldberg, Herr Axel Urup zu Balteberg, Ritter und Peter Reetz zu Tygestrup haben zu mehrer und vester Haltung alles dessen, so obstehet, für uns und im Namen des gantzen Reichs und unser Nachkommen, dieses wohl wissentlich und wohl bedächtlich mit unsern eygenen Händen unterschrieben, und angebohrnen Adelichen Pittschafften bevestiget. Anno et die, ut supra.

20.

Der 27 und 28 Artikel des zwischen Dännemark und Schweden zu Kopenhagen am 27 May 1660 geschlossenen Friedens in lateinischer und deutscher Sprache.

Articulus XXVII.

Cum Artic. 22. Pactorum Rotschildensium cautum sit, quod sua S. R. M. Daniae tenebitur, secundum aequitatem, satisfacere Celsissimo Principi Slesvici, Holsatiae, Gottorpiensi Duci, postea quoque ea de re utriusque partis, tam R. M. Daniae, quam S. Celsitudinis Commissarii inter se tractârunt, atque Haffniae 12, (22.) Maii 1658 tandem transegerunt atque concluserunt; conventum hisce est, ut ea omnia pacta et transacta accurate observentur, et undecunque fideliter et ex amussi adimpleantur.

27 Artikel.

Da in dem 22 Artikel des roschildischen Vergleichs versehen worden', daß S. K. M. zu Dännemark S. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge zu Schleswig-Holstein-Gottorf billige Gnugthuung geben soll, hiernächst auch beyder Theile, sowohl S. K. M. zu Dännemark, als S. D. Commissarien hierüber Unterhandlung gepflogen, und zu Kopenhagen am 12 (22) May 1658 endlich sich verglichen u. geschlossen haben: So hat man sich hiedurch vereinbaret, daß alle damals verabredte und verglichene Puncte genau beobachtet, u. allerseits getreülich und durchgehends erfüllet werden sollen.

Articulus XXVIII.

Si quid praeterea in hocce et superiori bello acciderit, quod inter S. R. M. Regnumque Daniae et S, Celsitudinem Ducem Holsatiae Gottorpiensem, uno vel altero modo simultates et diffidentiam producere et creare possit, vel tam a S. R. M. Daniae et S. Celsitud. inter se, quam ab eorum Ministris, famulis et subditis invicem aliter, quam in bonam partem, acceptum fuerit, illud omne, ab hac die, cum intuitu mutuae consanguinitatis, ac in primis S. R. M. Reginae Sueciae, tum ut inter utramque Regiam scilicet, Ducalemque Holsaticam Gottorpiensem, Domum solida et perpetua amicitia permaneat, in ullius praeiudicium nunquam in memoriam revocabitur, sed virtute huius transactionis ab utraque parte componetur, oblivioni tradetur, et in totum delebi-

28 Artikel.

Wofern überdem in diesem und dem vorigen Kriege etwas möchte vorgegangen seyn, was zwischen S. K. M. u. dem Reiche Dännemark und S. D. dem Herzoge zu Holstein-Gottorf auf eine oder andere Weise Mishelligkeiten u. Mistrauen verursachen und erwecken könnte, oder sowohl von S. K. M. zu Dännemark u. S. D. unter sich selbst, als auch von ihren Ministern, Bedienten u. Unterthanen wechselsweise, anders als wohl aufgenomen worden wäre: so soll alles dieses von diesem Tage an, sowohl in Ansehung gegenseitiger Blutsverwandtschaft, u. insonderheit J. K. M. der Königinn in Schweden, als auch damit zwischen beyden, nämlich dem königlichen, und herzoglichen holstein-gottorfischen Hause eine wahre und immerwährende Freundschaft verbleiben möge, niemals zu eines Theils Schaden wieder gedacht

tur. Vult etiam S. R. M. Daniae non solum, cum in Dania evacuatio fit, suum Exercitum atque Copias suas ex Seren. Celsit. Regionibus, munimentis et Urbibus educere, sed etiam omnem operam dare, ut S. R. M. Confoederati occupata S. Celsitudinis munimenta, Urbes et terras similiter sine mora et tergiversatione evacuent.

gedacht, sondern vermöge dieses Vergleichs beyderseits beygeleget, vergessen, und gänzlich abgethan seyn. Es wollen auch S. K. M. zu Dännemark nicht allein, wenn die Raümung in Dännemark erfolget, ihre Armee und Völker aus S. D. Ländern, Festungen und Städten abführen lassen, sondern auch alle Mühe anwenden, daß S. K. M. Bundsgenossen S. D. die eingenommenen Festungen, Städte und Länder gleichfalls ohne Verzug und Weigerung räumen mögen.

21.

Receß, welcher zwischen dem Könige zu Dännemark Friderich III. und dem Herzoge zu Schleswig-Holstein-Gottorf Christian Albrecht am 23 Junius 1661 geschlossen, und vom Könige am 2 Julius 1663 genehm gehalten worden ist.

Wir Friederich der dritte von Gottes Gnaden, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff

zu

zu Oldenburg und Delmenhorst. Uhrkunden und bekennen hiemit für uns und unsern Nachkommen an der Regierung gegen Männiglich, als von uns und Ihr des Regierenden Hertzogen Christian Albrecht zu Schleßwig Hollstein Ld. unsern Freündlichen lieben Vättern, wegen hin- und beylegung einiger sich ereügten Streitigkeiten, Tractaten vorzunehmen beliebet, und dan beyderseits dazu verordnete Commissarii sich zusammen gethan, und nachgesetzten Vergleich, der auch endlich biß auff unsere Ratification geschlossen, folgender gestaldt getroffen, und sich darüber vereinbahret.

Kund und zu wissen sey hiemit Männiglich, alß nach neulich getroffenen Nordischen Frieden-Schluß, so wohl wegen völliger Execution desselben, als abführung etzlicher einquartierter Völcker, auch abstellung der einseitig eingenommenen Contributionen, und andern dergleichen Beschwerden mehr, zu gründlicher hinlegung aller Mißverständnüssen und Stifftung ungefärbten freünd-Vätterl. Wohlwollens, die zu Dennemarck, Norwegen Königl. Majest. und die zu Schleßwig Hollstein, Regierende Hoch-Fürstl. Dl. unser allergnädigst- und gnädigste König, Fürst und Herren, für gut und diensahm befunden, dero Behuff gewisse Commissarios, als ab Königl. seiten, den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Christian, Graffen zu Rantzow, Herrn auff Breitenburg, Rittern, Ihr Königl. Majestät zu Dennemarck, Norwegen, geheimbten, auch Reichs- und Land-Rath, Ober-Stadthaltern, Assessoren in allen dero Consiliis, Gouverneurn und Amptman zu Steinburg und in Ditmarschen, wie auch den wohl-Edlen, vest und hochgelahrten Herrn Johannem Hellm, beeder

der rechten Licentiatum, höchstgeehrt Ihr Königl. Majestät zur Regierung in den Fürstenthumben Schleßwig, Holstein, hochverordneten Vice-Cantzlern und Rath, und dann an seiten Ihr Fürstl. Durchleüchtigkeit höchstgedacht, den hoch-Edel-gebohrnen und gestrengen Herrn, Friederich von Ahlefeld, auff Sestermühe und Schinckel Erb-Herren, jetz höchstgedachter Ihr Fürstl. Durchl. hochbetrawten Land-Rath, und Amptman zu Trittow und Reinbeck, und den hoch-Wohllwürdigen, hoch-Edlen und gestrengen Herrn Johan Adolff Kiehlman, auff Satrupholm, und Obdorff Erb-Herren, Thumb-Probsten des hohen Stiffts in Hamburg, mehr höchstgedachter Fürstlichen Durchl. hochbetrawten Geheimbten und Cammer-Rath, auch Hoff-Cantzlern, und Amtmann zu Mohrkirchen, beysammen zu senden, die auch zu erlangung fürgesetzten Wercks, allen Mensch-möglichen Fleiß, angekehret, und durch Göttlichen Beystand das Werck, jedoch sub spe rati, unten specificirter massen gehoben, so selbst haben vor hochgedachte HHn. Commissarii allselbiges, und zwar einen jeden Punct absonderlich alhier zu exprimiren eine Notthurfft erachtet.

Theilung des schleswigschen Domkapittels.

1. So viel demnach anfänglich das Thumb-Capittel zu Schleßwig, und die Stifftes-Kirche daselbst belanget, da hat man zwey gleichlautende Erd-Bücher, und über dieselbe zwey Theilung-Register, dann auch eine special Designation der Kirchen-Güter, darüber auffgerichtet, selbe besiegelt, und unterschrieben, auch folgends zu mehrer authorisirung Ihrer Königl. Majestät nacher Copenhagen allerunterthänigst zugefertiget, wobey die Königl. HHrn. Plenipotentiarii, beständigst verheissen, daß so balden angeregte Bücher,

Besonderes Verzeichniß der Güter der Domkirche.

cher, welches sie bey der negsten Post wieder vermutheten, von Ihr. Königl. Majestät unterschrieben, und anhero remittirt, sie ohn einiges Verweilen mit guter Ordre, die Reüter abführen, über die Præbenden das Loß werffen, und Ihr Fürstl. Durchl. dero per sortem zugefallenes Antheil, gebührlich abtreten, cediren und überlassen wollen.

Aussetzung der Austauschung.

2. Weilen aber für das ander wegen vorgehabter permutation, man sich des æquivalents halber nicht vergleichen können, alß ist selbe Sache aus angerührten, auch andern Bewegnüssen abgestellet, und zu beeder Herrn erster Beysammenkunfft, ausgesetzet worden.

Vereinbarung wegen der Contribution von 20 Monaten von Prälaten und Ritterschaft.

3. Hingegen ist der Einseitig eingetrieben, und gehobenen Contribution halber, der Vergleich dahin außgefallen, daß Ihr Königl. Majestät 10 Monat alleine, von Prælaten, und Ritterschaft, und zwarten, jede Monat 3 Reichsthaler, also vom September Anno 1660, bis zum außgang Junii dieses 1661sten Jahres, die Contribution heben und geniessen, und was davon rückständig, durch zulängliche execution eintreiben, hingegen Ihr Fürstl. Durchleüchtigkeit auch 10 Monat, als vom Julio anzurechnen, biß zu ende des Aprilis des mit Gott folgenden 1662sten Jahres, jedoch unter diesem Beding, daß Ihr Königl. Majestät der außzuschreibenden Monatlichen 3 Rthlr. allemal ein, Ihr Fürstl. Durchl. aber jeden Monat 2 Rthlr. heben und würcklich empfangen sollen, und erbieten Ihr Königl. Majestät sich darüber noch ferner freünd-vätterlich, daß sie zu Eintreibung dieser 10 letzten Monaten an gehörige Execution und möglichste Herbeybringung nichts wollen ersitzen lassen, erbieten

sich

sich auch diese freünd-vätterliche Bezeigung, zu keiner Zeit, wie dieselbe auch über lang oder kurz sich ereügen möchte, in einige unannehmliche Nachfolge oder Consequence zu ziehen, dieselbe zum Nachtheil Ihr Fürstl. Durchl. und dero Hauße, noch selber noch durch Ihre Bediente allegiren zu lassen, sondern bloß als eine freywillige und ungenötigte gratification zu achten, auch allemal zu erkennen.

Die Contribution von der abgetheilten Herzoge Aemtern soll bis auf weitere Verabredung nicht erhoben werden.

4. Demnach auch super modo collectandi Reden vorgefallen, in deme Seine Fürstliche Durchleüchtigkeit ihre Aempter, Länder und Städte a part zu Collectiren sich entschlossen, Ihr Königl. Majestät hingegen bey so gestalten Sachen der abgetheilten Herrn, ihrer Aempter und Länder, als von Königl. Theil abgefunden, eximiren, und unter Ihro portion ziehen wollen, alß ist zu Verhütung aller spän- und irrung diß Werck dahin veranlasset, daß man, biß auffs allereheste ein allerseits wohlanstendiger Schluß hierüber gemachet, die abgetheilte Herrschafft wegen besagter Aempter, worunter jedoch die zugekauffte Adeliche Güter nicht verstanden werden, nicht collectirt, noch mit einigen Abgifften beschwehren wolle.

Theilung der klösterlichen Unterthanen in Schleswig und Holstein unter beyden regierenden Herren zur Einquartierung ihrer Soldaten.

5. Dieweil auch die Einquartierungs-Last dem Adel auff ihren Gütern sehr schwer fallen, hingegen die Clösterliche Unterthanen selbe nach der Billigkeit zu soustiniren vielmehr Bequemlichkeit haben. So selbsten haben Ihr Königl. Majestät, und Fürstliche Durchl. sich dahin freünd-vätterlich verglichen, daß Ihr Königl. Majestät, die Klöster Itzehoe und Utersen nebst $55\frac{1}{4}$ Pflug von Pretz, und also in gesampt $282\frac{3}{4}$ Pflüge, Ihr Fürstl. Durchl. aber die Clöstere

Pretz

Preß mit 212 ¾, und den St. Johannis-Closter für Schleßwig, mit 70 Pflügen, und also auch 282 ¾ Pflüge zu sich nehmen, und besser Bequemlichkeit zum Unterhalt ihrer Soldatesque gebrauchen wollen, jedoch daß zuforderst von denen beliebten Ihr Fürstl. Durchl. zugeeigneten 10 Monaten, deroselben von dem Königlichen Antheil Clösterlichen gütern zwey portiones, und Ihr Königl. Majestät eine, gebührlich erstattet und abgefolget werden.

Wegen der Peräquation.

6. Die also genamete Peræquation anlangend, da haben Sr. Königl. Majest. zu abhelffung derselben, Herrn Kay von Ahlefeld, und Herrn Cantzler Reinking Committiret, und wollen Ihr. Fürstl. Durchl. dazu dero Geheimbten- und Cammerrath, Herrn Moltken, wie auch Regierungs-Rath Doct. Cramern benennet haben.

Wegen anderer Irrungen.

7. Und damit alle Mißverständnüssen, und eingerissene Gravamina hinc inde abgethan, und aus dem Grunde getilget werden möchten, haben Ihr Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. sich freünd Vätterlich verglichen, auff das schleünigste zwene respectivè Reichs- und Land, auch zwey Gelahrte Räthe, selbige Irrsalen zu beleüchtigen, zu Vergleichen, oder in entstehung dessen, davon umbständlich zu referiren, beysammen zu senden.

8. So haben auch Sr. Fürstliche Durchl. freünd Vetterlich zugesaget, daß dieselbe, in maßen auch zum Theil gereits geschehen, an dero Beambte, eine designation derer von Königl. General-Commissarien und Officierern gehobenen Geldern einzusenden, gehörige Befehlige ergehen lassen wolten.

Der Vertrag wegen der Erbfolge in

9. Schließlich ist von Ihr Königl. Majest. und Ihr Durchl. was dero in Gott ruhende Herren

ren Vättere Glorwürdigst- und Christseeligster recordation, der künfftigen in Gottes Händen stehenden Succession halber, in den Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst, hiebevor unter sich pactieret und beliebet, hiemit nochmahlen bey Königl. und Fürstl. Worten genehm gehalten und befestiget. Oldenburg und Delmenhorst wird bestätiget.

Daß dieses von uns untergeschriebenen also abgehandelt, auch darüber die Ratification ohn ferner Verzüglichkeit, möglichster massen zu befördern, wörtlich versprochen, solches thun wir hiemit beuhrkunden. So geschehen vor Gottorff, den 28. Junii, Anno 1661.

Christ. G. Z. Rantzow, Fried. v. Ahlefeld,
Johan Helm, J. A. Kielman.

Daß wir demnach die allhier inserierte Abhandlung unsers Ohrtes vor genehmb achten, und halten.

Ratificiren und approbiren, auch sothanen von oberwehnten beederseits Gevolmächtigten, HHerrn Commissarien, getroffenen und subscribirten, auch allhier von Wort zu Wort inserirten Vergleich, in allen Puncten, Clausulen, Articuln und Inhaltungen, wie dasselbe am Cräfft, und beständigsten gehalten werden soll kan oder mag, bey Königl. wahren Worten und glauben. Zu mehrer Uhrkund, haben wir diese ratification mit eigener Hand unterschrieben, und mit unsern Königl. Secret bekräfftigen lassen. So geschehen auff unser Königl. Residentz zu Copenhagen. Den 2. Jul. Anno 1663.

Friederich.

22.

Peräquationsrecess, welcher zwischen dem Könige zu Dännemark Friderich III. und dem Herzoge zu Schleswig-Holstein-Gottorf Christian Albrecht wegen Erhebung der Contributionen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein am 5 May 1663 geschlossen, und vom Könige am 30 May 1663 genehm gehalten worden ist.

Wir Friederich der dritte, von Gottes Gnaden, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, Thun kund, und bekennen hiemit vor Männiglich: Nach dem einige Ungleichheit in erhebung der Contributionen in unsern Fürstenthümben, Schleßwig, Hollstein, vorgegangen, in dem sich abseiten des Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten, unsers Freündlichen lieben Vättern, Herrn Christian Albrechten, Erwehlten Bischoffen des Stiffts Lübeck, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig Hollstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst Ld. einiger überschuß an Pflügen, in dero Aempter und Städte befinden, und wir dan und Hertzog Christian Albrecht Ld. zu völliger peræquation und einrichtung oberwehnter Ungleichheit, gewisse Commissarios, als von unser seiten, den Hoch- und Wohlgebohrnen, unsern Geheimbten und auch Reichs- und Land-Rath, Ober-Stadt-Haltern, Præsidenten im Collegio Status, Assessorn in allen unsern Consiliis,

Gou-

Gouverneur und Amptmann zur Steinburg und in Ditmarschen, auch getreüen lieben, Herrn Christian Graffen zu Rantzaw, Herrn auff Breitenburg, Rittern, Wie auch die Ehrenveste und Hochgelahrte unsere zur Regierung in unsern Fürstenthümbern Schleßwig Hollstein, respectivè Vice-Cantzler und Räthe Iohann Helm. J. U. Licent. und Conrad Hessen, der rechten Doctorn, Ihro Ld. aber, ihrer seiten den Wohl-Edlen, dero Land-Rath und Amptmann des Ampts Gottorff, Deetloff von Ahlfeldt, zu Heyligen Städten und Crumdick, und die Würdige und Edle Johan Adolff, und Hanß Hinrich Kiehlman, auff Satrupholm und Obdorff, Thumbprobsten des Stiffts in Hamburg, und respectivè Probsten des Adel. Jungfrawen Closters St. Iohannis, Ihrer Ld. Geheimbte Cammer- und Hoff-Räthe, Regierungs-Præsidenten, Hoff-Cantzelern, und Amptmann zu Mohrkirchen und Delderott, dero Behuff verordnet und zusammen gesendet, welche sich dan biß zu unser und ihrer Ld. genehmbhaltung desfals auff gewisse Art und Weise wie folget, und von Wort zu Wort Inseriret ist, Verglichen und Verabahret.

Kund und zu wissen sey hiemit Männiglichen: Demnach von je hero, so wohl die aus dem Lande und Aemptern, als auch von Prælaten Ritterschafft und Städten, einkommende Contributiones und Pflugschatz, dabey dan die abgeteilte Hertzogen, vermöge dero außgegebenen Fürstl. Reversalien, Ihr Contingent, stets bey getragen, bey dem gemeinen lege Casten eingeliefert, und davon so wohl die zu Dennemarck Norwegen, der Wenden und Gotten Königliche Majest., als die zu Schleßwig Hollstein, mit Regierende Fürstl. Durchl. unser aller Gnädigst und Gnädigste Herrn, æqualiter

Participiret, und gleiches Antheil genossen. Nachgehends aber aus bewegenden vorwichtigen Ursachen thunlicher und bequemer ermessen worden, daß J. K. M. und J. Fürstl. Dl. aus denen einem jedwedern Herrn zu behörigen Ländern Aemptern und Städten, die Landstewer durch die Ihrige absonderlich erhoben und empfangen, und solches Contingent nicht weiter in den Land-Kasten eingebracht und gelieffert würde, darbey den einige Ungleichheit wegen der Abseiten Ihrer Fürstl. Durchleüchtigkeit in dero Aemptern und Städten überschiessenden mehren, bis auff 573. sich belaufenden pflügen, sich befindet; Alß aber die zu Dennemarck Norwegen Königl. Majestät, und die zu Schleßwig, Holstein Regierende Fürstl. Durchleüchtigkeit unser allergnädigster König, Fürst und Herrn, für gut und diensahmb befunden, zu völliger peræquation und Einrichtung oberwehnter inæqualitet und Ungleichheit, gewisse Commissarios, als ab Königlicher Seiten den hoch und wohl gebohrnen Herren, Herrn Christian, Graff zu Rantzow, Herrn auf Breitenburg Rittern, Ihrer Königl. Majestät zu Dennemarck, Norwegen, Geheimbten, auch Reichs und Land-Rath, Ober-Stadthaltern, Præsidenten des Estats, und Assessorn in allen dero Consiliis, Gouverneurn und Amptman zu Steinburg und in Ditmarschen, wie auch die Wohl-Edle, Vest und Hochgelahrte Herrn Johan Helm, beider rechten Licent. und Herrn Conrad Heßen, beyder rechten Doct. höchstgedachten Ihr Königl. Majestät zur Regierung in den Fürstenthumbern Schleßwig, Holstein wohlverordneten Vice-Cantzlern und Räthe, und dann an Seiten Ihr Fürstl. Durchleüchtigkeit, den Hoch-Edel- gebohrnen und gestrengen, Herrn Detleff von Ahlefeldt, zu Heyligen-Städte und

Crum-

Crummenteich Erb-Herren, höchstgedachter Ihr Fürstlichen Durchleüchtigkeit, hochbetrauten Land-Rath und Amptman des Fürstl. Residentz-Ampts Gottorff und den Hochwürdigen, Hoch-Edlen und Gestrengen Herrn Johan Adolff Kiehlman auff Satrupholm und Obdorff Erb-Herren, Thumbprobsten des Stifftes in Hamburg, mehr höchstgedachter Ihr Fürstl. Durchl. hochbetrauten geheimbten und Cammer-Rath, Regierungs Præsidenten, Hoff-Cantzlern und Amptman zu Mohrkirchen und Delderoth, wie auch den Wohlwürdigen, Hoch-Edlen und gestrengen Herrn Hanß Hinrich Kiehlman, Probsten des Adel. Jungfrawen-Closters St. Johannis, Ihrer Fürstl. Durchl. wohlbestalten Cammer und Hoff-Rath, dero Behueff zu verordnen und zusammen zu senden, die auch Pflichtschuldig obliegenden Fleisses hierunter sich aller und unterthänigst bemühet, und durch Göttlichen Beystand das Werck, biß auff Ihr Königl. Majestät wegen dero Abwesenheit allergenädigst erfolgender genehmbhaltung, gehoben, und sich nach gesetzter massen woll vergliechen, daß so lang es mit obangedeüteter Erhebung, der aus ländern, Aemptern und Städten einkommender Contribution bey jetzigem Stande verbleibet, und dieselbe in dem Legekasten nicht gelieffert werden, Ihr Königl. Majestät von der abgetheilten Herrn Hertzogen zu Holstein Contingent, aus dero Feudal-Gütern so viel an Pflügen voraus nehmen, damit Ihr Königl. Majestät in dero Aemptern abgehende 573. Pflüge, dardurch ersetzet, und also durchgehende Gleichheit in den Pflügen gehalten werde, und soll dieser erhobener Vergleich, keinem Theil über kurtz oder lang nicht zu einigen Præjuditz und Vorfang angezogen und gedeütet werden, dabey dann auch außdrücklich

beliebet, und sub spe rati verabschieden worden, weiln Ihr Königl. Majestät an Ihr Fürstl. Durchl. freünd- vätterlich begehren, und suchen lassen, Deroselben das Ampt und Stadt Sonderburg, in Abschlag dero beykommenden Contingents, wegen dero Præcipui der 573. Pflüge particulariter zu überlassen. So haben Ihr Fürstl. Durchl. zur freünd- vätterlichen Gefälligkeit darin Condescendiret und bewilliget.

Der Herzog überläßt dem Könige die Contributionen von dem Amte und der Stadt Sonderburg,

und von hundert und dreyen Pflügen aus dem Landkasten zum voraus.

Uberlaßen Ihrer Königl. Majestät obgedachtes Ampt und Stadt Sonderburg, so weit diese Pflüge außtragen, zu erhebung dero Præcipui, doch ohne Schmälerung und Abbruch Ihrer Fürstl. Durchleüchtigkeit, so wohl ins gesampt, quo ad punctum Collectarum und sonsten mit Competirenden Rechtens und Befugnüß, was aber die Sonderburgische Pflüge nicht außtragen, weiln daran hundert und drey Pflüge ermangeln, nehmen Ihr Königl. Majestät alß ein præcipuum aus dem Land-Casten pro ratâ der darin als den Bahr verhandenen Gelder. Alles übrige, was von mehr hochgedachten abgetheilten Hertzogen an Contribution, so wohl von den feudal als allodial-Gütern eingebracht wird, soll bey dem Land-Kasten ohnveränderlich eingeliefert, und æquis portionibus unter die Herschafft getheilet werden, dabey dann Ihr Königl. Majestät dero zustehendes Lehens und Erbgerechtigkeit an der abgetheilter Herrn Hertzoge feudal-Güter deroselben, wie auch Seiner Fürstlichen Durchleüchtigkeit dero in eventum beykommendes Erbrecht sich hinc inde feyerlichst reserviren und vorbehalten haben. Daß dieses in aller und unterthänigst tragender Commission von uns vorbenandten, jedoch alles bis auff Ihr Königl. Majestät, und Fürstl. Durchl.

unser

unser aller und gnädigster Herrn ratification, und Genehmhaltung also abgehandelt und verglichen, solches haben wir hiermit nochmahln beuhrkündigen wollen, geschehen vor Gottorff den 5 May Anno 1663.

Christian G. z. Rantzow. Detleff von Ahlefeld.
Johan Helm. Johan Adolff Kiehlman.
Conrad Heß. Hanß Hinrich Kiehlman.

Damit nun vorgesetzter unter Uns und Hertzog Christian Albrecht Ld. wegen der überschiessenden Pflüge, und dahero beschehener Gleichmachung getroffener Vergleich in allem gebührend nachgekommen und gelebet werde. Alß Confirmiren und bestättigen wir denselben hiemit, und in Krafft dieses für Uns und unsern Successorn, bester und beständigster massen, und wollen denselben in allen nachleben, auch den Unserigen darüber zu halten, ernstlich anbefehlen. Uhrkundlich unter unserm Königlichen Hand-Zeichen und Secret Insiegel, geben auff unser Königl. Residentz zu Copenhagen, den 30 May, Anno 1663.

Friederich.

23.

Glückstädtischer Vergleich, welcher zwischen dem Könige zu Dännemark Friderich III. und dem Herzoge zu Schleswig-Holstein-Gottorf Christian Albrecht wegen unterschiedener Pöste am 12 October 1667 geschloßen, und vom Könige am 23 October 1667 genehm gehalten worden ist.

Wir Friederich der Dritte von Gottes Gnaden zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gohten König, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Thun kund und fügen hiemit männiglichen zu wissen, als zu Beylegung einiger zwischen Uns, und dem Hochwürdigen, Durchlaüchtigen Fürsten, Unserm lieben Vettern und Sohn, Herrn Christiano Albrechten, postulirten Coadjutorn des Stiffts-Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. obhandenen Irrungen und Mißhelligkeiten beyderseits einige Gevollmächtigte Rähte deputirt und verordnet worden, welche sich darüber zusammen gethan, und nach gehaltenen verschiedenen Conferentzen, und reiffer Erwegung aller Sachen, endlich einen gewissen Vergleich getroffen und auffgerichtet, des wörtlichen Inhalts, wie folget:

Demnach zwischen dem Durchlaüchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Hn. Friederichen dem Dritten, zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, und dem weyland

land auch Durchl. Fürsten und Herrn, Hn. Friederichen, Erben zu Norwegen, beyden Hertzogen zu Schleßwig Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, etc. eines und andern Theils vor Jahren verschiedene Irrungen und Mißhelligkeiten sich erauget, die zum Theil bey dem zu Rotschild Anno 1658. zwischen der Cron Dennemarck und Schweden auffgerichteten Frieden bereits abgethan, und völlig in damahls beliebten Termino zur Richtigkeit hätten sollen gebracht werden, aber wegen kurtz darauff unter höchstged. beyden Königen entstandener neuen Unruhe darzu nicht können gelangen, sondern bißhero unverglichen geblieben, dazu auch inzwischen noch weitere Beschwerungen sich auff beyden Seiten lassen mercken, und dannenhero, nachdem vor weniger Zeit höchstged. die zu Dennemarck Norwegen Königl. Majest. etc. im Fürstenthumb Hollstein und der Vestung Glückstadt glücklich angelanget, bey deroselben der Hochw. Durchl. Fürst und Herr, Christian Albrecht, postulirter Coadjutor des Stiffts Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc. durch seine gevollmächtigte Abgesandte und einige Deputation höchstgemeldter Ihrer Königl. Majest. Räthe zu Erledigung obangezogener gravaminum anhalten lassen; Als seynd dazu von Seiten Ihrer Königl. Majest. dero geheimer Estats- und Land-Rath, Stathalter in den Fürstenthümern Schleßwig, Hollstein, Gouverneur und Amptmann zu Steinburg, in Ditmarschen, und auff Langeland, Herr Friederich von Ahlefeld, auff Seegarten und Grawenstein Erb-Herr, Ritter, so dann allerhöchstgeehrter Ihr. Königl. Majest. Land-Rath, Amptmann

mann zu Hadersleben, Herr Cay von Ahlefeld, auff Mehlbeck etc. Ritter, und Herr Conradus Waßmer, der Rechten Licentiatus, und bey der Königl. Regierungs-Cantzeley in hiesigen Fürstenthümern bestellter Rath, allergnädigst committiret, welche mit Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl. Abgesandten, als Hn. Johan Adolph Kielmann von Kielmanseck, auff Satrupholm, Obdorff und Beddelsbüll, etc. Thum-Probst in Hamburg, Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl. Hochbetrauten geheimen Rathe, Regierungs- und Cammer-Præsidenten, Hoff-Cantzlern und Amptmann zu Trittow, Reinbeck und Mohrkirchen, wie auch Hr. Friederich Christian Kielman von Kielmanseck auff Satrupholm und Obdorff etc. Canonico des Stiffts Lübeck, und vor höchstged. Jhr. Durchl. hochbetrauten geheimen und Ober-Cammer-Rath, sammt Hn. Andreas Cramern, auff Heyersworth, höchstgemeldter Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl. wolbetrauten Cammer und Regierungs-Rath, in Conference getreten, und durch Gottes gnädige Verleyhung nach præmittirter nöthigen disquisition und Erörterung der postulatorum und gravaminum, auch darüber abgestatteten Relationen einen gütlichen Vergleich glücklich getroffen und auffgerichtet, welcher in nachgesetzten Puncten bestehet:

Aufhebung alles dessen, was wider die Unionen bisher vorgegangen ist.

1. Soll zur restabilirung und Erhaltung des respective Freund-Vetter- und Söhnlichen guten Vernehmens zwischen Jhr. Königl. Majest. und Hoch-Fürstl. Durchl. alles dasselbe, was den Unionen und alten Verträgen mit dem Königreich Dennemarck, Fürstenthumben Schleßwig, Hollstein etc. und incorporirten Landen zuwieder bißher per directum vel indirectum vorgegangen und gehandelt, zu beyden Theilen gäntzlich vergessen, auff-

auffgehoben und getilget seyn, und obbesagte Union, ausser was Anno 1658. und 1660. durch obigbesagte Tractaten gäntzlich und zu ewigen Zeiten abgethan, bey ihrem Valeur zu Fried- und Krieges-Zeiten, ohne einige Hülff-Rede und Mißdeütung bleiben, und beständigst observiret, auch keiner von dem andern dawider de facto, es habe Nahmen, wie es wolle, prægraviret und beschweret werden.

Wegen der Bischofswahl zu Lübeck.

2. Was von Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl. Hn. Vaters Christmildester Gedächtnüß Seiten mit dem Capitulo zu Lübeck wegen der Anwartung der Bischöfflichen Wahl auff gewisse Fürstliche Persohnen Gottorffischer Linien Anno 1647 den 6 Julii geschlossen, dabey lassen Jhr. Königl. Majest. es bewenden, es versprechen aber Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl. bey dem Capitulo müglichst bey ersehender Gelegenheit zu cooperiren, auff daß selbiges mit der Wahl dergestalt bey dem König- und Fürstlichen Hause Hollstein zu verbleiben sich anheissig mache, daß hinfüro, wann besagte Fürstl. Persohnen und Generationen vorbey, von Jhr. Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. Nachkommen so durch Gottes Gnade alsdann verhanden, alternativè einer dazu gelange.

Wegen des Amtes Sonderburg und der dazu gekauften adelichen Güter.

3. In dem Fürstl. Ampte Sunderburg wird abseiten Jhrer Königl. Majest. Jhr. Fürstl. Durchl. die gemeine Regierung in den zugekaufften Adelichen Allodial-Gütern zugestanden, also daß auch, was dieser halben bey bevorstehender Commission noch zu expediren, von beyderseits Herrschafften Commissariis sol verrichtet werden. Jn den Lehn-Gütern aber behalten Jhr. Königl. Majest. Jhr die Ober-Lehens-Herrligkeit und Gerechtigkeit mit allen deren dependirenden juribus zuvor.

4. Die

Einverleibung der beteichten gottorfischen Ländereyen in die Landesmatrikel.

4. Die Länder, so vorhin aus der Landes-Matricul wegen der inundation gezogen, bereits aber wieder beteichet, oder beteichet werden, sollen von Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl., wann sie zum sicheren und gutem Stande gebracht, der Landes-Matricul wieder inseriret werden.

Wegen eines jeden Herrn Antheils an Mannschaft zur Reichs- und Kreishülfe von Holstein.

5. Weil auch biß anhero, wann die Reichs- und Creyß-Hülffe von dem Fürstenthum Hollstein an Mannschafft erfordert, Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. den Halbscheid desselben gestellet, die aus Ihr. Königl. Maytt. Aemptern mit müssen unterhalten werden, zumahlen das Contingent, so dazu von Fürstl. Gottorfischen Antheil in den Legen Casten wird gelieffert, so viel wie das Königl. nicht austräget, als ist beliebet, daß hinführo eine jede Herrschafft so viel Mannschafft soll befugt seyn zu stellen, als derselben pro rata der Pflugzahl, die Sie im Fürstenthum Hollstein hat, kan beykommen.

Wegen der Jagd und Manggüter.

6. Sollen so wohl Ihr. Königl. Maytt., als Hoch-Fürstl. Durchl. sattsahme Ordre stellen, daß die Ihrige auff des andern Grund und Gütern, wor Sie nicht befugt, aller Jagt sich gäntzlich enthalten, und damit solches desto besser könne zu Werck gerichtet werden, sollen, gleich von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. selbst vorhin desiderirt, die Mang-Güter vermittelst dazu von beeden Theilen erwehlender Commissarien, so viel thunlich, ümbgesetzet, und nach der Billigkeit ausgewechselt werden.

Wegen fürstlicher Unterthanen Vieh, was zu Rendsburg nicht verzollet worden ist.

7. Alldieweil auch aus der Rendesburgischen Zoll-Rechnung befindlich, daß die Fürstl. Unterthanen aus der Stadt und Ampt Husum, auch Eyderstätt, von Anno 1658. bis 1665. inclusivè 16667 Stücke Viehes, ohne Erlegung des grossen

Zolles

Zolles durchgehen lassen; Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. aber, weil Sie keine Zoll-Freyheit besagten ihren Unterthanen verliehen, den Abgang, so Ihre Königl. Majest. daher in ihrem Antheil erlitten, zu erstatten sich entleget; So wollen Sie dennoch, so wol Dero Beampten, so die certificationes ausgehoben, als die Leüte, von welchen sie bey den Zöllnern eingelieffert, wann sie dessen überwiesen, dahin ernstlich anhalten, daß sie den biß dato nicht entrichteten Zoll sollen nachlegen und abtragen, damit Ihr. Königl. Majest. ihr Contingent davon könne erheben.

Verschiedene rückständige Irrungen zwischen beyden regierenden Herren.

8. Wegen der Prætension auff die Insul Buldshövet, Beeinträchtigung in finibus et jure compascui der Löver und Rickelshäfer bey der Heyde, der dreyer Krügen Landes bey Henningstätt, des prætendirten Herren-Geldes von den 40 Morgenlandes zu Fedderung, Abtragung der extraordinari Beschwerde von dem, was das Fürstliche Antheil Ditmarschen grösser ist, als das Königliche, Wiederauffrichtung der alten Grentz-Pfäle im Ampt Segeberg, und was von dergleichen Irrungen in den Aemptern oder sonsten entstanden, oder noch zu besorgen, sollen von Ihr. Königl. Majest. und Hoch-Fürstl. Durchl. gewisse Commissarii ehist verordnet werden, welche die Sachen sollen in Augenschein nehmen, beyde Theile nach Nothdurfft darüber hören, und dieselbe gütlich vergleichen, oder in Entstehung dessen, durch Rechtlichen Spruch entscheiden.

Vom Kloster Utersen und dessen Unterthanen.

9. Betreffend das Kloster Utersen, so Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. mit unter die gemeine Regierung zu ziehen begehret, ist verglichen, daß der Conventus Cœnobialis sampt dem Kloster-Gebaüd darunter werde gezogen, die dazu gehörige Dörffer

aber,

aber, und gesambte Unterthanen sollen unter den Königl. Aembtern, wohin sie gehören, beständig gelassen werden.

Von der Besuchung etlicher adelicher Kirchen.

10. Der einseitigen Visitation halber etzlicher Adelicher Kirchen, soll von beyderseits General Superintendenten eine Designation der Kirchen, warumb ein oder ander Theil vermeynet, daß ihm die simultanea visitatio gebühre, eingesandt, und darauff die Sache nach befinden remediret werden.

Erhöheter Viehzoll zu Gottorf und Rendsburg.

11. Uber die prætension wegen vormahls von Hertzog Friederichen Christseeligsten Andenckens promittirter Beforderung zum Coadjutorat am Ertz-Stifft Bremen hat man sich dieser Gestalt verglichen, daß, biß Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. oder dero. Erben oder Nachfolgern an der Regierung die 55000. Rthl. völlig vergnüget, zu Gottorff an statt der 3 Schilling, welche vor jedem stück Vieh so durchgetrieben wird, bißher erleget worden, hinführo 1 Marck Lübisch entrichtet, und denn auch in Vintzier vor Rendesburg auff Königl. Seiten, eine Zollstätte angeleget werde, woselbst an statt der drey Schilling, so in Rendesburg, wann sie nicht vorhin in Schleßwig abgetreten, pflegen bezahlet zu werden, gleichfals 1 Marck Lübisch abzugeben, davon die Helffte dessen, so an beyden Orthen gehoben, J. Königl. Majest. die übrige Helffte aber J. Hoch-Fürstl. Durchl. jährlich zu erheben, dahingegen alle Foderung auff die

König Christians IV. Verschreibung von 1621 wird aufgehoben.

von J. Königl. Maj. Herrn Vater Christiano IV. Glorwürdigster Gedächtnis ausgegebene Verschreibung de-dato 13 Julii Anno 1621 soll cessiren, und diese so fort bey Vollenziehung dieses Vergleichs in originali außgereichet und cassiret werden.

Aus der Festung Friderichsort soll

12. Was wegen der Vestung Friederichs-Ort ab Seiten Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. biß zer wollen

len controvertiret werden, weil dieselbe solches alles aus besonderer Freund-Vetterlichen confidence zu J. K. Majest. bonté gestellet, als versprechen hingegen höchstged. J. K. Majest. zu Bezeugung Ihres Freund-Vetter- und Väterlichen Wohlwollens hiemit, daß Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. dero Posteritæt, wie auch Landen, Aemptern und Städten aus besagter Vestung Friederichs-Ort kein Nachtheil oder Schaden, einige Unsicherheit oder Gefahr, es sey zu Friedens- oder Krieges-Zeiten zugekehret werden soll. Und da je über besser Wissen und Vermuhten, welches der allerhöchste Gott in Gnaden abwenden wolle, sich einige Krieges-Verfassung oder öffentliche Fehde in diesen Fürstenthümern anspinnen solte, daß alsdann Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. daherumb liegende Unterthanen mit keiner absonderlichen Verpflegung oder dergleichen Anmuhten, sollen oneriret noch beschweret werden, da dergleichen aber de facto beschehen zu seyn, erwiesen würde, daß solches, was sie mehr dann andere hergegeben und erlitten, von den übrigen beyder Fürstenthümen sämmtlichen Eingesessenen soll gut gethan werden, und soll auch hiedurch dem Commercio in Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. Stadt Kiel nichtes derogiret, noch die dahin seegelnde Schiffer bey mehr besagter Vestung Friederichs-Ort anzulegen, und die einhabenden Wahren zum Verkauff allda außzulieffern, angehalten, noch genöthiget werden.

dem Herzoge oder dessen Unterthanen kein Nachtheil zugefüget werden.

13. Weil auch die also genandte peræquations-Sache durch hinc inde beschehene remonstrationen nicht können abgethan oder beygeleget werden, so ist doch derenthalben beliebet, dieselbe nach Anweisung der Union intra annum et diem ohnfehlbar entscheiden zu lassen.

Die Peräquationssache soll nach Anweisung der Union innerhalb eines Jahres entschieden werden.

14. Wie

Wegen Wiederherstellung des Vierstädtegerichts.

14. Wie dann auch von beyden Herren ehisten einige Commissarii zu verordnen, welche mit Zuziehung der Deputirten von den vier Städten sich dahin zu bearbeiten, daß durch gütlichen Vergleich das Stadts-Gericht und Syndicat wieder auff vorigen Fuß werde gerichtet.

Wegen Anstellung des Zolles zu Ulzburg.

15. Uber der von Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl. desiderirten Anstellung des Zolles zu Ultzeburg, hat man abseiten Jhr. Königl. Maj. vor eingezogener gnugsamer Nachricht sich nicht völlig gewiß zu resolviren; Es wird aber Jhr. Königl. Maj. dennoch, wann die vorgeschlagene Verpachtung der Zölle hiernechst solte werden beliebet, sich dieser Poste halber gar leichte mit Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl. vergleichen.

Wegen Anweisung der Oldenschloer zur Verbesserung der dortigen Mühlendämme.

16. Sonsten wollen Jhr. Königl. Maj. die Oldeschloer durch ernstliche Mandata zu reparirung dessen, was ihnen an Mühlen-Dämmen daselbst zu machen gebühret, so fort anweisen, damit der bißherige Abgang verhindert werde.

Wegen einer die Stadt Hamburg betreffenden Urkunde.

17. Wie sie dann gleichfalls das von Jhr. Fürstl. Durchl. Herrn Vaters hochseel. Andenckens ausgegebenes Diploma, wegen der Stadt Hamburg, wann selbiges wieder solte an die Hand gebracht werden, Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl. so fort wollen wieder lassen ausantworten, und sich dessen weiter, als sie befugt, niemahls bedienen, massen es dann im übrigen auch hiemit wird mortificiret und abgethan.

Wegen des Austerfangs bey Widingharde u. Wasserableitung zwischen Ripen und Tondern.

18. Des Osterfangs bey Wiedinghard und Wasserlösung zwischen Ripen und Tundern halber, sollen von Jhr. Königl. Majest. und Hoch-Fürstl. Durchl. fordersahmst nicht interessirte Commissarii benennet werden, die besagte Oerther in Augenschein nehmen, gewisse Außkogs-Leüte dazu fodern, und darüber definitive erkennen lassen sollen.

19. Dann

19. Dann wollen auch Ihr. Königl. Majest. wann die von den Fürstl. Unterthanen angezogene Privilegia, so Ihnen auff den Handel im Königreich Norwegen verliehen, solten zum Vorschein gebracht werden, sich darüber allergnädigst gegen sie auslassen.

Wegen des Handels der gottorfischen Unterthanen auf Norwegen.

20. Weil aber auch von Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Vater Lobwürdigster Gedächtnüß, bey den zu Copenhagen Anno 1658. gepflogenen Tractaten desideriret, daß die Abolition der bißhero geführten gemeinen Regierung über Prälaten, Ritterschafft und Städte möchte vorgenommen werden, solchen passus halber aber von Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. Abgesandten, eingewandt, daß sie darüber nicht wären instruiret, als bleibt selbiger biß zu Ihrer Königl. Maj. und Hoch-Fürstl. Durchl. künfftigen Vereinbahrung ausgestellet, und weil also die bißhero unter Ihr. Königl. Maj. und Hoch-Fürstl. Durchl. auch dero Herrn Vater ruhmwürdigsten Andenkens vorgefallene Irrungen und Beschwerungen, so viel deren specificiret, obgesetzter massen doch auff beyderseits hoher Herren Principalen erfolgende Ratification von denen dazu Eingangs genannten Herren Deputirten beygeleget und abgethan. Als haben dieselbe zu dessen Bezeügung diesen Vergleich eigenhändig unterschrieben, und Ihre Pittschafften beygedruckt. So geschehen in der Königl. Stadt und Veste Glückstadt, die 12. Octobr. Anno 1667.

Die Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung über Prälaten, Ritterschaft und Städte wird ausgesetzet.

Kay. v. Ahlefeldt. (L. S.)
F. v. Ahlefeldt. (L. S.)
Conrad Waßner. (L. S.)
F. C. Kielmann. (L. S.)
Joh. Ad. Kielmann. (L. S.)
A. Cramer. (L. S.)

Daß wir vorgesetzten Vergleich in allen seinen Puncten und Clausulis approbiret, ratificiret und für genehm gehalten, approbiren, ratificiren und halten auch denselben hiemit für genehm, und versprechen bey Königl. wahren Worten für Uns und Unsere Erb-Successores an der Regierung weder directè noch indirectè dawider zu handeln, noch handeln zu lassen, sondern demselben allermassen beständig nachzukommen, und zu geleben. Uhrkunde Unser eigenhändigen Unterschreibung und vorgedruckten Secret-Insiegels. Geben in Unser Veste Glückstadt, die 23 Octobr. Anno 1667.

Friederich.

(L. S. R.)

24.

Rendsburgischer Recess, welcher im Namen des Königs Christians V. zu Dännemark, und des Herzoges Christian Albrechts zu Schleswig-Holstein-Gottorf am 10 Julius 1675 geschlossen, und vom Könige am 11 Julius 1675 genehm gehalten worden ist.

Wir Christian der Fünffte von Gottes Gnaden, König zu Dennemarck Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun kund hiemit, Nachdeme eine Zeit hero zwischen Uns, und dem Hochwürdigen Durchleüchtigen Fürsten Unsern

sern freündlichen lieben Vettern, Schwagern, Brudern und Gevattern, Herrn Christian Albrechten, Erben zu Norwegen, Postulirten Coadjutoren des Stiffts Lübeck, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Sich verschiedene Irrungen und Mißverstände erhoben und angesponnen, welche leicht, wenn denselben nicht in Zeiten wäre gesteüert worden, zu schädlichen Weiterungen ausschlagen können, und dannenhero ermelten Hertzogens Liebd. bey ietziger Unserer Anwesenheit in hiesigen Fürstenthümern Uns in dieser Unserer Stadt Rendsburg Freünd- Vetter- und Schwägerlich besuchet, umb solche entstandene Mißhelligkeiten durch gütliche Mittel und Wege abzuthun und bey zu legen, und dieser Fürstenthümer Wohlfahrt und Sicherheit desto mehr zu versichern, wir auch solche J. Liebd. heilsame Intention uns Freünd-Vetter- und Schwägerlich gefallen lassen, und solchem nach die Hoch- und Wohlgebohrne Unsere besondere Liebe Getreüe, Herrn Peter, Graffen zu Griffenfeld, und Tönßberg, Herrn zu Samsöe, Brattingsburg und Wißburg, ꝛc. Rittern, Unsern Reichs-Cantzler und geheimen Raht, Præsidenten im Collegio status, und der Cantzley, So denn Herrn Friederich von Ahlefeldt, Graffen zu Langeland und Rixingen, Freyherrn auff Mörßburg, Erbherrn zu Sehegarden, Gravenstein und in der Wiltniß Rittern, unsern Geheimen Estats- und Land-Rath, Stadthaltern in den Fürstenthümern Schleßwig-Hollstein, ꝛc. Gouverneurn und Ambtmann zu Steinburg und in Ditmarschen allergnädigst committiret um mit Ihr. Liebd. hierzu verordneten Ministris und Räthen, den respective Wohl-Ehrwürdigen, Wohl-Edlen und Vesten Johann

Adolph Kielmann von Kielmanns Eck, auff Satrupholm, Obdorff, und Bundsbühl, Thum-Probsten in Hamburg, Jhr. Liebd. Geheimen Rath, Regierungs- und Cammer-Praesidenten, auch Ambtmann zu Reinbecke und Trittaw, ꝛc. Hans Heinrich Kielmann von Kielmanns Eck auff Quarnbeck, Marutendorff und Cronßhagen, ꝛc. Probsten des Adelichen Jungfrauen-Closters St. Johannis für Schleßwig, Jhr. Liebd. Land-Rath und Ambtmann zum Kiehl und Bordesholm, Hans Adolph von Buchwaldt, auff Borstel und Troyeburg, Jhr. Liebd. Land-Rath und Ambtmann zu Gottorff, Hans von Thienen auff Wahlsstorff und Borchhorst, Jhr. Liebd. Land-Rath und Ambtmann zu Tundern, Friederich Christian Kielmann von Kielmanns Eck, auff Kohövet, Thum-Herrn der Stiffts-Kirchen zu Lübeck, Jhr. Liebd. Geheimer- auch Cammer-Rath und Vice-Præsidenten, wie auch Land-Rath und Ambtmann zu Moorkirchen, und Andreas Cramer, auff Hoyersworth, ꝛc. Jhr Liebd. Geheimen- und Cammer-Rath ꝛc. zusammen zu treten, die Sache reifflich zu überlegen, und darinnen einen gewissen Schluß zu treffen, welche denn nach gehaltenen verschiedenen Conferentzen endlich nachfolgende Artickel verabredet, geschlossen und unterschrieben.

Kund und zuwissen sey hiermit männiglichen, nachdemmahlen zwischen dem Reich Dennemarck, und den Fürstenthümern Schleßwig-Hollstein zu deren Sicherheit und Wohlstand gewisse Uniones und Zusammensetzungen von alters her auffgerichtet worden, die man oftmahls beyderseits renoviret, und nach Gelegenheit der Zeiten vermehret und verändert, und denn der Durchlaüchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Christian der

Fünff-

Fünffte, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig-Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. Wie auch der Hochwürdigste Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen, Postulirter Coadjutor des Stiffts Lübeck, Hertzog zu Schleßwig-Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. dafür gehalten, daß bey gegenwärtigen schwürigen und gantz gefährlichen Läufften eine hohe Nothwendigkeit wäre, solche Uniones nach dem löblichen Exempel Ihr. Königl. und Fürstl. Vorfahren gleichfalls unter sich zu verneüren, und nach itzigen Zustand und Beschaffenheit des gemeinen Wesens und dero Reichen und Landen einzurichten, daß demnach solcher heilsamen Entschließung zufolge, Sie in hießiger Stadt Rendsburg dero hierzu verordnete Commissarien, als auff Seiten J. Königl. Maj. die Hoch- und Wohlgebohrne, Herrn Peter, Grafen zu Griffenfeld und Tönßberg, Herrn zu Samsöe, Brattingsburg und Wißburg, ꝛc. Rittern, Ihr. Königl. Majest. Reichs-Cantzlern und Geheimen Rath, Praesidenten im Collegio Status und der Cantzley, ꝛc. so denn Hrn. Friederich von Ahlefeldt, Graffen zu Langeland und Rixingen, Freyherrn auf Mörßburg, Erbherrn zu Seegarden, Gravenstein und in der Wiltniß, ꝛc. Rittern, Ihr. Königl. Majest. Geheimen Estats- und Land-Rath, Stadthaltern in den Fürstenthümern Schleßwig-Hollstein, Gouverneurn und Ambtmann zu Steinburg und in Ditmarschen, ꝛc. Und auff Ihr. Fürstl. Durchl. Seiten die respective Wohl-Ehrwürdige, Hoch-Edelgebohrne und Hoch-Edle, Herrn Johann Adolph Kielmann von Kielmanns Eck, auff Satrupholm, Obdorff

und Bundsbühl, Thum-Probsten zu Hamburg, Ihr. Fürstl. Durchl. Geheimen Rath, Regierungs- und Cammer-Præsidenten, auch Ambtmann zu Reinbecke und Trittaw, ꝛc. Hans Heinrich Kielmann von Kielmanns Eck, auff Quarnbeck, Marutendorff und Cronßhagen, Probsten des Adelichen Jungfrauen-Closters St. Johannis für Schleßwig, Ihr. Fürstl. Durchl. Land-Rath, und Ambtmann zum Kiehl und Bordesholm, ꝛc. Hans Adolph von Buchwaldt, auff Borstel und Troyeburg, Ihr. Fürstl. Durchl. Land-Rath und Ambtmann zu Gottorff, Hans von Thiemen, auff Wahlstorff und Borchhorst, ꝛc. Ihr. Fürstl. Durchl. Land-Rath und Ambtmann zu Tondern, Friederich Christian Kielmann von Kielmanns Eck, auf Kohöfft, Thum-Herrn der Stiffts-Kirchen zu Lübeck, Ihr. Fürstl. Durchl. Geheimen- auch Cammer-Rath, und Vice-Præsidenten, wie auch Land-Rath und Ambtmann zu Moorkirchen, und Andreas Cramer auff Hoyersworth ꝛc. Ihr. Fürstl. Durchl. Geheimen- und Cammer-Rath, zusammen treten lassen, welche sich folgender Artickeln vereinbahret und verglichen.

Einmüthige Rathschläge zum Flor und zur Sicherheit der Herzogthümer Schleswig und Hollstein.

1. Gleichwie Ihr. Königl. Majest. und Ihr. Fürstl. Durchl. die Hertzogthümer Schleßwig-Hollstein, und deren incorporirte Lande gesambter Hand, und in einer unzertheilten Regierung beherrschen, also wollen Sie auch denen vorhin errichteten Unionen gemäß beyderseits sich äusserst angelegen seyn lassen, und alle ihre consilia einmüthig dahin richten, damit derselben Flor, Wohlstand und Sicherheit befördert, hingegen alles Unheil, Schaden und Gefahr davon abgewendet werden möge.

2. Und

2. Und solchem nach, so offt es die Noth erfordert, und den Fürstenthümern einige Gefahr anscheinen und bevorstehen solte, mit aller ihrer Macht und Kräfften und äusserstem Vermögen derselben gesambter Hand, und communibus consiliis und viribus begegnen, so lange die Gefahr währen wird, für einen Mann stehen, und da es zur Thätligkeit kommen solte, mit dem Feinde keinen Stillstand von Waffen, Frieden noch sonsten einigen Vertrag eingehen, ehe und bevor er den zugefügten Schaden erstattet, und gebührende Satisfaction und Sicherheit verschaffet.

Wie wider den Feind, von dem den Herzogthümern Gefahr bevorsteht, Krieg geführet, und wie lange er fortgesetzet werden soll.

3. Gleich nun Ihr. Königl. Majest. solcher gestalt Ihr Fürstl. Durchl. und dero Antheil der Fürstenthümer wider alle Gefahr völlig garantiren, also versprechen auch dieselbe hinwiederum, daß so offt J. Kön. M. zur defension der Fürstenthümer und deren incorporirten Landen aus dero Reichen einige Völker herüber zu bringen verursachet werden, oder auch sonsten mit einem oder dem andern frembden Potentaten und Estat, wer der auch seyn möchte, niemand ausgeschlossen, in Krieg gerathen möchten, Sie besagten Königl. Völckern, durch Ihre Aemter und Städte, wie J. Königl. Majest. als die mit J. F. Durchl. in einer unzertheilten Regierung begriffen, dazu ohne das befugt seynd, allemahl nicht allein den freyen Durchzug, sondern auch Musterplätze, Stillläger, Quartier, und dergleichen verstatten, auch sonsten mit aller möglichen Assistentz an Hand gehen wollen.

Für die Garantie des herzoglichen Antheils der Fürstenthümer wird den königlichen Völkern zur Zeit des Krieges durch die herzoglichen Aemter und Städte freyer Durchzug, Musterplätze, Stillläger und Quartier zugestanden.

4. Weiln auch J. Königl. Majest. bey gegenwertigen schwürigen Zeiten und Laufften unumgänglich verursachet worden, von J. Fürstl. Durchl. zu begehren, daß derselben zu mehrer

Der Herzog williget ein, daß der Königin die herzoglichen Festungen, Got-

torf und Tönning und die stapelholmer Schanze bis zu Ausgang jetziger Unruhen und Friedensschliessung mit seinen Völkern besetzen möge.

Sicherheit vergönnet werden möchte, dero Vestungen Gottorff und Tönningen sambt Stapelholmer-Schantz mit dero Königl. Völckern, zu besetzen, solches auch deroselben von J. Fürstl. Durchl. gutwillig zugestanden, unter der gewissen Vermuthung, daß J. Königl. Majest. Ihr dieselbe, wenn die jetzigen Troublen auffhören werden, und der Friede wieder gebracht seyn, wieder abtreten werden: Und aber Ihr. Fürstl. Durchl. gewisse Fœdera geschlossen, worinnen ein und andere Sachen enthalten, die Ihr. Königl. Majest. billich grosses Nachdencken verursachen; So ist beyderseits beliebet, und für gut befunden worden, damit Ihr. Königl. Majest. hinkünfftig Ihr. Fürstl. Durchl. Intention jederzeit desto mehr versichert seyn, und alles so Ihr. Königl. Majest. zu einigen Mistrauen Ursach geben könnte, aus dem Weg geleget werden möge, daß Ihr. Fürstl. Durchl. nicht alleine nach diesem ohne J. Königl. Majest. Communication und Einwilligung mit frembden Potentaten und Staten keine Bündniß weiter eingehen, sondern auch derjenigen, so bereits auffgerichtet seyn möchten, zu J. Königl. Majest. præjuditz und Nachtheil sich nimmermehr bedienen wollen.

Der Herzog verspricht, künftig keine Bündnisse mit andern ohne Einwilligung des Königes einzugehen, auch sich der geschlossenen zu des Königes Nachtheile nicht zu bedienen.

5. Damit auch die nach Gelegenheit der Zeiten und Proportion der anscheinenden Gefahr, zu Beschirmung der Fürstenthümer und deren incorporirten Landen nöthige Vestungen und Guarnisonen gebührendt unterhalten und versehen, auch die Stände desto weniger graviret werden mögen; So ist einmüthig beliebet worden, daß die Contributiones hinkünftig allemal in die gemeine Cassam wiederumb gebracht, und daraus zu keinem andern als vorbesagten Gebrauch angewendet werden sollen.

Die Contributionen sollen künftig wieder in die gemeine Casse gebracht, und blos zu Unterhaltung der Festungen u. Besatzungen angewendet werden.

6. Weiln

6. Weiln aber J. Königl. Majest. bißhero mit denen eingebrachten Contributionen bey weitem nicht zukommen können, sondern zu Verpflegung der Defensions-Völker in den Fürstenthümern aus dero eigenen Intraden ein grosses herschiessen müssen, hingegen Ihr. Fürstl. Durchl. von denen Ihr zugekommenen Contributionen ein ansehnliches in dero Cammer gezogen, und zu Ihren particular-Angelegenheiten angewandt, wofür Ihr. Königl. Majest. billig Satisfaction gebühret, so cediren und überlassen Ihr. Fürstl. Durchl. deroselben loco compensationis, und auff daß alles, so viel möglich, in vorigen Standt und auff den Fuß der vorigen Erbtheilungen, und was darinnen beyden Häusern zugeleget worden, gesetzet werde, das Ambt Schwabstedt nebst dem Antheil des Schleßwigschen Thum-Capittuls und der Cathedral-Kirchen, so zugleich mit dem Ambt Schwabstedt von der in Gott ruhenden Königl. Majest. für diesem Ihr Fürstl. Durchl. überlassen worden, zu einem ewigen Eigenthumb mit allen denen Pertinentien Heb- und Abnutzungen, Herrlichkeiten, Hohheiten und Regalien allerdings wie Ihr solche damahls abgetretten worden, und Sie dieselbe bißhero selber gehabt und genossen.

Der Herzog tritt an den König das Amt Schwabstedt, seinen Antheil des schleswigschen Domkapittels und die Domkirche nebst allem Zubehör aus verschiedenen Ursachen ab.

7. Was die Gräntz- und andern Streitigkeiten zwischen dem Ambte Ripen und dem Ambte Tundern betrifft, deren Erörterung bißhero in suspenso geblieben, soll denselben der Billigkeit, und denen bey der letzt desfalls gehaltenen Commission von den Königlichen Commissarien gethanen Vorschlägen nach, ihre völlige Abhelffung gegeben werden; Dafern auch hinkünfftig entweder zwischen Ihr. Königl. Majest. und Ihr. Fürstl. Durchl. selbsten, oder auch zwischen dero beyder-

Wegen der Gränz- und anderer Streitigkeiten zwischen den Aemtern Ripen und Tondern.

Wegen künftiger Irrungen.

seits Unterthanen einige fernere Irrungen entstehen, und unter Ihr. Königl. Majest. und Ihr. Fürstl. Durchl. selber nicht können gehoben werden, sollen selbige durch die in den Unionen verabschiedete gütliche Mittel und Wege verglichen werden.

Der Herzog begiebt sich der Souverainität über Schleswig und Femern;

8. Und demnach durch diese erneüerte Union und Vertrag von beyden Theilen nichts anders intendiret und gesuchet wird, als das zwischen beyden Königl. und Fürstl. Haüsern so hochnöthiges Vertrauen auff einen solchen beständigen und festen Fuß zu setzen, damit solches ungekräncket zu ewigen Zeiten beyhalten werden möge, und aber die eine Zeit hero eingerissene Novitäten und Veränderungen, zu schädlicher Diffidentz nicht wenig Ursach gegeben; So ist ferner verglichen worden, damit alles so viel möglich wiederumb in vorigen Stand und Observantz gebracht, und darinnen erhalten werden möge, daß Ihr. Fürstl. Durchl. und dero Successores der durch die Rodtschild- und Coppenhagische Friedens-Tractaten, erlangeten Souverainität über das Herzogthumb Schleßwig, dessen Pertinentien, wie auch das Land Femern in totum zu ewigen Zeiten nicht anders, als wäre Ihr dieselbe niemahlen eingeraümet worden, begeben, und hingegen sowohl jetzt innerhalb Jahres Frist, als ins künfftige allemahl, so offt der casus vel morte Domini vel Vasalli sich ereignen wird, die Investitur über das besagte Hertzogthumb, dessen Pertinentien und das Land Femern, gleich vor diesem gebräuchlich gewesen, von den Königen zu Dennemarck gebührlich muthen und empfangen sollen, alles weitern Inhalts der darüber abgefasseten und von Ihr. Fürstl. Durchl. extradirenden renunciationsnotull; Massen denn auch Ihr. Fürstl. Durchl.

und verspricht, die Lehn darüber von Dännemark zu empfangen; eine Verzichtsacte auszustellen; und die über die Souverainität erhaltene Urkunde auszuliefern.

sich

sich verpflichtet, das von der in Gott ruhenden Königl. Majest. und den damahligen Reichs-Räthen erhaltenes Souverainitets-Diploma, als welches hiemit gäntzlich auffgehoben und annulliret wird, wiederumb außzuantworten, und Ihr. Königl. Majest. einzuhändigen.

9. Schließlich soll diese Union und Vertrag als eine Grundveste der zwischen beyden Haüsern ewig wehrenden Vertrauligkeit, und ein unauffslößliches Band, wodurch Ihre Königl. Majest. und Fürstl. Durchl. sambt dero Königl. und Fürstl. Haüsern zu beständigen Freünd-Vetterlichen guten Vernehmen, Correspondentz und Vertrauen unzertrenlich mit einander mehr und mehr vereiniget und verbunden werden, immer wehrendt bleiben, und subsistiren, von beyden Theilen und deren Successoren unverbrüchlich gehalten, und weder von dem einen noch dem andern dawieder nun und nimmermehr etwas vorgenommen noch verhänget werden, auch sonsten was allhie nicht geändert, bey den alten Verträgen und Herkommen gelassen werden. Diese Union und Vergleichung soll immerwährend seyn.

Uhrkundlich sind diese Unions-und Vertrags-Articuln von uns obernanten Königl. und Fürstl. dazu verordneten Commissarien eigenhändig unterschrieben und mit unsern Insiegeln bekräfftiget. So geschehen Rendsburg den 10. Julii, Anno 1675.

Griffenfeld. F. v. A. G. zu Langeland u. Rixingen.
(L.S.)

J. A. Kielmann v. K. (L. S.)
H. H. Kielmann. v. K. (L. S.)
H. A. von Buchwald. (L. S.)
Hanß von Thienen. (L. S.)
F. C. Kielmann v. K. (L. S.)
Andreas Cramer. (L. S.)

Daß

Daß Wir solche Articuln, so wie sie hier oben inseriret, in allen ihren Puncten, Clausulen, und Inhaltungen approbiret, und für genehm gehalten, thun auch solches hiermit und in Krafft dieses für Uns und Unsere Successores an der Regierung, approbiren und halten dieselbe für genehm, geloben und versprechen auch für Uns und Unsere Successores an der Regierung dieselbe ohnverbrüchlich zu halten, nichts darwieder fürzunehmen, noch zu verstatten, daß solches von andern geschehen möge, alles bey Königl. wahren Worten und Glauben. Dessen zu Uhrkund haben Wir dieses eigenhändig untergeschrieben, und mit Unserm Königl. Secret-Insiegel betrucken lassen. So geschehen in Unserer Stadt und Veste Rendesburg den 11. Julii, Anno Eintausend Sechßhundert Fünff und Siebentzig.

Christian (L. S. R.)

Griffenfeld.

25.

Der zweyte Nebenartickel des fontainebleauischen Friedens, welcher zwischen dem Könige zu Dännemark Christian V. und dem Könige in Frankreich Ludwig XIV. am 2 September 1679 geschlossen worden ist, in lateinischer und deutscher Sprache.

Cum Dux Slesvici, Holsatiae Gottorpiensis, Regem Christianissimum instanter rogaverit, ut officia sua efficaciter pro restitutione praefati Ducis, iuxta tenorem Tractatuum Rodschildensis, Hafnienſis et Westphaliae impenderet, testatusque praedictus Dux praeterea sit, nihil se magis exoptare, quam ut quantocius in amicitiam regis Daniae reciperetur: Praedictus Rex ad testandum finiendi praesentis belli desiderium, ad requisitionem Regis Christianissimi, atque in eiusdem respectum consentit, uti vigore huius Articuli consentit, in

Weil der Herzog zu Schleswig-Holstein-Gottorf den allerchristlichsten König inständig gebeten hat, daß er seine Bemühungen für die Wiederherstellung vorgenannten Herzogs nach dem Inhalt des rodschildischen, kopenhagenschen und westphälischen Friedens mit Nachdruck anwenden möchte, u. gemeldter Herzog überdem versichert hat, daß er nichts mehr wünschet, als daß er je eher je lieber die Freundschaft des Königes zu Dännemark erlangen möchte: so bewilliget erwähnter König, um sein auf die Endigung des Krieges abzielendes Verlangen an den Tag zu legen, auf Begehren des aller-

restitutionem praefati Ducis, in ipsius Ditiones, Prouincias, Loca et Urbes, in eo quo nunc inveniuntur statu, uti et in Suverainitatem vti vocant, quae ipsi vigore Tractatuum Rodschildensis et Hafniensis, competit, ita ut quicquid postmodum actum, quive Tractatus initi fuerint, nullum illis adferant praeiudicium, supra nominati autem Tractatus Rodschildensis, Hafniensis et Westphaliae, in omnibus et singulis Articulis quoad supradictum Ducem Gottorpiensem in pleno vigore permaneant, ita ac si verbotenus tractatui huic essent inserti. Et quoniam Uniones et pacta hereditaria, quae tunc temporis inter utramque Regiam scilicet Ducalemque Holsaticam Gottorpiensem Domum intercesserant, per supradictos Tractatus confirmata sunt, conventum est, quod praedictae Uniones et

lerchristlichsten Königes und aus Hochachtung gegen ihn, vermöge dieses Artikels die Wiederherstellung obgenañten Herzogs in seine Länder, Provinzen, Oerter u. Städte, in dem Zustande, worinn sie sich jetzt befinden, wie auch in die Souverainität, welche ihm vermöge des rodschildischen u. kopenhagenschen Friedens zukömmt, so daß was hernach gehandelt, oder was für Tractaten geschlossen worden sind, denselben nicht schädlich seyn, hingegen obenerwähnter rodschildischer, kopenhagenscher und westphälischer Friede in allen und jeden Artikeln, so weit sie gedachten gottorfischen Herzog betreffen, in voller Kraft, so als wenn sie von Wort zu Wort diesem Tractat einverleibet worden wären, verbleiben sollen. Und weil die Unionen u. Erbverträge, welche damals zwischen dem königlichen und herzoglichen Hause sich befunden haben, durch obgenannte Friedensschlüsse bestäti-

get

pacta hereditaria in pleno vigore permaneant, atque utrinque exacte et bona fide observentur, ita ut ne quicquam sub quocunque praetextu contra illa agatur,

get worden sind: so hat man sich vereinbaret, daß erwähnte Unionen und Erbverträge in voller Kraft verbleiben, und beyderseits genau u. mit gutem Glauben, dergestalt, daß nichts unter irgend einigem Vorwand dawider gehandelt werde, beobachtet werden sollen.

Restitutio praefati Ducis Holsato-Gottorpiensis fiat intra duarum Septimanarum spatium a die permutatarum ratihabitionum huius instrumenti computandarum. Quae permutatio Ratihabitionum fiat intra sex Septimanas, a subscriptione huius instrumenti computandas. Actum Fontibellaqueo die secunda mensis Septembris Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Septuagesimo Nono.

Die Wiederherstellung obgenannten Herzogs zu Schleswig-Holstein-Gottorf soll innerhalb vierzehn Tagen nach Auswechslung der Genehmhaltungen dieses Instruments, u. die Auswechslung der Genehmhaltungen innerhalb sechs Wochen nach Unterschrift dieses Vertrags erfolgen. Geschehen zu Fontainebleau am zweyten September im tausend sechs hundert und neun und siebzigsten Jahre.

Arnauld. H. Mayercron. Arnauld. H. Meyercron.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

26.

Altonaischer Vergleich, welcher zwischen dem Könige zu Dännemark Christian V. und dem Herzoge zu Schleswig-Holstein-Gottorf Christian Albrecht am 20 Junius 1689 alten Kalenders geschlossen worden ist.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermännigli-chen, was massen die zwischen Ihr. Königl. Majestät zu Dennemarck Norwegen, und deß Herrn Hertzogs zu Schleßwig-Hollstein Fürstl. Durchl. eine Zeitlang sich enthaltene schwere Differentien durch sorgfältige Vermittelung Ihr. Kayſ. Maj. auch deß Hrn Churfürsten zu Sachsen, und deß Hrn. Churfürsten zu Brandenburg Durchl. Durchl. auf folgende Art beständig verglichen und beygeleget worden.

Allgemeine Amnestie.

I. Soll eine Generale Amneſtie und ewige Vergessenheit alles desjenigen seyn und bleiben, so bißhero von beeden Theilen, auch deren Ministris, Unterthanen und Angehörigen vorgenommen oder geschehen seyn mag, und dahero niemand derselben beyderseits mit einiger Verantwortung, Entgelt oder Schaden deßhalben beladen werden;

Erneüerung der Freundschaft zwischen beyden Theilen.

Dahingegen eine ewige, unzertrennliche Freündschafft und Vereinigung zwischen Ihr. Kön. Majestät zu Dennemarck-Norwegen, dero Erb- und Successoren in der Regierung und Ihr. Fürstl. Durchl. zu Schleßwig-Hollstein und dero Nachfolger, hiemit wiederum erneuert und fest gestellet seyn.

2. Resti-

2. Restituiren Ihr. Königl. Majestät zu Dennemarck=Norwegen deß Herrn Hertzogen Durchl. in dero Lande, Insulen und Güter, in specie das Gut Gottes Gabe, ihre Souverainität, Regalien, Jura Collectarum, Foederum, Vestungen zu bauen und zu besitzen, und sonsten in Summa, in alle die Jura, Hochheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie dieselbe vor und nach dem Westphälischen und Nordischen Frieden, bis zu Anno 1675. gehabt und besessen, auch was Ihr. Fürstl. Durchl. nach dem Fontainebleauischen Frieden zukommen kan, welche Friedens=Schlüsse dann hiemit nochmahlen confirmiret werden, ingleichen dero Bediente und Angehörige in ihre Güter und Capitalia.

Wiederherstellung des Herzoges in seine Lande, Hoheit und Rechte, und seiner Bedienten und Angehörigen in ihre Güter und Kapitale.

3. Als auch Ihro Fürstl. Durchl. in dero Postulatis unter andern mit desideriret, daß Ihro Königl. Majest. die Insul Fehmern samt denen Aembtern Steinhorst, Trembs=Büttel und Trittau, von der darauff hafftenden Hypothec und Schuldforderung liberiren, und Ihr. Fürstl. Durchl. absque ullo onere restituiren möchten: So wollen Ihr. Königl. Maj. zu mehrer Bezeügung Dero auffrichtigen Freündschafft, schwägerlichen Affection und Gewogenheit gegen deß Hrn. Hertzogen Durchl. sich der Hypothec und Anspruchs, so sie auf das Ambt Trittau haben, begeben, und solches Ihro Fürstl. Durchl. zugleich mit dero andern Landen wieder einraümen; was aber die respectivè Insul und Aembter Fehmern, Trembs=Büttel und Steinhorst anbelanget, weiln selbige nicht in Ihro Königlichen Majestät, sondern Dero Herrn Bruders Printz Georg zu Dennemarck Königlichen Hoheit Händen seynd, hat die höchst und hohe Mediation zu desto besserer Veststellung und Beybehaltung des Ruhe=Stan=

Der König räumet dem Herzoge auch Trittau wieder ein,

und die Herren Mittler versprechen, Femern, Tremsbüttel und Steinhorst dem Herzoge wie=

der zu verschaffen, und den Prinz Georg von Dännemarck wegen seines Pfandschillings zu befriedigen.

des in Norden, und diesem Nieder-Sächsischen Creyse, woran dem publico so viel gelegen, auf sich genommen, die Mittel zu verschaffen, und beyzubringen, Seine Königliche Hoheit wegen der darauff habenden Pfand-Summa ohne Ihro Königlichen Majestät zuthun und Nachtheil zu contentiren und zu befriedigen, auch höchst-besagter Ihr. Königlichen Hochheit Consens zu verschaffen, damit gemeldte Insul und Aembter sothaner Gestalt an Seine Fürstl. Durchl. ebenfals frey und ohne Entgelt, auch Schuld- und Pfandfrey restituiret werden mögen.

Der Herzog entsaget allen Ansprüchen an den König, und läßt die Processe wider das Haus Plön fallen.

4. Da hingegen renunciiren Ihr. Fürstl. Durchl. allen An- und Zusprüchen, so sie nicht allein an Ihr. Königl. Majestät um willen dieselbe eine Zeitlang dero Lande inne gehabt, besessen und genossen, machen könnten oder möchten, sondern lassen auch deßwegen diejenige Processe wieder das Fürstliche Haus Plön, so sie am Kayserl. Reichs-Hoff-Rath erhoben, schwinden und fallen.

Wegen der Unionen, Familien- und anderer Verträge,

auch rückständiger Kammereinkünfte und Contributionen.

5. So viel die Unionen, Pacta Familiæ, und andere biß zu Anno 1675. auffgerichtete Verträge, wie auch die Communionem angehet, bleibet es bey dem bis dahin üblichen Herkommen, und dem buchstäblichen Einhalt des Westphälischen, Nordischen und Fontainebleauischen Friedens, auch bleiben alle rückständige Cammer-Intraden und Contributionen Königlicher Seiten allerdings unexigiret.

Wegen der übrigen Beschwerden.

6. Die übrige Gravamina werden ad amicabilem Compositionem, in Entstehung deren ad viam juris verwiesen, und soll kein Theil wieder obiges alles via facti ichtwas unternehmen.

Genehmhaltungen und Vollziehung dieses Vergleichs.

7. Die Ratificationes über diesen Vergleich sollen innerhalb 14. Tagen à dato der Unterschrifft allhier in Altona ausgewechselt, und alsobald darauff,

auff, und längstens innerhalb 8. Tage darnach ohnfehlbar würcklich bewerckstelliget werden.

Zu wahrer Urkund seynd zwey gleich-lautende Exemplaria ausgefertiget, unterschrieben und besiegelt, auch beyden Theilen behändiget worden. Geschehen zu Altona den 20 (30) Junii 1689.

27. I.)

Travendahlischer Friede, welcher zwischen dem Könige zu Dännemarck Friderich IV. und dem Herzoge zu Schleswig-Holstein-Gottorf gleiches Namens am 18 August 1700 geschlossen worden ist.

In Nomine S. S. Trinitatis.

Im Nahmen der Heyligen Dreyfaltigkeit.

Notum his et manifestum sit omnibus: Postquam inter Regiam Majestatem Daniae et Serenissimum Slesvici Holsatiae Gottorpiensem Ducem ab Anno 1675. molestae quaedam simultates et dissidia enata sunt, haec ipsa, licet per pacificationes et Transactiones, Fontebellaquensem Anno 1679 et Altonaviensem Anno 1689. conditas, composita fuerint,

Kund und zu wissen sey hiermit jedermäniglich: Demnach seiter Anno 1675. zwischen Königl. Majest. zu Dännemarck, und des Hertzogen zu Schleßwig-Holstein-Gottorp Durchl. verschiedene beschwerliche Misverstände und dissidien entstanden, und obgleich dieselbe durch die in Anno 1679. zu Fontainebleau, und ferner Anno 1689. zu Altona errichtete Frieden-Schlüsse und

nihilominus tamen, cum ſuper genuino ſenſu et interpretatione articulorum quorundam dictae Altonavienſis Transactionis diſputari coeptum fuit, ita de novo reſuſcitata fuerunt, ut tandem, non obſtante Mediatione à S. Caeſarea Majeſtate et Sereniſſ. Electoribus Saxonico et Brandenburgico interpoſita, atque indefeſſo ſtudio à Sponſoribus memoratae Altonavienſis Transactionis pro amicabili compoſitione adhibito, in hoſtilitates ac apertum bellum inter utrosque Regnantes Principes, Regiam Majeſtatem Daniae Norvegiae et Sereniſſ. Ducem Slesvici Holſatiae, Ejusque Confoederatos et Sponſores eruperint. Interea, cum S. Caeſarea Majeſtas et Sua Serenitas Electoralis Brandenburgica perficiendae Me-

Vergleiche componiret worden, ſolche dannoch Occaſione der über dem eigentlichen Verſtand und interpretation einund andern in dem Altonaiſchen Vergleich enthaltenen Articuls abereinſt entſtandenen Zwiſtigkeiten von neüem rege gemacht, und es endlich, unerachtet der an ſeiten Ihr Kaiſerl. Maj. und Ihrer Chur = Fürſtl. Durchl. Durchl. zu Sachſen und Brandenburg bey der Sache interponirten hohen Mediation, auch der hohen Garands gedachten Altonaiſchen Vergleichs angewandten vielfältigen Bemühungen darüber zu Thätlichkeiten und einem öffentlichen Krieg zwiſchen beiderſeits jetzo Regierenden Ihro Königl. Majeſt. in Dännemarck, Norwegen ꝛc. und des Herrn Hertzogen zu Schleßwig = Hollſtein = Gottorp ꝛc. Durchl. und Dero Hohen Herren Alliirten und Garands außgeſchlagen; Man aber nicht allein von ſeiten Ihrer

diationis laborem Ipsis jam Solis incumbere videant, non destiterunt ad finem usque omnem operam eò impendere, ut ortae hae bellicae turbae tempestivè sopirentur, pax et quies in hoc Saxoniae Inferioris Circulo vicinisque terris Septentrionalibus aequis conditionibus redintegraretur, simulque plena ac constans concordia inter Regiam Majestatem Daniae, et Suam Serenitatem Ducalem Slesvici et Holsatiae denuo constitueretur, quò non minus aliae Potentiae officia sua haut segniter contulerunt, ita ut tandem ab utriusque partis belligerantis et Ejus Confoederatorum Sponsorumque Ministris, plenariô mandatô instructis, cooperantibus quoque indefessô studiô alte Memoratorum Dnn. Mediatorum Ablegatis,

rer Kaiserl. Maj. und Sr. Chur = Fürstl. Durchl. zu Brandenburg noch immerhin und biß ans Ende allein continuiret, allen möglichsten Fleiß und Bemühung dahin anzuwenden, daß solche entstandene Kriegs-Unruhe in Zeiten wieder gedämpffet und der Ruhe- und Friedens-Stand in diesem Nieder-Sächsischen Craiß und denen benachbarten Nordischen Quartiren durch einen billig-mässigen Frieden retabliret, mithin ein völliges auch beständiges gutes Vernehmen zwischen Ihr. Königl. Majest. in Dännemarck und des Herrn Herzogen zu Holstein-Gottorp Durchl. wieder gestifftet werden möchte, sondern auch folglich andere Hohe Puissancen ihre officia darunter mit angewandt. Daß demnach auff die zwischen beider kriegender und Dero respectivè Alliirten und Garands darzu bevollmächtigten Ministris gepflogene mühsame Tractaten

differentiae istae amice compositae, et sequens super eas Transactio facta fuerit:

und von Aller- u. Höchstermeldter Herren Mediatoren Abgesandten und Ministris dabey angewandten emsigsten Bemüh- und Vermittelung ob- erwähnte Mißverstände, Differentien und Streitigkeiten gütlich componiret, und darüber nachfolgender Tractat und Vergleich verabredet und geschlossen worden:

Artic. I.

Artic. I.

Allgemeine Amnestie,

Omne illud, quod una pars in alteram Ejusque Confœderatos, durantibus hisce dissidiis bellôque, et terrâ et mari hostiliter perpetravit, hâc ipsâ Amnestiâ tollatur penitus atque aboleatur, nec ulla ejus in posterum injiciatur mentio, multò minùs cuiquam ulla eô nomine vel lis vel prætensio moveatur. In

Soll alles dasjenige, was bey diesen Irrungen und Krieg von einem Theil gegen den andern und dessen Angehörige zu Wasser und Lande widriges geschehen, durch diese Amnestie völlig auffgehoben und abgethan seyn, und nimmer weiter gedacht, viel weniger gegen jemand deßwegen weiter einige Ansprache oder Prætension gemacht werden.

deren auch Lübeck und Hamburg mit genießen sollen.

specie hac Amnestia fruantur Civitates Lubeca et Hamburgum, omnesque earum incolae et subditi, nec illis propter ea, quae vel in his

In specie sollen auch dieser Amnestie mit genieſſen die Städte Lübeck und Hamburg und alle deren Einwohnere und Angehörige, und selbigen we-

gen

turbis, vel occasione earum acciderunt aut facta sunt, ulla unquam inferatur injuria, aut quaestio a quoquam moveatur.

gen dessen, so bey und occasione dieser Troublen passiret seyn könte, nimmer einig Leid zugefüget, noch jemanden deßwegen die geringste Quæstion moviret werden.

Artic. II.

Uniones inter Regnum Daniae et Norvegiae omnesque Ejus incolas ab una, et Duces Slesvici et Holsatiae ditionesque Ducatibus incorporatas ab altera parte, constitutae de annis 1533. et 1623. (exceptô eô, quod de remissione Vasallagii et collata Souverainitate in Pacificationibus de annis 1658. et 1660. stipulatum fuit) item omnia ad annum 1675. inita pacta et Conventiones, Pax Westphalica, Septentrionalis, Fontebellaquensis, Altonaviensis, item Recessus Gluckstadiensis denuò confirmantur; ita tamen, ut dictae Uniones, tanquam foedera perpetua, non ultra, quàm ipsa

Artic. II.

Werden hiermit die zwischen dem Reich Dännemarck, Norwegen, und deren gesamten Eingesessenen an einem, und denen Herren Herzogen zu Schleßwig-Holstein und deren incorporirten Landen den andern Theils errichtete Uniones de annis 1533. und 1623. (ausser was wegen Auffheben des Vasallagii und erlangten Souverainitæt in denen Nordischen Frieden-Schlüssen de annis 1658. und 1660. stipuliret) auch alle biß ad annum 1675 errichte Pacta u. Verträge, die Westphälische, Nordische, Fontainebleauische, Altonaische Frieden, auch Glückstädtische Recesse nochmahlen bestätiget; Jedoch, daß gesagte Uniones, als foede-

Die Unionen von 1533 und 1623, wie auch alle bis 1675 geschlossene Verträge, der westphälische, nordische, fontainebleauische und altonaische Friede, imgleichen der glückstädtische Receß werden aufs neue bestätiget.

Wie die Unionen erkläret, und die etwa-

nigen künftigen Irrungen abgethan werden sollen.

litera seu contextus exprimit, explicandae aut extendendae, et dissensiones, si quae fortassis inter Utrosque Duces Regentes oriantur, vel amicabili compositione inter se, vel mediatione Potentiarum in eum finem electarum, tollendae sint.

ra perpetua, nicht weiter, als nach ihrem wörtlichen Inhalt, expliciret werden sollen, und zwar daß die etwa künfftig zwischen beiden regierenden Herzogen entstehende Irrungen entweder per amicabilem compositionem unter sich, oder durch Vermittelung darzu erwehlender Puissancen abgethan werden sollen.

Artic. III.

Die gemeinschaftliche Regierung über Prälaten, Ritterschaft und auf gewisse Weise über einige Städte soll fortgesetzet werden.

Communio, seu Commune Regimen, quod hactenus in Praelatos, Nobiles et certô modô in quasdam civitates obtinuit, maneat, ita tamen, ne quid praeiudicii illud afferat dispositioni de divisione dictorum Praelatorum et Nobilium in Pace Septentrionali stabilitae; et posteà in Recessu Gluckstadiensi confirmatae; hâc quoque additâ expressâ conditione, ne alterutra pars circa personas, loca et praedia, quae in communione sunt, quicquam

Artic. III.

Die über Prælaten, Ritterschafft und gewisser massen über einige Städte bißhero geführte gemeinsame Regierung oder Communion wird (wiewol ohne præjuditz der in dem Nordischen Frieden stipulirten, und nachgehends in dem Glückstädtischen Recess bestätigten Disposition wegen Theilung gedachter Prælaten und Ritterschafft) continuiret; Jedoch mit diesem expressen Beding, daß kein Theil über solche zur gemeinschafftlichen Regierung gehörende Personen, Oer-

vel pacis tempore vel belli sine alterius consensu agat aut disponat, sive in administranda Justitia, sive in Mandatis, Literis Patentibus, Executionibus, Hospitiis militaribus, Tributis, aliisque censibus et oneribus, quôcunque tandem nomine veniant, indicendis. Siquidem omne illud, quod circa haec communi consensu et nomine factum non fuerit, irritum habendum declaratur. Quemadmodum verò Praelati et Nobiles, ut in Matricula Provinciali describuntur, tàm in Civilibus, quàm in Ecclesiasticis, etiam ratione Collectarum, sub communi regimine et Jurisdictione existunt, citra ullam exceptionem aut exemtionem, Ipsisque Jura et Privilegia Sua integra servanda; sic e contra quaelibet Pars in reliquis jam divisis dictionibus Praefecturis et Civitatibus, tanquam sibi propriis, Souverainitatem

ter und Güter das geringste zu Kriegs- und Friedens-Zeiten ohne des andern Consens und mit Belieben vornehme und disponire, es sey in administration der Justitz, Geboten, Patenten, Executionen, oder wegen Einquartierung Contribution oder anderer Aufflagen, wie die auch Namen haben mögen. Massen alles, was darunter nicht gesamter Hand geschehen würde, an sich ungültig und von keinen Kräfften seyn soll. Und wie nun Prælaten und Ritterschafft so, wie sie in der Landes-Matricul gesetzet, so wol in Civilibus als Ecclesiasticis, auch der Collecten wegen, unter gemeinsamer Regierung und Jurisdiction ohne einige Exception und Exemtion, und daneben bey ihren Privilegiis und Juribus verbleiben; also hingegen hat in denen übrigen schon getheilten Landen, Aembtern und Städten, als dem Seinigen, jeder Theil die souveraine und hohe Landesfürstl. Gewalt

Gleichwie Prälaten und Ritterschaft unter gemeinschaftlicher Regierung verbleiben.

Also hat jeder Landesherr in den übrigen getheilten Landen, Aemtern und Städten die souveraine und landes-

fürstliche Gewalt allein auszuüben.

et supremam territorialem Jurisdictionem, indeque emanantia et dependentia Jura, sola, et quidem privativè, exercet, nec in iis ab altera Parte sub communionis alicujus aut quoque tandem alio praetextu ullo unquam modo impediri aut turbari debet.

walt und daraus herfliessende Jura gantz allein und privativè zu exerciren, und soll von dem andern Theil unter dem Prætext einiger Communion, oder was Vorwand sonst seyn möchte, zu keiner Zeit daran einige Behinderung noch Eintrag geschehen.

Artic. IV.

Artic. IV.

Beyde Theile sollen in völliger Gleichheit stehen, und gleiche Rechte haben,

Ut in posterum omnibus contentionibus, earumque excogitandis praetextibus via eò meliùs praecludatur, in genere hòc ipso denuò declaratur, et expresse statuitur, quandoquidem in utroque Ducatu ambae partes, vi antiquarum conventionum et Observantiae ipsius, omnino in plena aequalitate constitutae sunt, et paribus juribus fruuntur fruique debent, quod proinde Regia Majestas Daniae Ejusque Successores, ut Regentes Slesvici Holsatiae Duces, in Ducatibus Slesvici Holsatiae, vel ratione eorum,

Damit künfftig allen Streitigkeiten und darzu zufindenden Prætexten umb so mehr vorgebauet werden möge, ist in genere damit nochmahls fest gestellet worden, daß, wie in denen beyden Fürstenthümern beide Theile vermöge der alten Verträge und Observantz allerdings in völliger Aequalität stehen, und Paria Jura geniessen und geniessen sollen: Also auch Ihre Majest. in Dännemarck und dero Successores, als regierende Hertzogen zu Schleßwig-Holstein in und ratione der Fürstenthümer Schleßwig-Holstein keinen Vorzug

nullam omninò prærogativam (nisi quae ratione ordinis obtinuit) praeSua Serenitate Gottorpiensi Ejusquè Successoribus, qui aequè Regentes Slesvici Holsatiae Duces sunt, sibi arrogare aut praetendere, sed in plena paritate et aequalibus utrinque Juribus exercendis, sine ulla mutatione acquiescere velit.

zug und Prærogative in einigem Jure (ausser was ratione ordinis hergebracht ist) vor Ihro Durchl. zu Holstein-Gottorp und dero Successoren, als auch regierenden Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, sich annehmen noch prætendiren, sondern bey der völligen Parität und gleichen Rechten unter beiden Theilen es unveränderlich bewenden laßen wollen.

Artic. V.

Quod Defensionem terrarum Slesvico-Holsaticarum concernit, illa quidem, ut periculum, si quod ditionibus universis, atque ita utrique parti pacisscenti ab extraneo hoste immineat, declinetur, meritò conjunctis viribus communique consiliô expedienda, subsidiaque et media ad eam necessaria in Diaetis Provincialibus communibus juxta antiquam observantiam curanda erunt. Attamen sub praetextu communis hujus defen-

Artic. V.

Was die Defension der Schleßwig-Holsteinischen Lande betrifft, so wird, wan dem gantzen Land, und also beiden paciscirenden Theilen, von Außwärtigen einige Gefahr zustossen solte, von selbigen auch billig mit zusamen gesetzten Kräfften und communi Consilio solche abzuwenden getrachtet werden, und die Nothdurfft und erforderte Mittel auff gemeinen Land-Tagen der alten Observantz nach zu besorgen seyn. Jedoch soll unter dem Vorwand solcher gemeinen

Gemeinschaftliche Gefahr der Herzogthümer Schleßwig und Holstein soll mit vereinigten Kräften abgewandt, und die Mittel dazu auf den Landtagen besorget werden.

Einschränkung.

sionis neutra pars obligata erit, ut negotiis se implicet, in quorum partem ut veniat, necessitas ipsius non exigit, et quibus fortassis una pars sine alterius suffragio et consensu jam se immiscuisset, multò minùs in ejusmodi casibus unus prae altero Tributa Provincialia suis usibus vindicabit sibique arrogabit.

meinen Defension kein Theil schuldig seyn, sich in Sachen impliciren zu lassen, deren derselbe sich anzunehmen nicht nöthig hat, und worin der eine Theil etwa ohne des andern mit-Gutfinden und Bewilligung sich eingelassen hätte. Viel weniger soll in solchen Fällen ein Theil vor dem andern von den Landes-Collecten sich etwas arrogiren.

Der Herzog behält das völlige und freye Recht der Waffen, Bündnisse und Festungen.

Quod verò quamlibet paciscentium partem speciatim attinet, quandoquidem praesentes contentiones praecipuè super Exercitio Juris Armorum, et in specie fortalitiorum, quaeque inde dependent, insimul super genuino sensu Transactionis Altonaviensis, exortae fuerunt, ut in futurum illis omnibus occurratur, hôc ipsô declaratum et definitum est, quod altè Memorato Serenissimo Duci Ejusque Successoribus citra omnem controversiam plenum et liberum

Was aber einen jeden Theil absonderlich betrifft, nachdemmahlen die jetzige Irrungen hauptsächlich wegen des Exercitii Juris Armorum, und in specie Fortalitiorum, und was davon dependiret, mithin über den eigentlichen Verstand des Altonaischen Vergleichs entstanden, so ist, umb künfftig solchen allen vorzubauen, hiemit declariret und fest gestellet worden, daß höchst-gedachter Sr. Durchl. und deren Successoren ohne alle Dispute verbleiben solle das plenum et liberum Jus Armorum, Armandiae, Foede-

rum

Jus Armorum, Armandiae, Fœderum, Fortalitiorum, et quae inde dependent, eiusque liberum exercitium, sit et maneat integrum. Ubi tamen utrique parti placuit, 1. Ut fortalitia ab alterutra parte extruenda ad duo milliaria à fortalitiis alterius jam extructis distent. 2. Eadem non propiùs quàm ad unius milliaris spatium ad alterius ditiones ac territorium (sub quibus tamen communi regimini subjacentia loca comprehendi non debent) accedant. 3. Ut uterque in exstruendis fortalitiis distantiam unius milliaris à via Regia et transitibus Flensburgô Rendesburgum, atque inde Itzehoam, Glucksladium et Hamburgum tendentibus, observet. 4. Ne etiam alterutri parti nimia armatura et inductis in Ducatus pluribus copiis suspicionis sinistrae aut simultatis alicujus occa-

rum et Fortalitiorum, und was davon dependiret, und dessen freyes Exercitium. Wobey aber von beyden Theilen beliebet worden, daß (1) kein Theil Festungen erbauen solle, näher als auff zwey Meilen Weges an denen von dem andern Theil besitzenden Festungen, (2) auch überall nicht näher, als auff eine Meile von und an des andern Territorio (worunter jedoch die gemeinschafftliche Oerter nicht mit zu begreiffen) etwas fortificiren, (3) soll auch kein Theil näher, als auff eine Meile Weges an denen ordinairen Strassen und Passagen von Flensburg nach Rensburg, und von da nach Itzehо, Glückstadt und Hamburg, Festungen bauen. (4) Damit auch von einem Theil dem andern durch eine gar zu grosse Armatur und in denen Fürstenthümern zu haltende Anzahl Volckes keine Ombrage und Jalousie gegeben werden möge, so ist verglichen, daß auf-

Einschränkungen von diesen Pösten auf beyden Seiten.

sio praebeatur, conventum fuit, quod extra evidentis necessitatis casum (veluti si manifestum à peregrino Hoste irruptionis periculum immineat, aut à Regia Majestate Daniae Confoederatis Suis e regno Daniae suppetiae ferendae sint, utpote in quo casu Ipsi transitus per terras suas Ducales proprias omninò liber manere debet) neutra pars ultra sex millia, equitum peditumque simul, in Ducatus Slesvici Holsatiae inducere, in iis alere, ipsisque copiis suis unquam ad alterius oppressionem, aut vim ei inferendam abuti debeat. Cum vero fieri possit, ut Serenissimus Dux Slesvici Holsatiae tanto copiarum numero instructus pro tempore non sit, nec eum semper paratum habere conditio Ipsius permittat, liberum Ipsi semper erit, quandocunque factu necessarium judicaverit, ab

Freyer Durchmarsch für die dänische Völker zum Besten der dänischen Bundsgenossen.

Jeder Theil soll nicht über 6000 Mann in den Herzogthümern halten.

Was dem Herzoge zugestanden wird, wenn er keine 6000 Mann in den Herzogthümern auf den Beinen hält, in einem gewissen,

ser einer gantz evidenten Nothwendigkeit (als wan von außwärtigem Einbruch kundbahre Gefahr verhanden, oder Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck dero Alliirten aus dero Königreich Dännemarck einige Hülffe zu leisten hätten, als welchen falls deroselben die Passage durch dero Antheil der Fürstenthümer billig frey bleiben muß) kein Theil mehr als 6000 Mann zu Pferd und Fuß in die Fürstenthümer Schleßwig = Holstein bringen noch halten, selbe auch zu keiner Zeit zu Untertruckung oder Vergewaltigung des andern Theils gebrauchen soll. Weilen aber Seine Durchl. zu Holstein-Gottorp mit einer solchen Anzahl Volckes nicht allemahl versehen seyn möchten, und dero Gelegenheit nicht erleidet, solche beständig auf den Beinen zu halten, so bleibet deroselben allemal frey, wan Sie es nöthig finden, von dero Freünden und Aliirten aus dem Römi-

schen

Amicis et Confoederatis Suis ex Imperio Romano aut Circulo Saxoniae Inferioris usque ad tria militum millia transſumere, eaque Suae ſecuritatis ergò in Ducatus inducere, et hoſpitia in iis aſſignare.

Quodſi etiam Serenitas Sua ab extraneis Potentiis copias quasdam, quae priſtini obſequii legibus ſolutae Ipſius officiis juramentô praeſtitô ſe addicant, obtinere poſſit, easque comparare Sibi velit, hoc ipſum (cum iſtae copiae non aliae quàm Gottorpienſes propriae haberi queant) tantò magis, et quidem numerum illarum etiam ultra memoratum illum trium millium ad ſex usque millia extendere in Sereniſſimi Ducis arbitrio liberaque diſpoſitione poſitum erit, ita tamen, ut ab una Potentia ultra tria militum millia non transſumantur.

ſchen Reich und Niederſächſiſchen Craiß bis auff 3000. Mann einzunehmen, und vor dero Sicherheit in die Fürſtenthümer zu bringen und zu verlegen.

Wan Sie auch von fremden Herren einige Trouppen, ſo in dero Dienſte, Eid und Pflichte treten, und voriger Pflichte erlaſſen werden, erhalten können und annehmen wollen, ſtehet ſolches (weil dergleichen Leüte nicht anders, als Gottorpiſche eigene Trouppen zu conſideriren ſeyn) umb ſo mehr und zwar auch ultra numerum der gedachten 3000. und biß auf die gedachte Zahl der 6000. Mann, zu Hochgedachter Sr. Durchl. freyem Willen und Diſpoſition; jedoch daß von einer Puiſſance allein auch ſolcher Geſtalt keine gröſſere Anzahl, als 3000. Mann, zu übernehmen ſeyn wird.

und in einem andern Fall.

Denique et illud cautum eſt, ne in

Letzlich wird auch verwahret, daß bey denen Durch-

Was bey Durchmärſchen der Sol-

daten zu beobachten ist.

transitu militum una pars alterius subditos et incolas stationibus nocturnis et hospitiis ullô modô gravet, nisi forte in casu necessitatis, speciali priùs requisitione factâ, statio nocturna concedatur, ubi quidem, quicquid consumtum fuerit, praesenti pecuniâ redimatur ac disciplina exactè et severè servetur. Solus autem transitus innoxius, decenter requisitus, denegandus non erit.

Durch-Marchen der trouppen kein Theil des andern Angehörige und Unterthanen mit Nacht-Lagern und Einquartirungen beschweren solle: Es wäre denn, daß im Nothfall, auff speciale Requisition, ein Nacht-Lager concediret würde, welchen fals dan alles, so genossen wird, bezahlet, und gantz exacte disciplin gehalten werden soll. Der blosse Transitus aber soll auff behörige Requisition nicht verweigert werden.

Artic. VI.

Artic. VI.

Genaue Vollziehung des altonaischen Vergleichs nach dem Buchstaben desselben, insbesondere wegen des Gutes Gottesgabe.

Transactio Altonaviensis, intra sex hebdomades à permutatione Ratificationum praesentis Pacificationis facta, plenè et ad literam, in specie praedio Gottesgabe Serenissimo Holsato-Gottorpiensi Duci restituto, executioni detur, Suus tamen Domui Ducali Plonensi Regressus salvus maneat.

Der Altonaische Vergleich soll innerhalb 6. Wochen nach Außwechselung der Ratificationen ad literam, in specie auch mit Restitution des Gutes Gottes-Gabe an Jhro Durchl. zu Holstein-Gottorp, zu völliger Execution gebracht werden; Jedoch in alle Wege dem Fürstl. Hauß Holstein-Plön sein Regress in Salvo bleiben.

Artic.

Artic. VII.

Cum à Sereniſſimo Holſato - Gottorpienſi Duce demonſtratum fuerit, fortalitium Chriſtianpries ſeu Friederichsort Praefecturis ſubditisque Suis, in ſpecie civitati Kilonienſi plures moleſtias et damna inferre, contra, quàm Receſſu Gluckſtadienſi ſtipulatum fuerit, et proinde Sereniſſimus Dux deſtructionem illius fortalitii urgerit, Regia Majeſtas Daniae, quò gravaminibus Gottorpienſibus, quantum ad hoc quoque, plene ſatisfiat, hisce ſpondet atque promittit, Gluckſtadienſem Receſſum etiam in hoc paſſu belli pacisque tempore exactè obſervatum iri, ita, ut ſubditis Gottorpienſibus, praeprimis civitati Kilonienſi, ex dicto fortalitio contra illum Receſſum nullum damnum inferri debeat. Sin verò, quod ſperandum non erit,

Artic. VII.

In Anſehung der Feſtung Friederichsort dienet

Als von wegen Ihrer Durchl. zu Holſtein-Gottorp auch vorgeſtellet worden, wie aus der Feſtung Chriſtianpries oder Friederichsort dero Aembtern und Angehörigen, inſonderheit aber der Stadt Kiel, vielfältige Beſchwehrden und Schaden zugezogen würden, gegen den Inhalt des Glückſtädtiſchen Receſſes, daher Seine Durchl. die Inſtances machen laſſen, daß beſagte Feſtung demoliret werden möchte; ſo iſt von wegen Ihrer Königl. Majeſt. zu Dännemarck verſprochen, daß denen Gottorpiſchen Beſchwehrden auch in dieſem Punct nachdrücklich und vollkommen remediret, dem Glückſtädtiſchen Receſs zu Kriegs- und Friedens-Zeiten auch darunter allerdings nachgegangen, die Gottorpiſche Angehörige, in ſpecie die Stadt Kiel, dagegen und überall aus gedachter Feſtung künfftig nicht

der glückſtädtiſche Receß zur Vorſchrift.

huic Receſſui contraveniatur, nec reparatio aut reſtitutio damni illati ad inſtantiam intra ſex menſes facta fuerit, Sereniſſimus Dux ratione conſenſûs, ad exſtruendum hoc fortalitium in Gluckſtadienſi Receſſu ſub certa conditione dati, Jura ſua ſalva et integra Sibi vult reſervata.

graviret werden ſollen. Maſſen dan auch auff allen unverhofften Fall der Contravention, und da ſolche auff erfolgendes Anſuchen innerhalb ſechs Wochen nicht repariret würde, Seine Durchl. ratione des in mehrgedachtem Glückſtädtiſchem Receſs ſub Conditione wegen dieſer Feſtung ertheilten Conſenſes, ihre Nothdurfft und Jura Salva et Integra ſich reſerviret haben wollen.

Artic. VIII.

Quod ad Pactum Anno 1647. inter Sereniſſimam Domum Gottorpienſem et Capitulum Lubecenſe, de eligendis ex ea ad ſex generationes Epiſcopis, conditum attinet, Regia Majeſtas Daniae pollicetur, quod Gluckſtadienſis Receſſus de Anno 1667. et promiſſum in eo datum exactè obſervari, nec contra illud ullâ ratione aliquid directè vel indirectè committi debeat.

Artic. VIII.

Wegen des Pacti, ſo Anno 1647. mit dem Capitulo zu Lübeck an ſeiten Holſtein-Gottorp, wegen der Biſchöfflichen Wahl auff ſechs Generationen, errichtet worden, wollen Ihre Königl. Majeſt. zu Dännemarck es bey dem Glückſtädtiſchen Receſs de Anno 1667. und darin beſchehenem Verſprechen allerdings bewenden, und ſolchem auff keine Weiſe directè oder indirectè entgegen handeln laſſen.

Artic. IX.

Quandoquidem Sereniſſimi Ducis Holſato-Gottorpici nomine tàm Mediationi, quàm Regiae Majeſtati Daniae pluribus expoſita et demonſtrata fuerunt graviſſima ea damna, quae Ipſius ditiones durantibus his turbis acceperunt, Regia Majeſtas Daniae, amicitiae et conſanguinitatis affectu mota promittit, Se Sereniſſimo Duci Holſato-Gottorpico ſummam Imperialium ducentorum et ſexaginta millium in intemeratis coronatis Danicis (quae quidem intra duodecim dies à dato hujus Hamburgi in Banco vel penes mercatores, qui ſolvendo ſunt, aſſecurari et aſſignari, ipſaeque aſſignationes Delegato Gottorpienſi tradi debent) et quidem intra praeſens et 1701. in Octavis Trium Regum futurarum nundinarum Kilonienſium tempus Hamburgi ſine ulla mora ſoluturam eſſe; Contrà verò Dux Sere-

Artic. IX.

Als von wegen Ihrer Durchl. zu Schleßwig-Holſtein-Gottorp ſo wol der Hohen Mediation, als Ihrer Königl. Majeſt. zu Dännemarck-Norwegen ſelbſt in mehrem vorgeſtellet, in was groſſen Schaden und Verderb Ihr Hauß und Lande durch die paſſirte Irrungen geſetzet worden, ſo haben Ihre Kön. Majeſt. aus Freünd-Vätterlicher Affection und Gewogenheit gewilliget, daß Sie Ihro Durchl. zu Holſtein-Gottorp die Summe von zwey Hundert und Sechszig Tauſend Reichsthalern an guten vollgültigen Däniſchen Cronen, (welche innerhalb 12 Tagen à dato dieſes, in Hamburg in Banco, oder bey ſicheren guten Kauff-Leüten verſichert und angewieſen, und dem Gottorpiſchen Gevollmächtigten ſolche Verſicherungen außgelieffert werden ſollen) und zwar ſolche Summam zwiſchen hier und künfftigen

Der König dem Herzoge zur Schadloshaltung 260000 Rthl. in däniſchen Kronen im kieler Umſchlage 1701 zu bezahlen,

und desfalls innerhalb 12 Tagen Verſicherung zu beſtellen.

Dagegen entsaget der Herzog aller Schadensersetzung aus diesem Kriege,

nissimus omnes de restituendis damnis ex hoc bello ortis jam motas vel adhuc movendas Praetensiones missas facit. Nec minùs Sua Serenitas Ducalis hôc ipsô renunciat (1) Praetensae solutioni expensarum à militibus Regiis Anno 1697 causatarum. (2) Praetensioni ratione illius peraequationis Domui Ducali Gottorpicae competenti, cujus in Tractatu de Anno 1661. et Gluckstadiensi Recessu mentio facta. (3) Praetensae restitutioni ejus, quod post vigesimum tertium Junii diem Anno 1689. à Regiis è terris Ducalibus exactum fuit. Regia Majestas Daniae quoque omnibus Suis praetensionibus de restitutione Damnorum, ex hoc bello ortorum, for-

tigen Kieler-Umschlag Anno 1701. in Octavis trium Regum, zu Hamburg unfehlbahr bezahlen lassen wollen. Hingegen lassen Ihre Durchl. zu Holstein-Gottorp alle andere wegen einiger Schadloß-Haltung aus diesem Krieg bereits movirte oder annoch zu movirende Prætensiones schwinden und fallen. Nicht weniger wird an Seiten Ihrer Durchl. hiermit renunciiret (1) Denen in Anno 1697. von der Königlichen Milice verursachten Kosten, (2) der ratione der bekandten Peræquation dem Hochfürstl. Hauß Gottorp zustehenden Prætension, dasselbe in dem Tractat von Anno 1661. u. dem Glückstädtischen Recess Erwehnung geschehen, (3) demjenigen, so nach dem 23sten Junii Anno 1689 von Königlicher Seiten aus dem Fürstlichen eingetrieben. Hingegen wollen Ihre Königl. Majest. allen aus diesem Krieg etwa habenden Schadloß-Haltungs-Prætensionen ebenfalls

denen von königlichen Soldaten 1697 verursachten Kosten, seiner Ansprache wegen der Peräquation von 1661,

und wegen dessen, was aus seinen Landen nach dem 23 Jun. eingetrieben worden ist.

Der König begiebt sich auch aller Schadensersetzung aus diesem Kriege.

tè formandis non minùs his ipsis renunciat.

falls hiermit renunciiret haben.

Porro hîc conventum est, quicquid ex reditibus Domaniorum in Ducatibus Slesvici-Holsatiae ab una vel altera parte in alterius ditionibus ad diem usque 14. Augusti inclusivè numeratum forte fuerit, hoc illi parti, quae illud jam possidet, esse relinquendum: Quicquid autem ultra de die 15. Augusti inclusivè exactum aut numeratum fortè fuerit, hoc bonâ fide intra quatuor septimanas esse restituendum.

Hierbey ist ferner verglichen, daß, was an Domain-Gefällen in den Hertzogthümern Schleßwig-Holstein ꝛc. von ein- oder anderm Theil in des andern Landen biß auff den 14ten Augusti inclusivè eingetrieben und erhoben seyn möchte, solches demselben Theil, welcher es genossen, verbleiben: Was aber weiterhin, und von dem 15ten Augusti inclusivè an, erhoben seyn wird, solches bonâ fide innerhalb 4 Wochen restituiret werden soll.

Die Einkünfte der Domainen, welche ein Theil aus des andern Landen vom 15 August an erhoben hat, sollen wieder zurück gegeben werden.

Quemadmodum etiam contributiones utrinque in alterius ditionibus, praefecturis et urbibus indictae, quae memoratô die 14. aut anteà nondum actu ipsô numeratae sunt, cessare, nec exigi ulteriùs debent, nec minùs obligationes et cautiones, ab urbibus de solvendis censibus extraordinariis datae, hôc ipso tolluntur et invali-

Wie dan auch die von beiden Theilen in des andern Landen, Aemtern und Städten außgeschriebene contributiones, welche nicht gedachten 14ten dieses oder vorher würcklich bezahlet seyn, cessiren und nicht eingetrieben werden, nicht weniger auch die von denen Städten wegen der außgeschriebenen extraordinairen Schatzung extradirte Obligationes oder gegebene cau-

Die Contributionen in des einen Theils Landen, welche an den andern Theil nicht vor dem 15 August bezahlet sind, und die von den Städten wegen ausserordentlicher Schatzungen ausgestellte Verschreibungen fallen gäntzlich weg.

Prälaten und Ritterschaft sollen die ausgeschriebenen Contributionen bis zu Ende des Augusts bezahlen.

dae declarantur. A Praelatis vero et Nobilibus jam denunciatae et intimatae contributiones usque ad finem hujus mensis numerari et exigi debent.

cautiones hiemit cessiren und annulliret seyn sollen. Die bey Prælaten und Ritterschafft aber bereits außgeschriebene und intimirte Contributiones sollen biß zu Ende dieses Monats bezahlet und exequiret werden.

Artic. X.

Artic. X.

Die im Amte Gottorf liegenden königlichen Vogteyen, Breckel und Ulsenis, wie auch das Dorf Feddring in Ditmarschen sollen gegen andere, dem Könige gelegene, und mit eben so vielen Einkünften versehene Güter ausgetauschet werden.

Quoniam observatum fuit, quod (1) duae illae Regiae Praefecturae Braekel et Ulsenis, in Praefectura Gottorpiensi propè Slesvicum sitae, et deinde (2) pagus Feddring, in Ditmarsia Septentrionali situs, variis difficultatibus et contentionibus ansam saepe dederint, Regia Majestas Daniae ad factam instantiam consentit et promittit, Se loca illa cum aequivalente aliquo ex Slesvicensis Capituli Praediis, aut aliis in eo tractu commodis, locis permutaturam et curaturam esse, ut proportione redituum juxta sex annorum Regi-

Weilen man befunden, daß (1) die im Amt Gottorp nahe bey Schleßwig belegene zwey Königliche Vogteyen, Breckel und Ulsenis, dan auch (2) das in Norder-Ditmarßen belegene Dorff Feddring, zu allerhand Difficultæten und Irrungen offters Anlaß gegeben; So haben Ihre Majest. auff beschehenes Ansuchen hiermit verwilliget und versprochen, daß Sie solche Oerter gegen ein Aequivalent aus den Schleßwigischen Capitels-Gütern oder andern Ihro bequemen Oertern permutiren, die Proportion nach sechsjährigen Registern ausfinden, und diese Sache innerhalb 4

Mona-

ſtra hinc inde factâ totum negotium intra quatuor menſium ſpatium conficiatur. Quodſi forte in Regia portione Ducales ſubditi, aut praedia mixta, Regiae Majeſtati commodè ſita, reperta fuerint, Sereniſſimus Dux Ipſi in tali permutatione inſtituenda libenter etiam obſecundabit.

Monaten zum Stand bringen laſſen wollen. Dafern dan in dem Königl. Antheil ſich Fürſtl. Unterthanen oder Manck-Güter finden, ſo J. Maj. gelegen wären, werden Seine Durchl. mit dergleichen permutation Deroſelben auch gern willfahren.

Artic. XI.

De vectigali, Lyſtae in inſula Sild Praefecturae Tunderenſis ante annos aliquot à Rege conſtituto, conventum fuit (1) illud à ſubditis Ducalibus Gottorpienſibus omninò non eſſe exigendum. Nec (2) mercaturis aut mercibus, quae directe è mari in Praefecturam Tunderenſem, aut inde in mare, tendunt et exportantur, imponendum, ſed illas à vectigali iſto et omnibus aliis expenſis et oneribus, quôcunque tandem no-

Artic. XI.

Wegen des zu Lyſt im Ambt Tundern vor Jahren von Königl. Seiten angelegten Zolles iſt abgeredet worden, (1) daß ſelbiger von denen Fürſtl. Schleßwig-Holſtein-Gottorpiſchen Unterthanen überall nicht, (2) auch von denen Kauffmannſchafften und Wahren, ſo directe aus der See nach der Stadt und Ambt Tundern, oder von da in die See gehen, nicht gehoben, ſondern ſelbige davon allerdings befreyet ſeyn, und ohne einige Abgifften von Zollen oder

Verabredung wegen des königlichen Zolles zu Lyſt auf der Inſel Sylt.

mine veniant, immunes et liberas esse debere.

sonsten, wie es immer Nahmen haben mag, gelassen werden sollen.

Verabredte Frist zu Abthuung der übrigen Beschwerden.

Reliqua gravamina omnia per Consiliarios ad id utrinque delegatos Hamburgi, intra sex septimanarum spatium à die Ratificationis hujus Tractatûs, bonâ fide expedienda et penitùs abolenda sunt.

Alle übrige Gravamina sollen durch beiderseits darzu zusammen zuschickende Räthe in Hamburg innerhalb sechs Wochen à die Ratificationis dieses Tractats, bonâ fide abgethan und gäntzlich gehoben werden.

Artic. XII.

Artic. XII.

Wegen einer Schanze, die in diesen Unruhen auf der Insel Grevenhof angeleget ist, und dem Erdboden gleich gemachet werden soll.

Cum durantibus hisce turbis Serenissimus Dux Brunsvico-Luneburgicus Cellensis fortalitium aliquod in insula quadam Albis portui Hamburgensi adjacente, Grevenhoff dicta, exstruendum curaverit, stipulatusque Ille fuerit, quod statim post ratificationem hujus Tractatûs illud deserendum soloque aequandum sit, sic Regia Majestas Daniae contrà non minùs promittit, quod exstructio hujus forta-

Als bey diesen Troublen von Jhro Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg-Cell eine Schantze auff die vor dem Hamburgischen Hafen in der Elbe gelegene Insul, der Grevenhoff genandt, geleget worden, so ist von Deroselben, daß solche Schantze so fort, nach der Ratification dieses Tractats, evacuiret und rasiret werden solle; Hingegen aber auch an Seiten Jhrer Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. hiemit versprochen worden, daß die Erbauung obgedachter Schantze

nimmer

litii nunquam in ullius praejudicium allegari, nec ex insula illa Grevenhoff, aut terra temporis progressu ei adjecta, navigatio ullô modô sufflaminari aut impediri debeat.

nimmer zu jemandes Präjuditz allegiret, noch von der Insul des Grevenhoffs, und was allda noch ferner sich ansetzen möchte, der Schiff-Fahrt einige Hemmung noch Hinterniß geschehen solle.

Artic. XIII.

Huic paci et Amnestiae simul includuntur Sponsores pacis Altonavienses, eorum Successores, regna, ditiones et subditi, ita, ut omne illud, quod ab iis terra marivè in unam alteramvè partem admissum fuit, perpetuae oblivioni mandetur, nec unquam in malam partem deinceps interpretandum sit.

Artic. XIII.

In diesem Frieden und Amnestie werden mit eingeschlossen die Hohe Garands des Altonaischen Vergleichs, dero Successores, Reiche, Lande und Angehörige, und soll alles daßjenige, so von selbigen zu Wasser und Land gegen ein- und andern Theil geschehen, in ewige Vergessenheit gestellet, und in Ungutem nimmer weiter gedacht werden.

Wer in diesen Frieden eingeschlossen wird.

In specie S. Regia Majestas Daniae et Norvegiae Suô et Successorum nomine his ipsis promittit, Se nunquam vel propter ea, quae hactenus gesta sunt, vel sub quocunque tandem praetextu id fiat, contra S. Regiam Majestatem Sueciae aut Sere-

Insonderheit wollen Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. vor sich und Dero Successores hiermit versprochen haben, daß Sie wegen dessen, so bißhero vorgegangen, noch unter was Prætext es sonsten seyn möchte, gegen Ihre Königl. Majest. zu

niss. Domum Brunsvico-Luneburgicam, Cellensem et Hannoveranam vel Ipsam hostile quid tentaturam, vel aliis, qui illud faciant, aut facere conentur, permissuram et sic hostibus et adversariis eorum ullômodô operam, consilium, auxilium, aut subsidia directè aut indirectè laturam, sed contrà potiùs, posthabitis omnibus, quae huc usque tractata et gesta sunt, cum iis omnibus, et quidem quod in specie Regiam Majestatem Sueciae attinet, juxta Pacta et Pacificationes inter Reges regnaque Septentrionalia jam anteà conditas, perpetuam eamque, quae vicinis conveniat, amicitiam concordiamque servaturam. Vicissim Regia Majestas Sueciae et altè memorata Serenissima Domus eôdem

Schweden, oder das Durchl. Hauß Braunschweig-Lüneburg, Cellund Hannoverischen Theils, weder selbst etwas Thätliches vornehmen, noch anderen, die solches thun oder thun möchten, gestatten, mithin dero Feinden und Widerwärtigen auff keinerley Weise mit Rath und That Hülffe noch Vorschub, directè noch indirectè leisten, sondern vielmehr unangesehen alles dessen, so biß anhero verhandelt, vorkommen und passiret, mit denenselben, und zwar was in specie Ihre Majest. und die Cron Schweden belanget, nach Inhalt der zwischen beiden Nordischen Königen und Reichen vor dem errichteten Pacten und Frieden-Schlüsse, ein beständiges gutes Freünd-nachbarliches Vernehmen unterhalten wollen. Hingegen wollen Ihre Königl. Maj. in Schweden und Hochgedachtes Durchläuchtigstes Hauß sich auff gleiche Weise gegen die

Cron

modo erga Regiam Majestatem Daniae se gerent, nec quicquam, quod vicinitatis et consanguinitatis jure postulare possit, omittent.

Cron Dännemarck betragen, und an aller guten Freünd = Vetter = und Nachbarlichen Correspondentz und Freündschafft mit Ihrer Königl. Majest. es ihrer Seits nicht ermangeln lassen.

Artic. XIV.

S. Romana Caesarea Majestas et reliquae Potentiae, quae hactenus sponsionem Pacis Altonavienſis praestiterunt, nec minus S. Regia Majestas Galliae, Electoresque et Principes Imperii, quibus una vel altera pars prae aliis confidat, intra duorum tamen mensium spatium nominandi, invitari debent, ut in securitatem utriusque Partis sponsionem hujus Tractatûs et separatorum articulorum in Se recipere velint.

Artic. XIV.

Die Römische Kaiserl. Majest. und übrige Hohe Puissances, so sich bißhero der Garantie des Altonaischen Vergleichs angenommen, nicht weniger auch Ihre Königl. Majest. in Franckreich und die Chur = und Fürsten des Reichs, zu welchen ein = oder ander Theil darunter ein Vertrauen haben möchte, welche dan innerhalb 2. Monaten zu benennen, sollen invitiret werden, beiden Theilen die Garantie dieses Tractats und der dabey errichteten Neben = Articuln zu leisten.

Wer diesen Frieden garantiren soll.

Artic. XV.

Auswechselung der Genehmhaltungen.

Ratificationes hujus Tractatûs intra septem dies à dato, aut citiùs, si fieri possit, Segebergae extradantur et permutentur.

In fidem horum omnium duo hujus Transactionis Instrumenta sunt confecta, et ab utriusque Partis Ministris, plenariô mandatô ad id instructis, subscripta sigillisque eorundem appositis corroborata. Actum Travendahlii d. 18 Augusti Anno 1700.

(L. S.) Iohann Hugo de Lente.

(L. S.) Christoff Blome.

Artic. XV.

Die Ratificationes über diesen Tractat sollen in 7 Tagen à dato, und eher, da möglich, gegen einander in Segeberg außgewechselt werden.

Zu Uhrkund dessen seyn dieses Vergleichs zwey Instrumenta verfertiget, von denen ab beiden Theilen darzu bevollmächtigten Ministris unterschrieben, und mit ihren Pittschafften befestiget worden. So geschehen zu Travendahl den 18 Aug. Anno 1700.

(L. S.) Magnus von Wedderkop.

(L. S.) Pincier von Königstein.

27. II.)

Nebenartikel des travendahlischen Friedens, welche an eben demselben Tage und Jahre geschlossen und unterzeichnet worden sind.

I.

Des Herrn Hertzogen zu Hollstein Plöen Durchl. dero Erben und Nachkommen, sollen gegen die mit Ihrer Königl. Majestät zu Dännemarck und des Herrn Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff Durchl. errichtete Verträge und Recesse in keine Wege turbiret und betrübet, sondern bey ihren darinn erlangten und sonst habenden Juribus und besitzenden Herrschafften, Aembtern und selbigen incorporirten Gütern geruhig gelassen, und hinkünfftig von niemand, wer der auch seyn möchte, dagegen angefochten, jedoch dadurch dem Altonaischen Vergleich nicht præjudiciret werden. Dieser separat. Art. soll eben die Krafft und Würckung haben, als wenn er dem Haupt-Tractat von Wort zu Wort inseriret wäre, und seynd davon drey Originalia verfertiget, von denen von beyden Theilen dazu bevollmächtigten Ministris unterschrieben, und mit ihren Pittschafften bekräfftiget worden. So geschehen zu Travendahl den 18. Aug. Anno 1700.

Der Herzog zu Plön soll bey seinen Rechten geruhig gelassen werden.

II.

Es versprechen und übernehmen Ihre Durchl. zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff bey Ihrer Königl. Maj. zu Schweden durch ihre Officia und Instanz zu erhalten, und zu wege zu bringen, daß dieselbe sich gefallen lassen werden, daß 1.) in See-

Verpflichtung des Herzoges zu Gottorf in Ansehung des Königes in Schweden.

land

land und denen Königl. Dännemärckischen Insulen alle Hostilitæten, Contributiones und Exactiones den Tag hernach, wann der von Sr. Durchl. diesen Abend abzufertigender Courier, so Ihrer Königl. Majest. zu Schweden die Nachricht von dem Schluß dieser Tractaten bringen solle, ankommen wird, gleich mögen auffhören, und was solchen Tag der Ankunfft des Couriers inclusivè nicht würcklich gehoben seyn wird, weiter nicht exigiret, denn auch 2.) die Königl. Schwedische Völker so gleich und ohne Verzug, nachdem bey Ihrer Majest. oder dero Generalität in Seeland die Nachricht einlauffen wird, daß die Ratificationes über den Friedens-Tractat würcklich ausgewechselt seyn, aus dem Königreich Dännemarck, wenn nur Wind und Wetter nicht contrair seyn, abgeführet werden sollen. Zu Uhrkund ist diese Declaration von Ihr. Durchl. zu Schleßwig-Holstein unterschrieben und mit dero Insiegel befestiget. So geschehen zu Segeberg den 18. Aug. An. 1700.

III.

Auf welchen Fall und wie die Norgesharde an den Herzog zu Gottorf verpfändet wird.

Wann in denen unter dem heütigen dato in dem 9. Articul benannten 12. Tagen die Einlieffe-rung der Versicherung auff 260 Tausend Reichsthalern nicht geschehen würde; so soll sofort die Harde Bredtstedt oder Norgesharde mit allen Rechten, pertinentien und Superiorität, als ein hypotheque an Gottorff tradiret werden, und es selber alsdenn in Possession zu nehmen befugt seyn; Wobey Ihro Durchl. versprochen, in eventum nichts weiter, als die von solchem Capital gebührende Zinsen ohne alle weitere Erhöhung der Contributionen oder anderen Einkünfften à 5 pro cento zu genieſſen, worinn sie auff keine Weise sollen

gehin-

gehindert werden; Zu mehrer Versicherung ist dieser Separat-Articul von beyderseits bevollmächtigten Ministris signiret, und eigenhändig unterschrieben, und soll mit dem Haupt-Tractat von gleicher Würden und Kräfften seyn. Actum Travendahl den 18. Augusti Anno 1700.

IV.

Wegen der landesherrlichen Hoheit über verschiedene Oerter, die mit der Stadt Lübeck streitig sind.

Als von denen allhier bey diesen Tractaten von wegen Ihrer Maj. in Schweden, Ihrer Chur- fürstl. Durchl. zu Brandenburg und dem Durchl. Hause Braunschweig-Lüneburg anwesenden Ministris inständig verlanget und recommendiret worden, daß Ihre Majest. zu Dännemarck geruhen wollten, der Stadt Lübeck die Jura Superioritatis über die Oerther Meußlingen, Niendorff, Recke, Stockelsdorff, Morin, Eckhorst, Dunckelsdorff und Trenthorst ohne fernern Streit zu lassen; So haben die Kön. Dänische Hn. Gevollmächtigte versprochen, zu wege zu bringen, daß Ihre Maj. zu Bezeügung dero guten Willens gegen ihre benachbarte Kreyß-Stände, und in regard der eingewendten Interceſſion, dem mehrged. Oerter wegen am Kayſ. Hoff erfolgenden Rechtspruch ohne Auffenthalt Statt geben, immittelst aber auch, dessen unerwartet, wenn die Stadt Lübeck an Ihr. Majest. durch eine Abschickung es suchen wird, deroselben das Guth und Dorff Meußlingen und alle dero Pertinentien so fort cum omni territorii Jure übergeben und gelassen werden. Zu Uhrkund ist dieser Separat-Art. von denen Königl. Dännemärckischen bevollmächtigten Ministris unterschrieben, und mit deren Pitschafften bekräfftiget worden. Actum Travendahl den 18. Augusti 1700.

V.

Wegen einer rückständigen dänischen Forderung an das Stift Lübeck.

Auff das von dieses Nieder-Sächsischen Kreyses und dessen hohen Herren Directoren wegen, von Seiten der Kön. Schwedis. Chur-Brandenburg. und Braunschweig-Lüneburgischen Gevollmächtigten Herren Ministrorum beschehenes Anhalten, daß Ihre Majest. zu Dännemarck geruhen wolten, die an das Stifft und Capitul zu Lübeck aus gewissen Kayserl. Assignationen gemachte Forderung auff 120000 Rthr. demselben zu erlassen, ist von wegen Ihrer Majestät zu Dännemarck die Erklährung ertheilet, daß sie an besagtes Stifft und Capitul ein mehres, als was nach denen Reichs- und Kreyß-Gesetzen, und nach dem Fueß der Matricul selbigen obliegen und zukommen, auch nach Abzug des bereits von Ihrer Majest. genossenen restiren kan, nicht fordern, auch nach der Liquidation innerhalb 6 Wochen die Sache zur Richtigkeit bringen, auch mit mehrged. Stifft und Capitul nach aller Billigkeit handeln, und demselben, was einigen andern Ständen geschehen, wiederfahren lassen wollen. Urkundlich ist dieser separat Art. von beyderseits bevollmächtigten Ministris signiret und eigenhändig unterschrieben, und soll mit dem Haupt-Tractat von gleichen Würden und Kräfften seyn. Actum Travendahl den 18. Aug. An. 1700.

VI.

Wegen der Hittlerschanze.

Auff die bey gegenwärtigen Tractaten beschehene Instantz, daß Ihre Majest. zu Dännemarck-Norwegen dem Elb-Commercio zum besten, die in solchem Strohm belegene so genannte Hittler-Schantze wegthun und demoliren zu lassen sich gefallen lassen wolten, hat man an Seiten höchstgedachter Ihrer Königl. Majestät sich dahin

erkläh-

erkläret, daß sie solchen Punct dem Arbitrio Ihrer Majestät von Groß-Brittannien und Herren General-Staten der vereinigten Niederlanden als Guarants, und darneben Ihrer Majest. von Franckreich überlassen, und innerhalb zwey Monath Zeit nach dem Ausspruch solch ein genügen leisten wollen. Uhrkundlich ist dieser separat Art. von beyderseits bevollmächtigten Ministris signiret und eigenhändig unterschrieben, und soll mit dem Haupt-Tractat von gleichen Würden und Kräfften seyn. Actum Travendahl den 18. Aug. An. 1700.

28.

Urkunde, wodurch der König zu Dännemark Friderich IV. dem Herzoge zu Schleswig-Holstein-Gottorf Friderich IV. wegen der diesem Herzoge im travendahlischen Frieden versprochenen 260000 Reichsthaler ein constitutum possessorium in der Landschaft Bredstedt einräumet, vom 26 August 1700.

Wir Friederich der Vierte von Gottes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarßen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. Thun kund hiermit für Uns und Unsere Erb-Successores an der Regierung. Als Wir in dem zwischen Uns und dem Durchläuchtigen Fürsten, Unserm freündlichen lieben Vetter, Herrn Friederich Erben zu

Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarßen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst, am 18ten dieses errichtetem Vergleich, nebenst anderen Puncten, aus Freünd-Vetterlicher affection und Gewogenheit versprochen, Ihrer Lbd. auff nächstkünfftigen Umbschlag Zweyhundert Sechzig tausend Reichsthaler zahlen zu lassen, inzwischen aber binnen 14. Tagen entweder in banco zu Hamburg, oder bey sicheren guten Kauffleüten deßhalber Versicherung zu stellen, und dan solche Versicherung in so kurtzer Zeit zu beschaffen difficultät findet; So haben Wir an deren statt so wol zu Bezeügung Unserer bey der Sache führender sinceren Intention, als zu Ihrer Lbd. völliger Sicherheit, derofelben in Unserer Landschafft Bretstätt oder Norgesharde, zumahl solche Landschafft Ihro ohne dem dieser Gelder halber zu einer hypothec verschrieben worden, ein constitutum possessorium hiermit verordnen und einräumen wollen; thun solches auch Krafft dieses dergestalt und also, daß Se. Lbd. von nun an ein constitutum possessorium in vorgemeldter Unserer Landschafft haben, auch Unsere Beambte und gemeine Unterthanen daselbst, in eventum der auff nächstkünfftigen Umbschlag nicht erfolgender Zahlung, alsdan ohne weitere solennität Unserer Pflicht erlassen und an Se. Lbd. auff die im obgemeldten zwischen Uns errichteten Vergleich stipulirte Conditiones überwiesen, Se. Lbd. auch solchen falls auff berührte Umbschlags-Zeit die würckliche possession erwehnter Landschafft, mit allen im tractat exprimirten juribus, eigenen Gefallens zu ergreiffen und, biß Ihro die vorgeschriebene Zweyhundert Sechszig tausend Rthlr. völlig abgetragen, ruhig zu continuiren

tinuiren wohlberechtiget und bemächtiget seyn sollen. Gestalt wir dan zu dessen zuverlässiger Gewißheit, vor Uns und Unsere Erb-Successores an der Regierung solches ohne alle Gegenrede und Hinterung geschehen, und Se. Lbd. und dero Erben in dem Besitz solcher hypothec, dem getroffenen Vergleich gemäß, biß zu præstirter richtiger Zahlung der offtgedachten 260000 Reichsthaler ruhig verbleiben zu lassen, hiermit bey Unserm Königlichem Wort versprechen. Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. So geschehen auff Unserm Schloß Coldingen den 26 Augusti Anno 1700.

Friederich R.

(L. S. R.)

K. Thott. Ch. G. v. Breitenau.

29.

Nebenvergleich über den Travendahlischen Frieden, welcher zwischen König Friderich IV. zu Dännemarck und Herzog Friderich IV. zu Schleswig-Holstein-Gottorf am 12 Julius 1701 getroffen worden ist.

Zu wissen: Nachdeme Ihre Königl. Maj. zu Dännemarck Norwegen ꝛc. ꝛc. in dem 9ten Articul des zu Traventhal auffgerichteten Tractats versprochen, an des Hertzogen zu Schleßwig Hollstein Durchl. 260000 Reichsthaler zahlen zu lassen, solche Gelder auch zu diesem Behuff in bestimbter Zeit zu Hamburg parat gestanden, wegen derer würcklichen Auszahlung aber sich umb deswillen einige difficultäten hervor gethan, weilen Ihre Königl. Maj. eine Reciproque Execution berührten Tractats erfordert, und deshalben gewisse gravamina anführen lassen: als seind solche durch gütliche Vermittelung folgender massen verglichen und abgethan worden: Erstlich restituiren Ihre Durchl. denen Herren Hertzogen zu Norburg das jüngsthin occupirte Gut Gottesgab mit allen darauff vorgefundenen Mobilien und Vieh, so nicht gestorben, oder zum Nutzen des Guths angewandt: evacuiren solches 14. Tage nach Vollziehung dieses Recessus, begeben sich auch für sich und dero Successoren alles Anspruchs, welchen dieselbe so wohl gegen Ihre Königl. Maj. als das gesambte Hauß Plön aus dem 2. Articul des Altonaischen Tractats oder sonst auff berührtes Guth Gottes-Gabe haben möchten. Nachdem auch ferner von

Der Herzog zu Gottorf giebt den Herzogen zu Norburg Gottesgabe wieder, und begiebt sich alles Anspruchs darauf.

Der Herzog zu Gottorf

Sei-

Seiten Ihrer Königl. Majest. aus denen alten Erbtheilungen, Lehens-Documenten und andern fundamentis erwiesen worden, daß die gantze Insel Arröe, einfolglich auch die darauff belegene 4 Güter ein uhraltes Domanial zum Herzogthumb Schleßwig gehöriges Lehengut sey, und in den Erbtheilungen der Königl. Portion zugeleget worden; So lassen es Ihre Durchl. zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff hiebey bewenden, und wollen auff solche Insul für sich und dero Nachkommen keinen fernern Anspruch führen, ohne was die Succession betrifft.

will keinen Anspruch auf die Insel Arröe machen, ohne was die Erbfolge mit sich bringt.

Zweytens: Weiln in dem Traventhalischen Tractat versehen, daß kein Theil dem andern in den zugetheilten Landen, Aemtern und Städten zu keiner Zeit einige Behinderung oder Eintrag thun solle: So haben Ihre Durchl. auch deshalben für sich und dero Successores de praeterito et in futurum sich allen Anspruchs wegen des Halbscheids der gemeinschafftlichen Contributionen, die in der Landes-Matricul benante Aembter und Städte, und auff Arröe befindliche 4. Güther betreffend, so den Fürstlich-Sonderburg-Plön-Norburg- und Glücksburgischen Häusern zugehören, begeben, weilln solche aus dem Königl. Antheil hergekommen und abgegeben seyn. Ihre Durchl. behalten sich aber eventualiter den in Gottes Händen stehenden auff diese Lande ledigen Anfall bevor, so weit sie alsdann dazu berechtiget seyn werden. Was aber alle übrige von denen Herren Hertzogen zu Sonderburg, Norburg und Glücksburg, auch andern Particulieren daselbst anjetzo besitzende und in der Landes-Matricul sich befindende Adeliche Güter betrifft: so bleiben selbige unter gemeinsahmer Jurisdiction und Colle-

Der Herzog zu Gottorf begiebt sich alles Anspruchs auf die Hälfte der gemeinschaftlichen Contributionen, welche die den fürstlichen Häusern zu Sonderburg, Plön, Norburg und Glücksburg zugehörigen Aemter, Städte und auf Arröe befindliche 4 Güter betreffen.
Allein die erwähnten Häusern zugehörigen Adelichen

Güter bleiben unter gemeinschaftlicher Gerichtsbarkeit und Contribution.

Der König entsaget dagegen seiner Forderung von 103 Pflügen aus dem Peräquationsrecesse, und seiner Forderung auf die Hälfte der Contributionen, von den durch Wasserfluth überschwemmten, und hernach wieder eingeteichten gottorfischen Ländereyen, zufolge des glückstädtischen Vergleichs.

Die Contributionen aller eingeteichten, wie auch der künftig einzuteichenden Ländereyen sollen dem Herrn, an dessen Landen die Einteichung ge-

ctation. Hingegen renunciiren Ihre Königl. Maj. für sich und dero Successoren in der Regierung der prætension von 103 Pflügen aus dem peræquations-Receß de Anno 1663. welche deroselben zu Erhaltung einer durchgehenden Gleichheit in denen Pflügen beygeleget, also daß jeder Herr die Ihme darin zugelegte damahls besessene und angerechnete Güther eintzig und allein ohne des andern Gegenrede collectire. Ingleichen renunciiren Ihre Königl. Majest. allen prætensionen, welche sie vermöge des Glückstädtischen Recessus und sonst auff die vormahls durch Wasserfluth überschwemmete, nachgehends aber von Jahren zu Jahren, durch Legung neüer Teiche wieder gewonnene Ländereyen des Fürstlich-Gottorffischen Antheils wegen, da sie ad commune Catastrum provinciale hätten gebracht werden sollen, des Halbscheids der Contributionen machen können; Gestalt dann von Ihrer Königl. Majestät und Hochfürstl. Durchl. ferner beliebet, daß Inhalt Traventhalischen Friedens nicht allein solche und andere bereits eingeteichte Ländereyen, sondern auch welche noch eingeteichet werden können, es seye in Nord-Strand, Tundrischen, Eyderstädtischen, Bredtstedtischen, Dittmarschen, oder sonsten jedem Herrn allein und privativè zu collectiren, zustehen und verbleiben, ohne daß er gehalten, deswegen das geringste ad commune catastrum zu bringen.

Alß auch Drittens in dem Traventhalischen Tractat stipulirt, daß alles, was nach dem 14. Augusti an Contributionen erhoben seyn würde, bonâ fide restituiret seyn sollte: So versprechen Ihre Hochfürsti. Durchl. daß zugleich und wann die Auszahlung der 260000. Rthl. geschiehet,

auch

auch die aus denen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst durch Königl. Schwedische Auxiliar-Trouppen eingetriebene Contributions-Gelder dero Antheils wieder gut gethan werden sollen.

schicht, zugehören.

Alß auch Vierdtens Ihre Königl. Majestät verschiedene Fürstl. Obligationes ex causâ onerosâ in solutum et pro satisfactione annehmen müssen, und deshalben vorhin verglichen gewesen, daß 60000 Rthl. in deposito bleiben sollen: so wollen Ihre Königl. Maj. deshalben auch nachgeben, und die gantze Summa der 260000. Rthl. so fort nach Ratification gegenwerttigen Recessus auszahlen lassen, jedoch mit vorbehalt, daß sie wegen obgemeldter Hochfürstl. obligationen ihre jura salva et integra behalten, und nicht gehalten seyn wollen, inzwischen, und biß es wegen vorgedachter obligationen zur völligen Richtigkeit gesetzet, die vor einige fürstliche Ministros und Bediente vermöge des Altonaischen Vergleichs noch rückständige Capitalien zu bezahlen.

Gottorfische Wiedererstattung der nach dem 14 Aug. eingetriebenen Contributionen, und zu welcher Zeit. Der König will die versprochenen 260000 Rthl. gleich auszahlen, jedoch die den gottorfischen Ministern und Bedienten rückständige Capitale nicht eher entrichten, bis er wegen einiger in Bezahlung angenommener Gottorfischer Obligationen vergnüget worden ist.

Obzwar auch im übrigen und fünfftens Ihre Königliche Majest. vermöge des Glückstädtischen Anno 1667 aufgerichteten Recessus verlanget, daß die von denen Fürstlichen Unterthanen aus der Stadt und Ambt Husum, auch Eyderstätt restirende Verzollung einer starcken Anzahl Viehes möchte erleget werden, und deshalben vor Auszahlung der 260000. Rthl. Vergnügung geschehen: so ist doch, zumahln annoch einige Zeit erfordern würde, solche Sache zu völliger Richtigkeit zu setzen, beyderseits beliebet, daß sie ad gravamina verwiesen, und daselbst Inhalts vorbesagten Recessus abgethan werde. Damit jedoch diese und andere mehr an beyden Theilen füh-

rende gravamina in keine weitere Verzögerung gebracht, besondern zu ihrer volligen Erledigung ehist gelangen mögen: Alß ist Königl. und Fürstl. Seiten beliebet, sothane gesambte gravamina, und was dazu noch möchte gesetzet werden, so fort nach Vollenziehung dieses Neben-Vergleichs ohne weitern Aufschub durch beyderseits hierzu committirte gevollmächtigte Ministros und Räthe vornehmen, und innerhalb 2. Monathen à dato Ratificationis gegenwertigen Recessus völlig erörttern und schliessen zu lassen.

Zu wahrer Urkund dessen seind wegen dieses Neben-Vergleichs zwey gleichlautende Exemplaria auff beyderseits Herren Principalen erfolgender Ratification verferttiget, unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Hamburg den 12. Julii 1701.

Johann Hugo von Lente. Pincier von Königstein.

(L. S.) (L. S.)

J. G. Banier.

(L. S.)

30. Ham-

30.

Hamburgischer Vergleich, welcher zwischen dem Könige zu Dännemark Friderich IV., und dem Bischofe zu Lübeck, auch Herzoge zu Schleswig und Holstein Christian August, als Vormund des unmündigen Herzoges zu Schleswig-Holstein Gottorf Karl Friderichs, am 5 Januar 1711 geschlossen worden ist.

Zu wissen, nachdem zwischen Ihro Königl. Mayest. zu Dennemarck Norwegen, und des Herrn Hertzogs zu Schleßwig-Holstein-Gottorff Durchl. über den Verstand und die Erklärung des dritten Articuli des Travendahlischen Tractats einige Differentien sich hervorgethan, welche man ab Seiten Ihr. Durchl. nebst den übrigen zeither dem Travendahlischen Vergleich unerörtert gebliebenen Gravaminibus gern erlediget haben wollen, Ihr. Königl. Mayest. auch, zu Bezeugung Dero Freund-Vetterlichen Affection und guter Intention vor das Hoch-Fürstl. Hauß, sich solches nicht entgegen seyn, sondern geschehen lassen, daß einige Dero Ministrorum mit denen Fürstl. dazu deputirten Ministris darüber einen Congress auf dem Schauenburgischen Hoff zu Hamburg anstellen, und sothane Streitigkeiten in der Güte abthun möchten; Zu dessen Behuff allerhöchst-gedachte Ihr. Königl. Mayest. Dero Geheimten Rath, Vice-Stadthalter in denen Fürstenthümern Schleßwig-Holstein, und Land-Rath, Herrn Joachim von Ahlefeld, auf Buckhagen, Ritter, so dann Dero Geheimten

Conferentz- und Estats-Rath, Herrn Christoph Gensch von Breitenau, auf Grünhof, Ritter, und Dero Estats-Justitz- und Canzley-Rath, auch Residenten im Nieder-Sächsischen Crayße, Herrn Hanß Statius Hagedorn, samt und sonders, mit zulänglicher Vollmacht versehen, und zur Erörterung der Mißhelligkeiten allergnädigst committiret, die dann mit denen von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. dazu gleichfals accreditirten und gnugsam Bevollmächtigten Ministris, als dem geheimten Rath, Ober-Hof-Marschall und Gesandten im Nieder-Sächsischen Crayße, Herrn Georg Hinrich, Freyherrn von Schlitz, genannt von Görtz, so dann dem Geheimten Rath und General-Lieutenant, Herrn Gerhard, Grafen von Dernath, und dem Herrn Estats-Rath Christian Wilhelm von Eyben, nach hinc inde ausgewechselten Credentialien, in Handlung getreten, und endlich, nach vielen Conferentzien, zu Wieder-Herstellung des alten guten Vernehmens zwischen Ihro Königl. Mayest. und dem Fürstl. Holstein-Gottorffischen Hauße, sich über nachfolgende Articuln vereinbahret und verglichen:

Daß

Artic. I.

Prälaten und Ritterschaft, wie auch die adelichen Güter und deren Besitzer, Beamte, Bediente, Unterthanen und Einwohner in bürgerlichen und kirchli-

Wie der Articulus III. des Travendahlischen Friedens, ohne Unterscheid, von allen Prælaten und Adelichen Gütern, so, wie sie in der Landes-Matricul gesetzet und erhalten, redet, also auch von allen zu verstehen sey, und dahero alle diese bißhero in Zweifel gezogene Adeliche Güter in denen Herzogthümern Schleßwig-Holstein, Sie seyn Marsch oder Geest, Sie liegen, wo sie wollen, und werden besessen, von wem Sie wollen, mit ihren Possessoren, wes Standes die

seynd,

seynd, samt deren Officianten, Bedienten, Unterthanen und Einwohnern, mit und neben denen übrigen in der Landes-Matricul befindlichen Prælaten und Ritterschaft, auch denen von den Herrschafften selbsten jetzo besitzenden, oder künfftig an sich bringenden, Adelichen Gütern, so wol in Civilibus, als Ecclesiasticis, ohne einzige Exception oder Exemtion, der Königl. und Fürstlichen gemeinsamen Territorial-Hoheit und Jurisdiction, samt allen davon dependirenden Rechten, unterwürffig seyn sollen; Was ferner die Criminal-Hoheit und Jurisdiction selbst über die Personen der Prælaten und Ritterschafft, auch anderer Besitzer von Adelichen Gütern, samt deren Eheweibern und Kindern betrifft, bleibet dieselbe gleicher Gestalt, nach der Land-Gerichts-Ordnung und hergebrachten Observantz, wann das Crimen oder Delictum auf gemeinschafftlichem Grund und Boden begangen, unter gemeinschafftlicher Regierung; Besagter Prælaten, Ritterschafft und anderer Besitzer von Adelichen Gütern ihre Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner aber behalten ihr forum Criminale, wie sie es bißhero, entweder bey ihrer mit eigenem Ding und Recht versehenen ordinairen Obrigkeit und Guts-Herrn, oder sonsten bey Königl. und Fürstlichen Ding-stätten gehabt.

chen Sachen unter die gemeinschaftliche Regierung.

In peinlichen Sachen gehören Prälaten, Ritterschaft und andere Besitzer adelicher Güter nebst Weibern und Kindern, wann das Verbrechen auf gemeinschaftlichem Grunde begangen worden, unter die gemeinschaftliche Regierung.

Wohin deren Beamten, Bedienten, Unterthanen und Einwohner peinliche Sachen gehören.

Artic. II.

Nachdem aber etzliche der vorbemeldten Prælaten und Adelichen Güter ihre Officianten, Bedienten, Unterthanen und Einwohner an gewissen Orten auch in Civilibus Ding-pflichtig, oder Dero Nieder-Instantzen bey denen Unter-Gerichten der respectivè Königl. und Höchfürstl. Aemter und Lande von jehero haben, von darab sie an das Königl.

Von dem Gericht einiger Beamten, Bedienten, Unterthanen und Einwohner der Prälaten und adelichen Güter in bürgerlichen Sa-

chen, und deren Appellation in erster und anderer Instanz.

Königl. und Hochfürstl. Ober-Amts- oder Hof-Gericht appelliren; So soll es hinferner dabey unverändert bleiben, jedoch daß solcher Prælaten und Adelichen Güter Officianten, Bedienten, Unterthanen und Einwohnern von erwehnten Königl. und Hochfürstl. respectivè Ober-Amts- oder Hof-Gerichten die weitere Appellation an das gemeine Land-Gericht frey stehe.

Artic. III.

Wo Prälaten, Ritterschaft, oder andere Besitzer adelicher Güter ihre Beamte, Bediente, Unterthanen und Einwohner zu belangen haben, und wohin die Appellation geht.

Wann die Prælaten, Ritterschafft oder andere Besitzer der Adelichen Güter ihre Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner, sammt oder sonders, rechtlich zu belangen hätten, verbleibet ihnen, denen Actoribus, so ihr eigen Ding und Recht haben, frey, zur ersten Instantz Ding und Recht zu legen, und vor selbigen erwehnte ihre Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner zu besprechen, wovon jedoch die Appellation immediatè an das gemeine Land-Gericht gehet; bey dem andern Fall aber, und da Prælaten oder Adeliche Güter kein eigen Ding und Recht hätten, wird dergleichen Klage wider die Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner zwar bey der ersten Ding-pflichtigen Instantz angebracht, jedoch von darab auch immediatè an das Land-Gericht appelliret.

Artic. IV.

Hingegen Präl. Ritterschaft und Besitzer adel. Güter sind vor das gemeinschaftliche Landgericht zu belangen.

Dahingegen, wann dergleichen Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner ihre Herren zu belangen nöthig hätten, ist die Sache immediatè an das gemeine Landgericht zu bringen, daß also Prælaten, Ritterschafft und der adelichen Güter Possessores der mittleren Instantz gar nicht unterworffen seyn.

Artic.

Artic. V.

Wie es gehalten werden soll, wenn ein Streit entsteht, ob und wie weit gemeinschafftliche Unterthanen Dingpflichtig sind.

Dafern wegen oberwehnter Ding-pflichtigkeit über gemeinschafftliche Unterthanen, ob und wie weit solche darunter gehören, eine Streitigkeit entstünde, soll dieselbe von einem gemeinschafftlichen, pari numero von beyden Seiten neben dem Land-Cantzler besetztem, Gericht, nachdem die hiezu deputirte Königl. und Hochfürstl. Ministri vorher ad hunc actum ihrer Pflicht erlassen, und zu obiger Affaire mit einem specialen Eyd beleget, erörtert, auch an statt der Herrschafft, deren Amt-Mann des Orts citiret, und der Process durch ihn, oder welcher ihm substituiret wird, ausgeführet werden.

Artic. VI.

Wo die gemeinschaftlichen Landsassen, die in des einen oder der andern Herrn Diensten stehen, wegen ihres Amtes belanget werden sollen.

Wegen der gemeinschafftlichen Land-Sassen, wann sie in des einen oder andern Herrn privativen Diensten stehen, hat man ratione fori folgende Verabredung gut gefunden: nemlich, wann ein solcher ratione officii besprochen würde, daß selbiges von dem Herrn, in dessen Dienst er ist, einseitig geschehen, und von demselben und in dessen Nahmen über ihn geurtheilet werden, auch selbigem unbenommen seyn solle, in denen unter seinem privativen Territorio und einseitiger Jurisdiction gelegenen Mobil- und Immobil-Gütern (wie er dessen ohnedem befugt) frey und ungehindert die Execution zu thun, und die abgesprochene Urthel vollenstrecken zu lassen; Dafern aber über dasjenige, was in dergleichen Fällen vom Richter erkannt, eine Execution in die der gemeinschafftlichen Regierung unterlegene Güter begehret würde, soll zwar von dem andern mit-regierenden Herrn, wann nemlich solche Urtheile die Krafft

Rechtens

Rechtens ergreiffen, der Consens gebührlich gesuchet, jedoch solcher unter keinerley Prætext verwegert, oder sothane Execution gehindert werden, und wann solches geschehen, dem Domino judicanti frey stehen, die Execution nichts destoweniger in die gemeinschafftliche Güter, von was! Art dieselbe auch seyn, einseitig zu bewerckstelligen. In allen übrigen Sachen aber bleiben die gemeinschafftlichen Land-Sassen in denen Herzogthümern, sie mögen possessionirt seyn oder nicht, ungeachtet sie in des einen oder andern einseitigen Diensten stehen, der gemeinschafftlichen Jurisdiction und davon dependirenden Befehlen unterworffen.

Wohin sie in den übrigen Sachen gehören.

Artic. VII.

Von dem so genannten bischöflichen Recht und dessen Ausübung über alle Prälaten und Edelleute, deren Kirchen, Prediger, Kirchen- und Schulbediente, Beamten und Unterthanen der adelichen Güter.

Als das Jus episcopale der Landes-Fürstl. Hoheit annex ist, so soll dasselbe auch über alle Praelaten und von Adel, deren Kirchen, Prediger, Kirchen- und Schulbediente, Officianten und Unterthanen vor-berührter Adelicher Güter, sie gehören der Herrschafft selbst vor jetzt, oder künfftig, oder wem sie sonsten wollen, wan gleich Ihro Königl. Mayestät oder Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. als Com-Patroni bey einer dergleichen Kirchen concurrirten, dem Königl. und Hoch-Fürstl. Hauß in Gemeinschafft competiren, inmassen sie zu dem Ende durch Ih. General-Superintendenten, oder Pröbste die Visitationes, Prediger-Examinationes und Ordinationes, samt andern ihnen beykommenden actibus juris Episcopalis, bey besagten Kirchen, dero Predigern, Kirchen- und Schul-Bedienten, auch Clöster oder Adelichen Güter Unterthanen, und zwar jeder Herr in seinem Regierungs-Jahr, exerciren wollen.

Artic.

Artic. VIII.

Desgleichen wollen sie alle von daher kommende Geistliche, item Matrimonial- und alle dahin gehörige Sachen, so der Prælaten und deren von Adel Personen, deren Kirchen, Prediger, Kirchen- und Schul-Bediente, auch Officianten, Bediente, Unterthanen und Einwohner betreffen, durch das Gemeine beym Land-Gericht zu haltende Ober-Consistorium, ohne Observirung der Nieder-Instantzien, judiciren lassen.

Geistliche, Ehe- und dahin gehörige Sachen der vorbenannten Personen und Kirchen sollen durch das gemeinschaftliche Oberconsistorium entschieden werden.

Artic. IX.

Und ob schon verschiedener Prælaten und Adelicher Güter Unterthanen und Einwohner, in causis Ecclesiasticis et Matrimonialibus bißhero vor die Unter-Consistoria in etlichen Königl. und Fürstl. Aemtern möchten gezogen worden seyn; So ist doch, allerhand Confusiones zu verhüten, deshalber ein anders verabredet, und sollen hinführo der Prælaten, Ritterschafft und Adelichen Güter Priester, Kirchen- und Schul-Bediente, wie auch deren Officianten, Diener, Unterthanen und Einwohner, mit dergleichen Unter-Consistoriis nichts mehr zu thun haben, sondern immediatè von der gemeinschafftlichen Regierung und dem gemeinen Consistorio dependiren, und daselbsten justiciable seyn.

Nähere Bestimmung hievon.

Artic. X.

Ferner ist, zu Verhütung aller Confusion und Irrung, wegen der in des einen oder andern Herrn Amts-Kirchen eingepfarreter einseitiger Königl. oder Hoch-Fürstl. Unterthanen, beliebet, daß dieselbe in Matrimonial-Dispensationen und

Wie es mit denen Unterthanen des einen Herrn, die in des andern Herrn Amtskirchen

anderen

eingepfarret sind, in Dispensationen wegen der Ehe ꝛc. und in Sachen, welche Kirchenlasten betreffen, gehalten werden soll.

anderen zur Episcopal-Jurisdiction gehörigen Sachen, vor eines jeden Herrn, unter dem sie gesessen, privativen Consistorio stehen sollen; was aber die Onera Ecclesiæ betrifft, solche haben dergleichen eingepfarrete, ohne die geringste Verweigerung, allemahl pro rata mit zu præstiren, oder es soll denen Kirch-Geschwornen die gewöhnliche Kirchen-Pfandung gegen die Säumige, ohne Ansehung unter welches Herrn Jurisdiction sie sonsten gehören, zu verrichten erlaubet seyn. Doch sollen unter dem Prætext solchen Kirchganges von dem Episcopo Ecclesiæ, viel weniger seinen Superintendenten, Pröbsten, Beamten oder Priestern des Orts, des andern Herrn oder übrigen eingepfarreten Unterthanen, keine andere Onera, als welche zu der Kirchen und Schulen Reparation, oder zu der Prediger, Kirchen- und Schul-Bedienten Besoldung, wie auch zu den Glocken und andern unentbehrlichen Kirchen-Behuff, erforderlich, pro lubitu auferleget, sondern wo ein mehreres, oder was neues an-zuordnen, dasselbe von beyderseits Herrschaften und anderen eingepfarreten Obrigkeiten, auf hinc inde geschehene Communication, beliebet oder verabredet werden.

Was unter Kirchenlasten verstanden wird.

Artic. XI.

Das gottorfische Patronatrecht zu Langenhorn wird dem Könige, und das königliche Patronatrecht zu Nübel dem Herzoge zu Gottorf überlassen.

Imgleichen hat man, um mehrer Richtigkeit und Ordnung willen, sich vereinbahret, daß des Hoch-Fürstl. Hauses Holstein-Gottorff Jus Patronatus bey der Kirchen zu Langenhorn Ihro Königl. Mayest. und Dero Successoren an der Regierung, nebst dem bey solcher Kirchen ohne dem habendem Jure Episcopali, hinführo zugehören, der daselbstige Priester auch die bißhero nach Gottorff jährlich in recognitionem bezahlte vier

Marck

Marck acht Schillinge hinkünfftig in das Königl. Amts-Register nach Flensburg entrichten, dahingegen das Jus Patronatus, so Ihro Königl. Mayest. bißhero bey der Kirchen zu Rübel, unfern von Gottorff, gehabt, dem Hoch-Fürstl. Hauß Holstein-Gottorff, nebenst dem bereits daselbst gehabtem Jure Episcopali hinferner competiren soll. Nicht minder ist verglichen, daß die Stadt-Kirche zu Lückenburg, ob schon verschiedene Adeliche Güter daselbst eingepfarret, hinführo unter der alleinigen Königl. Episcopal Hoheit verbleiben, dahingegen die Kirche zu Grossen-Brode der gemeinschafftlichen geistlichen Jurisdiction untergeben seyn soll.

Was wegen der Kirchen zu Lückenburg und Großenbrode verglichen worden ist.

Artic. XII.

Die Contribution und andere communi consensu angelegte Onera, von denen unter gemeinschafftlicher Regierung gehörigen Prælaten und Ritterschafft, auch denen von der Herrschafft selbst jetzo besitzenden oder künfftig an sich bringenden Adelichen Gütern, wie selbige in der Landes Matricul enthalten, sollen, so lang es bey der gegenwärtigen Verfassung verbleibet, bey eines jeden Herrn Casse zur Helffte, in denen gesetzten Terminen, allemahl richtig eingebracht werden, oder ein jeder Herr die Ihm competirende helffte auf den Verzögerungs-Fall, prævio monitorio, mittelst zulänglicher Execution, von ob-erwehnten Possessoren, wer oder wes Standes die seyn, ohne Unterscheid, ungehindert einzutreiben Macht haben.

Wie es wegen der Contribution und anderer Lasten von Prälaten, Ritterschaft und denen adelichen Gütern, welche die Herrschaften selbst besitzen, gehalten werden soll.

Artic. XIII.

Was nun diesem Declarations-Recess zuwider, eines oder andern Theils, seit dem Travendahlischen

Wie es gehalten werden soll in Fällen,

die wider diesen Vergleich seit dem travendahlischen Frieden vorgegangen sind.

schen Tractat her, tam in realibus, quam personalibus, biß hierzu etwa verordnet und verfüget seyn möchte, dasselbe, wann es zur Execution gebracht, und die interessirende Partheyen dagegen keine Appellation noch Querel interponiret, sondern dabey acquiesciret, sol, als eine abgethane Sache, bey vollen Kräfften verbleiben, das übrige aber, was noch in motu oder contradictione ist, ob gleich ein Urtheil oder Decret darin ergangen wäre, wenn es nur ad Executionem noch nicht gebracht ist, sol als ungeschehen geachtet, und zu keines Theils Præjudiz gereichen, folglich dergleichen Sachen in statum integrum wieder gesetzet seyn, und nach Anweisung des anitzt errichteten Declarations-Recesses fürm Land-Gericht von neuem verhandelt, und communi nomine nach Recht und Land- üblicher Gewohnheit abgethan werden.

Artic. XIV.

Wegen fahrender und reitender Posten des einen Herrn durch des andern Gebieth.

Was die fahrende und reitende Posten anlanget, so sollen selbige durch oder neben eines oder andern Herrn Stadt und Land, mit ihren Wagen und Pferden, auch aufhabenden Passagierern und andern Sachen ungehindert passiren, und unter keinem Prætext verzögert oder aufgehalten werden, doch daß solche Posten keine Brieffe, Pacquete oder Passagiers in des andern Herrn Stadt und Landen an- oder aufnehmen, und von denen etwa aufhabenden Zoll-bahren Waaren den Zoll erlegen sollen.

Artic. XV.

Wegen eines zu Heiligenhafen mit Ar-

Die Streitigkeit wegen des zu Heiligen-Hafen vor einigen Jahren arrestirten Schiffes, soll

bey

bey gemeinschafftlichem Land-Gericht vorgenommen, und, was Rechtens, darinnen erkannt werden.

rest belegten Schiffes.

Artic. XVI.

Wegen dessen, was die Stadt Oldeslo an dem Mühlen-Damm daselbst zu repariren schuldig, wollen Ihro Königl. Mayest. nach Einhalt des Glückstättischen Recesses de Anno 1667. Art. 16. die Oldesloer durch ernstliche Mandata dazu anweisen, so bald es nur durch die Fürstl. Beamte bey der Königl. Regierung zu Glückstatt gesuchet und angezeiget wird, wie weit die Stadt Oldeslo zu Reparirung der Dämme gehalten.

Wegen Verbesserung des Mühlendammes zu Oldesloe.

Artic. XVII.

Die Streitigkeiten wegen der Jagd, Austauschung der Manck-Güter und andere Irrungen in denen Aemtern, wegen der Gräntzen und sonsten, welche zur Ocular-Inspection und Untersuchung gewissen Beamten und Räthen aufgetragen, sollen innerhalb sechs Monaten, nach Ratificirung dieses Vergleichs, von ihnen zu Ende gebracht, oder, worüber sie sich in Güte nicht vereinbaren können, durch Königl. und Fürstl. Freünd-Vetterliche Communication, nach Einhalt des Travendahlischen Friedens, gütlich hingelegt werden, und bleibet inzwischen damit alles in statu quo.

Wegen der Jagd, Austauschung der Manckgüter und anderer Irrungen.

Artic. XVIII.

Ob zwar Ihro Königl. Mayest. die einseitige Jurisdiction über die sogenannte Lübeckische Dörfer, oder vielmehr auſſer der Lübeckischen Landwehr im Holsteinischen Territorio belegene Güter, als Meüßling, Niendorff, Recke, Stockels-

Verabredung wegen der sogenannten lübeckischen Dörfer oder Güter in Ansehung der Ge-

richtsbarkeit, Pflugzahl, Freyheiten und Lasten.

ckelsdorff, Morin, Eckhorst, Dunckelstorff, Trenthorst und Steenrahde ꝛc. bis dato exerciret; So lassen Sie jedoch, zu Bezeügung dero zu dem Hochfürstl. Hauße Gottorff tragenden Freünd-Vetterlichen Propension, von nun an geschehen, daß solche Dörffer und Güter mit einander, nach denen zwischen den Königl. und Fürstl. regierenden Haußern vormals gehaltenen Erbtheilungen, unter gemeinschafftlicher Landes-Fürstl. Jurisdiction und Regierung künfftighin sollen unveränderlich seyn und bleiben; Sie wollen auch dem Hochfürstl. Hauße Gottorff, in dem denselben also zustehenden Con-Dominio, auf keinerley Weise hinderlich seyn; Und, wann bemeldte Güter zu einer billigen, leidlichen, nach Proportion ihrer Bonität eingerichteten Pflug-Zahl angesetzet; so sollen sie auch gleiche Freyheit mit denen anderen im Herzogthum Holstein sich befindenden Adelichen Gütern, was das Unter- und Criminal-Gericht an Hals und Hand, item das gemeinschafftliche Land-Gericht, betrifft, geniessen, dahingegen aber auch die Contributiones und Landes-Onera, gleich denen anderen Adelichen Gütern, pro rata ihrer Pflug-Zahl abtragen, und die Halbscheid davon zu jedes Herrn Casta erlegen.

Artic. XIX.

Wegen des Amtes Tremsbüttel.

Was das Ammt Tremsbüttel anlanget, behalten Ihro Königl. Mayest. ihren daran machenden Anspruch sich bevor, das Hochfürstl. Hauß Gottorff aber bleibet jedoch nichts destoweniger so lang in dessen geruhiger Possession, bis etwa die Sache, nach Anleitung des Travendahlschen Tractats, abgethan worden.

Artic.

Artic. XX.

Was die annoch offen stehende Liquidation der hinc inde, so wol ratione der gehobenen und prætendirenden Contributionen von denen Adelichen, von beyderseits Herrschafften besitzenden, als auch anderen streitigen Adelichen Gütern, item ex Obligationibus und sonsten habenden Forderungen betrifft, so ist beliebet und beschlossen, daß selbige auch durch die dazu verordnete Commissarien innerhalb drey Monaten nach Ratification dieses Vergleichs, zum Ende gebracht, und, worüber sie sich etwa nicht vereinbaren können, durch Königl. und Hochfürstl. Freund-Vetterliche Communication gütlich componiret und beygeleget werden sollen. Wegen anderer Irrungen.

Artic. XXI.

Im übrigen wird es in allen bey dem Einhalt des Travendahlischen Tractats, und demnächst Anno 1701. den 12. Julii allhier in Hamburg errichteten Recessus allerdings gelassen. Zu mehrer Uhrkund dessen sind von diesem Tractat zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Hamburg auf dem Schauenburgischen Hof, den 5 Januarij Anno Ein Tausend Sieben Hundert und Eilff.

Joachim von Ahlefeld. (L. S.)

Georg Hinrich, Freyherr von Schlitz, genannt von Görtz. (L. S.)

Christoph Gensch von Breitenau. (L. S.)

Gerhard, Graf von Dernath. (L. S.)

Hans Statius Hagedorn. (L. S.)

Christian Wilhelm von Eyben. (L. S.)

31.

Rendsburgischer Erläuterungsreceß des hamburgischen Vergleichs, welcher zwischen dem Könige zu Dännemark Friderich IV. wie auch dem Bischofe und Herzoge Christian August, als Vormund des Herzoges zu Schleswig-Holstein-Gottorf Karl Friderichs, am 30 April 1712 geschlossen worden ist.

Zu wissen: daß, da bey Execution des zwischen Ihrer Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen, und des Herrn Bischoffen zu Lübeck, auch Hertzogen und Administratoris zu Schleßwig-Holstein, Hochfürstl. Durchl. in obhabender Vormundschafft Herrn Hertzogs Carl Friedrichs Hochfürstl. Durchl. am 5 Januarii anni praeteriti zu Hamburg errichteten, und nachmals respectivè unterm 13. und 16. ejusdem, zu Kopenhagen und Kiel, aller- und gnädigst ratificirten Vergleichs, unter denen beyden respectivè Königl. und Fürstl. Regierungs-Cantzeleyen zu Glückstatt und Gottorp, sich einige Dubia hervor thun wollen, welche doch sonsten in dem angeregtem Vergleich ihr Fundamentum Decisionis schon würcklich haben, indessen aber gleichwohl Ihrer Königl. Majest. und Ihrer Hochfürstl. Durchl. beständiger aller- und gnädigster Wille ist, daß solches alles nach dem wahren Verstand des berührten Hamburgischen Vergleichs expliciret und entschieden werde; Diesem nach Dero Königl. und Fürstl. zu gegenwärtiger Land-Tags-Versammlung bevollmächtigte Räthe, ihren erhaltenen Ordren zu aller- und unterthä-

terthänigsten Folge, sich auch solcherwegen zusammen gethan, und auf Königl. und Fürstl. aller- und gnädigste Ratification mit einander darüber, und was annoch in einem und andern bey der Landtags-Commission weiter vorgekommen, vereinbaret haben, wie folget:

Wegen der unter gemeinschafftlicher Gerichtsbarkeit stehenden Kirchen bleibt es beym 7 Artikel des hamburgischen Vergleichs, und dessen Grunde.

1. Bleibet es allerdings, wegen deren unter gemeinschafftlicher Königl. und Fürstl. Jurisdiction hinführo stehenden Kirchen, bey dem, was deßfalls in Artic. 7. mehrberührten Hamburgischen Vergleichs schon verabredet ist, und da das hiebey angeführte Fundamentum, gleich als man bey allem diesem nur lediglich dahin zu sehen hätte, wem der Grund und Boden zugehöre, worauf die Kirche stehet, beyderseits agnosciret, soll bey diesem Fundamento es auch ein vor allemal verbleiben, wann gleich sonsten bey dieser oder jener Kirche Ihre Königl. Majest. und Ihre Hochfürstliche Durchl. nicht nur etwa Com-patroni, sondern auch so gar patroni wären; Folglichen lassen Ihre Hochfürstl. Durchl. auch zwar die gemeinschafftliche Jurisdiction über die Kirchen Seester, Utersen, Münsterdorff, dergleichen die Kirche zu Itzehо, so lang fahren, bis ihrer Seits näher beygebracht, daß solche Kirchen, wie Königl. Seits das Contrarium davon asseriret, und mit gewissen Documenten zum Theil bescheiniget worden, nicht auf Königl. Privativem, sondern auf gemeinschafftlichem Grund stehen; Ihre Königl. Majest. aber agnosciren dahingegen wiederum auch die gemeinschafftliche Jurisdiction über die sonst bis dato einiger massen streitig gemachte Kirchen zu Aßpe, Breitenberg, Collmer, Grosenbrode, Haselau, Haseldorp, Heiligenstetten, Crummendieck, Kliplef, Neükirchen, Niendorp, Nübel, Pronstorp, Quars, Wandßbeck, War-

Daraus gezogene Folgen.

der, ꝛc. ꝛc. Wie denn auch Ihre Hochfürstl. Durchl. nach obigem Fundament der gemeinschafftlichen Jurisdiction übergeben die Closter-Kirche zu Schleßwig, die Kirche zu Kaleby, die Kirche zu Satrup, wie imgleichen die zum Gut Arlewatt gehörige Kirche zu Alterup ꝛc. ꝛc. und welche sich sonsten etwa über kurtz oder lang ab einer oder der andern Seite mehr finden möchten, die auf gemeinschafftlichem Grund und Boden liegen, ob sie schon hieselbst nicht exprimiret sind, und wollen so wol Ihre Königl. Majest., als auch Ihre Hochfürstl. Durchl. so fort an Dero General-Superintendenten und Pröbste die nachdrückliche Befehle ergehen lassen, sich hiernach in allen zu richten, und darinnen keine Hinderung weiter zu machen.

Welchem Generalsuperintendenten die Prüfung, Ordinirung und Einführung der Prediger bey den gemeinschaftlichen Kirchen zukommen soll.

II. Hat zwar ebenfalls in dem ob-angeregten Art. 7. bereits seine Decision, daß die Examinationes und Ordinationes der Prediger, samt anderen Actibus juris Episcopalis, ein jeder Herr in seinem Regierungs-Jahr durch seine General-Superintendenten oder Pröbste bey denen gemeinschafftlichen Kirchen exerciren lassen wolle, da aber jedoch Streit vorgekommen, welchem General-Superintendenten die Examinatio, Ordinatio und Introductio zukomme, wann diese Actus allererst vorgenommen werden, da bereits vorhin unter des andern Herrn seinem Turno die Electio oder Vocatio geschehen; So ist beliebet, daß demjenigen General-Superintendenten oder Probst solches zukommen solle, dessen Herr zu der Zeit, da ein jeder Actus geschiehet, die Regierung hat.

Wegen der herzoglichen von Friderichsstadt durch oder neben

III. Als auch wegen der durch oder neben eines andern Herrn Stadt und Land fahrender und reitender Posten, zwischen dem Hoch-Fürstlichen Post-Directore, Johann Christopff Wolff, und

denen

denen Itzehoischen Roll-Fuhrleuten, Streitigkeiten entstanden, so haben die Königlichen und Fürstl. Commissarii sich zwar bemühet, bey diesem Vergleich auch solche Irrungen aus dem Wege zu räumen, und deßfals zwischen ermeldten Post-Directore und besagten Fuhrleuten einen Contract zu errichten; Nachdem aber diese die desfalls proponirte Conditiones und geschehene Offerten zu acceptiren sich gewegert, so hat man nicht weiter in der Sache gehen können, sondern solche an die Aller- und Gnädigste Herrschafften remittiren müssen. Indessen hat es, bis zu näherer Vereinbahrung über diesen Punct, bey dem 14. Art. des Hamburgischen Vergleichs sein beständiges Verbleiben, und wollen Ihre Königl. Majestät die ernstliche Verfügung an Dero Glückstättische Regierung so wol, als an den Magistrat zu Itzeho, ergehen lassen, daß der Fürstl. Post-Director nach belieben, beregtem Hamburgischem Vergleich gemäß, die Friedrichstätter Post mit seinen eigenen Pferden, es seyn nun derselben viel oder wenig, durch oder neben Itzeho, nebst allen darauf seyenden Personen und Packen, ungehindert gehen und fahren lassen könne.

Itzehoe gehenden und fahrenden Posten.

IV. Vermeinen zwar Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. die Gemeinschafftliche Jurisdiction über Horst behaupten zu können; Es ist jedoch beliebet, daß vor die auf Hoch-Fürstlicher Seiten gemachte und hierdurch loßgeschlagene Prætensiones, Ihre Königl. Majest. auch alle ihre auf Warleberg bis daher gemachte Prætensiones, mit denen dazu von dem Guth Knoop erkaufften drey und ein halben Pflügen, gleichfalls so wohl in Jurisdiction als Collectis solcher gestalten fahren lassen, daß, Ratione der bey Horst so dann etwa noch überschiessenden Pflüge, Ih. Hochfl. Durchl. bey der künff-

Gegen was der Herzog seine Ansprache auf die gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit über Horst an den König abtrit.

tig vor zu nehmenden Liquidation, in denen besitzenden Adelichen Gütern ohne dem auch annoch Erstattung geschehe.

Wegen einer bey dem schleswigschen Landgericht eingeklagten Sache.

V. Sol die bey vorgewesenem Schleßwigischem Land-Gericht ausgesetzte, und den Herrn Grafen Carl von Ahlefeld, wie auch die Herren Grafen von Nassau-Saarbrück, touchirende, in puncto restamenti verstirende Sache, bey dem erst wiederkommendem Schleßwigischem Land-Gericht *für*genommen, und wann in honorem judicii *excep*tio fori non competentis opponiret wird, *gebühr*ende Reflexion darauf genommen werden.

Wegen des Sequesters über einige gräfliche rantzauische Güter.

VI. Nachdem auch von der Königl. Glückstättischen Regierung einige dem Herrn Grafen Rantzau zugehörige Güter in sequestrum gezogen worden; So lassen Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. es dabey bewenden, zumahlen Ihre Königl. Majest. hinwiederum versprechen, daß, so bald nur wegen ein- oder anderer Stücke, so etwa mit sequestriret seyn möchten, die gemeinschafftliche Jurisdiction gezeiget werden wird, eo ipso darauf das einseitig erkannte Sequestrum cessiren solle.

Die Häuser in den Städten beyder Herzogthümer sollen alle ohne Unterscheid der einseitigen Gerichtsbarkeit unterworfen seyn.

VII. Wann ferner in dem Traventhalischen Tractat zwischen Ihre Königl. Majest. und Ih. Hochfürstl. Durchl. schon beständig verabredet worden, daß einem jeden Herrn in denen ihm zugetheilten Aemtern und Städten, ohne einige Exception oder Exemption, die privative Jurisdiction competiren solle; Nichts desto weniger aber sich hinc inde in den Städten einige Haüser finden, welche unter gemeinschafftlicher Jurisdiction zu stehen prætendiren; So ist beliebet, daß nach Inhalt besagten Traventhalischen Tractats hierinnen schlechter Dinge verfahren, und über keinem Hauß in einer Stadt in beyden Fürstenthümern fernerhin einige gemeinschafftliche Jurisdiction zugestanden,

den, oder auch einiges Privilegium dagegen attendiret, noch weniger von einem Herrn dem andern hierinnen Hinderung geschehen soll, sondern alle solche Hauser dem Stadt-Magistrat, oder auch der privativen Herrschafften Immediat-Jurisdiction eines jeden Orts, unterwürffig seyn sollen.

VIII. Desgleichen, nachdem bey denen in den Marschländern sich befindenden Kögen, und zwar in specie in dem so genannten im Flensburg-Bredstedtschen und Tunderschen belegenen Störtewercks, und jedem Herrn zur Helffte zugetheiltem Koeg, unterschiedene von Adel entweder gleich von Anfang schon interessiret, oder auch nachmals sich darinnen eingekaufft, und numehro Ratione solcher Ländereyen ebenfalls sub communi Regimine zu stehen prætendiren; Indessen aber auch dieses wider bemeldten Traventhalischen Tractat dahero läufft, dieweilen keine Exceptio und Exemptio dawider attendiret werden soll: So verbleibet es nochmalen dabey, daß die denen Adelichen so wol, als andern Personen, in denen Koegen zuständige, von ihren in der Landes-Matricul begriffenen Gütern separate, Marsch-Ländereyen desjenigen Herrn Jurisdiction unterworffen seyn sollen, in dessen Ammt und Territorio sie liegen. Doch bleibet denen Possessoribus solcher Güter frey, rechtlicher Art nach zu erweisen, daß solche Marsch-Ländereyen schon vorhin unter derjenigen Pflug-Zahl begriffen, welche in der Landes-Matricul ihren Gütern beygeleget ist.

Die Marschländereyen in den Kögen sind ohne Unterscheid der einseitigen Gerichtsbarkeit des Herrn, in dessen Amt oder Landschaft sie liegen, unterworfen; es wäre denn, daß sie erweislich zu andern in der Landesmatrikel begriffenen Gütern gehörten.

IX. Daß sonsten Jh. Königl. Majest. den Diaconat-Dienst zu Nordhatstätt in Süder-Dithmarsen, aus Mangel der Subsistence, eingezogen, und die Revenuen dem Pastorat-Dienst beygeleget, dabey lassen Jh. Hochfürstl. Durchl. wegen ihrer daselbst eingepfarreten Unterthanen, nach geschehener

Wegen Einziehung des Diaconatdienstes zu Nordharstedt, und Beylegung dessen Ein-

künfte zum Pastoratdienste.

hener Remonstration, es nicht nur bewenden, sondern wollen auch die Verfügung machen, daß von denen in Norder-Dithmarsen etwa ausstehenden, und der Nordhatstätter Kirchen zugehörigen Capitalien seit einigen Jahren restirende Zinsen, ohne weitern Anstand, von denjenigen, so sie zustehen, ausgezahlet, auch die dem p. t. Pastori, als zugleich Diacono loci, dem Herkommen nach beykommende gebührliche Accidentien gegönnet, und nicht weiter entzogen werden sollen; wohingegen aber jedoch Ihr. Königl. Majestät versichern, daß wan gleichfalls in dem Fürstl. Territorio aus zweyen geistlichen Diensten, ex eadem causa, einer gemacht werden solte, Sie so dann, ungeachtet Dero Königl. Unterthanen mit eingepfarret, sich einem solchen nicht opponiren, noch denen ihrigen verstatten wollen, darinnen eine Hinderung zu machen.

Wegen herzoglicher in die Kirche zu Westensee eingepfarrter Hufener.

X. Ebenmäßig wollen Ihre Hochfl. Durchl. ihre 6 Hufen von grossen Schierensee dahin anweisen, daß sie wiederum zu der Westenseer-Kirchen sich halten, und, was sie nach Anleitung des Hamburgischen Vergleichs zu præstiren schuldig, und etwa daran noch restiren möchte, denen Eingepfarreten gleich, leisten und nachlegen müssen, doch mit dem ausdrücklichen Beding, daß hinführo, wann zu Westensee sich wiederum eine Priester-Vacance eraügen solte, die Possessores von solchen 6 Hufen auch mit zur Wahl gezogen werden.

In welchen Fällen eine Regierungskanzley ohne Mittheilung an die andere, oder bey Si-

XI. Da auch verschiedene Irrungen zwischen beiderseits Cantzeleyen daraus entstanden, daß keine beständige Abrede genommen, was eine jede Cantzeley in turno Regiminis absque communicatione, oder bey Sitzung des Land-Gerichts, zu decretiren berechtiget sey, oder worüber nothwendig

dig vorhero mit des andern Herrn Cantzeley Communication gepflogen werden müsse; So ist als eine beständige Norma beliebet, daß hinführo von derjenigen Cantzeley, wo der Turnus zu der Zeit ist, ohne Communication mit des andern Herrn Cantzeley, erkannt werden können: Citationes et Mandata, so Jura partium concerniren, Communicatoria, vel Mandata cum clausula; Remissiones ad Judicium Provinciale, Tutoria, Curatoria, Proclamata ad Preces Domini seu proprietarii, Dispensationes in tertio gradu lineae inaequalis. Im übrigen aber soll Communication geschehen, wann etwas abgegeben wird, welches vim Decreti inferiret, wo Citationes oder Mandata zu cassiren, wo die Execution oder würckliche Immission, oder auch Compossessio zu erkennen und zu verhängen; wo ein Commissorium, es sey nun ad preces partium oder ex officio, auf eines oder des andern Herrn Räthe, oder Mandatum ex officio, es seye ad inquirendum oder sonsten, zu ertheilen; Wann in demjenigen, was schon an das Land-Gericht verwiesen, oder selbst bereits anhängig ist, eine Aenderung zu machen; wo venia aetatis, facultas testandi et alienandi, vel Dispensatio in secundo gradu lineae aequalis gesuchet wird; Mandata sine clausula, Proclamata ad preces Creditorum, confirmationes transactionum, contractuum vel Testamentorum, und hauptsächlich in allem demjenigen ohne Unterscheid, worunter des Condomini jura nur einigermassen verliren; dergestalten, daß wann dennoch in denen vor-specificirten passibus etwas ohne Communication einseitig verfüget werden möchte, ein solches an sich null und nichtig seyn solle.

tzung des Landgerichts, Bescheide zu ertheilen berechtiget ist,

und in welchen Fällen sie vorher der andern die Sachen mittheilen soll.

XII. Nach-

Der Herzog, sein Hofstaat, Ministeр und Staffetten mögen ihren Weg von Gottorf nach Hamburg über die Brücke zu Osterrade, über die Obereyder, ungehindert nehmen,

XII. Nachdem auch von denen Hoch-Fürstl. Ministris angebracht, wie daß durch geschehene Abwerffung der über die Ober-Eyder vormahlen gewesener Brücke selbsten anjetzo Jh. Hoch-Fürstl. Durchl. sehr litten, indem Sie sowol vor Ihre selbst eigene Person genöthiget würden, bey etwa nach Hamburg und der Orten vorfallenden Reisen, nebst bey sich habender Suite, einen Umbweg auf 2 Meile über Kiel zu nehmen, als auch sonsten die Fürstl. Ministri und mit Briefen etwa abgehende Expressen, wegen der bey nächtlicher Weile, durch Rendsburg nicht practicablen Passage, ebenfalls solchen Weg nehmen müssen; Indessen aber zugleich hierbey angezeiget worden, wie daß zwar zu Osterrade noch eine Brücke über die Ober-Eyder befindlich, von dem Possessore des Guts hingegen die Fahrt darüber derentwegen nicht verstattet werden wolte, dieweilen er befürchten müsse, daß ein solches von Jh. Königl. Majest. etwa ungnädig aufgenommen werden möchte; So ist gleichfalls beliebet, und lassen Jh. Königl. Majest. gern geschehen, daß sowol Jh. Hoch-Fürstl. Durchl. nebst deren Hof-Staat, als auch die Fürstl. Ministri, wann sie nach Hamburg reisen, wie nicht weniger die der Orten hin gehende Staffetten, ihren Weg über die Brücke zu Osterrade ungehindert nehmen mögen, nur daß gleichwol unter diesem Prætext auch keine andere reisende Personen sich solcher Fahrt bedienen, noch weniger Kauffmanns-Waaren und dergleichen Sachen übergebracht werden, wovon der Zoll entrichtet werden muß.

andere reisende Personen aber nicht; auch dürfen keine zollbare Waaren darüber gebracht werden.

Dessen zu mehrer Uhrkund sind zwey gleichlautende Exemplaria hierüber verfertiget, und biß

auf

auf Jh. Königl. Majest. und Jh. Hoch-Fürstl. Durchl. aller- und gnädigste Ratification von beyderseits dazu bevollmächtigten Räthen unterschrieben und versiegelt worden. So geschehen zu Rendsburg, den 30. April 1712.

Thomas Balthasar von Jessen. (L. S.)

Georg Hinrich, Freyherr von Schlitz, genannt von Görtz. (L. S.)

Johann Neve. (L. S.)

Christian Albrecht Calisen. (L. S.)

Hinrich Christian Stryke. (L. S.)

32.

Conventien, welche zwischen dem schwedischen General, Grafen Magnus Steenbock, und dem Bischofe zu Lübeck, auch Herzoge zu Schleswig und Holstein Christian August in Vormundschaft des Herzoges zu Schleswig = Holstein = Gottorf Karl Friderichs am 21 Januar 1713 geschlossen worden ist.

Zu wißen! Demnach Jhr. Königl. Majest. zu Schweden hochbetrauter Rath, wie auch verordneter General en Chef und Ober-Commandeur über Dero in Deütschland stehende Armée, Herr Graf Magnus Steenbock, von des Herrn Bischoffen zu Lübeck und Hertzogen, auch Administratorn

zu

zu Schleßwig-Holstein, Herrn Christian Augusts Hochfürstl. Durchl. inständigst verlanget, ihm und Dero unter seinem Commando stehenden Königl. Armee zu vergönnen, sich, auf etwa benöthigten Fall, des Schutzes der Vestung Tönningen zu bedienen; Sr. Excellence der Herr Graf auch Sr. Hochfürstl. Durchl. motifs vorgestellet, wie eines theils das Fürstl. Hauß bey der gegenwärtigen Conjunctur und Situation durch die verlangte Vergünstigung der Cron Schweden den allergrössesten und einen nimmer gnug zu vergeltenden Dienst erzeigen würde, und wie anderntheils bey der so gar nahe herbeyrückenden combinirten sehr überlegenen Feindlichen Kriegs-Macht die Königl. Schwedische Armée der äusserstен Gefahr exponiret stünde; und dann des Herrn Administratorn Hochfürstl. Durchl. ihres Orts nicht ermangeln wollen, nach des Hochfürstl. Hauses unverbrüchlichem Attachement vor die Cron Schweden, bey einer so importanten Gelegenheit einen guten Willen und treuen Dienst-Eyfer an den Tag zu legen; gleichwohl aber dieselbe Sache so delicat und von so grosser Wichtigkeit zu seyn befunden, daß Sie alle nur ersinnliche Præcautiones dabey zu nehmen vor unumgänglich nöthig erachtet: als haben hochbesagte Ihr. Durchl. mit ob- wohlermeldten Königl. Schwedischen hochbetrauten Raths, Generals en Chef und Ober-Commandeurs, Herrn Grafen Magni Steenbocks Excell. sich folgender Puncte vereinbaret und verglichen;

Dem Grafen Steenbock wird für seine Magazine

I. Consentiren Ihr. Durchl., daß der Herr Graf Steenbock unter denen Stücken und Schutz der Vestung Tönningen seine Magazins vor die Königliche Armée formiren möge, gleichwie dann auch

II. Die

II. Die gesampte unter des Herrn Grafen Commando stehende Königl. Armée, fals dieselbe und Armee von ihren Feinden solte in die Enge getrieben werden, solchen Schutzes unter besagter Vestung zu gewärtigen haben soll.

III. Wann der Herr Graf Steenbock ein Treffen zu halten genöthiget würde, und wider Vermuthen dabey den Kürzern zöge, soll derselbe ebenfals vor sich und seines Königs Armée des gedachten Schutzes unter der Vestung Tönningen zu gewärtigen und zu geniessen haben. Schutz unter den Stücken der Festung Tönning zugestanden.

IV. Die hiezu behufige Ordres sollen dem Herrn Grafen bey Vollenziehung gegenwärtiger Convention würcklich zu Händen gestellet werden.

V. Dahingegen versprechen des Königl. Herrn Raths, General en Chef und Ober-Commandeurs, Grafen Steenbocks Excell. in Krafft dieses im Nahmen Ihro Königl. Majest. in Schweden, bey treüen wahren Worten, Ehre und guten Glauben, da durch die Formirung der Magazinen, durch die würckliche Bequartierung, und durch die Führung des Kriegs, hiesige Fürstl. Lande in totalen Ruin gesetzet werden, auch wann der Casus existiren solte, daß die Königliche Schwedische Armée sich unter die Stücke von Tönningen setzete, und daselbst den versprochenen Schutz genösse, leicht zu erachten, daß Königl. Dänischer Seits man solches für einen öffentlichen Friedens-Bruch nehmen, und nicht nur die Fürstl. Lande feindseelig tractiren, sondern selbige gar unter seine Bothmäßigkeit zu bringen, und sie des Herrn Hertzogs Carl Friederichs Durchl. gäntzlich zu entziehen bedacht seyn wird, daß dannenhero Sr. Königl. Majest. zu Schweden keinen Frieden mit Was der Graf Steenbock, im Namen des Königes in Schweden, dagegen verspricht.

der Cron Dännemarck eingehen, noch machen sollen noch wollen, bevor das Fürstl. Hauß nicht nur vollenkommenlich restituiret, sondern auch wegen des erlittenen Schadens zulänglich indemnisiret, und demselben desfalls wenigstens das Amt Segeberg zusamt der Grafschafft Pinneberg von der Cron Dännemarck cediret und eingeräumet worden.

Fernere Zusage des Grafen Steenbocks.

VI. Vielweniger will und soll der Herr Graf Steenbock mit seiner unterhabenden Armée, wann Sr. Excell. der Vestung Tönningen sich solten gebrauchet haben, aus hiesigen Landen weg marchiren, ehe und bevor der Friede mit der Cron Dännemarck auf jetzt vorbesagtem Fuß wird erfolget seyn; Daferne aber Sr. Excell. der Vestung Tönningen sich zu ihrem und der Königl. Armée Schutz gar nicht bedienet haben, sondern die Vestung ganz vorbey gegangen seyn solten, so daß das Fürstl. Hauß bey seiner völligen Neutralität bleiben könte, so wollen Sr. Excell. ihnen auch alle Freyheit reserviret haben, mit der Königl. Armée zu marchiren, wohin sie es für gut finden möchten.

Weitere Verpflichtung des Grafen Steenbock in vier Pösten.

VII. Ferner verspricht der Herr Graf Steenbock, Nahmens Ihr Königl. Majest. zu Schweden, daß Ihr. Majest. die Willfährigkeit, so des Herrn Administratoris Durchl. dermahlen, vermöge der ersten 4 Articul dieser Convention beweisen, gegen Sr. Hochfürstl. Durchl. ins besondere, und gegen Dero Fürstl. Familie mit aller ersinnlichen Dancknehmung erkennen, auch Sr. Durchl. und Dero Familie von solcher Reconnoissance reelle Proben durch thätige Gegenbezeigungen geben, und anbey Sr. Durchl. alle

Satis-

Satisfaction wegen des Schadens, so Ihro aus obiger Entschließung und Deference von Sr. Königl. Majest. zukommen möchte, verschaffen wollen und sollen.

VIII. Und weil vorbesagter maßen es leicht dahin kommen dörffte, daß nicht nur die Fürstl. Lande ruiniret, sondern auch von auswärtiger Macht überzogen würden, und dadurch geschehen könte, daß der Fürstl. Rent-Cammer wenig oder gar keine Intraden zuflößen, einfolglich des Herrn Administratoris Durchl. in den Stand gesetzet würden, daß sie weder vor Ihr. Durchl. Hertzog Carl Friederich, noch auch vor dero eigene Hofstatt die Subsistence fünden; Als verspricht der Herr Graf Steenbock hiedurch, Nahmens Sr. Königl. Maj. zu Schweden, auf solchen Erfolg dasjenige, was zum benöthigten Unterhalt ermeldter beyden Hof-Staaten wird erfordert werden, bis zum Ende des gegenwärtigen Krieges mit der Cron Dännemarck und erfolgter Restitution, auch Indemnisation des Fürstl. Hauses, baar zu fourniren.

IX. Verspricht der Herr Graf Steenbock auf gute Treu und Glauben, und bey allem, was einen ehrlichen Mann in der Welt verbinden mag, daß er gegenwärtigen Tractat niemahls anderswo, als eintzig und allein vor Sr. Königl. Majest. hohen Person zum Vorschein bringen, und deßen Inhalt seiner Seits zu jemands Wißenschafft kommen laßen, auch wegen deßelben Verwahrung solche Præcautiones nehmen wolle und solle, daß man dießfalls außer allen Sorgen seyn könne; Und ob zwar

X. Wegen Kürtze der Zeit und Entfernung Sr. Königl. Majest. zu Schweden, dero Ratification über diesen Tractat nicht eingeholet werden könne; So nimmt dennoch der Herr Graf Steenbock auf sich, daß alles, worüber man obstehender maßen conveniret ist, und was dabey stipuliret worden, von Sr. Königl. Majest. vollkommentlich werde und solle genehmiget werden. Urkundlich sind von diesem Tractat zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, beyderseitig eigenhändig unterschrieben, auch besiegelt, und darauf gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen respective auf dem Schloß Gottorff und zu Husum den 21 Jan. Anno 1713.

(L. S.) Christian August.

G. H. F. v. Görtz. Johann Banner. H. G. Z. Reventlau. A. E. Stambcke.

Separate Articul.

Falls der Graf Steenbock genöthiget wäre, sich mit dem schwedischen Kriegsheer in Tönning zu retten, williget der Administrator darinn; Graf Steenbock aber soll diese Zuflucht nur

Dafern über Vermuthen es sich begeben solte, daß die Königl. Schwedische Armée von ihren Feinden eine Niederlage erlitte, und der Herr Graf Steenbock sich mit denen Königl. Trouppen unter denen Stücken der Festung Tönningen nicht sicher gnug glauben solte, sondern genöthiget würde, mit seinen Leüten sich in die Vestung selber zu salviren; So wollen des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. auch darein hiemit consentiret haben, gestalt dem Grafen Steenbock solcherhalb eine eventuale Ordre an den Commandanten der Vestung hiebey zugestellet wird. Darentgegen aber verspricht der Herr Graf Steenbock

im Fall der äußersten Noth nehmen,

I. Daß er solcher retraite in die Vestung sich nicht anders, dann in dem Fall der aüsserſten Noth, wann nehmlich keine andere Rettung vor Ihm und Ihr. Königl. Majest. zu Schweden Trouppen mehr übrig wäre, bedienen wolle und solle.

sich keines Befehls über die Festung anmaßen,

II. Verbindet sich der Herr Graf Steenbock, daß auf dem Erfolg besagter Retraite, er sich keines Commando über die Vestung annehmen, sondern dem Commandanten darüber nach wie vor alle freye Disposition lassen solle und wolle; Gleichdann auch des Herrn Grafen Excellenz über die anjetzo unter dero Commando stehende Königl. Trouppen alle Disposition ferner ohngehindert behalten.

in zweenen Fällen die Festung räumen,

III. Nichtweniger verbindet sich der Herr Graf Steenbock hiedurch, wenn entweder der Friede mit der Cron Dännemarck erfolgt seyn wird, oder auch sonst Sr. Excellenz mit der Königl. Schwedischen Armée aus hiesigen Landen wieder abziehen solten, daß Sr. Excellenz als denn die Vestung Tönningen noch vor dem Abzug der Königl. Armée gäntzlich wieder evacuiren, und unter keinerley Prætext sich dessen weigern wollen noch sollen.

und sich in des fürstlichen Hauses Privat- und häusliche oder vormundschaftliche Sachen nicht mischen.

IV. Ist verabredet, und verspricht der Herr Graf Steenbock auch, daß er sich in des Fürstl. Hauses privat- und domestique- oder Vormundschafftl. Affaires auf keine Weise weder directé noch indirecté meliren, vielweniger des zu Tönningen in Verwahrsam sitzenden von Wedderkoppen und dessen Sache sich weder durch intercession, noch auf einige andere Art annehmen wolle noch solle.

Urkundlich sind diese separate Articul gleich dem Haupt-Recess von heütigen dato beyderseitig unterschrieben und besiegelt. Es sollen auch dieselbe von eben solcher Verbindlichkeit und Würckung seyn, als ob sie den Haupt Recess von Wort zu Wort inseriret stunden. Geschehen respective auf dem Schloß Gottorff und zu Husum den 21 Jan. Anno 1713.

(L. S.) Christian August.

G. H. F. v. Görtz. Joh. Banner. H. G. Z. Reventlau. A. E. Stambcke.

33.

Der sechste Artikel des zwischen Dännemark und Schweden zu Stockholm am 3 Junius alten, und zu Friderichsburg am 3 Julius 1720 neüen Kalenders geschlossenen Friedens.

Als auch gleicher maßen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. der Herzog von Schleßwig-Hollstein in den Nordischen Krieg verwickelt gewesen, und die genaue Bluts-Freündschafft zwischen hochgedachter Ihrer Durchl. und der Cron Schweden, als eine Hinderniß desjenigen, was wegen des Hertzogthums Schleßwig verglichen worden, könte angesehen werden; So erklähren sich Ihre Schwedische Majestät vor sich und die Cron Schweden, und versprechen durch Gegenwärtiges, daß Sie sich demjenigen weder directe noch indi-

indirecte wiedersetzen wollen, was durch die vermittelnde Potentien, so zu Schliessung dieses Tractats behülfflich gewesen, in Faveur des Königs in Dennemarck wegen des Hertzogthums Schleßwig wird ausgesprochen werden, noch gemeldtem Hertzoge einigen würcklichen Beystand wider den König in Dennemarck zum Nachtheil obgemeldten Ausspruchs leisten wollen.

34.

Die zween Nebenartikel des zwischen dem römischen Kaiser Karl VI., der rußischen Kaiserinn Anna Ivanowna und dem Könige zu Dännemark Christian VI. zu Kopenhagen am 26 May 1732 geschlossenen Freündschafts- und Garantie-Tractats.

Articulus Separatus I.

Als Ihro Römische Kayserl. und Cathol. Majest. und Ihro Kayserl. Majest. von allen Reüssen, bey angefangener Unterhandlung dieser anheüte geschlossenen Tractaten zu verstehen gegeben, daß zu Beybehaltung der Ruhe im Niedersächsischen Crayse, und Abwendung derer im Norden dereinst zu befürchtenden Weitlaüfftigkeiten, allerdings erforderlich, daß die zwischen Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen und des Hrn. Hertzogs Carl Friederich von Hollstein-Gottorff Königl. Hoh. obschwebende Differentzien, auf eine gütliche Art gehoben werden möchten,

und zu dem Ende von Ihro Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. und Ihro Kayserl. Majest. von allen Reüssen der Antrag dahin geschehen, daß gegen der von hochgedachten Hrn. Hertzoge für sich, Dero Erben und Agnaten auf den ehemahligen Fürstl. Antheil von Schleßwig beschehenden Verzicht, Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen, sich zu einem Schadloßhaltungs-Quanto von 2 Millionen Rthlr. einverstehen, und sothanes Quantum ihme, Hrn. Hertzoge, an Gütern angewiesen werden möchte; Hingegen Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen mit kräfftigsten Gründen zu behaupten vermeynen, daß mit Recht Deroselben keine Schadloßhaltung könne zugemuthet werden, anbey auch die Unmöglichkeit einer solchen geforderten Geld-Summa, und anbey die Ursache vorgeschützet, warum an Land und Gütern nichts könte cediret werden. Jedoch bloß und allein in Consideration vor Ihro Römis. Kayserl. und Cathol. Majest. und Ihro Kayserl. Majest. von allen Reüssen, auch zu Bezeigung der wahren Neigung, die allgemeine Ruhe zu erhalten, sich endlich dahin erkläret, vorerwehnten Hrn. Hertzoge von Hollstein, anstatt eines Soulagements eine Million Rthlr. in Kayser-Gulden oder in gleichgültiger Müntze zuzukehren. Versprechen und geloben demnach hiermit, daß sobald vorerwehnter Hr. Hertzog von Hollstein eine bündige und mit aller seiner Erben und Agnaten Consens befestigte Cession und Renunciation aller seiner an dem gewesenen Fürstl. Antheil des Hertzogthums Schleßwig und sonsten daraus vermeintlichen annoch habenden Prætensionen, wird ausgestellet, und an Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen wird extradiret haben; Sie alsdann sogleich bey

die-

dieser Extradirung 500000 Rthlr. in Hamburg, und nachgehends alljährlich bis die gantze Summa der versprochenen Million abgetragen, 100000 Rthlr. baar, ohne des Hrn. Hertzogs weitere Kosten, daselbst wollen auszahlen lassen. Ihro Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. hingegen sowohl, als Ihro Kayserl. Majest. von allen Reüssen versprechen offtermeldten Hrn. Hertzogs von Hollstein Königl. Hoh. zu Annehmung dieses Oblati und Ausstellung der formellen Cession vor sich, Dero Erben und Agnaten, alles Vermögens zu persuadiren und zu bewegen. Zu Uhrkund dessen sind von diesem Separato Articulo primo, so von gleicher Krafft, als der Haupt-Tractat seyn soll, die benöthigte gleichlautende Exemplaria verfertiget, und ein jedes dererselben von derer dreyen höchsten Paciscenten dazu accreditirten und bevollmächtigten Ministris besonders unterschrieben und besiegelt worden; worauf gleichfalls die Ratificationen mit denen von dem Haupt-Tractat gegen einander ausgewechselt werden sollen. So geschehen zu Copenhagen den 26 May 1732.

F. H. G. v. Seckendorff. C. C. B. v. Brackel.
Ch. L. von Plessen. Iver Rosencrantz.
C. A. von Plessen. Otto Blome.

Articulus Separatus II.

Nachdem Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen, auf Ihro Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. und Ihro Kayserl. Majest. von allen Reüssen geschehene nachdrückliche Vorstellung, sich in dem, am heütigen Dato unterschriebenen, und darauf von denenselben unterm

term 10 Junii zu ratificirenden Separat-Articul bewegen lassen, des Hrn. Hertzogs Carl Friederichs von Hollstein Königl. Hoh. gegen seine und seiner Agnaten Cession und Renunciation vor sein gewesenes Antheil des Hertzogthums Schleßwig und sonsten darauf vermeyntlich annoch habende Prætensionen, eine Million Rthlr. zuzukehren; So declariren dahingegen Ihro Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. und Ihro Kayserl. Majest. von allen Reüssen, daß Sie dem Hrn. Hertzog von Hollstein zu Acceptirung dieser expromittirten Million einen Terminum peremtorium à dato der Ratification des am heütigen Dato geschlossenen Tractats auf 2 Jahre setzen wollen: Daferne aber wider besseres Verhoffen des Hrn. Hertzogs Königl. Hoh. sich zu Annehmung dieser Offerte nach Ablauff dieses Termini nicht verstehen solten; So wollen und sollen Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen, weiter zu nichtes gebunden, sondern von allen Ansprüchen, die der Hertzog von Hollstein machen möchte, gäntzlich und zu ewigen Zeiten befreyet bleiben. In welchem Fall Ihro Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. und Ihro Kayserl. Majest. von allen Reüssen auch kein Bedencken tragen zum Voraus zu declariren, daß allerhöchst Dieselbe beyderseits an der, zum Besten offtgedachten Hrn. Hertzogs übernommenen Verbindlichkeit nicht mehr gehalten seyn wollen. Zu Uhrkund dessen sind von diesem Articulo Separato Secundo, so von gleicher Krafft als der Haupt-Tractat seyn soll, die benöthigte gleichlautende Exemplaria verfertiget, und ein jedes derselben, von derer dreyen höchsten Pacisenten dazu accreditirten und bevollmächtigten Ministris, besonders unterschrieben und besiegelt worden, worauf gleichfalls die Ratificationen mit

denen

denen von dem Haupt-Tractat gegen einander ausgewechselt werden sollen. So geschehen zu Copenhagen den 26 May 1732.

F. H. G. v. Seckendorff. C. C. B. v. Brackel.
Ch. L. von Plessen. Iver Rosencrantz.
C. A. von Plessen. Otto Blome.

35.

Resolution des Königes in Dännemark Christian VI. auf die von dem Prälaten und der Ritterschaft des Herzogthums Schleswig am 7 Julius 1731 übergebene allerunterthänigste Bittschrift, gegeben zu Friedensburg am 27 Junius 1732.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit, daß Wir Uns mit mehrerm geziemend vortragen lassen, was Unsere Liebe, Getreüe, Prælat und die von der Ritterschaft des Hertzogthums Schleswig in einem, sub dato Schleswig den 7 Julii des jüngst abgewichenen Jahres übergebenen und in 9 Puncten bestehenden Memorial allerunterthänigst vorgestellet und gebethen. Wir haben nun hierauf Unsere allergnädigste Resolution folgendergestalt ertheilen wollen, und zwar

ad passum I, worinn Prælat und die von der Ritterschaft um Unsere allergnädigste Declaration aller- Wegen des nexus socialis zwischen der schleswig-

schen und holsteinischen Ritterschaft.

allerunterthänigst bitten, daß der unter ihnen und der holsteinischen Ritterschaft obhandene Nexus Socialis immerhin bey völligen Kräften beybehalten werden möge; bewilligen Wir allergnädigst, daß sothaner Nexus Socialis, so weit selbiger Uns, als ihrem souverainen und alleinigen Landesherrn, an Unsern hohen Juribus und Gerechtsamen nicht praejudicirlich seyn könne, fernerhin beybehalten werden möge.

Der Weg Rechtens wird den Besitzern adelicher Güter wegen der angesonnenen Dingpflichtigkeit offen gelassen.

Ad passum II, betreffend, daß allen und jeden Possessoribus adelicher Güter, wegen der denenselben und deren Unterthanen angesonnenen Dingpflichtigkeit, der Weg Rechtens in Conformität der Landgerichts-Ordnung Part. I. Tit. III. offen gelassen werden möchte; solches wollen Wir denenselben hiemit allergnädigst zugestanden haben.

Beybehaltung der alten Privilegien in Zollsachen.

Ad passum III, daß es wegen des Zolles, sowohl zu Messunde, als bey den gesammten übrigen Zollstäten auf dem alten Fuße gelassen werden möchte; wollen Wir denenselben ihre alte Privilegia in Zoll-Sachen nicht kräncken, sondern ihnen ihre Exemtiones auf bisher gebräuchlichen Fuß allergnädigst genießen laßen.

Wegen eines jährlichen ordentlichen Quartal- und Landgerichts.

Ad passum IV, wegen eines in dem Hertzogthum Schleswig jährlich und zu gewisser Zeit zu intimirenden und zu haltenden ordentlichen Quartal-und Landgerichts, und was dem anhängig; erklären Wir Uns dahin allergnädigst, daß, wenn alle Jahre so viele Processe entstehen, und von der Consequence seyn sollten, daß ein solches Quartal- und Landgericht ausgeschrieben werden müste, die Ausschreibung sothanen Gerichts alsdann zu gewisser Zeit geschehen, und desfalls behufige Anstalt gemachet werden, auch ein jeder

bey

bey diesem Landgericht, ein ausgehendes Recht gewinnen und haben solle.

Ad passum V, betreffend, daß Prælaten und denen von der Ritterschaft des Hertzogthums Schleswig Testamenta nach ihrem Willen zu machen, und Donationes zu errichten, und darüber eine speciale Constitution in vim sanctionis pragmaticæ promulgiret werden möchte; wollen Wir aus besondern königlichen Gnaden denenselben sothane Freyheit allergnädigst verstatten.

Freyheit, Testamente zu machen, und Schenkungsbriefe zu errichten.

Ad passum VI, betreffend, daß das in dem Herzogthum Schleswig befindliche Closter so wohl, als die gesammte Ritterschaft bey ihrem habenden wohl hergebrachten Jure Patronatus jederzeit gehandhabet, und wegen derer Prediger Vocationen ichtwas nicht auferleget werden möchte; dabey wollen Wir es fernerhin bey dem bisherigen Fuß allergnädigst lassen.

Daß es mit dem Patronatrecht und den Berufungen der Prediger auf dem bisherigen Fuß verbleiben soll.

Ad passum VII, da allerunterthänigst angezeigter maßen durch die von Unsers in Gott höchstseeligst ruhenden Herrn Vaters Maytt. glorwürdigsten Andenckens dem jetzigen General-Superintendenten Conradi ertheilte Instruction verschiedene Concessa vermeyntlich eingeflossen seyn sollen, wodurch dem, dem Prælaten und denen von der Ritterschaft jederzeit gelaßenen Juri Patronatus und sonstigen Privilegiis entgegen vieles introduciret worden, derselbe auch viele Sachen seiner alleinigen Cognition zu unterziehen trachtete, und daß hierunter dem p. t. General-Superintendenten gemeßenere und dem alten Herkommen gemäße Ordre beygeleget werden möchte; wollen Wir allergnädigst, daß dieselben, Prælat und Ritterschaft, künftighin bey ihren wohl hergebrachten Privilegiis allergnädigst geschützet und gehandhabet werden sollen.

Daß des Prälaten und der Ritterschaft wohl hergebrachte Privilegien durch des Generalsuperintendenten Instruction und Verfahren keinen Abbruch leiden sollen.

Ad

Daß es in Dispensationen bey der Verordnung von 1649 sein Verbleiben haben soll.

Ad passum VIII, daß Prælaten und denen von der Ritterschaft allergnädigst concediret werden möchte, daß bey denen etwa vorfälligen Dispensations-Fällen in tertio gradu lineae inaequalis es bey der ehemaligen königlichen Verordnung de A. 1649. gelaßen werden möchte; wollen wir allergnädigst, daß es hierunter künftighin bey voritzt angeführter königlicher Verordnung de A. 1649. sein Verbleiben haben solle. Und was schließlich

Wegen Milderung der bisherigen ordentlichen Contribution.

Ad passum IX. die allerunterthänigst gebetene Milderung in dem bisherigen ordinairen Contributions-Quanto anlanget: So können Prælat und Ritterschaft von Unserer landesväterlichen Hulde und Gnade versichert seyn, daß Wir auch hierunter denenselben, so bald Unser Landes-Zustand Uns ein solches verstatten wird, so viel möglich, würckliche Proben angedeihen zu lassen Uns allerhuldreichst angelegen seyn laßen werden.

Urkundlich unter Unserm königlichen Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserm Schloße Friedensburg den 27 Jun. 1732.

(L. S. R.) Christian R.

von Hagen.

Erstes

Erstes Register

der Schriftsteller und Schriften.

A.

Abdruck, wiederholter, einiger in annis 1683 und bereits publicirter schleswigholstein-gottorpischer Schriften, nebst den altonaischen und traventhalischen Friedensschlüssen, auch andern neuern Verträgen.

Actorum publicorum fasciculi X. einiger zur Erläuterung der schleswigholsteinischen Affairen dienlicher Stücke.

Adami Bremensis historia ecclesiastica.

Aelnothus monachus de vita et passione S. Canuti, Regis Daniae.

Alardi L. res Nordalbingicae; in monumentis ineditis rerum Germanicarum E. J. de Westphalen.

Almanak, Dansk historisk, udgiven af det kongelige Videskabernes Societet. Kiöb. 1762. 1763.

Annalista Dan. Vet.; in J. P. de Ludewig reliq. manuscriptorum omnis aevi diplomatum et monumentorum ineditorum.

Anzeigen, schleswigholsteinische.

Apenrade, der Stadt, Stadtrecht; in J. C. H. Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen.

Apenrade, Skraa; an eben demselben Orte.

Apologia des fürstlichen Hauses Schleswig Holstein, sonderburgischer Linie, wider den Doctor Caspar Dankwerth.

Arnkiel, Trog. von der uralten mitternächtischen Völker, Leben, Thaten und Bekehrung.

Arpi, P. F. feriae aestivales, sive scriptorum suorum historia.

B.

Bericht, historischer, von dem vormaligen und gegenwärtigen Zustande der schleswigholsteinischen Ritterschaft und ihrer Privilegien.

Bericht, wahrhafter, desjenigen, was zwischen König Christian V. und Herzog Christian Albrecht 1675. zu Rendsburg, und nachgehends bis auf den Martium des 1677 Jahres vorgekommen.

Beyeri, O. dissert. de originibus et incrementis inclytae civitatis Flensburgi.

Beyträge zur Erläuterung der Civil- Kirchen- und Gelehrtenhistorie der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Bibliothek, dänische.
Boecleri J. H. historia belli Sueco-Danici.
Büschings, A. F. neue Erdbeschreibung.

C.

Camerers, J. F. vermischte historischpolitische Nachrichten von merkwürdigen Gegenden der Herzogthümer Schleswig und Holstein.
Clädens, H. Monumenta VI.
Coronaei M. antiquitates Bordesholmenses; in E. J. de Westphalen monum. ineditis rer. German.
Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum.
Corpus Statutorum provincialium Holsatiae.
Cypraei H. chronicon episcoporum Slesvicensium; in E. J. de Westphalen monum. ined. rer. Germ.
Cypraei, J. A. annales episcoporum Slesvicensium.

D.

Dankwerths, C. neue Landesbeschreibung der 2 Herzogthümer Schleswig und Holstein mit J. Meyers Landkarten.
Dreyers, J. C. H. Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Rechte und Alterthümer, wie auch der Critic und Historie.

E.

Eyderstedtisches Landrecht.

F.

Femern, der Landschaft, Landrecht; in J. C. H. Dreyers Sammlung verm. Abhandl.
Flensburg, der Stadt, Stadtrecht nebst der alten flensburgischen Knuts-Gilde-Skraa.
Francks, D. alt und neues Meklenburg.
Franz, J. M. Abhandlung von den Gränzen der bekannten und unbekannten Welt, alter und neuer Zeit.
Fresnoy, L. du, chronologische Tafeln der allgemeinen Historie.
Friderichsstadt, der Stadt, Policeygerichtsordnung und Stadtrecht in niederländischer Sprache.

G.

Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein und der herum liegenden nordischen Länder.
Gesetz, dänisches, Königs Christian V.
Goldasti, M. memoranda vetera Holsatica; in monum. ined. E. J. de Westphalen.
Grammii, J. de Henrici Aucupis expeditione Danica disfertatio ad Fr. Ott. Menckenium; in volumine secundo miscellan. Lipsiensium novorum.
Grauers, B. Erklärung über das am 21 April 1734 in der Grafschaft Schackenburg gefundene göldene Horn.

Grauers, B. Erklärung der Götzenbilder, Thiere, Figuren und Characteren des 1734 den 21 April bey Gallehus gefundenen göldenen Horns.

H.

Hackmanni, J. tractatus de iure aggerum; von Teichen und Dämmen, und deren Gerechtigkeit.

Hadersleben, der Stadt, Stadtrecht; in E. J. de Westphalen monum. ined. rer. German.

H. P. (Hansens, Peter,) Nachricht von den holsteinischen Landen.

Heimreichs, A. erneuerte nordfresische Chronik. Man sehe auch Walter.

Heldvaderi, N. sylva chronologica circuli Balthici.

Helmoldi, chronica Slavorum.

Hojern, A. kurzgefaßte dännemärkische Geschichte.

Holbergs, L. von, dänische Reichshistorie.

Husum, der Stadt, Gerichtsordnung und Stadtrecht.

Hvitfelds, A. Danmarkis Rigis Krönicke.

Hvitfelds, A. Bispers Krönicke.

J.

Jargows, C. G. Einleitung zu der Lehre von Regalien ꝛc. mit einem appendice der holsteinischen Ritterschaft Privilegien. 8. Rost. und Leipzig. 1726.

Justi, J. H. G. von, Staatswirthschaft.

K.

Kraffts, J. M. holsteinische zweyhundertjährige Jubelfeyer; oder zweyfaches zweyhundertjähriges Jubelgedächtniß.

Kupferschmidts, Hier. diplomatarium coenobii Slesvicensis S. Johannis; in E. J. de Westphalen monum. ined. rer. German.

L.

Lackmanns, A. H. Einleitung zur schleswigholsteinischen Historie.

— — Beweis, daß die Insel Femern von jeher ein ganz besonderes Land gewesen.

— — Eben desselben Gedanken bey Gelegenheit des 1734 den 21 April unweit Tondern abermals ausgegrabenen göldenen Horns.

Lambecii, P. originum Hamburgensium libri II.

Landgerichtsordnung, revidirte, der Fürstenthümer Schleswig und Holstein.

Laß, J. Sammlung husumscher Nachrichten nebst zwoen Fortsetzungen.

Lettre de S. A. S. le Duc de Slesvic - Holstein - Gottorp, écrite à S. M. le Roi de la Grande - Bretagne, sur ce, que le Prince George de Dannemarc a entrepris contre la susdite Alt. dans les bail-

lages de Tremsbüttel & Steinhorst.
Lowbuch, das jütische.
Lübeck, der Stadt, Stadtrecht.
Lünigs, J. C. deutsches Reichsarchiv.
— — collectio nova von der mittelbaren oder landsäßigen Ritterschaft Prärogativen und Freyheit.

M.

Mascou, J. J. Geschichte der Teutschen.
Matthiessen, J. A. dissert. de ficto quodam marchionatu Slesvicensi et in illum inique praetenso S. R. G. Imperii iure.
Mercure historique et politique.
Meursii, J. historia Danica, a J. Grammio scholiis perpetuis illustrata.
Molleri, J. isagoge ad historiam chersonesi Cimbricae.

N.

Nachricht, gründliche historische, von der schleswigschen Insel Femern. Sie steht in der dänischen Bibliothek.
Nachricht, gründliche und nähere, der zwischen König Christian V. und Herzog Christian Albrecht obschwebenden Irrungen.
Nachricht, historische, vom nordischen Kriege, von C. T. F. v. H.
Nachricht, umständliche historische, von der großen Wasserfluth in der Christnacht des 1717 Jahres, samt einem Anhange von den hohen Fluthen am 25, 26 Febr. und 16 März 1718.
Nachrichten, ökonomische.
Nachrichten von dem Zustande der Wissenschaften und Künste in den königlichen dänischen Reichen und Landen.
Narratio historica de origine gentis Danorum et de regibus eiusdem gentis ad A. 1216.
Noodts, J. F. unparteyische historische Nachricht von der ranzovischen Familie.
Nordstrandisches Landrecht.

O.

Olafi Tryggvini Regis Norvagiae Vita.
Olearii, Ad. kurzer Begriff einer holsteinischen Chronik.

P.

Pacten, rendsburgische ganz nichtige, welche zwischen dem Könige Christian V. und Herzoge Christian Albrecht den 10 Jul. 1675 vermeyntlich aufgerichtet seyn.
Petersens, J. Chronika oder Zeitbuch der Lande zu Holsten, Stormarn, Ditmarschen und Wagern.

Peter-

Petersenii, Ulr. sciagraphia historiae civitatis Slesvicensis; in E. J. de Westphalen monum. ined. rer. German.

— — narratio historica de veteri et hodierno statu Slesvicensis coenobii nobilium virginum S. Johannis; in E. J. de Westphalen monum. ined. rer. German.

Pontoppidans, E. annales ecclesiae Danicae diplomatici.

de *Pufendorf*, S. de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni, Electoris Brandenburgici.

— — von den Thaten Karl Gustavs, Königes in Schweden.

— — introduction à l'histoire de l'univers.

R.

Ranzovii, H. Cimbricae Chersonesi descriptio nova; in monum. inedit. rer. Germ. E. J. de Westphalen.

Richey, M. idioticon Hamburgense.

S.

Sax, P. de praecipuis rebus gestis Frisiorum septentrionalium; in supra nominatis monum. inedit.

— — exercitationes historicae ad J. A. Cypraei aliorumque annales; eodem loco.

Saxonis Grammatici historiae Danicae Libr. XVI.

Scheidii, C. L. demonstratio, quod Dania imperio Germanico nexu feudali numquam fuerit subiecta; im ersten Theile der Schriften der kopenhagener Gesellschaft der Wissenschaften.

Schmaußens, J. J. Corpus Juris Gentium academicum.

— — Einleitung zu der Staatswissenschaft und Erläuterung des Corporis Juris Gentium academici.

Schreiben, abgelassene, des Königes Christian V. an den Herzog Christian Albrecht, nebst der darauf gegebenen Antwort, die Sequestration des Herzogthums Schleswig betreffend.

Schriften der kopenhagener Gesellschaft der Wissenschaften; in dänischer Sprache.

a *Seelen*, J. H. memorabilium Flensburgensium historicorum, ecclesiasticorum, iuridico-politicorum, literariorum sylloge.

Sibbern, N. P. bibliotheca historica Dano-Norvegica.

Sleswick, der Stadt, Stadtrecht.

Speed, J. the historie of Great Britaine under the conquests of the Romans, Saxons, Danes and Normans.

Staphorsts, N. historia ecclesiastica Hamburgensis diplomatica.

Struvii, B. G. Corpus historiae Germanicae a prima gentis origine ad annum usque 1730.

Süßmilchs, J. P. göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts.

T.

Tageregister über des Königes zu Dännemark und Norwegen Christian V. Lebens- und Regierungsgeschichte.

Theatrum Europaeum.

Torfaei, Th. series dynastarum et regum Daniae.

— — trifolium historicum.

Tratzigeri, A. topographia Slesvici oppidi; in saepe nominatis monum. ined.

U. V.

Ursachen und Beschaffenheit der Streitigkeiten zwischen ihrer königlichen Majestät zu Dännemark, Norwegen, und ihrer fürstlichen Durchleuchtigkeit zu Schleswig-Holstein-Gottorf.

Viethens, A. Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen.

W.

Walters, A. Heimreich, erneuerte nordfresische Chronik.

— — schleswigische Kirchenhistorie.

de *Westphalen*, E. J. monumenta inedita rerum Germanicarum, praecipue Cimbricarum et Megapolensium.

Zweytes

Zweytes Register

über die Aemter, Berge, Birken, Districte, Flüsse, Güter, Harden, Inseln, Kirchspiele, Köge, Landschaften, merkwürdigste Personen, merkwürdige Sachen, Schlösser, Seen, Städte, Vogteyen.

A.

Aaron, eine kleine Insel 370
Aastrup, ein Kirchspiel 370
Abbild, s. Abel.
Abel, ein Kirchspiel 403
Abel wird Herzog zu Süderjütland 117. weigert sich, sein Land vom Könige Erich in Lehn zu nehmen 118. und führet deswegen Krieg mit ihm ebend. läßt den König Erich enthaupten 119. wird König und giebt Rendsburg an Holstein ab 120. wird von den Nordfriesen erschlagen ebend. dessen Prinzen 121
Adelbye, ein Kirchspiel 416
Adeliche Güter, derselben Vorrechte 44
Adeliches Fräuleinkloster zu Schleswig, Sanct Johannisskloster genannt 513. dessen Kapelle 514. Probst desselben und Gerechtsame 515
Adolph, Graf zu Holstein, verpfändet Femern an Lübeck 154. an diesen ergiebt sich Hadersleben und Arröe und bekömmt ganz Schleswig ebend. bekömmt das Herzogthum zu Lehn von Christoph III. 155. schlägt die angebothene dänische Krone aus 156. nimmt Schleswig vom Könige Christian in Lehn 157. stirbt 158
Adolph, Herzog zu Gottorf, wird zum Bischofe erwählet 60. 61. läßt drey Domherren gefangen nehmen ebend. und hält seine Capitulation nicht ebend.
Adolph, Herzog, ein Sohn Friderichs des I. 178. theilet mit seinen Brüdern die Herzogthümer 182. dessen Antheile ebend. Antheil an den Schulden ebend. wird mit Dithmarsen belehnet 184. wird von den Ständen gehuldiget 188. giebt der Landschaft Eyderstädt das Landrecht ebend. Antheil an der Verlassenschaft Herzog Johann des Aeltern 191. stirbt 192. hinterläßt vier Prinzen ebend. Erbtheilung zwischen ihm und dem Könige Christian III. 606
Adolphskog 429
Admiralitäts-Collegium 277
Advocaten des Ober- und Untergerichts 295a
Adzer, oder Ascer, Bischof von Lund, wird Erzbischof 53
Adzerballig, ein Kirchspiel 506

Aemter, woraus sie bestehen 284
Aggerskoy, ein Kirchspiel 376
Abretoft, ein adeliches Gut 516
Abrup, ein adeliches Gut 502.516
Alber, oder Albrecht, Bischof zu Schleswig 57
Albrecht, König in Schweden, wird geschlagen und gefangen von der Königinn Margaretha in Dännemark 139
Aller, ein Kirchspiel 371
Allemsdorper-See 402
Alsen, eine Insel 478. Lage derselben ebend. Größe ebend. Fruchtbarkeit, Wälder und Eintheilung derselben 479. Nordharde ebend.
Althadersleben, ein Dorf und Kirchspiel 369
Alte Kirche, ein Kirchspiel 437
Alte Kog, s. Friderichskog.
Altenhof, ein adeliches Gut 516
Altonaischer Vergleich 236. zwischen dem Könige Christian V. und dem Herzoge Christian Albrecht 720
Amrom, eine Insel 560. deren Größe und Boden ebend.
Amtleute, worüber sie gesetzt sind 286. haben die erste Untersuchung in Rechtssachen ebend.
Angeln, alte Einwohner 93. machen sich Meister von Brittanien ebend. derselben Land im Herzogthume, wo es liegt ebend.
Angeln, das Land 415. dessen Lage ebend. Größe und Kirchspiele ebend.
Anordnung, neue, von 1766, wegen Anbauung der Ländereyen 27
Apenrade, ein Amt 377. dessen Gränzen ebend. Größe ebend. Boden ebend. Flüsse ebend. besondere Kirchenordnung 378. Vogteyen, welche zu diesem gelegt worden ebend. Kirchen ebend. Eintheilung ebend.
Apenrade, eine Stadt 337. Lage ebend. Haven und Schifffahrt 338. Schicksal der Stadt ebend. Stadtrecht und Skraa ebend. Magistrat ebend. Consistorialgericht ebend. Stadtkirche und Prediger 339. Schloß, ehemaliges ebend. Amthaus Brunlund ebend. Stadtwapen ebend. wird von den Hülfsvölkern geplündert 177
Appellationen, wo sie ehemals aus Tondern und Burg hingelangten, wo sie jetzo aus allen Städten hingehen 283. Wirkung derselben 300 b
Appellationssumme 300 a. 313. 330. 350. 353. 359. 361
Arlewatt, ein herrschaftlich Gut 430
Arenholtersee 462
Arensharde 462. deren Größe und Boden ebend. in dieser lag das größte Theil des Danewirks ebend.
Arnau, ein Fluß 378
Arniß, eine kleine Insel in der Schley 476
Arrild, ein Kirchspiel 375
Arröe, eine Insel 488. deren Größe und Boden ebend. Seehäven 489. Geschichte dieser Insel ebend. derselben Eintheilung 490. Kirchen und

und Prediger 491. Einwohner ebend.
Arröeskiöping, eine Stadt auf der Insel Arröe 361. dessen Lage und Haven ebend. Magistrat ebend. Gerichtsordnung ebend. Appellationssumme und Succumbenzgelder ebend. Pfarrkirche und Prediger ebend. Wapen 362. Ueberfahrt ebend.
Aschau, ein adeliches Gut 516
Atzbüll, ein Kirchspiel 506
Auenbüllgaard, ein adeliches Gut 502. 516
Augustenburg, District des Herzogs daselbst 499. Kirchen 504. Beamte ebend. Gerichtsbarkeit 505. Kirchspiele ebend.
Augustenburg, ein adeliches Gut 516
Augustenburg, das Schloß, wer es erbauet 209
Augustenburgische Güter auf der Insel Alsen 501. deren Größe und Fruchtbarkeit ebend.
Augustenburgische Linie 268. 499
Neuaugustenkog 535
Augustiner, wo sie ihr Kloster gehabt 53
Austerbänke 33. wie tief sie liegen ebend. derselben Boden ebend. Größe und Lage ebend.
Awentoft, ein Kirchspiel 400

B.

Ballegaard, ein adeliches Gut 516
Ballum, ein Kirchspiel 552. 555
Bandesdorf, ein Kirchspiel 498
Bankeldamm, ein See im Amte Hadersleben 369
Bargum, ein Kirchspiel 425
Barsöe, eine kleine Insel 379
Bartholdt, Bischof zu Schleswig, wenn er sein Bisthum angetreten 57
Bau, ein Kirchspiel 419
Bauren sind verschieden 47. wo sie wohnen ebend.
Becker macht zuerst mit die reine evangelische Lehre bekannt 59
Beckische Linie 269
Bedstedt, ein Kirchspiel 380
Beftoft, ein Kirchspiel 376
Bergenhusen, ein Kirchspiel 469
Berend, eine Vogtey 472
Beuschau, ein adeliches Gut 516
Bienebeck, ein adeliches Gut 517
Bierning, ein Kirchspiel und Filial 370
Biert, ein Kirchspiel 371
Biolderup, ein Kirchspiel 379
Birken, woraus sie bestehen 284
Bischöfe, wenn die ersten eingeweihet worden 50. auf wessen Rath ebend. katholische zu Schleswig bis zur Kirchenverbesserung 57. Hâred, Volkbert, Poppo, Lisico, Rudolph I, Sivard I, Rudolph II, 53. Sivard II, Alber oder Albrecht, Ricco oder Occo, Esbern Occo, Friderich I, Waldemar, Niklas I, Luceo, Johann I, Eskill Niklas II, Bundo Jacob, Barthold, Johann

hann II, oder Bockhold. Helimbert, Niklas III, oder Brun, Heinrich I, Johann III, Scondeleff, oder Heß mit dem Zunamen 57. Heinrich II, von dem See, Niklas IV, mit den Zunamen Wulf. Helrich von der Wisch, Ewald, Eggard mit dem Zunamen Dürkop, Johann IV, de Castro, Detlef Pogwisch, Gottschalk von Ahlefeldt 58. der erste evangelische Tralemann 60. Ulrich, Herzog, ist der letzte schleswigsche Bischof, zu Odensee und Ripen 65
Blansgaard, ein adeliches Gut 517
Blum, Wulf, bekömmt eine Octroy zur Einteichung des Blumenkoges 207
Blumenkog, dessen Einteichung 207
Böckingharde 392. war vormals eine Insel ebend. deren Fruchtbarkeit ebend. Landarten ebend. hatte vor Alters einen größern Umfang 394. Kirchspiele ebend.
Böhl, ein Kirchspiel 466
Böhlschubye, ein adeliches Gut 517. 544
Börmerkog 542
Bohlen, was so genennet wird 47
Bohlsleute, was sie sind 47
Bollersleben, eine Vogtey 376. wird in drey Districte eingetheilet ebend.
Bollingstadt, eine Vogtey 418. 463
Bonden, was es sey 47
Bonden Gericht 420
de Boo Landkarten der nordischen Reiche 1
Bortye, ein Kirchspiel 470
Borchhorst, ein adeliches Gut 517
Bordesholmischer Vergleich 172
Borlum, die Stiftsvogtey 425. Stiftsvogt 426. Bondengericht daselbst ebend.
Borlum, ein Kirchspiel 424
Borlummerkog 422
Boren, ein Kirchspiel 511
Bottschlot, oder Bottschloterkog 204
Bottschlot, ein Gut 538
Bottschlotter Blumenkog 537
Bottschlotterkog 538
Bourignon, Antoinette, legte eine Buchdruckerey in ihrem Hause in Husum an 351
Boverstedt, ein adeliches Gut 517
Branderup, ein Kirchspiel 376. 401
Brandgilden in den Städten 301a. in Aemtern und Landschaften ebend.
Brede, ein Kirchspiel 381
Bredstedt, eine Landschaft 419. deren ehemaliger Name 420. Gränzen ebend. Größe und Boden ebend. Kirchspiele ebend. derselben Amtmann, Landvogt und Landschreiber ebend. Hausvogt ebend. Bondengericht ebend. Teichordnung 422. Köge ebend. Oekonomiecollegium 423. Kirchspiele ebend.
Bredstedt, ein Kirchspiel und Marktflecken 423. milde Stiftungen daselbst ebend.

Bredsteder Kog 422
Breigninge, ein Kirchspiel 492
Breklum, ein Kirchspiel 424
Breklumer Kog 422
Broacker, ein Kirchspiel 549
Brodersbye, ein Kirchspiel 466
Brömsebroischer Friede 207
Bröns, ein Kirchspiel 375
Brüder, graue, wer so genennet wird 54. schwarze ebend.
Brundlund, Amthaus zu Apenrade 339
Brunotters Kog 388
Brunsholm, ein adeliches Gut 517
Buckhagen, ein adeliches Gut 517
Bülderup, ein Kirchspiel 403
Bülk, ein adeliches Gut 517
Bünstorf, ein Kirchspiel 478
Büstorf, ein adeliches Gut 518
Bullsbüll, ein adeliches Gut 518
Bundo, Bischof zu Schleswig 57
Burg, eine Stadt auf der Insel Femern 362. Lage derselben ebend. ehemaliger Haven ebend. Magistrat 363. Consistorium ebend. Stadtkirche ebend. Wapen ebend.
Burkarl, ein Kirchspiel 403
Butter, wo sie hin geführet wird 32
Bystensee 477

C.

Calmar, daselbst wird die Union errichtet 139
Canonisches Recht 296 b
Christian Albrecht, Herzog zu Gottorf mit Karl IX. Könige in Schweden 218. Recesse zwischen ihm und Friderich III, Könige in Dännemark 218. erneuert das Bündniß mit Schweden 225. muß dem Könige Christian V. Pönning, Gottorf und die stapelholmer Schanze einräumen und ihm seine Soldaten überlassen 227. will die Lehn über Schleswig nicht annehmen 230. widerruft den rensburgischen Vergleich 230. geht nach Hamburg ebend. bekömmt seine Lande wieder 232. geht wieder nach Hamburg 234. dessen Antheil wird von dem Könige Christian V. eingezogen 235. vertauschet Vindeziers an den König Christian V 237. gutes Vernehmen zwischen ihm und dem Könige ebend. stirbt 238
Christian Albrechts alter Kog 540. und neuer ebend.
Christian August, Herzog, hält die Neutralität schlecht 249. 250. bricht die Neutralität 250. stirbt 256
Christian, Graf zu Oldenburg, wird König in Dännemark, Norwegen und Schweden 156. belehnet Herzog Adolphen mit Schleswig 157. Verschreibung wegen Schleswig ebend. wird zum Herzoge in Schleswig und Grafen zu Holstein erwählet 159. dessen Brüder entsagen ihrer Ansprüche auf Schleswig, Holstein und Stormarn 160. wird von Hamburg zum Herrn angenommen 161. macht Graf Gerharden

zum Statthalter in Schleswig 161. läßt Graf Gerharden gefangen nehmen 162. wird mit Holstein, als ein Herzogthum belehnet 164. bekömmt Ditmarsen zu Holstein ebend. die Ditmarsen wollen sich ihm nicht unterwerfen ebend. bestrafet Henning Pogwischen ebend. vernichtet das Bündniß des schleswigholsteinischen Adels 165. stirbt ebend. hinterläßt zween Prinzen ebend.

Christian der II. wird König, und bestätiget die Privilegien der Stände 171. nimmt Schweden ein 172. beträgt sich schlecht gegen die Ritterschaft in Holstein und Schleswig ebend. vermählet sich mit einer Prinzessinn von Castilien ebend. macht einen Vergleich mit Herzog Friderich I. zu Bordesholm ebend. Aufstand in Schweden und Jütland wider ihn 173. verläßt sein Reich und geht in die Niederlande 174. und landet wieder in Norwegen ebend. wird gefangen und nach Sonderburg gebracht 175. dessen Anschlag auf Dännemark wird zernichtet 174. stirbt 175

Christian III. befördert die evangelische Lehre 59. führet die evangelische Lehre statt der päpstlichen in Dännemark und Norwegen ein. ebend.

Christian III. Herzog, König Friderich des I Sohn, wird Statthalter über die Herzogthümer Schleswig und Holstein 177. bestätiget deren Privilegien 178. errichtet die Union mit Dännemark ebend. Inhalt der Union 179. wird König in Dännemark 180. läßt lübeckische Schiffe verbrennen 181. vergleicht sich mit Lübeck ebend. wird König zu Norwegen ebend. schließt einen Vergleich mit dem Kaiser Karl V. ebend. bestätiget die Gerechtsame der Herzogthümer ebend. theilet die Herzogthümer mit seinen Brüdern 182. dessen Antheil an diesen ebend. dessen Antheil an den Schulden ebend. vergleicht sich mit dem gefangenen Könige Christian II. 184. wird mit Ditmarsen von Karl V. belehnet 185. verordnet das Spadelandes-Recht mit seinen Brüdern ebend. stirbt ebend. Erbtheilung zwischen ihm und Johann dem Aeltern 606

Christian IV. König, nimmt das Bisthum ein 61. und besitzt es unter dem Namen des Amtes Schwabstedt 62. Herzog Friderich zu Schleswig-Holstein-Gottorf macht ihm dieses streitig ebend. wird König 194. belehnet die Herzoge sonderburgischer Linie mit ihrem Antheile in den Herzogthümern 200. versuchet eine Einteichung bey Bredstedt vergeblich 202. nimmt das Bisthum Schleswig ein ebend. geräth in Krieg mit dem Kaiser Ferdinand II. ebend. schließt Frieden mit ihm zu Lübeck

Lübeck 203. schließt zween Recesse zur Vertheidigung Schleswig und Holstein mit Herzog Friderich III. 205. wird von der Königinn Christina in Schweden bekrieget 206. macht Friede zu Brömsebro 207. stirbt 208

Christian V. König, wird gehuldiget und bestätiget die Privilegien der Stände 224. Ursachen des Misverständnisses zwischen ihm und Christian Albrecht zu Gottorf 225. Bündniß zwischen dem Kaiser, Churbrandenburg und Zelle 226. sequestrirt die Lande Christian Albrechts 230. kündiget Schweden den Krieg an ebend. und auch Ludwig XIV. 231. die Bundesgenossen verlassen denselben ebend. Friede zu Fontainebleau mit ihm 232. neue Irrungen zwischen ihm u. Herzog Christian Albrecht 233. zieht des Herzogs Antheil ein 235. macht einen Vergleich zu Altona 236. 720. Mishelligkeiten mit Herzog Friderich IV 238. werden größer 239. stirbt ebend. Nebenartikel des Fontainebleauschen Friedens 717. Rendsburgischer Receß zwischen ihm und Christian Albrecht 707

Christian VI. König, ihm werden die Länder in Europa vom römischen Kaiser und der russischen Kaiserinn garantiret 259. stirbt 261

Christian VII. jetzo regierender König in Dännemark 266

Christianskog 534. wenn er eingeteicht worden ebend.

Christoph, Herzog zu Laaland, wird vom Könige Erich gefangen 118. wird König 122. bekömmt Streit und Krieg wegen Süderjütland mit den Grafen zu Holstein ebend. macht Friede 123. nimmt das Herzogthum wieder ein 124. wird vom Bischofe Arnfaß mit Gift vergeben ebend.

Christoph II. König in Dännemark, muß das Reich räumen 131. wird zum Könige wieder angenommen 132. belagert Waldemar den V. zu Gottorf ebend. wird von Gerhard dem Großen geschlagen 133. stirbt ebend. nach seinem Tode ist sieben Jahr kein König ebend.

Christoph III, Pfalzgraf, wird König 155. giebt Graf Adolphen das Herzogthum Schleswig zu Lehn ebend. stirbt 156 d

Christoph, Graf zu Oldenburg, lübeckischer General, bemächtiget sich eines großen Theils von Dännemark 180

Cimbern 91. ziehen aus, weswegen ebend. Krieg mit den Römern 92. Nachkommen, die in ihrem Vaterlande geblieben schicken Gesandte an den Kaiser August ebend.

Cistercienser, wo sie ihr Kloster gehabt 55

Confirmation der Privilegien der Prälaten vom Könige Christian 566

Confirmation der Privilegien und Freyheiten der schleswig-holsteinischen Landschaften von Christian I 574
Confirmation der Prälaten ꝛc. von König Friderich 588
Commerzcollegium in den Städten 307 a
Commerzcollegium ist mit der Generalzollkammer vereiniget 274
Commissariatscollegium 276
Communion über die adelichen Klöster, Ritterschaft und Städte errichtet König Christian III. 182
Contoire, schleswigische 274
Contribution, Einrichtung derselben, nach Pflug und Dematzahl 302 b
Convention zwischen dem schwedischen General, Graf Steenbock, und Herzog Christian August 783
Criminalgericht 290 b
Criminalkosten, Bezahlung derselben, wie es damit beschaffen 297 b

D.

Danawirk, was es sey 102
Dännemark wird unter drey Könige getheilet 112
Dänische Sprache, wo sie üblich ist 40
Dänischenhagen, ein Kirchspiel 509
Dänischer Wald 508. dessen Lage, Gränzen und Größe 509. Sprache, Boden ebend. Kirchspiele ebend.
Dagebüll, ein Kirchspiel 395. vormals eine Insel ebend. Ueberfahrt nach Föhr 396
Dagebüller Kog 539. dessen Größe ebend. ist octroyret 395
Dahler, ein Kirchspiel 555
Dalbye, ein Kirchspiel 371
Dannekog 429
Dampe, ein adeliches Gut 518
Dankleffskogs Länderey 389
Deetzbüll, ein Kirchspiel 394
Demat, was es sey 87
Desmerciereskog 536
Deutsche Sprache, wo sie geredet wird 39. wird in Recessen, Urtheilen und Gesetzen gebrauchet 41
Diplom der Souverainität, welches König Friderich III. dem Herzoge Friderich III. ertheilet hat 668
Ditmarsen werden von dem Könige Johann und Herzog Friderich I. bekrieget 169. eröffnen die Schleußen und setzen dadurch ihr Land unter Wasser und schlagen die Armee des Königes auf das Haupt 170
Dollroth, ein adeliches Gut 518
Domkapitel zu Schleswig, Zustand desselben nach der Kirchenverbesserung 62. Theilung der Güter und Aufhebung desselben 63
Domkapitelsamt, das schleswigische 470. Theilung dessen Güter ebend. königlicher und herzoglicher Antheil ebend. Gerichte 471. Kirchen ebend. Amtmann ebend.

Amtsverwalter und Dominspector 472. Districte ebend.
Domkirchendistrict 475
Dominicaner, wenn dieser Orden in Schleswig entstanden 54
Dörpt, ein adeliches Gut 518
Drelsdorf, ein Kirchspiel 425
Drendrup, Vorwerk 371
Dreyhardergericht 290 b
Düppel, ein Kirchspiel 506
Düttebüll, ein adeliches Gut 518

E.

Ebbe und Fluth, wie oft sie in der Westsee bey den Marschländern ist 13
Ebbesön, Niels, erschlägt den Gerhard den Großen 134
Eckernförde, eine Stadt 323. deren Lage und Haven ebend. bedienet sich des schleswigischen Stadtrechtes ebend. Magistrat 324. Stadtkirche ebend. Stadtwapen ebend. wird von den polnischen Hülfsvölkern geplündert 213
Eckhof, ein adeliches Gut 518
Eckwatt, ein Kirchspiel 380
Ecken, ein Kirchspiel 488
Eggebeck, ein Kirchspiel 418
Einlager, was es sey 298 a
Einkünfte, königliche ordentliche 301 b. derselben Hebungsbediente 303 a
Einwohner, jetzige, des Herzogthumes 39. Anzahl derselben 41. 73. alte 91
Elisabeth, Herzoginn, Gerhards von Holstein Gemahlinn 143. verpfändet Tondern, Flensburg und Niehus 144. bekömmt Streit mit der Königinn Margarete ebend. nimmt Flensburg wieder ein 145. bemächtiget sich Schwabstedt und Stubbe ebend. Treffen zwischen ihren und des Königes Völkern ebend. das Herzogthum wird ihr und ihren Söhnen aberkannt 147. Kaiser Siegmund giebt diesem Urtheile Beyfall 149
Ellund, ein adeliches Gut 518
Emmelsbüll, ein Kirchspiel 400
Emmelsbüller Kog, der kleine 400
Emmerleff, ein Kirchspiel 405
Enge, ein Kirchspiel 401
Engesbüller Kog 388. 400
Engerkog 401
Enstedt, ein Kirchspiel 402
Erbtheilung zwischen dem Könige Johann in Dännemark und dem Herzoge Friderich 577
Erbtheilung zwischen dem Könige Christian III, Herzog Johann dem Aeltern und Herzog Adolph 606
Erbtheilung zwischen dem Könige Friderich II, und seinem Herrn Bruder, Herzog Johann dem Jüngern 613
Erbtheilung zwischen dem Könige II, und Herzog Adolph 627
Erfoe, ein Kirchspiel 469
Erich I, Herzog zu Süderjütland, wird König 117. dessen Brüder weigern sich, ihre Lande von ihm in Lehn zu nehmen 118. will den Grafen zu Holstein Rendsburg nicht abtreten 119. besuchet den Herzog Abel zu Schleswig, der ihn auf der Schley enthaupten läßt ebend.

Erich II, Herzog, wird mit Süderjütland belehnet 125. bringt das bischöfliche Schloß klein Gottorf durch Tausch an sich 126. Krieg mit dem Könige Erich Glipping 127. stirbt ebend.

Erich III, Herzog, läßt sich vom Könige Mendved mit Süderjütland belehnen 130. tritt Nordfriesland an Dännemark ab ebend. hinterläßt einen unmündigen Prinzen, dessen Vormundschaft will Christoph II. 131

Erich Ejegod, König, läßt Süderjütland durch Statthalter regieren 109

Erich Emund, König, schlägt Prinz Magnum und stirbt 110

Erich Glipping, ein Sohn Königs Christophs I, wird König 124. Streit zwischen ihm und dem Prinzen Erich wegen Süderjütland 125. Krieg dieserwegen ebend. wird nebst seiner Mutter gefangen ebend. Friede ebend. Krieg mit Herzog Erich II. 127. übernimmt die Vormundschaft über Herzog Erichs II drey Prinzen ebend. wird ermordet 129

Erich Lam, König, beherrschet Süderjütland 110. nach dessen Tode entsteht ein Krieg wegen der Krone ebend.

Erich, Herzog, tauschet klein und groß Gottorf 56. von wem? ebend.

Erich, Herzog zu Pommern, wird König in Dännemark, Schweden und Norwegen 139. wird Obervormund über Gerhards Kinder 144. Flensburg und Niehus, wird an ihn verpfändet 144. wird ihm weggenommen 145. erobert es wieder 146. führet schlecht Krieg 148. dessen Feldzug im Jahre 1415. 149. . Bauet vier Festungen ebend. belagert Schleswig und Gottorf, aber vergebens 150. erbauet Hattersburg ebend. nimmt Schleswig ein und verläßt Gottorf 151. erobert Femern ebend. ernennet den Kaiser Siegmund zum Schiedsrichter ebend. setzet den Krieg fort 152. verliert Flensburg, Rundhof und Niehus 153. macht Frieden mit Graf Adolph von Holstein 154. verläßt Dännemark ebend. stirbt 155

Erich Mendved, König 129. diesem muß Waldemar IV. Arröe, Alsen und Femern wieder abtreten ebend.

Ernst Günther, Herzog, kaufet vom Könige Friderich III. die Vogtey Stavensbüll 209. erbauet Augustenburg 210

Erweiterte Union zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und der Krone Dännemark 643

Esbern, Bischof, dessen Schloß groß Gottorf wird von dem Statthalter zu Schleswig zerstöret 56

Eschelsmark, ein adeliches Gut 518

Esgruß, ein Kirchspiel 417

Esico, Bischof zu Schleswig 53

Eskil,

Eskil, Bischof zu Schleswig 57
Espenik, ein adelich Gut 519
Etatskanzley 211
Evangelische Lehre, derselben Wiederherstellung 59
Evelgunde, ein adeliches Gut 501. 506. 519
Ewige Union zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und der Krone Dännemark 593
Eyder, der Fluß, war vor Alters die Gränze von Dännemark und Deutschland 10. wo sie entspringt 34. wohin sie sich ergießt ebend. von wem sie zur Gränze Deutschlandes gesetzet wird 102
Eyderstedt, Landschaft 447. deren Gränze und Größe ebend. bestund vor Alters aus dreyen Inseln ebend. Schiffharden 448. Wapen ebend. Luft und Wasser allda 449. Boden ebend. Ackerbau und Viehzucht 450. Dünen ebend. Mangel an Holze und Torfe 451. Einwohner und deren Sprache ebend. Teiche 452. Eintheilung der Landschaft ebend. Landrecht und Policeyordnung ebend. Teichordnung 453. Oberstaller und Staller ebend. Landgerichte ebend. Vitiding oder Dreyerlandgericht 454. Consistorialgericht ebend. Prediger 455. Visitatorialgericht ebend. Landschreiber ebend. Lehnsleute und Pfennigmeister ebend. Köge ebend.

F.

Fahrenstedt, ein adeliches Gut 519
Fahrenstedt, ein Kirchspiel 464
Fahretoft, ein Kirchspiel 394
Fahretofter Kog 388. 394
Fahrup, ein adeliches Gut 519
Fardrup, ein Kirchspiel 374
Fayancefabriken, wo sie sind 79
Federvieh, zahmes und wildes 32
Feldstedt, ein Kirchspiel 402
Femern, Landschaft und Insel 492. deren Größe und Lage 493. Boden ebend. Mangel an frischem Wasser ebend. Geschichte derselben ebend. Streit, ob diese zum Herzogthume Schleswig zu rechnen sey 496. Wapen 497. Eintheilung in gerichtlichen und ökonomischen Sachen ebend. Kirchspielsgerichte ebend. Landgericht oder Macht der Geschwornen ebend. Amtmann 498. Landschreiber und Amtsverwalter ebend.
Fenne, was es sey 19
Ferdinand II. Kaiser, bekriegt Christian IV. 202. macht Frieden mit ihm zu Lübeck 203
Festeleute, was sie sind 47
Fielstrup, ein Kirchspiel 371
Findsen, Peter, Reichsmarschall, wird wegen der verlornen Schlacht gefangen 126
Fiscale in den Städten, Aemtern und Landschaften 295 b
Fiscalische Processe 297 a
Flagen, was sie sind, und wie sie genutzet werden 27

Flensburg, eine Handelsstadt 324. erster evangelischer Prediger daselbst 59. wird an König Erich verpfändet 144. Lage derselben ebend. Haven ebend. Geschichte derselben 326. Stadtrecht und Policeyordnung ebend. vormaliger Rang 328. Rathhaus und Magistrat 329. dessen Patronatrecht ebend. Appellationssumme und Succumbenzgelder 330. Consistorialgericht daselbst ebend. deutsche Pfarrkirchen 331. dänische Kirche zum heiligen Geist ebend. Gertrudskirche, ehemalige 332. Hospital ebend. lateinische Stadtschule 334. Waisen- und Zuchthaus 335. Schiffbrücke 336. Compagniehaus ebend. Kielbank oder Krahn ebend. Commerzcollegium ebend. Ergießung der Ostsee über die Stadt. ebend. Schloß ebend. Stadtwapen ebend. Stadtfeld ebend. Jürgensbye 337. Pappiermühle ebend.

Flensburg, das Amt 414. dessen Gränzen, Größe und Boden ebend. Flüsse ebend. Kirchen und Prediger 415. Sprache ebend. Beamte ebend. fruchtbarer Ackerbau und Viehzucht 416. Oekonomiecollegium ebend. königliche Domänen ebend.

Flensburgische neue Policeyordnung, wer sie gegeben 196

Fliegsand, Art, selbigen zu dämpfen 558

Flügge, eine kleine Insel 498

Flüsse 34. werden Auen genennet ebend. sind fischreich ebend. fließen alle von Morgen gegen [illegible] ebend.

Fobeschlet, ein Vorwerk 371

Fohl, ein Kirchspiel 513

Föhr, eine Insel 411. derselben Größe ebend. Genst- und Marschland ebend. Todtenhügel ebend. Einwohner 412. Vogelfang daselbst ebend. ist ein übrig gebliebenes Stück der ehemaligen Osterharde 413

Fontainebleauischen Friedens zween Nebenartikel 717

Forstbediente 303 b

Franciscanerorden, wenn er in Schleswig entstanden 54

Fresenhagen, ein adeliches Gut 509

Freundschafts- und Garantietractats zween Nebenartikel zwischen dem römischen Kaiser Carl VI. der rußischen Kaiserinn Anna Ivanowna und König Christian VI. 791

Freyleben, ein Gut 549

Freye Leute wohnen in den Aemtern 48

Freyenwillen, ein adeliches Gut 819

Frieden, des zwischen Dännemark und Schweden zu Stockholm und Friederichsburg geschlossenen sechster Artikel 907

Friesische Sprache 39. wo sie geredet wird ebend. ist mit der engländischen verwandt ebend.

Friesen, alte Einwohner 93. ziehen mit ihren Nachbarn nach Britanien ebend.

Friesmark, ein Kammergut 400
Friderich I, Bischof zu Schleswig 57
Friderich I. wird zum Herzog in Schleswig und Holstein erwählet 166. hat zum Studiren keine Lust 167. bekömmt den Titel als Erbe zu Norwegen 169. wird von den Jüten zum Könige erwählet 173. erneuert und vermehret die Privilegien der Stände der Herzogthümer 177. setzet seinen Sohn Christian zum Statthalter der Herzogthümer ebend. stirbt 178. hinterläßt vier Prinzen ebend.
Friderich, Herzog, ein Sohn Friderichs I. 178. wird Bischof zu Schleswig und Holstein 183. stirbt ebend.
Friderich II. wird mit dem Bisthume Schleswig von Christian III. belehnet 60. Bischof zu Hildesheim ebend. nimmt kurz vor seinem Tode seinen Bruder Herzog Adolph zum Coadjutor an ebend.
Friderich II, Herzog, ein Sohn Herzog Adolphs 192. stirbt ohne Erben 193
Friderich IV, Herzog zu Gottorf 238. vermählet sich mit einer Schwester Karls XII. 239. Krieg mit Friderich IV. ebend. wird erschossen 247
Friderich III. erhält die Belehnung über Schleswig in Femern 198. läßt die Stadt Friderichsstadt erbauen, und giebt ihr das Stadtrecht. ebend. ertheilet einigen Niederländern eine Octroy 203. schicket eine Gesandtschaft nach Persien 205. schließt mit dem Könige Christian dem IV. Recesse ebend. ertheilet einigen Niederländern eine Octroy zur Einteichung des Nordstrandes 210. stirbt 217
Friderich V, Kaiser, belehnet Christian I. mit Holstein als einem Herzogthume, und vermehret es durch Ditmarsen 164
Friderich I, König in Dännemark befördert die reine evangelische Lehre 59
Friderich II, König, nimmt nach dem Tode Herzog Adolphs das Bisthum Schleswig ein 61. bezwingt Ditmarsen, und theilet es mit seines Vaters Brüdern 186. wird gehuldiget 188. Streit wegen der Landeshoheit und des Patronatrechts 189. macht einen Vergleich zu Odensee 190. belehnet seines Vaters Brüder, seinen Bruder und Sohn mit Schleswig u. Holstein ebend. Antheil an Herzog Johann des ältern Verlassenschaft 191. stirbt 193. hinterläßt drey Prinzen ebend.
Friderich III. König 208. verkaufet die Vogtey Stawenbüll auf Alsen an den Herzog Ernst Günther sonderburgscher Linie 62. die Stände leisten ihm die Erbhuldigung 209. leget eine Regierungskanzley an ebend. verkaufet etwas vom Amte Schwabstedt ebend. Krieg mit Karl Gustav in Schweden 211. schließt mit ihm die tostrupper Präliminar-

narartikel zu einem Frieden 211. schließt den roschilder Frieden 212. neuer Krieg mit Schweden ebend. Koppenhagener Friede 214. tritt dem Herzoge Friderich III. die Souverainität über seinen Antheil in Schleswig und Femern ab 215. erlanget sie wieder 216. erbauet Friderichsort 220. macht einen Vergleich zu Glückstadt 220. vermählet seine Prinzessinn Tochter an Christian Albrecht ebend. erhält die Stadt und Amt Sonderburg und Norburg 222. wird Erbmonarch und stirbt 224

Friderich IV, König in Dännemark, kann den Krieg mit Herzog Friderich IV. nicht vermeiden 241. schließt dieser wegen ein Bündniß mit Rußland und dem Könige in Polen ebend. läßt die neu erbaueten Schanzen des Herzogs Friderich IV. einnehmen und schleifen ebend. Krieg zur See und auf Seeland 242. zu Travendahl wird der Friede geschlossen ebend. macht einen Vergleich zu Hamburg mit Herzog Christian August 248. eignet sich die gottorfischen Lande zu 252. schließt den nordischen Frieden ebend. Großbrittanien und Frankreich garantiren ihm den gottorfischen Antheil 253. wird zu Gottorf gehuldiget 254. schließt ein Bündniß mit England und Frankreich wider Rußland 253. erlanget ein Theil des Amtes Norburg 257. stirbt 259

Friderich V, König, kaufet den Mitteltheil von Arröe 261. schließt Friedens- und Handlungstractaten ebend. schenket Gammelgaard ans augustenburgsche Haus ebend. erhandelt das Erbrecht der Häuser Glücksburg und Beck 262. schließt mit dem Herzoge zu Plön einen Erbfolgevertrag 263. erbet plönische Lande ebend. decket Schleswig und Holstein mit einer Armee ebend. tritt dem augustenburgischen Hause für das Erbrecht auf die plönischen und glücksburgischen Lande das Schloß Sonderburg und vier Güter ab 265. stirbt 266

Friderichsberg, ein Theil der Stadt Schleswig 311. 319

Friderichshof, ein Gut 488

Friderichskog 534. wenn er eingeteichet worden ebend.

Friderichsort, eine Festung 363

Friderichsstadt, eine nach holländischer Weise gebaute Stadt 352. Lage ebend. Erbauung ebend. Policey, Gerichtsordnung und Stadtrecht ebend. Privilegien ebend. verschiedene Glaubensgenossen ebend. Magistrat 353. Appellationssumme ebend. Kirche der Remonstranten 354. lutherische Kirche ebend. Schule ebend. Mennoniten, Katholiken und Juden ebend. Wapen ebend.

Frörup, ein Kirchspiel 372

Frößharde 373. deren Größe und Fruchtbarkeit ebend. dänische

nische Probstey ebend. Kirchspiele ebend.
Frotho wird von einigen König genennet 50. von wem er getaufet worden ebend. läßt drey Bischöfe einweihen, von wem? 51
Fruchtbarkeit der Marsch 21
Fünfharderding, ehemaliges auf Nordstrand 290 b
Füsinghарde 466. deren Boden ebend. Kirchen ebend.

G.

Gaarde, ein adeliches Gut 519
Galmsbüll 388
Galmsbüll, ein Kirchspiel 396
Gammelgaard, ein adeliches Gut 501. 506. 519
Gammelbyegaard, eine Vogtey 473
Garding, ein Städtchen 356. dessen Lage ebend. Policeyordnung und Magistrat ebend. Stadtkirche 357. Wapen ebend. Oelmühle ebend.
Geest, was es sey 13. Luft und Wasser, wie sie daselbst beschaffen sind ebend. Erdreich daselbst 26. dessen fruchtbare Gegenden, wo sie sind 30. Ackerbau, Gartenbau und Viehzucht daselbst ebend. Ostsee wirft Tang an ihr Ufer ebend.
Geestland 392
Geld, schweres, wie viel aus einer Mark gemünzet wird 83. leichtes ebend.
Geilau, ein Fluß 383
Geilstoft, ein Vorwerk 373
Gelting, ein adeliches Gut 520
Gelting, ein Kirchspiel 512
Generalitäts-Collegium 276
Generallandwesens-Collegium 277
Generalpostamt 278
Generalsuperintendent, königlicher 64. wie weit sich dessen Oberaufsicht erstrecket 65. ist zugleich Kirchenprobst 66. Verrichtung desselben ebend. und Einkünfte ebend. wie viel Kirchen und Kirchspiele unter ihm stehen 72
Generalzollkammer 274
Gerebye, ein adeliches Gut 520
Gerhard der Große, Graf in Holstein, wird mit Süderjütland belehnet 131. muß es wieder abtreten, und bekömmt Fünen zu Lehn 132. schlägt Christoph II. auf der Lohheide 133. Tractat mit Waldemar V. ebend. wird erschlagen von Niels Ebbesön 134
Gerhard, Graf von Holstein, wird Herzog in Süderjütland 138. führet die Benennung Herzog zu Schleswig ein 140. will die Belehnung wegen der Bedingung, Dännemark Dienste zu leisten, nicht annehmen 141. theilet Holstein mit seinen Brüdern ebend. Krieg mit den Ditmarsen 142. stirbt ebend. hinterläßt drey Söhne und zwo Töchter ebend. er nennet in seinem Testamente drey holsteinische Edelleute zu Vormündern seiner Kinder 143. Graf Heinrich wird an deren Statt Vormund ebend. Obervormünder über dessen Kinder 144

Gerhard, Graf Gerhards Herzogs zu Schleswig jüngster Sohn, vermählet sich mit der Markgräfinn Anna von Baden 153. dessen Kinder ebend. stirbt ebend.
Gerhard, Graf von Oldenburg, Bruder König Christians I. erreget Unruhen, welche aber wieder gedämpfet werden 161. wird Statthalter über Schleswig und Holstein ebend. suchet das Herzogthum Schleswig heimlich dem Könige zu entziehen 162. wird gefangen genommen ebend. und wieder frey gelassen ebend. erreget neue Unruhen, und wird verjaget 163. landet wieder zu Husum, wird aber wieder verjaget ebend.
Gerichte der glücksburgischen Erblande 295 b. höchste königliche, über das Herzogthum, wo sie gehalten werden 279
Gesetzbuch, dänisches, von Christian dem V. 296 b
Gettorf, ein Kirchspiel 509
Gettorf, ein Meyerhof 523
Gewicht, welches üblich ist 86
Giersteberg, ein Berg 402
Glücksburg, Amt 547. dessen Lage und Boden ebend.
Glücksburg, ein Flecken 548
Glücksburg, das Residenzschloß 547
Glücksburgische Erblande Untergericht 295 b. Hofgericht und Consistorium ebend. stehen unmittelbar unter dem Könige in Dännemark 296 a
Glücksburgische Linie 269. 546. deren Erbland ist Mannlehn ebend. Lehngüter 547
Glückstädtischer Vergleich 220. zwischen König Friderich III. und Herzoge Christian Albrecht 696
Godfried, König, ist wahrscheinlicher Weise nur König in Jütland gewesen 101. macht sich berühmt durch die Siege über die Friesen, Nordalbinger und Obotriten ebend. erbauet das Danawirk 102
Goldmünzen, dänische 84
Gotteskog 389. dessen ehemalige Eintheilung ebend.
Gotteskogsee 384. dessen Haupttheile ebend. Größe ebend. Abfluß, Tiefe und Nutzen ebend. Inseln darinne ebend.
Gottorf, das Amt 457. Gränze 458. Größe und Boden ebend. Flüsse 459. Kirchen ebend. Amtmann, Amtsverwalter und Hausvogt daselbst 460
Gottorf, Schloß 321. ehemaliges Schloß ebend. jetziges ebend. ist eine Residenz der schleswigschen Herzoge gewesen 322. Kapelle darinne ebend. Haltung der höchsten Gerichte daselbst ebend. Schloßgarten ebend. Gartenhaus Amalienburg 323. ehemalige Bibliothek ebend.
Gottorfische Linie 178
Gottorfische Neutralitätsversicherung 249. Berechnung dieser Neutralität 250
Gottorfischer oder herzoglicher Theil, was er in sich begreift 168

Gränzen des Herzogthumes Schleswig 10
Gräsung, was es sey 23
Grafenkog 535
Gram, ein adeliches Gut 520
Gram, ein Kirchspiel 512
Gramharde 372. deren Name, Größe und Boden ebend. dänische Probstey ebend. Kirchspiele ebend.
Grarup, ein Kirchspiel 370
Gravenstein, Amt 484. 496
Gravenstein, ein adeliches Gut 502. 520
Gravenstein, das Schloß 503. und Flecken gleiches Namens ebend.
Gröde, eine Insel 439. dessen Kirche ebend.
Grödersbye, die Domkirchenvogtey 475
Grönningbövet, ein Berg 371. dessen Höhe ebend.
Grönau, ein Fluß 378. 382
Großgottorf, Sitz des Bischofes 56. wird verwüstet ebend.
Großsolt, ein Kirchspiel 418
Großenwiehe, ein Kirchspiel 419
Grothsenkog 535. wenn er eingeteichet worden ebend.
Grüngrift, ein adeliches Gut 520
Grünhof, ein königl. Gut 403
Grünholz, ein adeliches Gut 521
Grünhorst, ein adeliches Gut 521
Grumtoft, ein Kirchspiel 417
Grünewald, ein adeliches Gut 520
Grumbye, ein Kanzleygut 544
Gülholm 472
Gundstrup, ein adeliches Gut 521. gehörete ehemals zu Gammelgaard 501. bekömmt der Herzog zu Augustenburg 481. 506
Gunner, Bischof zu Schleswig 57

H.

Habel, ein Eyland 439
Hackenberg, ein Kirchspiel 488
Hackstedt, eine Stiftsvogtey 419. 474
Haddebye, ein Kirchspiel 463. Kirche daselbst ist die älteste ebend. Patronatrecht der Kirche 464
Hadersleben, Amt 365. dessen Lage und Gränzen ebend. Größe 366. der Boden und Wälder ebend. die schottburger Aue und Nipsaue sind Flüsse ebend. Riper Tief 367. Kirchen und Prediger ebend. Törningslehn ebend. Hardespröbste ebend. Ernennung der Priester in diesem Amte 368. Einwohner ebend. Theilung des Amtes in den Oster- und Westertheil 368. 369. Vorwerke und Pachtstücke 369. Harden und Vogteyen ebend.
Hadersleben, eine Stadt 339. dessen Lage ebend. Haven 340. Verjagung der Minoriten ebend. Stadtrecht ebend. Magistrat ebend. Consistorium ebend. ist in zween Theile getheilet 341. Marienkirche ebend. Hospital ebend. lateinische Stadtschule ebend. ehemaliges Domkapitel und Bischofshof ebend.

ehemaliges Schloß und dessen Schicksal 342. Stadtwapen ebend.
Hadersleberdamm, ein See im Amte Hadersleben 369
Hadersleberharde gehöret zum Amte gleiches Namens 369. deren Größe und Fruchtbarkeit ebend. Seen ebend. Kirchspiele ebend.
Häred, erster Bischof zu Schleswig 51
Häven, welches die besten sind in Schleswig 35
Haffteiche 24. wozu sie dienen ebend.
Haistrup, ein Kanzleygut 544
Halk, ein Kirchspiel 370
Halligen, was sie sind 26. 397
Halm, eine Pflanze, wächst auf der Insel Sylt 406. deren Nutzen ebend. Namen in Seeland und Jütland 407
Hamburgischer Vergleich zwischen dem Bischofe und Herzoge Christian August 761
Hammeleff, ein Kirchspiel 373
Handlung des Herzogthums 80
Hannewitt, ein Kirchspiel 419
Harald Blaatand, führet für seinen noch lebenden Vater die Regierung 50. wird ein Christ 51. wer ihn dazu bewogen ebend. wie seine Gemahlinn geheißen ebend.
Harald, König von Jütland und Dännemark nimmt die katholische Religion an 49. läßt sich mit seiner Gemahlinn taufen, wo? ebend. wenn? ebend. wo er die erste Kirche gebauet 50
Harden, woraus sie bestehen 284
Hardesvögte, worüber sie gesetzet sind 286
Hartsprung, s. Hirschsprung.
Harzhof, ein adeliches Gut 57
Hasselberg, ein Meyerhof 526
Hattstedt, ein Kirchspiel 430
Hattstedter alter Kog 429. neuer ebend.
Hattstedter Aue, ein Fluß in Nordfriesland 97
Hauberg, was es sey 16
Hausleute, wo sie wohnen 47
Havetoft, ein Kirchspiel 465
Hygan, ein Kirchspiel 373
Hebammenschule, wo diese ist 91
Hebungsbediente der königlichen Einkünfte 303 a
Hedewig, Mutter König Christian des I. 143
Heiden, derselben Nutzen 27. daselbst wird auch an einigen Orten Korn gebauet 28. mehrer Anbau derselben durch die Colonisten ebend.
Heils, ein Kirchspiel 371
Heilsee in der Tustrupharde 371
Heimreich (Anton), Landkarten von Schleswig 5
Heinrich I, Bischof zu Schleswig 57
Heinrich der Vogelsteller, König in Deutschland, hat keinen Markgrafen in Schleswig gesetzet 103. was für Dänen er überwunden 104
Heinrich, Graf zu Holstein, ältester Sohn Herzog Gerhards, suchet vergeblich das Lehn über Schleswig 149. nimmt König Erichen Femern weg 150. wird erstochen 153

Heinrich, Graf zu Holstein, Herzog Gerhards zu Schleswig Bruder, nimmt Tondern ein 150. begiebt sich in das Kloster und stirbt 181
Heinrich, Herzog, wird mit Femern belehnet 136. stirbt 137. ist der letzte aus König Abels Stamme ebend. Zustand des Herzogthums nach dessen Tode ebend.
Heinrichs Hardesvogt in Schlupharde, überredet die unruhigen Bauren, daß sie sich wieder zur Ruhe begeben 177
Heitscheffel, ein Maaß der Länderey 87
Heldewatt, ein Kirchspiel 380
Helgoland, eine Insel 439. deren Namen ebend. Lage ebend. Landkarten davon ebend. ehemalige Größe ebend. Wasserfluthen über dieselbe 440. Theile des jetzigen ebend. dessen Erdreich 441. Oberland 440. Unterland 442. Häven 443. Einwohner ebend. derselben Nahrung 444. thun gute Lootsendienste ebend. derselben Kleidung und Sprache ebend. Häuser auf dem Oberlande und Kirchen 445. Wohnung auf dem Unterlande ebend. Kirchenvisitatoren ebend. Landvogt ebend. Gericht 446. Quartiersleute und Aeltesten ebend. landesherrliche Einkünfte ebend. Besatzung der Insel 447
Helimbert, Bischof zu Schleswig 57
Hemming, König, Nachfolger Königs Gottfried 102. setzet mit dem Kaiser Karl dem Großen die Eyder zur Gränze des dänischen und deutschen Reiches ebend.
Hemmelmark, ein adeliches Gut 521
Heringszeune bey Kappel 512
Herrenkog 388. 393. dessen Größe ebend.
Herrestedt, siehe Toftlund.
Hestholm, ein Meyerhof 544
Hever, ein Fluß in Nordfriesland 97
Heydnische Religion 49
Hiepstedt, ein Kirchspiel 404
Hierndrup, ein Kirchspiel 371
Hierting, ein Kirchspiel 374
Hilligbeck, ein Bach 418
Hiordlund, ein Kirchspiel 374
Hirschsprung, ein Kammergut 488
Höckeberg, ein Kanzleygut 545
Hörup, ein Kirchspiel 375. 505
Hösteruper See 402
Hogelund, ein adelich Gut 521
Hohn, ein Kirchspiel 460
Hohenlied, ein adeliches Gut 521
Hohenstein, ein adeliches Gut 521
Hohnersee, ein See 460
Hohnerharde 460. deren Größe und Boden ebend.
Hoiß, ein Kirchspiel 403
Holebüll, ein Kirchspiel 402
Hollingstedt, ein Kirchspiel 463
Holstein muß nicht mit Schleswig verwechselt werden 7. Kirchenordnung 59. Adel daselbst verbindet sich eidlich gegen alle Gewalt und Gefahr 162. wird mit Ditmarsen vermeh-

vermehret und zu einem Herzogthume erhoben 164
Homanns Landkarten von Dännemark sind fehlerhaft 2
Hooge, ein Eyland 437. dessen Größe 438. Kirche ebend.
Hoptrup, ein Kirchspiel 370
Hoptrupdamm, ein See im Amte Hadersleben 369
Hornviehseuche, wenn sie ihren Anfang genommen 32
Horsbüll, ein Kirchspiel 400
Hostrup, ein Kirchspiel 403
Hoyer, ein Kirchspiel und Flecken 405
Hoyerharde 403. deren Größe und Boden ebend. Eintheilung 404. Ding und Birkgerichte ebend. Rehde der Stadt Tondern ebend. Kirchspiele ebend.
Hoyerkog 388
Hoyholz, ein Berg 402
Hoyerswerd, ein adeliches Gut 521
Hufen, was sie sind 47
Hufner, warum sie so heißen 47
Hügelberg, ein Berg 506
Hürup, ein Kirchspiel 416
Hütten, Amt 476. dessen Gränzen ebend. Größe und Boden 477. alter Name ebend. Seen ebend. Unterbeamte ebend. Kammergüter 478. Kirchspiel gleiches Namens ebend.
Hütten, ein adelich Gut 521
Humtrup, ein Kirchspiel 401
Husbye, ein Kirchspiel 417
Husum, das Amt 426. dessen Gränzen 427. Größe und Boden ebend. Kirchspiele ebend. Harden und Gerichte in selbigem und Amtmann 428. Unterbeamten ebend. Köge 429. Kammergüter und Pachtstücke ebend. Kirchspiele 430
Husum, eine Stadt 346. hier ist zuerst die reine evangelische Lehre wieder hergestellet worden 59. durch wen? ebend. und die ersten evangelischen Prediger bestellet worden ebend. wird eine Stadt, und erhält eine Gerichtsordnung und Stadtrecht 196. deren Lage und Haven 347. Seekamen und Baaken ebend. Geschichte der Stadt, ehe sie eine Stadt geworden 348. ehemaliges Minoritenkloster 348. Gasthaus ebend. Pfarrkirche und deren Prediger ebend. lateinische Schule ebend. Kirch- und Schuleninspectoren ebend. wird ein Weichbild 349. Geschichte, nachdem sie eine Stadt geworden ebend. Gerichtsordnung und Stadtrecht ebend. Magistrat und Rathhaus ebend. Patronatrechte desselben ebend. Appellationssumme und Succumbensgelder 350. ehemalige und jetzige Nahrung der Stadt ebend. Consistorium 357. Schloß daselbst ebend. Wapen ebend.
Husumer Aue, ein Fluß in Nordfriesland 97
Hviding, ein Kirchspiel 375
Hvidingharde 374. deren Größe und Boden ebend. Gaßöeberg ebend. Kirchspiele 375

Huxbroe,

Huxbroe, ein adeliches Gut 522
Huysbyehарde 416. deren Größe und Boden ebend. Kirchspiele ebend.

J.

Jacob, Bischof zu Schleswig 57
Jägerup, ein Kirchspiel 373
Jagdbediente 303 b
Jels, ein Kirchspiel 372
Igeberg auf Alsen 485
Injurienprocesse sind verbothen 297 b
Instens, was sie sind 48
Johann I, Bischof zu Schleswig 57
Johann II, Bischof zu Schleswig 57
Johann III, Scondeleff oder Heß mit dem Zunamen 57. wenn er das Bisthum bekommen ebend. und wie lange er es besessen ebend.
Johann Adolph, Herzog, ein Sohn Herzog Adolphs 192. wird als Herzog gehuldiget 195. erhebt die Oerter Tönning und Garding zu Städten ebend. verbessert das Landrecht und Policeyordnung der Landschaft Eyderstädt 196. und giebt derselben ihre eigene Teichordnung ebend. erhält das Recht der Erstgeburt vom Könige Christian IV. 197. stirbt 198
Johann der ältere, Herzog, ein Sohn Friderich I. 178. dessen Antheil an den Herzogthümern 182. Antheil an den Schulden ebend. wird mit Ditmarsen belehnet 184. zieht Lügumkloster ein 185. wird gehuldiget 188. giebt der Insel Nordstrand das Landrecht ebend. Streit zwischen ihm und dem Könige Friderich II. wegen der Landeshoheit und des Patronatrechtes 189. stirbt 191. Streit wegen der Erbfolge in seiner Erbschaft wird beygelegt ebend. König Friderichs II. und Herzog Adolphs Antheil an dessen Verlassenschaft ebend.
Johann der jüngere, Herzog 185. von diesem stammet die sonderburgische Linie ab ebend. dessen Antheil an Schleswig und Holstein 187. die Stände wollen ihn nicht huldigen 188. Antheil an der Verlassenschaft des Herzogs Johann des ältern 191. suchet die Huldigung und fürstliche Fräuleinsteuer von den Ständen vergebens 194. stirbt 199. dessen Antheil an den Herzogthümern wird in fünf Theile getheilet 200.
Verzichtbrief 618
Johann, König in Dännemark, Norwegen und Schweden 166. wird zum Herzoge in Schleswig und Holstein auf dem Landtage zu Kiel erwählet 166. tritt Nordstrand dem Herzoge Friderich I. ab 168. bekrieget die Ditmarsen, und nimmt Meldorf ein 169. verliert das Treffen gegen die Ditmarsen 170. vergleicht sich mit den Ditmarsen zu Hamburg 171. stirbt ebend. Erbtheilung zwischen ihm und Herzog Friderich 577

Johann Friderich, Herzog, Herzog Adolphs Sohn 192. erhält sein väterliches Erbtheil 197. stirbt unvermählt 204
Johanneskirche ist ein Kirchspiel 413
Joldelund, ein Kirchspiel 425
Jordel, ein Kirchspiel 418
Jordkier, ein Kirchspiel 379
Jordsand, eine Insel 404
Jüten, alte Einwohner 93. ziehen mit ihren Nachbarn nach Brittanien ebend. sagen dem Könige Christian II. den Gehorsam auf, und nehmen Herzog Friderich den I. zum Könige an 173
Jütland war ehemals ein Herzogthum 6. Aufstand daselbst 154. dergleichen gegen Christian den II. 173

K.

Kahlbye, ein Kirchspiel 511
Kalslund, ein Kirchspiel 374
Kalslundharde 373. deren Größe und Gränzen 374. Boden ebend. Kirchspiele ebend. dänische Probstey ebend.
Kaltenhof, ein adeliches Gut 522
Kammerkanzley, deutsche 273
Kämmereygericht, aus welchen Personen es besteht 282
Kanzley, deutsche 270. besteht aus zwey Departements 271. derselben Session, wenn sie gehalten wird ebend. Archiv derselben wird von einem Secretär in Ordnung gehalten ebend.
Kanzleygüter 543
Kappel, ein Kirchspiel 511. und Flecken 512
Karl Friderich, Herzog, diesen will Rußland zu seinem Antheile von Schleswig wieder verhelfen 254. der russische Hof ändert seine Gesinnung, und er reiset wieder nach Kiel 256. stirbt 260
Karl der Große, Kaiser, hat einen Markgrafen an der Eyder in Holstein gesetzet 105. wenn diese Markgrafschaft aufgehöret 106
Karl Gustav, König in Schweden, bekrieget Dännemark, und nimmt den königlichen Antheil an Schleswig und Holstein ein 211. bricht den roschilder Frieden 212. belagert Koppenhagen vergeblich ebend.
Karl Peter Ulrich, Herzog, ein Sohn Karl Friderichs 260. erhält den Namen Peter Födorowiz ebend. wird zum Großfürsten von Rußland erkläret ebend.
Karlswra, eine Vogtey 403. 468
Karlum, ein Kirchspiel 401
Karrharde, ein adelich Gut 522
Karrharde 400. deren Größe und Boden ebend. Köge ebd.
Käthner, was sie sind 48
Kating, ein Kirchspiel 456
Kathrinenheerd, ein Kirchspiel 456
Kayburg, ein verfallenes Schloß auf der Insel Kekeniß 484
Kehracker, ein adeliches Gut 522
Kekeniß, eine Halbinsel 480. deren Größe und Boden ebend. Birkding daselbst 483

Kekenißgaard, ein adeliches Gut 501. 505. 522
Ketting, ein Kirchspiel 506
Keytum, ein Kirchspiel 410
Kieding, ein adeliches Gut 502. 522
Kielstrup, ein adeliches Gut 502. 522
Kirchen, Oberaufsicht nach der Kirchenverbesserung 63. Probst in glücksburgischen Erblanden 65. Visitatoren, wer sie sind 69. 294 a
Kirchenordnung, schleswigsche und holsteinische 59. wenn sie bekannt gemacht ebend.
Kirchspiele, woraus sie bestehen 285
Klanxbüll, ein Kirchspiel 400
Kleinbergenhusenerkog 543
Kleinemmelsbüller Kog 388
Kleingottorf, Sitz des Bischofs 56. wird vertauscht, an wen? 56
Kleinsolt, ein Kirchspiel 418
Kleyerde, aus dieser bestehen die Marsch 17. auf dieser wächst der Wiesenklee am besten ebend. mit Sande vermischt hält die Graben nicht in haltbarem Stande ebend.
Kleyseerkog 540
Kliepleff, ein Kirchspiel 512
Klittag, eine Pflanze 407
Klixbüll, ein adeliches Gut 522
Klixbüllerkog, dessen Eintheilung 388
Knyfsberg, ein Berg 379
Knoop, ein adeliches Gut 523
Knut, Herzog in Süderjütland, macht sich die Nordfriesen unterwürfig 109. wird vom Kaiser Lotharius II. zum Könige der Obotriten erkläret ebend. von dem Prinzen Magnus umgebracht ebend. unter die Heiligen versetzet ebend.
Knut, der heilige, König, besteigt den Thron nach seines Bruders Svend Estardsen Tode 108. will mit Hülfe Graf Roberts in Flandern England erobern ebend. dessen Bruder Oluf wird ihm untreu ebend. wird von seinen aufrührischen Unterthanen ermordet zu Odensee 109
Knut V. wird dreymal von Svend Grathe geschlagen 110. Svend Grathe läßt ihn ermorden 112
Knut VI, König in Dännemark und der Wenden 113. giebt seinem Bruder Waldemar II. das Herzogthum Süderjütland ebend. bringt Estland unter sich, und führet die christliche Religion daselbst ein ebend. stirbt ebend.
Königliche und fürstliche Linie 178
Königsau, ein Fluß 383
Königsföhrde, ein adeliches Gut 523
Kog, desselben Erklärung 15. Bottschlotter, Einteichung desselben 204. Maasbüller, dessen Einteichung ebend. octroyrter 530. dessen Gerechtsame ebend. Boden und Fruchtbarkeit 531
Kohlendammer Kog 388. 393
Koldenbüttel, ein Kirchspiel 456
Koldinger Aue, ein Fluß 35

Koppenhagenschen Friedens sieben- und acht und zwanzigster Artikel zwischen Dännemark und Schweden 681
Koppenhagenscher Vergleich zwischen König Friderich III. und Herzog Friderich III. zu Schleswig Holstein 661
Kornkog 392
Kosel, eine Vogtey 474. und Kirchspiel gleiches Namens 475
Kotzenbüll, ein Kirchspiel 456
Korbüll, ein königliches Gut 405. und Vogtey gleiches Namens 474
Korbüll, eine Stiftsvogtey 418
Krackelund, ein ehemaliger Meyerhof 419
Krammark, ein Gut 549
Krieg um die dänische Krone 110
Kriegeskanzley 271
Kriegesmacht zu Lande 303 b
Kriesebye, ein adeliches Gut 523
Kronsgaard, ein Meyerhof 518
Kropp, ein Kirchspiel 462
Kroppharde 461. deren Größe und Boden ebend.
Kropperheide, ehemals Lohheide 461
Krusendorf, ein Kirchspiel 509

L.

Ladegaard, ein Vorwerk 370
Ladelund, ein Kirchspiel 401
Landausschuß 304 a
Landcommission, schleswigholsteinische 278
Landesmatrikel, erneuerte 302b
Landgericht, femerisches 290 b
Landgericht, wenn es angeht 280. aus was für Personen es besteht ebend.
Landgerichtes erste Anordnung in Schleswig und Holstein 188. wird revidiret 206. 300 a
Landkarten von den nordischen Reichen 1. von Dännemark 2. vom Herzogthume Schleswig und derselben Fehler 4
Landkirchen, ein Kirchspiel 498
Landoberconsistorium 281
Landrecht, allgemeines, des Herzogthums in bürgerlichen Sachen 296. a eyderstädtisches 298 b
Landrechte, besondere 298. b alte friesische ebend. vier friesischer Harden 299. a nordstrandisches 299 b
Landschaften, woraus sie bestehen 284
Landvögte, worüber sie gesetzet sind 286
Langenhorn, ein Kirchspiel 424
Langenhorn, Stiftsvogtey 424. 474
Langenhornerkog, der neue 422
Langeneß, eine Insel 438. deren Kirche ebend.
Langenvorwerk, ein Gut 501. 505
Langenvorwerk, ein adeliches Gut 523
Langsee 464
Langstedt, eine Vogtey 418. 468
Lansten, was sie sind 47
Lauge Gudmanson enthauptet auf Befehl Abels den König Erich I. 119
Laygaard, ein adeliches Gut 523
Leck, ein Kirchspiel 401

Lehnbrief von König Friderich II. an Herzog Friderich III. über das gottorfische Antheil und die Insel Femern 652
Lehnbrief König Friderichs III, welchen er dem Herzoge zu Schleswig und Holstein sonderburgischer Linie über ihren Antheil an dem Herzogthume Schleswig und Femern ertheilet hat 653
Lehngüter 45
Leibeigene wohnen auf den adelichen Gütern 48
Levensaue, ein Fluß 34. wo sie entspringt ebend.
Lichtappel oder Lysabel, ein Kirchspiel 505
Lindewitt, ein adeliches Gut 523
Lindholm, ein Kirchspiel 394
Lindov, ein adeliches Gut 524
Linie, königliche und gottorfische, von wem sie entstanden 178
Litterae investiturae Woldemari 563
Lindrup, ein Kirchspiel 374
Loberg 477
Lohbeck, ein Fluß 555
Lohharde 555
Lät, ein Kirchspiel 379
Loitmark, ein adeliches Gut 524
Lollfuß, ein Theil der Stadt Schleswig 311. 319
Lotharius II. Kaiser, rächet den Tod des Königes Knuts 110
Lowbuch, jütisches 296 b
Loyth, ein Kirchspiel 466
Loyther Aue, ein Fluß 459
Ludwigsburg, ein adeliches Gut 524
Lübecker bekriegen Schleswig, Holstein und Dännemark 180. warum ebend. bemächtigen sich eines großen Theils von Dännemark ebend.
Lügum, ein Kirchspiel 379. 401
Lügumkloster, ein Amt 370. dessen Gränzen ebend. Größe und Boden ebend. Birk desselben 381. Unterbeamte desselben ebend. Kirchspiele und Prediger ebend.
Lügumkloster, ein Kirchspiel 381
Lütkenhorn, ein adeliches Gut 524
Lundsgaard, ein adeliches Gut 524
Lundtoftharde 401. deren Boden 402. Berge und See ebend. Kirchspiele ebend.
Lysabel, eine Vogtey 474
Lyst oder List ist die nördliche Ecke der Insel Sylt 409
Lyster Tief 385. 409

M.

Maaß des Getreydes 85. der flüßigen Sachen 86. der Ellenwaaren und des Brennholzes ebend. der Ländereyen ebend.
Maasbüller Kog wird eingeteichet 204
Maasleben, ein adeliches Gut 524
Macht der Geschwornen 290 b
Magnus, Herzog 185. tritt seinem Bruder, König Friderich II, seinen Theil an den Herzogthümern ab 186
Magnus, König in Dännemark, schlägt die Wenden auf der kropper Heide 107

Magnus, Prinz, kömmt in einem Treffen mit Prinzen Erich Emund um 110
Magstrup, ein Kirchspiel 372
Mandöe, zwo Inseln 557. Altmandöe ist unbewohnt ebend. Neumandöe ist bewohnt ebend.
Manufacturen, wollene, wo sie sind 78
Margarete, Königinn in Dännemark, führet Krieg mit Schweden, und bekömmt den König gefangen 139. läßt den Herzog Erich zu Pommern zum Könige in Dännemark, Norwegen und Schweden huldigen ebend. reißt Broyburg, Lohharde und Mögeltondern vom Herzogthume Schleswig ab 142. wird Obervormund über Herzog Gerhards Kinder 144. an diese wird Tondern verpfändet ebend. erhält Apenrade nebst Querum und Steinberg zum Pfande 146. macht nebst König Erich mit der Herzoginn Elisabeth einen Waffenstillstand und Vergleich ebend. stirbt 147
Marieneliſabethskog 534. weñ er eingeteichet worden ebend.
Marschkog, ſ. Brendermarschkog.
Marschland, oder Marsch 13. woher es entstanden 13. besondere Krankheit dieses Landes 14. Mangel an gutem Wasser ebend. Luft daselbst ist feucht und ungesund ebend. Beschaffenheit des Erdreichs 15. aus was für einer Erdart das obere Erdreich besteht ebend. Erdreich ist verschieden 18. wie es verbessert wird ebend. Verbesserung ist kostbar 19. wenn die Verbesserung angefangen wird ebend. nach der Güte des Bodens wird die Contribution bezahlt 18. Gräben und Kanäle, wozu sie diesem Lande dienen 19. Schleußen aus diesen, wohin sie gehen ebend. Mangel an Holze und Torfe 20. Torferde daselbst giebt einen schwefelichten Geruch, wenn sie verbrannt wird ebend. was man sich statt des Holzes bedienet ebend. schlechtes Bierbrauen allda, warum? 21. Fruchtbarkeit ebend. Rübesaat wird viel gebauet 22. Viehzucht ebend. Fischfang daselbst 23. Bienenzucht ist sehr gut ebend. Vogelfang ebend. Teiche und Dämme 24. große Wasserfluthen 25
Marstall, ein Kirchspiel und Flecken gleiches Namens 491
Matrosen 304 b
Maybüllgaard, ein adeliches Gut 501. 505. 524
Medelbye, ein Kirchspiel 401
Meelsgaard, ein königlicher Hof 488
Meggerkog 542
Mewenberg, warum er so genennet wird 320
Miangdamm, ein See 505
Milda, ein Fluß in Nordfriesland 97
Milstedt, ein Kirchspiel 430. in diesem hat ehemals die Festung Mildesburg gestanden ebend.

Milstedthof, ein Kanzeleygut 544
Minoritenorden, wenn er in Schleswig entstanden 54
Mirebüll, ein adeliches Gut 525
Mittelgerichte 290 a
Mittelteiche, wozu diese dienen 24
Mögeltondern, ein Gut 551
Mögeltonderharde 552. deren Boden ebend.
Möhlhorst, ein adeliches Gut 525
Mölden, ein Kirchspiel 557
Mönchsklöster und Güter, Einziehung und Anwendung derselben 59. wenn? ebend.
Mönchsorden, wenn sie sich vermehrt 54
Mogensmunk, dänischer General, wird von Graf Adolph von Schaumburg geschlagen 145
Mohrkirchen, eine Harde und Gut 466. 467
Moldenit, ein Kirchspiel 465
Moltrup, ein Kirchspiel 370
Moore geben Torf zum Brennen 29. Torf wächst in diesen wieder ebend. derselben Verderbung und Abhelfung desselben ebend.
Morsum, ein Kirchspiel 400
Mühlenteich, ein See 427
Münzrecht hat der König allein in dem Herzogthume 82
Münzen 82. ausländische, derselben Werth in dem Herzogthume 84
Munkbrarup, ein Kirchspiel 548

N.

Neuenhof, ein adeliches Gut 525
Neuer Koog 534. wenn er eingeteicht worden ebend.
Neukirchen, ein Kirchspiel 400. 437. 548
Neuland, ein Kanzeleygut 544
Niebüll, ein Kirchspiel 394
Nieharde 417. deren Größe und Boden ebend. Berg und Seen ebend. Kirchspiele ebend.
Niehus wird an König Erich verpfändet 144
Niehus, ein ehemaliges Schloß 419
Niesgraugaard, ein adeliches Gut 525
Niklas I, Bischof zu Schleswig 57
Niklas II, Bischof zu Schleswig 57
Niklas III, oder Brun, Bischof zu Schleswig 57
Niklas III, Bischof, läßt ein Verzeichniß der Güter des schleswigischen Domkapitels machen, wenn? 57
Niklas, Graf von Holstein, dessen Schenkung an das Fräuleinkloster zu Schleswig 138
Niklas, König, läßt sein Land durch Statthalter regieren 109. wird erschlagen wegen König Knuts Todes 110
Niklaskirch, ein Kirchspiel 413
Nipsaue, oder Nipsaa, wo sie entsteht 34. 366. 377
Noelsberg 477
Nör, ein adeliches Gut 525
Norburg, Amt 484
Norgaard, ein adeliches Gut 525
Norburg, ein Kirchspiel und Schloß gleiches Namens 487
Norburg, ein Flecken 488
Norburgische Linie 269

Norderbrarup, ein Kirchspiel 466
Norderreyder, ein Fluß in Nordfriesland 97. 448
Norderfriderichskog 535
Norderrangstrupharde 376. deren Größe ebend. Boden ebend. Kirchspiele ebend.
Nordfriesen, wenn sie sich zum christlichen Glauben bekehret 54
Nordfriesland, das alte 94. Landkarten davon ebend. dessen Größe 95. dessen Einwohner, wenn sie dahin gekommen 96. aus welchen Landschaften und Harden es bestanden hat ebend. dessen Seen und Flüsse 97. natürliche Beschaffenheit desselben 98. Zahl der christlichen Kirchen daselbst ebend. die schädlichsten Wasserfluthen in diesem Lande 99. große Wasserfluth daselbst 130. de grote Mandrank 135. Anzahl der ertrunkenen Kirchspiele 136
Nordhackstedt, ein Kirchspiel 419
Nordharde auf der Insel Alsen 485. deren Größe, Boden, Wälder, Berge und Seen ebend. Geschichte derselben ebend. Kirchspiele 486. Einwohner ebend. Gerichte ebend. Kammergüter auf dieser 487
Nordischer Friede 252
Nordlügum, ein Kirchspiel 381
Nordmark, eine Insel 397
Nordmarsch, ein Eyland 438 dessen Größe ebend. Kirche und Einwohner ebend.
Nordstrand, eine Insel und Landschaft wird überschwemmet und es kommen viele Menschen um 204. 531. dessen Lage, Größe und Einteichung ebend. dessen Eigenthümer ebend. Gerichtsbarkeit 532. Landrecht ebend. Gerichte ebend. Staller und Rathleute ebend. Gerechtsame und Freyheiten 532. Teichrecht 533. lutherische und katholische Kirche ebend. Köge 534
Nordstrand, große, der vormaligen größern Insel 434. ist das alte Nordfriesland ebend. Wasserfluthen 435. Ueberbleibsel derselben ebend.
Nordstrandische Inseln, welche unter dem Amtmanne zu Husum stehen 434. 436. Gericht und Landrecht ebend. Kirchspiele und Inseln ebend.
Nordstrandischmoor, ein Eyland 532
Nordstrandisches Landrecht 299 b
Nordtoft, eine Insel 397
Nottmark, ein Kirchspiel 506
Nübel, ein adeliches Gut 525
Nübel, ein Kirchspiel 472. 550
Nübelharde 548
Nustrup, ein Kirchspiel 373

O.

Obbenskog 429
Oberbeamte 286
Oberconsistorium, wenn es angeht, und aus was für Personen es besteht 281. welche Sachen unter dasselbe gehören 293 b

Obergericht 279. aus was für Personen es besteht 280
Obersachwalter 295 b
Oberstaller, worüber er gesetzt ist 286
Occo, Bischof, erbauet einen neuen bischöflichen Sitz, klein Gottorf genannt 56
Ockholm, ein Kirchspiel 424. hieselbst ist eine Zollstätte ebend. Kanäle oder Sielzüge daselbst 425
Ockholmer Kog 422
Octroy zur Einteichung einer bestimmten Gegend von einigen Niederländern 203. was es sey 530
Odensee, Bischöfe allda 65
Odenseeischer Vergleich 190. 620
Oeconomiecollegien in Aemtern und Landschaften 301 a
Oeddis, ein Kirchspiel 371
Oehe, ein adeliches Gut 526
Oesbye, ein Kirchspiel 370. daselbst ist eine Fähre ebend.
Oestergaard, ein adeliches Gut 526
Oeversee, ein Kirchspiel 418
Ohrfeld, ein adeliches Gut 526
Olaus, König, ein Sohn Königes Hagen in Norwegen 138. belehnet den Graf Gerhard mit dem Herzogthume Süderjütland ebend. gelanget auch nach seines Vaters Tode zum Königreiche Norwegen 139. stirbt unvermählt ebend.
Oldensword, ein Kirchspiel 456
Oldenburg, die ehemalige Festung 464
Olderup, ein Kirchspiel 430
Oland, eine Insel 438. deren Kirche ebend.
Olpeniß, ein adeliches Gut 526
Oluf, oder Olaus, erster Herzog in Süderjütland 108. wird untreu und gefangen genommen, von wem? ebend. wird König in Dännemark 109. Hunger, warum er diesen Zunamen bekommen ebend.
Ording, ein Kirchspiel 457
Ornum, ein adeliches Gut 526
Orod, s. Häred.
Ostenfeld, ein Kirchspiel 430
Osterbyegaard, ein Gut 557
Osterholm, ein Gut 488
Osterhever, ein Kirchspiel 456
Osterkog 429
Osterlandföhr ist der östliche Theil der Insel Föhr 411. ist eine Geestharde des Amtes Tondern 412. deren Größe ebend. was dazu gehöret ebend. Landvogt 413. Kirchspiele ebend.
Osterlinnet, ein Kirchspiel 373
Osterlügum, s. Lügum.
Otto III, Graf zu Holstein und Schauenburg und dessen Söhne entsagen ihrer Ansprüche auf Holstein, Schleswig und Stormarn. 160
Otto der Große, Kaiser, hat keine Bisthümer angeordnet 51. hat keinen Markgrafen in Schleswig gesetzet 104. bricht durch das Danawirk 107. überwindet den König Harald Blaatand, und dieser muß die christliche Religion annehmen 107
Oxbüll, ein Kirchspiel 488
Oxenöe, zwo Inseln im Kirchspiele Holebüll 402
Oxenvat, ein Kirchspiel 372

P.

Patronatrecht in den Aemtern, Landschaften und Städten 69
Peinliche Halsgerichtsordnung 2
Pel- oder Pilworm, eine Insel und Landschaft 436. derselben Größe und Köge ebend. Kirchspiele 437
Peräquationsreceß zwischen dem Könige Friderich III, und Herzoge Christian Albrecht wegen Erhebung der Contribution 690
Peter III, russischer Kaiser, will seine Ansprüche auf den ehemaligen gottorfischen Antheil von Schleswig mit gewaffneter Hand ausführen 263. 264. stirbt ebend.
Petersdorf, ein Kirchspiel 498
Pfarrkirchen, evangelischlutherische, wie viel in diesem Herzogthume sind 70. wie viel unter dem Bischofe von Ripen und Odensee stehen ebend. adeliche und fürstliche 72. wie viel unter dem Generalsuperintendenten stehen 72
Philipp, Herzog, zweyter Sohn Herzog Adolphs 192. wird zu seines Bruders Friderich des II Nachfolger auf dem Landtage zu Kiel erwählet 194
Philippshof, ein herzogliches Gut 548
Physici, wie viel jetzo im Herzogthume sind 90
Pilworm, Insel, wenn sie eingeteichet worden 205
Pistorius, s. Becker.
Pogwisch, Henning, wird gestrafet vom Könige Christian I. 164. dessen Sohne wiederfährt Gnade 167
Policeyordnungen 300a
Pommerbye, ein Meyerhof 518
Pontoppidans Landkarten von Dännemark, derselben Fehler 2
Poppo, Bischof zu Schleswig 53
Poppenbüll, ein Kirchspiel 456
Poppholz, ein Wald 418
Porrenkog 429
Prediger, die ersten evangelischen, wo sie zuerst bestellet worden 59. Anzahl derselben, und unter wessen Aufsicht sie stehen 75
Priesholz, ein adeliches Gut 526
Priesterehe, neues Verboth 56
Privilegien, von wem sie vermehret worden 41
Probstgericht, unter diesem stehen die Pröbste und Prediger 71
Posten, reitende 88. fahrende ordentliche ebend. außerordentliche 89
Postmeister, derselben Schuldigkeit 90
Postwesen, wer es zuerst auf einen guten Fuß gesetzet 87

Q.

Quars, ein Kirchspiel 512
Querum, ein Kirchspiel 417

R.

Raabstedt, ein Kirchspiel 403
Rabenkirchen, ein Kirchspiel 476
Randerup, ein Kirchspiel 557
Randersche Handschuhe, wo sie verfertiget werden 78
Rantum, ein Kirchspiel 411
Ranzau, Heinrich, königlicher Statthalter in Schleswig und Holstein

Holstein 193. dessen Sohn wird an seiner Statt Statthalter 208
Rathmannsdorf, ein adeliches Gut 528
Receß zwischen dem Könige Friderich III. und dem Herzoge Albrecht 683
Recesse zur Vertheidigung Schleswigs und Holsteins 205. neue auf fünf Jahre 206. zwischen Friderich III. und Christian Albrecht, Herzoge zu Gottorf 218
Recht der Begnadigung, übet nur der König aus 297 a
Recht der Erstgeburt, wer es ertheilet 197
Rechtssachen der Einwohner, Kirchen und Schulbedienten 294 a
Recruten, jährliche Lieferung von Eingebornen 304 b
Refföe, ein Vorwerk 372
Reisbye, ein Kirchspiel 375
Religion der alten Einwohner 49. wer die christliche eingeführet ebend. wenn diese zugenommen 50
Religionsverwandte, andere, im Herzogthume 76. Kirchen- und Religionsübungen derselben 77
Rendsburgischer Erläuterungsreceß 249
Rendsburgischer Erläuterungsreceß des hamburgischen Vergleiches 774
Rendsburgischer Receß zwischen dem Könige Christian V. und dem Herzoge Christian Albrecht 706
Rendsburgischer Vergleich 227
Rentekammer 272
Resolution des Königes Christian VI. auf die Bittschrift der Prälaten und Ritterschaft 795
Revensterf, ein adeliches Gut 526
Reventlau, die Grafschaft 506. oder das ehemalige Lehngut Sandberg ebend. der jetzige Besitzer 508. Inspector derselben ebend. Patronatrecht ebend.
Reventlau, eine Lehngrafschaft 45. wo sie liegt ebend. wie sie ehedem geheißen ebend. von wem sie die adelichen Vorrechte erhalten ebend.
Ricco, s. Occo.
Ries, ein Kirchspiel 379
Riesebye, ein Kirchspiel 510
Riesharde 379. deren Größe ebend. Boden ebend. Kirchspiele ebend.
Riesummoor 392
Riesummoringer Kornkog 388
Riise, ein Kirchspiel 492
Rinkeniß, ein Kirchspiel 402
Ripen und Odensee, Bischöfe daselbst 65
Ritterschaft 43. derselben persönliche Vorrechte ebend.
Roagger, oder Raar, ein Kirchspiel 375
Rodeau, ein Fluß 377
Rodenes, ein Kirchspiel 400
Rödding, ein Kirchspiel 373
Röddinggaard, ein Vorwerk 373
Rödenißhof, ein Kanzleygut 544
Röm, eine Insel 375. deren Größe ebend. südlicher Theil derselben 559
Römisches bürgerliches Recht 296 b

Röhnhof, ein adeliches Gut 501. 505. 526
Röst, ein adeliches Gut 527
Roschilder Friede 212. wird vom Könige in Schweden gebrochen ebend. Bedingungen bey demselben wegen Herzog Friderichs III. 214. 22 und 23 Artikel zwischen Dännemark und Schweden 659
Rothe Kliff ist das stille Ufer an der Insel Sylt 411
Rudolph der erste, Bischof zu Schleswig 53
Rudolph der II, Bischof von Schleswig, weihet die Domkirche in Minden ein 53
Rübesaat, oder Rabsaat 22. wenn sie eingeärndet wird ebend.
Rüllschau, ein Kirchspiel 417
Rumohrsgaard, ein adeliches Gut 501. 506. 527
Rumohrshof, s. Rumohrsgaard.
Rundhof, ein adeliches Gut 527
Rutebüller neuer Kog 541

S.

Sachwalter in den Städten, Aemtern und Landschaften 295 b
Sachsen, alte Einwohner, ziehen mit den Angeln, Jüten und Friesen nach Britanien 93
Salz, friesisches 36. wie es zubereitet und gekocht wird 37
Salzsiedereyen, wo sie anzutreffen sind 36
Sanklammer See 418
Sanct Johanneskloster zu Schleswig 513
Sanct Peter, ein Kirchspiel 457
Sandbeck, ein adeliches Gut 527
Sandberg, ein adelicher Hof 508
Satrup, ein Kirchspiel 465. 550
Satrupholm, ein Kammergut 465
Sardorf, ein adeliches Gut 527
Schackenburg, eine Grafschaft 551. deren Birkvogteyen 552
Schackenburg, das Schloß 553
Schads, ein Kirchspiel 404
Schelgaard, ein Gut 549
Schenkens Landkarten und derselben Beschaffenheit 5
Scherrebeck, ein Kirchspiel 375
Schierberg, ein Berg bey Querum 417
Schifffahrt des Herzogthumes 80
Schinkel, ein adeliches Gut 527
Schirnau, ein adeliches Gut 527
Schleswig, die Hauptstadt 308. deren Lage ebend. Herleitung des Namens ebend. Geschichte der Stadt ebend. Handlung der Engländer dahin ebend. Lage des alten Schleswigs 309. dessen Häven 310. Verbindung des nordlichen und südlichen Theiles des alten Schleswigs ebd. nachheriges Schicksal ebend. wird von Svend Grathe geplündert 111. Zustand zu den jetzigen Zeiten 311. ehemaliger Rang ebend. jetzige Theile derselben ebend. Lage derselben 312. Stadtrecht derselben ebend. wer ihr solches gegeben 112. Magistrat 313. Stadtvögte ebend. daselbst ist das gottorfische Unterconsistorium 314. alte Stadt ebend. Domkirche, derselben Erbau-

ung, Abbrennung und Wiedererbauung ebend. Dompredigter 315. Lage des ehemaligen Bischofshofes ebend. vormaliges Kloster der Dominicaner ebend. Kathedralschule ebend. Waisenhaus ebend. Rathhaus 316. ehemaliges Augustinerkloster und Niklaskirche ebend. ehemalige Paulskirche und Minoritenkloster ebend. graues Kloster ebend. dessen Gerichtsbarkeit 317. Knuts Gildehaus ebend. der Holm Fräuleinkloster ebend. ehemalige Marienkirche 318. Schiffbrücke ebend. ehemalige Clemenskirche 319. St. Georgshospital und Kapelle ebend. Michaelskirche ebend. Kirche der Dreyfaltigkeit ebend. Präsidentenkloster ebend. Stadtwapen 320. Stadtfeld ebend. Mewenberg ebd.

Schleswig, Herzogthum 7. dessen Name in alten Zeiten 5. war ehemals eine Provinz von Dännemark 5. hernach ein Lehn 8. muß nicht mit Holstein verwechselt werden 7. wenn es souverain geworden 9. Wapen, worinn es besteht 10. in diesem liegt ein Stück von Jütland 11. dessen Himmelslage ebend. Größe desselben 12. dessen Fruchtbarkeit an Ackerbaue 31. und an Viehzucht ebend. Berge sind nicht hoch 33. Seen 35. Häven ebend. jetzige Einwohner 39. Sprachen ebend. hat keinen Bischof mehr, sondern nur einen Prälaten 43. erster Bischof daselbst 51. das Bisthum wird dem Erzbisthume Lund unterworfen 53. Kirchenversammlung daselbst, unter wessen Vorsitze 56. erste evangelische Prediger 59. Kirchenordnung ebend. wenn sie bekannt gemacht worden ebend. evangelische Religion ist die herrschende hier 60. Gelehrsamkeit daselbst 77. Manufacturen und Fabriken daselbst 78. Adel daselbst verbindet sich eidlich wider alle Gefahr und Gewalt 162. Holstein u. Schleswig werden getheilet 167

Schließharde 466. deren Boden ebend. Kirchen ebend.

Schlick, dessen Erklärung 16. dessen Bedeutung 390

Schlickländerey ebend.

Schlot, dessen Bedeutung 538

Schlurharde 402. deren Größe, Boden und See ebend. Kirchspiele ebend.

Schmale Tief 385

Schobüll, ein Kirchspiel 430

Schobüllgaard, ein adeliches Gut 527

Schönhagen, ein adeliches Gut 527

Schottburg, ein Kirchspiel 373

Schottburger Aue, ein Fluß 35. 366. wo sie entspringt ebend.

Schottsbüllhof, ein Gut 549

Schrixdamm, ein See 464

Schrixdorf, ein Meyerhof 466

Schrydstrup, ein Kirchspiel 373

Schwabstedt, das Amt 431. war vormals das Bisthum Schleswig ebend. dessen Vogteyen ebend. Zertheilung des

Amtes ebend. jetziges Amt 432. dessen Gränzen ebend. Kirchspiele ebend. Größe und Boden ebend. Patronatrecht an der Kirche Schwabstedt ebend des Amtes Vogteyen ebend. Gerichte 432. Unterbeamte ebend. Köge ebend. Kammergüter ebend.
Schwabstedt, ein Kirchspiel und Marktflecken 433
Schwabstedt, Sitz der Bischöfe zu Schleswig 56
Schwabstedter Oster und Wester Kog 433
Schwans, ein Kirchspiel 511
Schwansen, oder Schwanzen, das Land 510. dessen Größe und Fruchtbarkeit ebend. Kirchspiele ebend.
Schweden, das Königreich, kömmt an die Königinn Margarete in Dännemark 139. daselbst entsteht ein Aufstand gegen Christian den II. 173
Schwensbye, ein adeliches Gut 528
Schwenstrup, ein Kirchspiel 488
Schwesing, ein Kirchspiel 430
Seegaard, ein adeliches Gut 528
Seekamp, ein adeliches Gut 528
Seekanzeley 271
Seeleute 304 b
Seem, ein Kirchspiel 375
Seen 35. die großen im Herzogthume Schleswig ebend.
Seeteiche 24. wozu sie dienen ebend.
Segebergische oder königliche Theil, was für Städte er in sich begreift 167
Segel, was so genennet wird, und wozu es gebraucht wird 22
Sehestedt, ein adeliches Gut 528
Sehestedt, ein Kirchspiel 510
Siesebye, ein Kirchspiel 510
Silbermünzen, die gemeinsten 82. feine 83
Simensberg, ein Kirchspiel 431
Sivard der erste, Bischof zu Schleswig 53
Sivard der zweyte, Bischof zu Schleswig 57
Skrafve, ein Kirchspiel 373
Söebye, ein Kirchspiel 492
Sörup, ein Kirchspiel 417
Soholmar, ein Fluß in Nordfriesland 97. 383. 414
Solwig, ein königliches Gut 403
Sommerstedt, ein Kirchspiel 372
Sommerteiche, wozu sie dienen 24
Sonderburg, Amt 478. Geschichte desselben 480. Kirchspiele und Prediger ebend. Einwohner 481. Amtmann, dessen Vorrechte 483, Unterbeamte ebend.
Sonderburg, eine Stadt auf der Insel Alsen 375. wird von den Hülfsvolkern der Polen geplündert 213. dessen Lage und Haven ebend. Geschichte derselben 358. Commissionalschluß daselbst 359. Policeyordnung ebend. Magistrat ebend. Appellationssumme und Succumbenzgelder 360. Consistorium ebend. Hospital ebend. Kirchen ebend. Schule ebend. Wapen ebend. Stadtfeld 361. Ueberfahrt ebend.
Sonderburg, das Schloß 502

Sonderburgische Nebenlinie 185. 268. theilet sich in vier besondere ebend.
Sophienmagdalenen Kog 538
Sorg, ein Fluß 459
Spadelandsrecht, was es sey 185. 299 b
Spandeth, ein adeliches Gut 528. ein Kirchspiel 375
Spitzen, tonderische 78
Stadtrechte 298 a
Stadtvögte, von wem sie bestellet werden 284
Städte 46. ehemalige Rangordnung ebend.
Stapelholm, eine Landschaft 468. deren Gränzen ebend. Größe und Boden ebend. Beamte 469. Landrecht und Teichordnung ebend. Kirchspiele ebend.
Starup, ein Kirchspiel 370
Statthalter, königliche, in Schleswig 223. 240. 258. 261. 265
Staatsabtheilung, politische 74
Staatsconseil, geheimes 270. aus wie viel Personen es besteht ebend.
Staven, was es sey 47
Stavener, weswegen sie so genennet werden 47
Stavensbüll, wird vom Könige Friderich III. an Ernst Günthern verkaufet 209
Stedesand, eine Vogtey 473. ein Kirchspiel und Domkapitelsvogtey 401
Steenbock, schwedischer General, ihm wird die Festung Tönning freywillig geöffnet 251. muß sich an Friderich IV ergeben ebend.
Steinberg, ein Kirchspiel 417
Stenderup, ein Kirchspiel 371
Stepping, ein Kirchspiel 371
Sterdebüller alter Kog 422. neuer 531
Stoldelund, ein adeliches Gut 528
Storden, was es sind 37
Stört, was es sey 17. dreyfache Art derselben ebend.
Störtewerker Kog 388. 400. neuer Kog 422
Strarup, ein Vorwerk 371
Struxdorf, ein Kirchspiel 465
Struxdorfharde 464. deren Größe, Fruchtbarkeit und Seen ebend. Kirchspiele ebend.
Stubbe, ein adeliches Gut 528
Sturmwinde, derselben Wirkung 30
Succumbenzgelder 300 a. 313. 330. 350. 360. 361
Südensee, ein adeliches Gut 529. ein See 417
Süderau, ein Fluß 383
Süderbrarup, ein Kirchspiel 466
Südergaard, ein königliches Gut 405
Süderbever, ein Fluß 448
Süderholz, ein Kirchspiel 430
Süderjütland 6. Oluf oder Olaus, erster Herzog daselbst 108. wird durch Statthalter regieret 109. Streit dessentwegen 122
Süderlügum, s. Lügum.
Südermarsch, ein Kog 429
Süderungstrupharde 379. deren Größe und Boden ebend.
Süderstapel, ein Kirchspiel 469
Süderstrand, Unterschied der Meynungen davon 97

Süverstedt, ein Kirchspiel 418
Sundewitt, ein Land 548. dessen Lage, Größe und Fruchtbarkeit 549. eine Vogtey ebend.
Svend Estridsen, König in Dännemark, wenn er gestorben 108
Svend Grathe, dessen Krieg um die Krone mit Knut V. 110. schlägt letztern dreymal ebend. schlägt die Nordfriesen 111. muß aus dem Reiche flüchten ebend. kömmt wieder und erhält einen Durchzug durch Danawirk und plündert die Stadt Schleswig 111. und giebt ihr das Stadtrecht 112. kömmt in einem Treffen um ebend.
Svend Tyfveskaeg, Haralds Sohn, wenn er getauft worden 52. fällt vom christlichen Glauben ab ebend. verfolget die Christen ebend. wird wieder ein Christ ebend. und bauet viele Kirchen und Klöster ebend.
Syl, was es sey 20
Sylt, eine Insel 405. Größe derselben ebend. Boden 406. wilde Thiere und Federvieh ebend. Dünen ebend. Teiche ebend. daselbst ist Mangel an Holze und Torfe 408. der Einwohner Nahrung ebend. Kleidung und Sprache ebend. Anzahl der Dörfer, Häuser und Menschen ebend. ist ein übriggebliebenes Stück der ehemaligen Nordwesterharde 409. Kirchspiele 410. nordliche Ecken dieser Insel 559

T.

Taarstedt, ein Kirchspiel 467
Tagesen, Iver, wird gehangen wegen der genommenen Flucht in dem Treffen auf der Lohheide 125
Tang, was es sey 26. dieses wirft die Westsee an das Ufer ebend. wird von den Einwohnern von Sylt mit zur Düngung gebraucht ebend. wird von der Ostsee an die Ufer der Geest geworfen 30. dessen Nutzen 558
Tandslet, ein Kirchspiel 505
Tapdrup, ein Vorwerk 372
Taps, ein Kirchspiel 371
Tast, Hermann, einer der ersten Reformatoren in Schlesw. 59
Tatung, ein Kirchspiel 456
Teerig, was es sey 37
Tekebüll, eine Insel 397
Teich und Damm, deren Unterschied 15
Teiche, Eintheilung derselben 24. wo sie anfangen ebend.
Teichgräfen 290 a
Teichordnung der Landschaft Eyderstedt, wer sie gegeben 169. 299 b
Teichrichter 290 a
Teichvögte 290 a
Testament, väterliches, Herzogs Johannes des Jüngern 632
Tetenbüll, ein Kirchspiel 456
Thumbye, ein Kirchspiel 465
Thyre, Witwe Königes Gorm, verbessert das Danewirk 107 bauet die Thyrenburg an das Danewirk ebend. wenn ebend.

Tilemann von Hußen, der erste evangelische Bischof 60. nimmt Friderich II. zum Coadjutor an ebend. wenn er gestorben ebend.
Tinglaff, ein Kirchspiel 403
Todtenhügel, was sie sind 34
Tönning, oder Tönningen, eine Stadt 354. deren Lage ebend. Policeyordnung 355. wird eine Festung ebend. Haven ebend. Tonnen und Baacken ebend. Schicksal der Festung ebend. Magistrat 356. Kirche ebend. ehemaliges Schloß ebend. Wapen ebend.
Törning, ein Vorwerk 373
Tösterup, ein adeliches Gut 529. ein Kirchspiel 466
Toftlund, ein Kirchspiel 376
Toftun, ein adeliches Gut 529
Tolk, ein Kirchspiel 465
Tolkschubye, ein Kanzeleygut 544
Tomlauer Kog 535
Tondern, das Amt 382. Gränzen ebend. Größe und Boden ebend. Flüsse ebend. Seen 384. Kirchspiele 385. Einwohner 386. Geest- und Marschharden ebend. Dreyharder Gericht ebend. Amtsverwalter und Hausvogt 387. Landschreiber ebend. Hardesvögte, Landvögte und Lehnsvögte ebend. Köge 388. Teichbediente 390. Kammergüter und Pachtstücken 391. Harden 392
Tondern, eine Stadt 342. wird an die Königinn Margarete verpfändet 144. hat das lübeckische Stadtrecht ebend. alter Name ebend. Lage und Nahrung ebend. Vergrößerung derselben 343. Anzahl der Feuerstellen ebend. Brunnen ebend. Wapen ebend. Schifffahrt der Stadt ebend. Magistrat 344. ehemalige Appellation an das Vierstädtegericht ebend. Consistorium daselbst ebend. Kirchen 345. Klöster in alten Zeiten ebend. Armenhaus ebend. lateinische Schule ebend. ehemaliges Schloß 346. Stadtländerey ebend.
Tonderharde 403. deren Größe und Boden ebend. Kirchspiele ebend.
Tonder Kog 388
Tonderisches güldenes Horn, erstes 553. zweytes 554
Torf wächst im Moore wieder 29
Tornumgaard, ein Vorwerk 374
Tostrupper Präliminarartikel 211
Tranderup, ein Kirchspiel 492
Travendahlischer Friede 242. 723. Nebenvergleich über denselben 246. dessen Nebenartikel 749. Nebenvergleich über diesen 756
Treen, der Fluß 34. 414. 459. wo er entsteht ebend. fällt in die Eyder ebend.
Trendermarschkog 534. wenn er eingeteichet worden ebend.
Tressö, ein See 418
Treya, ein Kirchspiel 467
Treyaharde 467
Troyburg, ein adeliches Gut 555. dessen Lage 556. Boden ebend. dessen Besitzer ebend.

Trumelberg 477
Tucco, Bischof zu Schleswig 57
Tüslund, ein Kirchspiel 376
Tüstrup, ein Kirchspiel 371. und Vorwerk gleiches Namens ebend.
Tästrupharde 370. deren Größe und Fruchtbarkeit ebend. Berg Grönninghövet 371. Kirchspiele ebend.
Tundern, s. Tondern.

U.

Ubarg, ein Kirchspiel 403
Uck, ein Kirchspiel 402
Uggelharde 417. deren Größe und Boden ebend. Seen 418. Kirchspiele ebend.
Ulderup, ein Kirchspiel 550
Ulkebüll, ein Kirchspiel 505
Ulrich, Herzog, stirbt unvermählt 202
Ulrich, Herzog, letzter Bischof zu Schleswig 61
Ulsbye, ein Kirchspiel 465
Ulsniß, die Vogtey und Kirchspiel gleiches Namens 472
Ulvesbüll, ein Kirchspiel 456
Unewatt, ein adeliches Gut 529
Union zu Calmar 139. der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Dännemark 178. derselben Inhalt 179. wird erweitert 201
Unterbeamte 286
Unterconsistorialgericht für die Städte, Aemter und Landschaften 292 a. aus welchen Personen dieses Gericht besteht 292 b. Anzahl der ihm untergebenen Kirchspiele 292 b. welche Sachen vor dieses Gericht gehören
Untergericht 282. der Städte in bürgerlichen und peinlichen Sachen, aus welchen Personen es besteht ebend. der Aemter und Landschaften 288. aus welchen Personen es besteht ebend. wer darinnen das Urtheil fällt und Protocoll führet 289 a. des augustenburgischen Districts 291 a. der Grafschaft Reventlau und des Fräuleinklosters zu Schleswig 291 a. der adelichen Güter 291 b. einiger Kirchen und Klöster 292 a. und octroyrten Köge ebend.
Urkunde, wodurch König Friderich III. dem Herzoge Friderich III. das Amt Schwabstedt und das Domkapitel Schleswig abgetreten hat 675
Urkunde, zwischen dem Könige Friderich IV. und dem Herzoge Friderich IV, wegen der im travendahlischen Frieden versprochenen 260000 Reichsthaler 753
Urtheile, gefällte, Rechtfertigung derselben 290 a
Utermarker Kog 544
Utholm ist der äußerste Theil der Landschaft Eyderstedt 456

V.

Vadmel, was es sey 78
Verzichtbrief des Herzogs Johannes des Jüngern, daß er völlig vergnügt worden wegen seiner väterlichen Erbschaft 618
Vieh, zahmes, in den Marschländern, wird größer, als auf den Geestgegenden 22
Viehzucht in der Marsch 22

Vierstädtegericht, holsteinisches 283
Vindezier, ein Flecken 460
Viöl, ein Kirchspiel 425
Visbye, ein Kirchspiel 557
Visitatorialgericht in Eyderstedt 294 a
Vitiding, was es sey 290 a
Volkbert, Bischof zu Schleswig 53
Vollerwieck, ein Kirchspiel 456
Vorland, was es sey 391
Vorrechte, gemischte 45

W.

Wabs, ein Kirchspiel 511
Wahlrecht der Stände wird abgeschaffet 197. von wem ebend.
Waldemar Atterdag wird König 134. macht einen Vergleich mit Waldemar V. Herzoge in Süderjütland ebend. verbessert den Zustand seines Königreiches ebend. zieht wider die Nordfriesen 135. führet Krieg in Süderjütland ebend. belehnet den Herzog Heinrich mit Femern 136. letzter Zug wider die Nordfriesen ebend. stirbt 137. an diesen fällt das Herzogthum zurück nach Herzog Heinrichs Tode ebend.
Waldemar, Bischof zu Schleswig, ein Sohn Königs Knut V, will seinem Vetter Knut VI vom Throne stoßen 57. wird dieserwegen abgesetzt und wird dreyzehen Jahre gefangen gehalten ebend.
Waldemar I, oder Große, erbauet viele Kirchen in seinen Reiche 54. wenn er das Herzogthum Süderjütland erhalten 111. wird König 113. verbessert das Danewirk und wird König der Wenden ebend. stirbt ebend.
Waldemar II, wird Herzog zu Süderjütland 113. bringet Holstein und Ditmarsen unter dänische Oberherrschaft 114. wird König in Dännemark ebend. sieget in Estland, und bezwingt Liefland, Curland und Preußen 115. wird gefangen mit seinem Sohne ebend. erhält seine Freyheit ebend. wird in einem Treffen überwunden 116. läßt das jütische Lowbuch verfertigen und bekannt machen ebend. erkläret seinen Sohn Erich zum Könige 117. und stirbt ebend.
Waldemar III, Herzog zu Süderjütland 123. Bedingungen seiner Belehnung 124. stirbt ebend.
Waldemar IV, wird von dem Könige Erich Glipping mit dem Herzogthume Süderjütland belehnet 128. wird gefangen genommen ebend. und muß sich seines Anspruches auf die Insel Alsen begeben. ebend. er erhält Alsen, Arröe und Femern wieder 129. muß sie aber wieder abgeben ebend. wird zum Vormunde Erich Mendveds ernennet ebend. giebt Flensburg, Apenrade und Hadersleben das Stadtrecht 130. stirbt ebend.
Waldemar V, Herzog, wird König 131. muß den königlichen

chen Titel wieder ablegen 132. bleibt Herzog in Süderjütland ebend. stirbt 136
Wallsbüll, ein Kirchspiel 419
Wallsbüller Kog 422
Wanderup, ein Kirchspiel 419
Warfen, was es sey, und wie es sonst genennet wird 16
Wargaard, ein Vorwerk 371
Warleberg, ein adeliches Gut 529
Warnitz, ein Birk 380. dessen Größe ebend. Gränze und Boden ebend. Kirchspiel gleiches Namens ebend.
Wasa, Gustav Erichsön, wird zum Könige in Schweden angenommen 176
Wasserfluthen in Nordfriesland 99
Waygaarder Kog 388. wo er liegt 393
Weistrup, ein Kirchspiel 371
Welt, ein Kirchspiel 456
Wenden, derselben Einfälle und Verwüstung in Schleswig 53. 107. werden von Magno, Könige in Dännemark, auf der kropper Heide geschlagen ebend. fallen nachmals ins Land unter dem Könige Svend Estridsen ebend.
Wesebye, ein adeliches Gut 529. ein Kanzeleygut 545
Westerbeck, ein adeliches Gut 529
Westerbever, ein Kirchspiel 457
Westerkog 429
Westerland, ein Kirchspiel 411
Westerlandföhr 559. dessen Größe ebend. macht mit Amröm eine Birkvogtey ebend.
Westerwedstedt, ein Kirchspiel 375
Widingharderkog 388
Widingharde 397. deren Größe und Gränzen 398. war ehemals eine Insel ebend. deren natürliche Beschaffenheit ebend. Köge ebend. ehemalige Größe 399. Kirchspiele ebend.
Widau, ein Fluß 377. 382
Wiesharde 418. deren Größe und Boden ebend. Kirchspiele 419
Wild, was für welches in Schleswig 32
Wilstrup, ein Kirchspiel 370
Windebye, ein adeliches Gut 529
Winderatsee, ein See 417
Winningen, ein Kanzeleygut 544
Winterteiche 25. zu was sie dienen ebend.
Wisch, ein adeliches Gut 529
Wittensee 477
Wittsee, oder Wittstedt, ein Kirchspiel 373
Witzword, ein Kirchspiel 456
Wodder, ein Kirchspiel 375
Wonsbeck, ein Kirchspiel 370
Wonsild, ein Kirchspiel 371
Worte, s. Warfen.
Woyens, ein Vorwerk 373
Wuderup, ein Gut 492
Wurthe, s. Warfen.
Wyck, ein Flecken nach holländischer Art gebauet auf der Insel Föhr 413

Z.

Ziegelhof, ein Kammergut 478

Einige Druckfehler und nöthige Verbesserungen.

A. a. 12 S. 18 Z. statt; gelenen: gelegenen.
— 20 S. 6 Z. statt; dsvor: davor.
— 29 S. 10 Z. lese man: ausgegrabenen.
— 32 S. 9 Z. statt; lieferten: liefern.
— 44 S. 17 Z. statt; das Viehes: des Viehes.
— 46 S. 24 Z. Apenrade.
— — 31 Z. statt; und Holstein: in Holstein.
— 54 S. 23 Z. statt; Heinrich: Heimreich.
— 57 S. 21 Z. statt; Tuceo: Tucco.
— 67 S. 24 Z. wird nach dem Worte; wechselsweise, eingerücket: in dem.
— 91 S. 10 Z. statt; dieser Herzogthümer: dieses Herzogthums.
— 92 S. 3 Z. statt; diesen: diesem.
— 93 S. 15 Z. statt; Briattnnien: Brittannien.
— 96 S. 3 Z. statt; 1204: 1240.
— 97 S. 16 Z. nach; und: zwar.
— 99 S. 33 Z. verdienen.
— 105 S. 4 Z. Stadt.
— 107 S. 27 Z. statt; eindarngen: eindrangen.
— 110 S. 13 und 14 Z. statt; Fodrig: Fodvig.
— — — — 20 Z. statt 104): 105).
— 112 S. 16 Z. statt 100): 110).
— 123 S. 20 Z. statt; daß Herzogthum: das Herzogthum.
— 175 S. 10 Z. statt; südlichen: südöstlichen.
— 188 S. 26 Z. statt; 1572: 1573.
— 190 S. 5 Z. wird eingerücket nach; erkläret: Kolding.
— 192 S. 13 Z. lese man: haderslebenschen.
— 195 S. 5 Z. nach; Friderich, wird eingerücket: wie.
— 198 S. 3 Z. statt; 4 December: 2 December.
— 219 S. 32 Z. statt; Anschlag: Abschlag.
— 222 S. 3 Z. von unten auf, setze man nach; welche damals: nebst Gammelgaard.
— 223 S. 35 Z. statt; 325: 335.
— 224 S. 31 Z. statt; 3 März: 30 März.
— 229 S. 12 Z. demselben.
— — — 26 Z. Urkunde.
— 231 S. 22 Z. rücke man ein nach; sie: doch.
— 245 S. 5 Z. streiche man aus: Daß.
— 285 S. 29 Z. Stifts- und.
— 287 S. 27 Z. statt; berufen: beruft.
— 290 S. a 5 Z. von unten auf: mittlere Gericht.
— 290 S. b letzte Zeile: Lundtoftharde.
— 291 S. a 27 und 28 Z. streiche man aus: der jetzo zugleich augustenburgischer Hofrath und Oberinspector ist.

A. d. 293 S.

A. d. 293 S. b am Rande des 440 §. 5 und 6 Z. Landoberconsistorialgerichtes.
— 303 S. b 24 Z. Jagd-.
— 335 S. 12 Z. dem Patron.
— 342 S. 8 Z. fortgesetzet.
— — — 26 Z. einem.
— 357 S. 3 Z. Landgericht.
— 362 S. 9 Z. See.
— 373 S. 22 Z. in Kalslundharde.
— 375 S. 6 Z. von unten auf, wird ausgestrichen das Wort: und.
— 392 S. 4 und 5 Z. Mönkebohlsländereyen.
— 393 S. 32 Z. dieser Antheil.
— 422 S. 20 Z. nach; jetzo, setze man: die Landschaft Bredstedt.
— 432 S. 3 Z. liegt.
— 436 S. 33 Z. von der Stadt.
— 455 S. 21 Z. Dreyerlandegerichte.
— 482 S. 16 Z. setze man: 405 §.
— 489 S. letzte Zeile: verkaufte.
— 490 S. 11 Z. am Rande: die Güter.
— 491 S. 4 Z. Breigninge.
— — — 30 Z. Filial.
— 494 S. 34 Z. statt; Prinz Adolph: Graf Adolph.
— 498 S. 26 Z. Lemkendorf.
— 512 S. 2 Z. nach; Kirchspiels, setze man: Sandbeck ausgenommen.
— 519 S. 14 Z. streiche man die daselbst stehenden Worte weg, und setze statt derselben: Oberstinn von Wedderkopp.
— 521 S. 11 Z. statt; Gunsmannin: Guusmann.
— — — 30 Z. statt Gottorf: Gettorf.
— 530 S. 9 Z. setze man: seit 1631.
— 531 S. 25 Z. nordwestwärts.
— 567 S. 3 Z. hirnah.
— 579 S. 18 Z. hernahmals.
— 643 S. 3 Z. von unten auf, statt; Ihnen: Ihren.
— 656 S. 6 Z. von unten auf: gegenwärtige.
— 740 S. am Rande, setze man nach; 23 Jun. 1689.
— 747 S. 18 Z. confidat.
— 762 S. am Rande, nach; Einwohner, setze man: gehören.
— 765 S. Art. VI. am Rande in der 5 Z. wird ausgestrichen: der.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Nachricht an den Buchbinder.

Der Bogen B im ersten Alphabeth und ersten Theile dieses Buches wird unmittelbar nach dem Bogen T, folglich vor den Bogen U, womit der zweyte Theil anfängt, gesetzet und eingebunden; und die umgedruckten Blätter werden an ihren Ort eingesetzet, und jene weggeschnitten.

A. d. 293 S. b am Rande des 440 §. 5 und 6 Z. Landoberconsistorialgerichtes.
— 303 S. b 24 Z. Jagd-.
— 335 S. 12 Z. dem Patron.
— 342 S. 8 Z. fortgesetzet.
— — — 26 Z. einem.
— 357 S. 3 Z. Landgericht.
— 362 S. 9 Z. See.
— 373 S. 22 Z. in Kalslundharde.
— 375 S. 6 Z. von unten auf, wird ausgestrichen das Wort: und.
— 392 S. 4 und 5 Z. Mönkebohlsländereyen.
— 393 S. 32 Z. dieser Antheil.
— 422 S. 20 Z. nach; jetzo, setze man: die Landschaft Bredstedt.
— 432 S. 3 Z. liegt.
— 436 S. 33 Z. von der Stadt.
— 455 S. 21 Z. Dreyerlandegerichte.
— 482 S. 16 Z. setze man: 405 §.
— 489 S. letzte Zeile: verkaufte.
— 490 S. 11 Z. am Rande: die Güter.
— 491 S. 4 Z. Breigninge.
— — — 30 Z. Filial.
— 494 S. 34 Z. statt; Prinz Adolph: Graf Adolph.
— 498 S. 26 Z. Lemkendorf.
— 512 S. 2 Z. nach; Kirchspiels, setze man: Sandbeck ausgenommen.
— 519 S. 14 Z. streiche man die daselbst stehenden Worte weg, und setze statt derselben: Oberstinn von Wedderkopp.
— 521 S. 11 Z. statt; Gunsmannin: Guusmann.
— — — 30 Z. statt Gottorf: Gettorf.
— 530 S. 9 Z. setze man: seit 1631.
— 531 S. 25 Z. nordwestwärts.
— 567 S. 3 Z. hirnah.
— 579 S. 18 Z. hernahmals.
— 643 S. 3 Z. von unten auf, statt; Ihnen: Ihren.
— 656 S. 6 Z. von unten auf: gegenwärtige.
— 740 S. am Rande, setze man nach; 23 Jun. 1689.
— 747 S. 18 Z. confidat.
— 762 S. am Rande, nach; Einwohner, setze man: gehören.
— 765 S. Art. VI. am Rande in der 5 Z. wird ausgestrichen: der.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK AUGSBURG

Nachricht an den Buchbinder.

Der Bogen V im ersten Alphabeth und ersten Theile dieses Buches wird unmittelbar nach dem Bogen T, folglich vor den Bogen U, womit der zweyte Theil anfängt, gesetzet und eingebunden; und die ungedruckten Blätter werden an ihren Ort eingesetzet, und jene weggeschnitten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hansen, Johann Friedrich

Vollständigere Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig

Bd.: 3

Flensburg (1770)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 3855
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11248354-6
VD18 14477114-006